

6, 188



# Kritische Rückblicke

auf die Entwicklung

der

# Lehre von der Steuerüberwälzung

seit Ad. Smith.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Grades

eines

**Magisters der politischen Oeconomie**

verfasst

und mit Genehmigung

Einer Hochverordneten hist.-phil. Facultät der Kaiserlichen Universität

zu Dorpat

zur öffentlichen Vertheidigung bestimmt

von

**G. v. Falck.**

BIBLIOTH.  
ACADEM.  
DORPATI

---

Dorpat.

Druck von Schnakenburg's Buchdruckerei.

1882.

Gedruckt mit Genehmigung der historisch-philologischen Facultät.

Dorpat, den 6. März 1882.

(L. S.)

Decan: Th. Mithoff.

## Inhalt.

|   | Seite |
|---|-------|
| Einleitung . . . . .  | I     |
| Cap. I. Grundlegende Vorbemerkungen . . . . .   | 7     |
| Cap. II. Die volkwirthschaftlichen Wirkungen der Steuern<br>bei Ad. Smith und Ricardo . . . . . | 27    |
| Cap. III. Die Steuerüberwälzung bei J. St. Mill und Thünen . . . . .                            | 71    |
| Cap. IV. Die Steuerüberwälzung bei den älteren deutschen<br>Theoretikern . . . . .              | 104   |
| Cap. V. Die negative Richtung in der Lehre von den Wir-<br>kungen der Steuern . . . . .         | 129   |
| Cap. VI. Die Ueberwälzungslehre bei den neueren Finanz-<br>theoretikern . . . . .               | 139   |
| Zusammenfassende Schlussbetrachtungen . . . . .   | 200   |
| Nachtrag . . . . .  | I     |

26927020

070371

## Einleitung.

---

Die socialen Kämpfe unserer Tage ziehen immer weitere Kreise in Mitleidenschaft. Wie ein dunkles Verhängniss schweben die der Lösung noch harrenden Fragen über Fürsten und Völkern. Die finsternen Gewalten, welche wir in trüber Fluth sich uns entgegenwälzen sehen, drohen nicht nur das wirthschaftliche Leben der Völker in andere Bahnen zu lenken, sondern vielmehr die Grundlagen aller sittlichen und geistigen Cultur, welche das Resultat ist civilisatorischer Arbeit von Jahrtausenden, zu zertrümmern. Die grossen Gegensätze zwischen Communismus und Individualismus, welche wir in diesem politischen Interessenkampfe einander gegenüber stehen sehen, ringen auch in der Wissenschaft um die Herrschaft. Auch unsere Wissenschaft sehen wir in zwei Heerlager gespalten, freilich aber ist hier der Kampf ein Kampf der Geister, veredelt und geläutert durch das stete Voraugenhalten des einen ewigen Zieles aller Wissenschaft, des Strebens nach Wahrheit, unbekümmert darum, ob diese Wahrheit den herrschenden Interessen bequem ist oder nicht. Wie

uns nun scheint, ist als Resultat dieses Kampfes schon jetzt in der Wissenschaft ein immer stärkeres Betonen des gemeinwirthschaftlichen und ein allmähliges Zurücktreten des privatwirthschaftlichen Standpunktes zu bezeichnen. Auch die Gesetzgebung beginnt dieser Entwicklung Rechnung zu tragen. Wir sehen in den grossen Culturstaaten die Sphäre der wirthschaftlichen Staatsthätigkeit immer mehr in der Erweiterung begriffen. Theils ist dieselbe bereits eingetreten, theils sind die Anzeichen einer sich in dieser Richtung vorbereitenden Entwicklung nicht zu verkennen. Immer weniger ist die Privatwirthschaft im Stande, die Bedürfnisse des Gemeinwesens ausschliesslich zu befriedigen. Auch die entschiedensten Freihändler werden heutzutage kaum mehr dem Staate eine lediglich auf Ausübung des Rechtsschutzes und etwa noch auf die Landesverteidigung beschränkte Rolle zuweisen. Das Postwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, den Jugendunterricht, das Forstwesen, neuerdings das Eisenbahn- überhaupt das Verkehrswesen etc. sehen wir immer mehr theils ganz in die Hände des Staates oder untergeordneter Organe der Gemeinwirthschaft übergehen, theils den Staat die eingehendste Controlle auf diesen Gebieten ausüben. Eine eigentlich communistische Tendenz kann zwar hierin noch nicht gefunden werden. Denn als Grund für diese Erweiterung der Staatsthätigkeit wird zunächst angeführt, dass der Staat die Bedürfnisse des Gemeinwesens auf diesen Gebieten besser und billiger befriedigen könne, als die Privatwirthschaft. Aber immer

häufiger sehen wir noch ein anderes Argument für die Berechtigung dieser Entwicklung in den Vordergrund gerückt. Nicht nur deshalb, weil und nicht nur da, wo der Staat besser und billiger produciren kann, als die Privatwirthschaft, sei eine Erweiterung der staatlichen Macht- und Interessensphäre zu wünschen, sondern der Uebergang nationaler Productionsmittel in den Besitz der Gemeinwirthschaft sei ein an sich zu erstrebendes Ziel, weil hierdurch allein eine wirklich planmässige Production und eine gerechtere Vertheilung des National-Einkommens ermöglicht werde. Dieses Argument hören wir nicht nur von Vertretern der Wissenschaft aussprechen, vielmehr werden auch von Ministertischen aus zur Begründung neuer Gesetzesvorlagen Erklärungen abgegeben, deren Kern auf dieselbe Erwägung hinausläuft. Die wenigstens theilweise Beherrschung nationaler Productionsmittel durch die Gemeinwirthschaft, und eine dadurch herbeizuführende Ausgleichung unzweifelhaft bestehender Vermögens- und Einkommensungleichheiten muss mithin als das letzte Ziel dieser Entwicklung bezeichnet werden. Wie weit die Bewegung gehen wird, welche Grenzen ihr wissenschaftliche Erkenntniss und das dem Menschen tief inwohnende Streben nach wirthschaftlicher Selbstbestimmung setzen wird? wer wollte das jetzt schon entscheiden, jetzt, wo kaum noch die ersten schüchternen reformatorischen Versuche zu verzeichnen sind <sup>1)</sup>.

1) Vergleiche den Aufsatz von Wagner: Ueber die schwelenden deutschen Finanzfragen. Tübinger Zeitschrift 1879.

In Folge dieser Entwicklung sehen wir der Volkswirtschaftspflege immer bedeutendere Aufgaben zufallen. Hierher gehörige Fragen stehen im Vordergrund der politischen Discussion. Auch das Interesse, welches das grosse Publicum der Nationalöconomie zuzuwenden beginnt, ist ein bedeutsames Zeichen der Zeit.

Wenn es aber in der That als die Signatur unserer Culturepoche zu bezeichnen ist, dass auf wirtschaftlichem Gebiete immer grössere Aufgaben an den Staat herantreten, so folgt daraus unbedingt, dass auch die vom Staate zu beanspruchenden Mittel einer steten Vermehrung bedürfen. An die Finanzverwaltung des Staates müssen daher immer grössere Anforderungen gestellt werden und die Finanzwissenschaft gewinnt dadurch stets wachsende Bedeutung. Sie hat die Wege anzugeben, wie der steigende Bedarf zu decken sei, sie hat aber auch zu zeigen, wie die von den Staatsbürgern zu tragenden, stets wachsenden Lasten auf die Einzelnen zu vertheilen seien. Diese Frage der Vertheilung der Lasten muss unter den von der neueren Finanzwissenschaft zu lösenden Aufgaben durchaus im Vordergrund stehn. Denn wenn als die Tendenz jener vorerwähnten wirtschaftlichen Bewegung, welche eine besonders starke Anspannung der finanziellen Kräfte des Staates bedingte, eine Ausgleichung bestehender Einkommens- und Vermögensungleichheiten zu bezeichnen war, so muss selbstverständlich bei der Beschaffung der zur Durchführung solcher Reformen erforderlichen Mittel dieselbe ausgleichende Tendenz

vorwalten, weil der Staat sonst mit der einen Hand nehmen würde, was er mit der andern zu geben im Begriff steht. Gegenüber also der früheren Finanzpraxis, die Einnahmen da zu nehmen, wo man sie findet, erwachsen der neueren Finanzpolitik höhere sittliche und wirtschaftspolitische Aufgaben. Wenn nun die Finanzverwaltung sich darüber schlüssig gemacht hat, welche Einkommensquellen sie treffen will, so fragt es sich immer noch, ob sie wirklich ihre Absicht zu realisiren im Stande ist, ob also die von ihr als Steuerträger in Aussicht genommenen Steuersubjecte nicht vielleicht blos die Steuerzahler sein werden, und ob umgekehrt die nur zu Steuerzahlern Ausersehenen nicht vielleicht doch selbst die Steuer zu tragen haben werden. Es fragt sich also mit einem Wort, ob die von dem Steuergesetz vorausgesetzten ausgleichenden Verkehrswirkungen wirklich eintreten werden, und ob nicht etwa diese Wirkungen des Verkehrs gerade auf eine Ungleichmässigkeit der Besteuerung hinzuwirken geeignet sind. Mit der Untersuchung dieser schwierigen Fragen hat es die Lehre von der Steuer-Ueberwälzung zu thun. Ihre hervorragende Bedeutung ist von der Wissenschaft nicht verkannt worden. Ist doch in der älteren englischen und theilweise auch französischen Literatur bei der Lehre von den Steuern ausschliesslich die Ueberwälzungsfrage behandelt worden. Freilich sind wir bei Behandlung dieser Frage auch jetzt noch fast ausschliesslich auf den Weg der Deduction angewiesen, theils, weil die wenigen vorhandenen exacten

statistischen Untersuchungen zu geringes und zu unzuverlässiges Material bieten, theils, weil es zu schwierig ist zu bestimmen, ob die nach einer steuerpolitischen Massregel etwa auf dem Gebiete der Preisbewegung hervorgetretenen wirtschaftlichen Erscheinungen wirklich als eine Folge jener Massregel angesehen werden dürfen, und ob nicht vielmehr andere, ganz ausserhalb der staatlichen Machtsphäre liegende Ursachen auf den in Frage kommenden Verkehrsprocess perturbirend eingewirkt haben.

Indessen hat die Wissenschaft nicht nur das Recht, sondern unzweifelhaft auch die Pflicht, den einzig vorhandenen, wiewohl schwierigen und theilweise unzuverlässigen Weg der Deduction wirklich zu betreten. Verdankt doch unsere Wissenschaft dieser Methode grosse und bleibende Erfolge. Wir erinnern hier nur an die Ricardo'sche Grundrententheorie, an Hermann's Lehre vom Preise. Wir stimmen mit Wagner<sup>1)</sup> darin überein, dass das wichtige methodische Verfahren der Deduction sich recht wohl auch ohne statistische Controle feststellen und ausführen lasse, und dass derjenige, der die so gewonnenen Sätze bestreitet, die Beweislast zu übernehmen habe.

---

1) Finanzwissenschaft Theil II, Seite 261. Anmerkung unten.

### Cap. I.

## Grundlegende Vorbemerkungen.

Wer Sachgüter producirt oder Dienste leistet, hat, sobald er von einer Steuer getroffen wurde, das Bestreben, diese Last von sich abzuwälzen, indem er entweder den Betrag der Steuer durch erhöhte wirtschaftliche Thätigkeit neu zu produciren, oder aber diesen Betrag im Preise seiner Producte resp. Dienste sich mitvergüten zu lassen sucht. Dieser letztere Vorgang vollzieht sich im wirtschaftlichen Verkehrsprocess nach den Regeln der Preistheorie, indem der Betrag der Steuer als ein Theil der Produktionskosten erscheint. Die Preislehre bildet also die Grundlage der Ueberwälzungstheorie. Wir wollen nun zunächst unsere volle Uebereinstimmung mit der von Ricardo, namentlich aber von Hermann ausgebildeten Preislehre aussprechen. Auf die von neueren Theoretikern der betreffenden Lehre hinzugefügten Modificationen einzugehen, haben wir keine Veranlassung, weil letztere auf die von uns zu behandelnde Frage im Wesentlichen ohne Einfluss sind. Wir könnten also unter Zugrundelegung der Hermann'schen Preislehre sofort zur Bearbeitung des Ueberwälzungsproblems übergehen, wenn nicht Held

in seinem Aufsatz: „Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern“<sup>1)</sup> den Begriff der Productionskosten und mithin die ganze bisher herrschende Preislehre einer scharfen Kritik unterzogen und hierauf eine eigene Theorie der Rente, des Unternehmergewinnes und der „Selbstkosten“ aufgestellt hätte, welche uns zu einem näheren Eingehen auf diese theoretischen Lehren nöthigt.

Held richtet sich zunächst gegen den bisher in der Wissenschaft geltenden Begriff der Productionskosten. Er sagt Seite 427:

„Wenn eine kostbare Gewerbsanlage durch eine neue „Erfindung überholt wird, so hat der Käufer dieser Anlage „alle Aussicht verloren, die Kosten derselben durch den „Preis der Producte herauszuschlagen. Wenn umgekehrt „ein Etablissement durch Entstehung eines neuen Verkehrs- „weges oder dergl. in eine sehr günstige Lage gekommen „ist, so hat das Publicum alle Hoffnung verloren, den „Preis der im betreffenden Etablissement erzielten Producte „oder geleisteten Dienste soweit herabzudrücken, dass dem „Unternehmer nur seine aufgewendeten Kosten vergütet „werden.“

Nun ist ja aber niemals behauptet worden, dass die Preise in allen concreten Fällen den Productionskosten gleich seien, vielmehr sind die Begriffe „Monopolpreise“, „Spott- und Nothpreise“ längst in der Wissenschaft eingebürgert. Ueberhaupt sind ja die Productionskosten nichts anderes, als einer der Bestimmungsgründe des Preises. Ohne zwingende Noth wird der Ausbietende die Waaren nicht unter den Productionskosten veräußern, ebensowenig aber würde er sich mit der blossen Wieder-

erstattung der Productionskosten begnügen, da sonst nicht einzusehen sein würde, was ihn überhaupt zum Produciren veranlassen sollte. Den Einwurf, dass die Producenten zu Grunde gehen müssten, wenn ihnen dauernd im Preise der Producte nicht einmal die Productionskosten ersetzt würden, giebt Held auch zu, fügt aber Seite 428 hinzu:

„Es kann ja der Nationalwohlstand zurückgehn, es „ist also nichts Unnatürliches und Unmögliches, dass die „Preise im Durchschnitt die Productionskosten nicht er- „reichen“. Nach dieser Bemerkung fährt Held folgender- massen fort: „Es können aber trotz obigen Arguments „jedenfalls die Preise die Productionskosten allgemein „übersteigen, es ist also jedenfalls kein Grund da, dass „beide Grössen harmoniren müssen, ja die Annahme der „Nothwendigkeit der Harmonie würde zur Annahme der „Nothwendigkeit eines stationären Zustandes der Grösse „und des Wohlstandes der Bevölkerung zwingen“.

Was hiermit eigentlich gesagt sein soll, ist uns un- verständlich. Denn wenn zugegeben wird, dass mit dem Herabsinken der Preise unter den Betrag der Productions- kosten der Nationalwohlstand zurückgehn und die Pro- duction allmähig ganz aufhören muss, so ist doch damit der Grundsatz, dass dem Producenten im Preise der Pro- ducte die Productionskosten vergütet werden müssen, anerkannt. Die von der Nationalöconomie aufzustellenden Gesetze haben doch zweifellos die Existenz einer Volks- wirtschaft überhaupt zur Voraussetzung und können nicht auf einen Zustand der Vernichtung jedes wirtschaftlichen Lebens basirt sein. Die Behauptung aber, dass die Preise die Productionskosten allgemein übersteigen könnten, hat entweder den Sinn, dass dem Producenten ausser den Productionskosten noch ein üblicher Gewinn im Preise der Producte vergütet werden muss, und dann ist die Be-

1) Tübinger Zeitschrift, Jahrgang 1868, Band XXIV.

hauptung selbstverständlich, oder aber, es wird damit behauptet, — und das ist von Held offenbar beabsichtigt, — dass der Preis in gar keinem Zusammenhange mit den Produktionskosten zu stehen brauche, dass also der Preis die Produktionskosten sowohl als den landesüblichen Gewinn weit übersteigen könnte. Eine solche Behauptung nun ist unseres Erachtens unhaltbar. Denn wenn der Preis die Produktionskosten weit übersteigt, so muss die Differenz in diesem Falle dem Gewinne — sei es nun Capitalgewinn, Zins, Unternehmergeinn — zufallen. Ein solches massloses Steigen des Gewinnes wird aber durch die Concurrenz der Ausbietenden erfolgreich verhindert, es sei denn, dass man annähme, es werde hauptsächlich unter monopolistischen Verhältnissen producirt, und es würden daher ausschliesslich Monopolpreise erzielt, wobei denn allerdings lediglich die Zahlungsfähigkeit der Begehrer der Preishöhe eine Grenze setzen würde. Indessen haben solche Verhältnisse wohl niemals bestanden und sind auch theoretisch kaum denkbar. Auch können wir uns mit der Ansicht Held's, dass eine Harmonie zwischen Produktionskosten und Preis zur Annahme eines stationären Zustandes der Grösse und des Wohlstandes der Bevölkerung zwingen würde, durchaus nicht einverstanden erklären. Würde freilich dem Producenten im Preise der Producte lediglich der Betrag der Produktionskosten ohne einen Gewinn wiedererstattet werden, so müsste dadurch allerdings nicht nur ein stationärer, sondern sogar ein rapid sinkender Zustand der Volkswirtschaft herbeigeführt werden, da in diesem Falle jede Production aufhören müsste. Wenn aber der Satz von den Produktionskosten so aufgefasst wird — und so allein lehrt ihn doch die Wissenschaft —, dass zwei Producte von gleichen Produktionskosten ceteris paribus den gleichen Preis haben werden,

so ist nicht einzusehen, wieso hierdurch die Annahme eines stationären Zustandes geboten sein sollte.

Uebrigens können nicht die individuellen Produktionskosten jedes einzelnen Geschäftsmannes, sondern lediglich die gesellschaftlichen Produktionskosten einen Einfluss auf die Bewegung der Preise haben. Wenn ein talentloser oder ungeschickter Producent theurer producirt, so fehlt ihm selbstredend jede Möglichkeit sich den Betrag seiner Produktionskosten im Product vergütten zu lassen. Die in den Geschäften verwendeten Capitalien werden also nach ihren gesellschaftlichen Produktionskosten oder — wie Held sagt — nach ihrem „Tauschwerth“ berechnet. Diesen letzteren Ausdruck halten wir nicht für glücklich gewählt, und hat derselbe Held, wie wir später nachzuweisen suchen werden, zu den schwersten Irrthümern verleitet. Dem sei indessen, wie ihm wolle, jedenfalls sieht Held, dem diese Anschauungsweise selbstverständlich bekannt ist, in dieser Definition der Produktionskosten „nur eine verschwommene Ableitung“<sup>1)</sup> und einen „theilweisen Zirkelschluss“.<sup>2)</sup> Diese Behauptung sucht er durch die Betrachtung des Tauschwerthes zunächst der fixen Capitale zu beweisen und führt zu diesem Zweck Seite 430 bis 432 etwa Folgendes aus, der Tauschwerth der fixen Capitale ist abhängig von der Höhe der durch sie gewonnenen Rente, ihr Tauschwerth ist also gleich der mit Zuhülfenahme des landesüblichen Zinsfusses capitalisirten Rente. Der landesübliche Zinsfuss wiederum ist abhängig von der Rentabilität der Capitale. Man kann also die Höhe des Tauschwerthes der Capitale nicht bestimmen, ohne ihre Rente und den

1) Seite 429 unten.

2) Seite 432 oben.

landesüblichen Zinsfuss zu kennen, den letzteren aber nicht ohne Kenntniss des Tauschwerths der Capitale und ihrer Rentabilität. Darin liegt der Zirkelschluss.

So dtpirend diese Beweisführung erscheint, so lässt sich doch das Irrthümliche derselben unschwer erweisen. Dass man den Tauschwerth fixer Capitale unter Zuhülfenahme des Rentabilitätsfactors und des landesüblichen Zinsfusses berechnen kann, ist richtig und wird in der Praxis immer geschehen. Der von Held behauptete Zirkelschluss läge aber nur dann vor, wenn diese Art, den Tauschwerth fixer Capitale zu berechnen, der einzig mögliche Weg wäre, wenn der Werth fixer Capitale nie anders berechnet worden wäre. Dann hätte man allerdings ein Recht, zu fragen, wie sich denn der Werth der, Capitale am Anfang der Capitalbildung bestimmt habe, wo von einem landesüblichen Zinsfuss überhaupt nicht die Rede sein konnte? Nun aber bestimmt sich der Preis eines jeden Gutes, sei es fixes oder umlaufendes, Productiv- oder Nutzcapi tal, sei es überhaupt Capital oder Genussgut, zunächst in ganz gleicher Weise. Nach den von Hermann aufgestellten Regeln für die Preisbildung, deren allgemeine Gültigkeit wohl für alle Zeiten gesichert ist, sind die Bestimmungsgründe des Preises auf Seiten der Nachfrage: das Bedürfniss (Gebrauchswerth), die Zahlungsfähigkeit der Begehrer und die Concurrrenz der Verkäufer, auf Seiten des Angebots: die Kosten (sowohl des Ankaufs wie der Erzeugung), die Concurrrenz der Nachfragenden und der Tauschwerth der Zahlungsmittel. Wie ersichtlich, bestimmt sich der Preis keineswegs unter Zuhülfenahme des landesüblichen Zinsfusses. Handelt es sich nun um die Preisbestimmung fixer Capitale, so muss allerdings deren Rente bekannt sein, da der „Gebrauchswerth“, welcher den Preis auf Seiten der Nach-

frage mitbestimmt, bei fixen Capitalen nichts anderes ist, als eben deren Rentabilität. Aber es braucht diese Rente keineswegs unter Zuhülfenahme des landesüblichen Zinsfusses kapitalisirt, sondern lediglich mit der Rente anderer fixer Capitale verglichen zu werden. Man denke sich, dass z. B. zu Anfang der Capitalbildung ein Bogen nebst Pfeilen gegen einen Jagdspieß vertauscht werden sollte, so wird die Rentabilität jeder der beiden fixen Capitale bekannt gewesen und danach ihr gegenseitiges Werthverhältniss sich bestimmt haben. Ob bereits Geldwirthschaft oder lediglich Tauschverkehr besteht, ändert an der Sache nichts. Andererseits bestimmt sich der Zinsfuss gleichfalls aus der Rentabilität. Selbstverständlich muss hier der Werth der Capitale bereits bekannt sein. Es ist aber auch undenkbar, dass der Begriff des Zinsfusses sich gebildet haben sollte, ehe das Werthverhältniss der Capitale sich durch den Tauschverkehr bereits bestimmt hätte. Existirt nun einmal der Begriff des Zinsfusses, so kann der Werth jedes Capitals unter Zuhülfenahme des Zinsfusses durch Capitalisirung der Rente gefunden werden. Das aber ist lediglich ein Rückschluss, nicht ein Zirkelschluss, denn das Bestehen eines landesüblichen Zinsfusses ist nicht die Bedingung für die Möglichkeit den Preis fixer Capitale zu bestimmen. Kommt nun ein neues Capital in den Verkehr, so wird sein Werth stets durch Capitalisirung der Rente bestimmt werden. Aber der Zinsfuss, der hierbei zu Grunde gelegt wird, ist nicht ermittelt worden aus der Rentabilität eben dieses Capitals, sondern aus der Rentabilität der anderen fixen Capitale, deren Werth bereits früher bekannt war. Von einem Zirkelschluss kann also auch hier nicht die Rede sein.

Einen gleichen Zirkelschluss wie bei der Berechnung des Tauschwerthes fixer Capitale glaubt Held in der Art und Weise zu finden, in welcher bei fixen Capitalen dem Rentengesetz Rechnung getragen wird. Obwohl er zugiebt, dass die Productionskosten des unter den ungünstigsten Verhältnissen arbeitenden Geschäfts mit dem Productenpreis in allen gleichartigen Geschäften identisch seien, fügt er doch Seite 433 hinzu: „so ist es doch nicht einzusehen, warum dieses Geschäft allein die Macht haben soll, die Preise zu bestimmen, warum nicht vielmehr umgekehrt die Preise und die dadurch bestimmten Gewinne jedes einzelnen Geschäfts den Anhaltspunkt abgeben müssen, welches Geschäft wirklich das ungünstigst situirte sei?“ In der That ein sonderbarer Einwand. Wozu braucht man überhaupt zu wissen, welches Geschäft das ungünstigst situirte sei, um bestimmen zu können, dass die in ihm verwandten Productionskosten massgebend seien für den Productenpreis in allen gleichartigen Geschäften? Sogar der Besitzer des ungünstigst situirten Geschäfts braucht nicht zu wissen, dass gerade sein Geschäft das ungünstigst situirte sei, er weiss nur, dass ihm im Preise seiner Producte die Productionskosten vergütet werden müssen, um ihm die Fortsetzung der Production zu ermöglichen. Ebenso braucht der Besitzer des günstigst situirten Geschäfts nicht zu wissen, dass gerade sein Geschäft das günstigst situirte sei, er weiss nur, dass es ihm nicht in den Sinn kommen kann, seine Producte billiger zu verkaufen, als die anderen gleichguten Producte gleichartiger Geschäfte verkauft werden. Da er nun aber vermöge seiner günstigen wirthschaftlichen Lage entweder die gleiche Menge von Producten mit geringeren Productionskosten oder eine grössere Menge von Producten, als die anderen Geschäfte produciren, mit den

gleichen Productionskosten, wie diese, auf den Markt zu werfen vermag, so entsteht hieraus für ihn ein Extragewinn, eine Rente. Von einer Macht zu reden, welche dem Inhaber des ungünstigst situirten Geschäfts zustehen soll, ist insofern unstatthaft, als man mit derselben Berechtigung von einer der zahlungsfähigen Nachfrage zustehenden Macht über den Inhaber des ungünstigst situirten Geschäfts sprechen könnte, da ein nur geringes Sinken jener Nachfrage eine dauernde Weiterproduction in diesem Geschäfte unmöglich machen würde. Es handelt sich also um eine Wechselwirkung zwischen Angebot und Nachfrage, bei welcher weder dem ersteren noch der letzteren an sich eine grössere Macht zugesprochen werden kann. Ueberhaupt halten wir die Controverse, ob die ungünstigsten Productionsbedingungen den Marktpreis bestimmen, oder umgekehrt der Marktpreis die ungünstigsten Productionsbedingungen, lediglich für einen Wortstreit. Wenn ein Steigen der Marktpreise vorausgegangen ist, und die Unternehmer hierdurch ermuthigt wurden, auch unter weniger günstigen Bedingungen, wie bisher, zu produciren, so wird dadurch der Satz, dass die Herstellungskosten des unter den ungünstigsten Bedingungen hergestellten Products bestimmend sind für den Marktpreis der ganzen Art von Producten, nicht berührt. Denn wenn auch der Marktpreis anliegt, unter wie ungünstigen Verhältnissen noch mit Vortheil producirt werden kann und also in sofern die ungünstigsten Productionsbedingungen bestimmt, so giebt andererseits der Betrag der Productionskosten des unter den ungünstigsten Bedingungen hervorbrachten, aber gesellschaftlich noch notwendigen Products an, bis zu welcher Grenze die Marktpreise mindestens steigen müssen, über welche sie aber wesentlich auch nicht steigen können. Es findet hier eben eine

Wechselwirkung zweier wirtschaftlicher Factoren statt. Von einem Zirkelschluss zu reden, hat hier nicht den Schatten einer Berechtigung.

Im Verlauf seiner kritischen Untersuchung glaubt nun Held auch bei der Berechnung des Arbeitslohnes, des Zinses, des Unternehmergewinnes gleichfalls auf Zirkelschlüsse hinweisen zu können, wie wir meinen, genau mit demselben Unrecht wie bei der Berechnung des Tauschwerthes fixer Capitale.

Nachdem Held hierauf den Unterschied zwischen Selbstkosten und Productions — resp. Reproductionskosten erläutert hat, indem er als Productionskosten die von uns „gesellschaftliche Productionskosten“ genannten Kosten bezeichnet, geht er hierauf von den individuellen Selbstkosten des einzelnen Unternehmens aus und construirt auf dieser Basis eine neue Berechnungsmethode der Renten, des Nettoertrages und des Unternehmergewinnes. Diese Methode ist höchst wunderlich und steht jedenfalls im schroffsten Gegensatze zu allen bisher in der Volkswirtschaft üblichen Anschauungen. Er sagt Seite 439 unten:

„Man denke sich zu dem Ende jedes Geschäft — sei es ein Handelsgeschäft, eine Fabrik, ein Gewerbe oder ein Gutsbetrieb — mit seinem zeitweiligem Inhaber als ein untheilbares Ganzes.“ Und Seite 440:

„Sämmtliche Geschäfte also eines beliebigen, aber nicht allzu kleinen geographischen Bezirks verfolge man eine bestimmte Zeit hindurch, die jedoch nicht viele Decennien umfassen darf, da sonst die innere Ungenauigkeit, die bei allen eine lange Zeit hindurch fortgesetzten Untersuchungen über Werthverhältnisse vorliegt, zu gross wird. Man denke in jedem Geschäfte die Kosten, zu denen die fixen Anlagen hergestellt wurden, oder deren Preis, zu welchem sie der jetzige Unternehmer übernahm, genau

„verzeichnet. Man denke ferner das flüssige Capital des „Unternehmers nach dem Werthe, mit dem er es in's „Geschäft eingebracht hat. Kurz man nehme das gesammte „im Geschäft angelegte eigene Vermögen des Geschäftsherrn nach seinem Werthe zur Zeit des Beginnes des „Geschäfts und behalte dies während der ganzen Periode „der Beobachtung, resp. Lebensdauer des Geschäfts als „feste Grösse. Nun berechne man in jedem einzelnen Jahre „das gesammte Einkommen, welches das Geschäft abwarf, „und ziehe davon sämmtliche Ausgaben an Capitalzinsen, „Arbeitslohn, Reparaturen u. s. w. ab. Den Rest oder „das Reineinkommen des Geschäfts dividire man durch „das eigene Capital des Geschäftsherrn nach seinem oben „fixirten Werth, man hat dann den Gewinn, den jedes „einzelne Geschäft im Verhältniss zu dem darin angelegten „Capital abwirft, und wenn man diese Summe aller so „gewonnenen Reineinkommen durch die Summe aller Capitalien dividirt, so hat man das durchschnittliche Ertragniss der Geschäfte eines Landes, ausgedrückt durch das „Verhältniss zu den in den Geschäften angelegten eigenen „Capitalien der Geschäftsherren.“ Nachdem Held hierauf seine Uebereinstimmung mit der von Schäffle in die Wissenschaft eingeführten Erweiterung der Ricardoschen Grundrententheorie ausgesprochen hat, wendet er sich gegen den Begriff der ungünstigsten Productionsbedingungen, indem er Seite 443 und 444 ausführt, dass man nicht bestimmen könne, wo diese ungünstigsten Bedingungen zu suchen seien, dass es stets eine Anzahl von Geschäften gäbe, welche mit Verlust arbeiten und daher keinen Einfluss auf die Bewegung der Preise haben können. Held weiss sehr wohl, dass die hier gemeinten ungünstigsten Bedingungen diejenigen sind, unter welchen noch dauernd fortproducirt werden kann. Da aber nicht zu bestimmen

sei, um wieviel diese ungünstigsten Productionsbedingungen von den factisch ungünstigsten der mit Verlust arbeitenden Geschäfte verschieden sind, hält er den ganzen Begriff der ungünstigsten Productionsbedingungen für unbrauchbar. Wie wir schon früher nachwiesen, kann aus dem Umstande, dass sich nicht immer bestimmen lässt, wo sich die ungünstigsten Productionsbedingungen befinden, keinesfalls ein Beweis dagegen erbracht werden, dass die ungünstigsten Productionsbedingungen massgebend seien für den Preis der Güter. Selbstverständlich wird es immer Geschäfte geben, die mit Verlust arbeiten, nicht nur in den Fällen, wo ein talentloser und ungeschickter Unternehmer an der Spitze des Geschäftes steht, sondern auch dann, wenn in Folge des Rückganges der Volkswirtschaft die zahlungsfähige Nachfrage vermindert wird, die Erzeugnisse also des bisher unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden Geschäfts nicht mehr verlangt werden. Dieses letztere Geschäft wird dann allerdings in den seltensten Fällen sofort aufhören zu produciren, massgebend für die Höhe der Preise wird es aber hinfort nicht mehr sein, vielmehr wird an seine Stelle das bisher unter den nächst ungünstigsten Verhältnissen producirende Geschäft treten, und die von letzterem bisher bezogene Rente verschwinden. Nimmermehr kann aber daraus, dass das früher unter den ungünstigsten Verhältnissen producirende Geschäft eine Zeit lang noch mit Verlust weiter arbeitet, die Unrichtigkeit des Gesetzes abgeleitet werden, dass die ungünstigsten Productionsbedingungen massgebend seien für die Höhe der Preise. Statt der ungünstigsten Productionsbedingungen nimmt Held als massgebend für die Preise den Durchschnittswerth (Seite 445) der Erträge sämtlicher Geschäfte an. Wir werden gleich sehen, zu welchen Irrthümern ihn diese Auffassung verleitet. Er meint, dass

der von ihm gefundene Durchschnittswerth auch Schäßfle als dunkle Ahnung vorgeschwebt habe und dass derselbe bei weiterer Emancipation der Schäßfle'schen Rententheorie von der alten Lehre sich von selbst ergeben musste. Er glaubt hierfür eine Bestätigung darin zu finden, dass Schäßfle selbst von Verlusten spricht, die der Rente gegenüber stehen sollen. Diese Auffassung verträgt sich aber sehr wohl mit derjenigen von den ungünstigsten Productionsbedingungen, wie wir es soeben bei Betrachtung eines Zustandes sinkender Volkswirtschaft gesehen haben.

Seine eigene Theorie fasst Held in folgende Sätze zusammen:

„1) Die Summe der Verkaufspreise der in einem „Geschäft innerhalb einer bestimmten Periode zu Markte „beförderten Waaren (Producte) abzüglich der Auslagen „des Unternehmers giebt den Nettoertrag (hier bisher „gewöhnlich kurzweg Ertrag genannt) des Geschäfts „innerhalb derselben Periode.

„2) Der Werth dieses Nettoertrages dividirt durch „den Werth des dem Geschäftsherrn eigenthümlichen „Capitals (zur Zeit als dies Capital ins Geschäft kam) „zeigt die Höhe des Ertrages im Vergleich zu anderen „Geschäften unabhängig von dem Anfang des betreffenden „Geschäftes an. Der leichteren Vergleichbarkeit halber „kann man die Brüche alle auf den Nenner 100 reduciren, „und die Abweichung jedes einzelnen Bruches von dem „Bruche, welcher die durchschnittliche Erträglichkeit aller „Geschäfte bezeichnet, heisst (positive oder negative) Rente.

„3) Mit der Höhe der erzielten Preise wächst der „Ertrag (und da dieser der Zähler des Bruches ist) die „Einträglichkeit und die Rente jedes einzelnen Geschäfts „und diese sinken, wenn zu niedrigeren Preisen verkauft

„wird. Das Erzielen hoher Preise wird also unter allen Umständen ein natürliches Bestreben der Unternehmer sein.

„4) Die unter Nr. 2 angedeutete Berechnung ist zur Beurtheilung des Zustandes des gesammten Geschäftslebens nothwendig, aber auch genügend, und bedarf es „hierzu des schwierigen Begriffes der Productionskosten „und der ungünstigsten Productionbedingungen nicht.

„5) Die Berechnung kann vorläufig nicht ausgeführt, „und das Schema noch nicht durch Zahlen, sondern nur „durch unbestimmte Grössenbezeichnungen ausgefüllt „werden.

„6) Für den Einzelnen ist zur Beurtheilung seines „Geschäftsstandes diese Berechnung nicht nöthig. Er berechnet seine Selbstkosten, d. i. alle seine baaren Auslagen „und von dem Werth seines eigenen Capitals den landesüblichen Zinsfuss, der in seiner Entstehung von den „Geschäftserträgen abhängt, aber für den Einzelnen „eine bereits bekannte Grösse ist, die durch jeden einzelnen Geschäftsbetrieb nicht merklich geändert werden „kann. Die Differenz zwischen dem Bruttoertrag seines „Geschäfts und seinen Selbstkosten unter Einrechnung des „Zinses von seinem eigenen Capital, oder die damit identische Differenz zwischen dem Nettoertrag seines Geschäfts „(Nr. 1) und dem landesüblichen Zinsfuss seines eigenen „Capitals zeigt ihm den Stand seines Geschäftes an, und „diese Differenz soll Unternehmergeinn genannt werden.

„7) Denkt man sich letztere Differenzen aus allen „Geschäften gewonnen und einen Durchschnitt aus allen „gezogen, so ist es, ehe die Berechnung wirklich ausgeführt ist, unentscheidbar, ob dieser Durchschnitt 0 ist „oder nicht. Ist er  $= 0$ , so existirt kein durchschnittlicher „Unternehmergeinn, der Unternehmergeinn eines einzelnen Geschäftes ist identisch mit der Rente desselben.

„Der gewöhnliche Zinsfuss ist identisch mit der durchschnittlichen Erträglichkeit der Geschäfte.

„Andernfalls existirt ausser der Rente noch ein „durchschnittlicher Unternehmergeinn, und der Ertrag „des in Geschäften angelegten Capitals ist durchschnittlich „grösser als der Zins des verliehenen Capitals.“

Statt des landestüblichen Gewinnes setzt also Held die durchschnittliche Erträglichkeit aller Geschäfte, welche er Seite 441 dadurch erhält, dass er die Summe der Reinerträge aller Geschäfte durch die Summe aller Capitalien dividirt. Wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, sind beide Begriffe, nämlich der landesübliche Gewinn und das so gewonnene Durchschnittserträgniss keinesfalls congruent und werden sich wohl niemals decken. Denn wenn zu den bisherigen Geschäften eine Zahl neuer besonders günstig oder ungünstig situirter Geschäfte hinzutritt, oder wenn die Situation einzelner schon vorhandener Geschäfte sich nach der einen oder andern Richtung hin ändert, so erscheint das Durchschnittserträgniss hierdurch wesentlich modificirt, ob aber dadurch der landesübliche Gewinn, d. h. die Bedingung, unter welcher im Allgemeinen producirt wird, überhaupt eine Veränderung erleidet, ist fraglich, sogar unwahrscheinlich. Der landesübliche Gewinn ist aber doch nicht bloß eine Gedankenabstraction, sondern etwas factisch unzweifelhaft Bestehendes, das unmöglich durch willkürliche Schaffung einer ganz anderen Bemessungsgrundlage aus der Welt geschafft werden kann, zumal Held selbst ausdrücklich zugiebt, dass das von ihm zum Ausgangspunkt seiner Begriffsbestimmungen gewählte Durchschnittserträgniss überhaupt nicht zu berechnen ist und also nirgends in einer positiven Zahl zur Erscheinung kommt. Immerhin aber wollen wir zugäben, dass eine solche Berechnung, falls sie ausführbar wäre, von grossem

Werthe sein würde, da man in diesem Falle über die wirtschaftliche Position sämmtlicher Staatsbürger sich informiren und dadurch also ein wirkliches Bild von dem Stande der Volkswirtschaft in einem Staate erlangen könnte. Wenn aber Held diesen Begriff zur Bemessungsgrundlage etwa bei der Rententheorie erheben will, so ergeben sich daraus die wunderlichsten Consequenzen. Man denke sich drei Landgüter von gleicher Grösse, deren Rente aber und in Folge dessen deren Preis sehr verschieden seien. Es sei etwa die Rente des ersten Gutes 500 Mark, die des zweiten 1000, die des dritten 1500. Es sei nun das Held'sche Durchschnittserträgniss zu der bestimmten Zeit und in dem bestimmten Lande 5 von 100. Nun würde nach Held, der lediglich den Verkaufspreis der Grundstücke zur Grundlage seiner Rentenberechnung macht, eine Rente (positiv oder negativ) nur dann vorhanden sein, wenn das erste Gut höher oder niedriger als zum Preise von 10,000 Mark, das zweite Gut höher oder niedriger als zum Preise von 20,000 Mark u. s. w. angekauft wäre. Wird aber das erste Gut mit 10,000, das zweite mit 20,000, das dritte mit 30,000 u. s. w. bezahlt, so ergiebt keines der so verschieden situirten Güter eine Rente, wiewohl das zweite Gut auf derselben Bodenfläche und unter gleich günstigen Absatzverhältnissen einen doppelt so hohen Ertrag liefert, als das erste. Wenn wir ferner annehmen, es werde das erste Gut zu 5000 statt zu 10,000, das zweite Gut aber zu 25,000 statt zu 20,000 angekauft, so würde dadurch die Held'sche Rente des ersten Gutes positiv, die des zweiten negativ werden, wiewohl das erste Gut auf derselben Ackerfläche und unter gleich günstigen Absatzverhältnissen halb soviel Ertrag liefert, als das zweite. Zu so unklaren Anschauungen gelangt man, wenn man statt der Ertragsfähigkeit des Grund und

Bodens lediglich den zufälligen Kaufpreis desselben zur Grundlage einer Rententheorie erhebt. Noch anders gestaltet sich der Fall, wenn man annimmt, es sei eines der Güter oder alle drei mit Schulden belastet. Hier müsstest nun noch die Schuldzinsen vom Ertrage des mit Schulden belasteten Gutes abgezogen und der Rest durch das eigene Capital des Gutsherrn dividirt werden, da ja nur so die Held'sche Rente gefunden werden könnte. Das heisst allerdings mit der Ricardo'schen Grundrententheorie auf das Gründlichste brechen. Denn hier wirft nicht das Gut als solches eine Rente ab, sondern nur der Besitzer bezieht eine Rente und zwar von dem ihm gehörigen Capitale. Jedenfalls ist es unverständlich, wie Held in dem Glauben befangen sein kann, lediglich die Consequenzen der Schäffle'schen Rententheorie gezogen zu haben. Seine Rententheorie ist keineswegs eine Consequenz der von Schäffle aufgestellten Lehre, vielmehr involvirt seine Anschauung ein Fallenlassen des Begriffs der Rente überhaupt.

Dadurch, dass Held statt eines allgemein gültigen Tauschwerthes der Güter den für dieselben zufällig gezahlten Preis zum Ertrage in Beziehung setzt, gelangt er dazu, Einkommen und Ertrag zu verwechseln. Wenn jemand ein Capital oder Productionsmittel zu theuer, d. h. über den Werth bezahlt, so ist für ihn hiermit zwar sein Vermögen und mithin auch sein Einkommen verringert, die Rentabilität des von ihm erworbenen Capitals wird aber hierdurch nicht berührt. Denn der Ertrag eines Capitals kann nicht in Beziehung gesetzt werden zum zufällig gezahlten Preise, auch nicht zu den individuellen Productionskosten, sondern lediglich zum gesellschaftlichen Tauschwerth und zu den gesellschaftlichen Productionskosten. In der theoretischen Betrachtung muss die

äusserste Consequenz der Wirthschaft vorausgesetzt werden, weil man sonst sich selbst die nothwendige Operationsbasis zerstören würde. Wenn man zwei ganz gleiche Maschinen betrachtet, die beide genau dasselbe leisten, so kann man, falls die eine Maschine zu theuer bezahlt oder zu theuer hergestellt worden ist, weder behaupten, dass die eine Maschine einen höhern Werth habe, als die andere, noch dass die eine Maschine einen grössern Ertrag abwerfe, als die andere. Oder man denke sich, dass von zwei Besitzern gleich guter und gleich rentabler Landgüter, welche in Folge dessen zum gleichen Preise angekauft wurden, der eine Besitzer seinen Arbeitern aus freiem Entschlusse oder aus Mangel an Geschäftsroutine einen so hohen Lohn zahlte, dass letzterer die ganze Gutsrente verschlänge, so kann man unmöglich behaupten, dass das betreffende Gut keine Rente abwerfe, vielmehr hat in diesem Falle der Besitzer des Landgutes die Rente desselben seinen Arbeitern überlassen, beide Landgüter aber sind gleich rentabel geblieben.

Ganz übereinstimmend mit der gebräuchlichen Auffassung vom Unternehmergewinn bezeichnet Held als den letzteren die Differenz zwischen dem Nettoertrag eines Geschäfts und dem landestüblichen Zinsfuss von dem im Geschäft verwandten festen und flüssigen Capital. Letztere Differenz aus allen Geschäften gewonnen und einen Durchschnitt aus allen gezogen, ergibt den durchschnittlichen Unternehmergewinn, welcher, falls der Durchschnitt Null, d. h. falls der gewöhnliche Zinsfuss identisch ist mit der durchschnittlichen Erträglichkeit aller Geschäfte, in jedem einzelnen Geschäft gleich ist der Rente des betreffenden Geschäfts. Aus diesem Resultat ersieht man, zu welcher Verwirrung der nationalökonomischen Grundbegriffe die Held'sche Betrachtungsweise führt, da hiernach ein Zu-

stand denkbar ist, in welchem der Begriff der Rente und der des Unternehmergewinnes zusammenfallen. Abgesehen davon also, dass unter Rente etwas ganz Anderes verstanden wird, als bisher in der Wissenschaft darunter verstanden wurde, abgesehen auch davon, dass die zur Bemessungsgrundlage der Rente gewählte Durchschnittserträglichkeit eine ganz willkürliche, gar nicht zu erfassende, zudem jeden Augenblick wechselnde Grösse ist, gelangt Held auch noch dazu, unter gewissen Umständen den Begriff der Rente und den des Unternehmergewinnes zu identificiren. Während also bei der bisherigen wissenschaftlichen Anschauung z. B. in landwirthschaftlichen Unternehmungen der Gewinn des Pächters sehr hoch und die Rente des Grundherrn sehr niedrig, und umgekehrt der Pachtgewinn niedrig und die Rente hoch sein konnte, während der Capitalgewinn überhaupt, in welchem ja auch der Unternehmergewinn enthalten ist, einen Einfluss auf die Höhe der Rente nur insofern hatte, als er die Preishöhe der Producte mitbedingte, und hierdurch also auch auf die von dem Preise der Producte abhängige Höhe der Rente zurückwirkte, sehen wir nach Held'scher Anschauung einen Zustand ermöglicht, bei welchem Rente und Unternehmergewinn <sup>1)</sup> in jedem einzelnen Landgut

1) Gegen die vielfach verbreitete Anschauung, dass zur Rechtfertigung des Unternehmergewinnes eine Risikoprämie als naturnothwendiges Postulat aufgestellt und als Wesen oder Theil des Unternehmergewinnes betrachtet wird, macht Held folgende treffende Bemerkung (Seite 447 unten):

„Wo für den Einzelnen ein Risiko besteht, ist es sogar „gerade das Natürliche, dass die Geschäftsergebnisse Aller zusammen- „genommen weder Verlust noch Gewinn ergeben, indem die wirk- „lichen Verluste der Einen sich mit den Gewinnen der Anderen „ausgleichen.“ Diesen Gedanken, welchen wir weiter zu verfolgen, hier keine Veranlassung haben, können wir allerdings lediglich beistimmen.

oder Geschäft zusammenfallen, während factisch doch beide Einkommensarten ganz verschiedenen wirthschaftlichen Factoren ihre Entstehung verdanken.

Der Held'sche Begriff der Rente steht also im Widerspruch sowohl zu dem Ricardo'schen Rentenbegriff wie zu der von Schäffle eingeführten Erweiterung dieses Begriffs. Denn Schäffle sagt: „Innerhalb „jeder allgemeinen privatwirthschaftlichen Einkommensform kann im einzelnen Fall — muss aber nicht — eine „Rente auftreten, und zwar sowohl im Lohn (Lohnrente) „als im Zins (Leihrente) als im Gewinn (Unternehmerrente“<sup>1)</sup> Schäffle behauptet also, dass eine Rente sowohl beim Zins, als beim Lohn, als beim Unternehmergewinn vorkommen könne, keineswegs aber, dass Rente und Unternehmergewinn gleichbedeutend seien. Wie sehr aber Held das letztere thut, folgt u. A. namentlich aus der Anmerkung Seite 450.

Nach dem Resultat unserer bisherigen kritischen Untersuchung kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir uns der von Held aufgestellten Lehre nicht, anzuschliessen vermögen, deshalb auch keine Veranlassung haben, die bisher in der Wissenschaft allgemein gültige Lehre von den Productionskosten als Bestimmungsgrund der Preise zu verlassen.

1) „Die ausschliessenden Verhältnisse. Tübinger Zeitschrift Jahrgang 1867.“ Auf diese Lehre, näher einzugehen, würde uns hier zu weit führen. Wir beschränken uns daher darauf, auf das vorzügliche Werk von Berens: „Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868“, S. 190 ff. hinzuweisen, mit dessen Urtheil über die Schäffle'sche Lehre wir durchaus übereinstimmen.

## Cap. II.

### Die volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern bei Ad. Smith und Ricardo.

Es könnte zunächst befremden, von diesen beiden Begründern und Meistern unserer Wissenschaft die uns hier beschäftigende Frage in einer Weise behandelt zu sehen, welche genau genommen einen Widerspruch enthält. Denn einerseits sehen wir von beiden Schriftstellern dem Problem der Steuerüberwälzung eine solche Bedeutung zugestanden, dass der Versuch, dasselbe zu lösen, bei beiden den wesentlichen, beinahe ausschliesslichen Inhalt ihrer Steuerlehre ausmacht. Andererseits könnte man fast behaupten, dass sowohl bei Ad. Smith als bei Ricardo eine umfassende Steuerüberwälzungslehre gar nicht vorhanden ist.<sup>1)</sup> Es werden uns gewissermassen nur die Bausteine zu einem System geliefert, dem Leser aber bleibt es überlassen, dieselben zu einem System zusammenzufügen. Noch ein dritter Punkt ist in den Ausführungen Smith's und Ricardo's bemerkenswerth, nämlich die grosse Bestimmtheit und Uneingeschränktheit, mit welcher sie ihre Sätze aussprechen. Während wir in unseren späteren Darlegungen einer Richtung begegnen werden, welche an der Erreichung eines positiven Resultats auf diesem schwierigen Gebiete gänzlich verzweifelt,

1) Bei jeder einzelnen Steuer werden die Wirkungen derselben auf das gründlichste untersucht und bis in die äussersten Consequenzen verfolgt, nach einer zusammenfassenden Erörterung aber über die Wirkungen der Steuern überhaupt, über das Wünschenswerthe oder zu Vermeidende des durch die Ueberwälzung hervorgerufenen Verkehrsprocesses suchen wir vergebens.

während auch die neuere Wissenschaft in allen ihren Sätzen der Praxis die grössten Concessionen macht, d. h. die Thatsache berücksichtigt, dass die verschiedenen wirthschaftlichen Gesetze sich fortwährend durchkreuzen, und dass daher die Wirkung jedes einzelnen fortwährend modificirt und paralysirt erscheint und daher nur selten in voller Reinheit zu Tage tritt, sehen wir bei Smith und Ricardo dieser Thatsache so gut wie garnicht Rechnung getragen.

Diese drei anscheinend sich widersprechenden Eigentümlichkeiten der Untersuchungsweise Smith's und Ricardo's sind dennoch natürlich und erklärlich und stehen im engsten Zusammenhange mit der Aufgabe, welche sich beide Männer in der Wissenschaft gestellt hatten. Es war zunächst beiden die Aufgabe zugefallen, die Wissenschaft von einer Menge falscher Vorstellungen und Begriffe zu befreien und neue theoretische Grundlagen für die weitere Forschung zu schaffen. Es ist daher erklärlich, dass die Werke beider Autoren einen ausschliesslich theoretisirenden Charakter tragen, dass daher auch in der Steuerlehre die steuertechnische Seite fast gänzlich zurücktritt. Andererseits vermochten sich weder Ad. Smith noch Ricardo zu einem wirklich volkswirtschaftlichen Standpunkte zu erheben. Nach jedem Versuch dazu, den Ad. Smith wenigstens häufig genug machte, sank er sehr bald wieder auf den privatwirthschaftlichen Standpunkt zurück. In dieser Individualisirung der Volkswirtschaft liegt vielleicht das grösste Verdienst Smith's und Ricardo's. Denn ohne diese Individualisirung wäre vielleicht Manches, was die Wissenschaft jetzt als einen dauernden Gewinn zu betrachten berechtigt ist, unentdeckt geblieben. Andererseits musste der privatwirthschaftliche Standpunkt in aller Schärfe hervortreten, um die Nothwendigkeit eines höhern

volkswirtschaftlichen Standpunktes mit voller Klarheit erkennen zu lassen. Die Irrthümer Smith's und Ricardo's sind daher für die Wissenschaft nicht minder fruchtbar gewesen, als die Wahrheiten, welche wir ihnen zu verdanken haben. Diese individualisirende Betrachtungsweise aber lässt keinen von beiden dazu gelangen, die volkswirtschaftlichen Erscheinungen als ein Ganzes aufzufassen. Wir sehen daher sowohl Smith als Ricardo in ihrer Steuerlehre die Wirkung jeder einzelnen Steuer auf das Genaueste verfolgen, die allgemeinen Ursachen und Wirkungen aber der Steuerüberwälzung werden nicht besprochen. Wenn wir nun oben gesehen haben, dass sowohl Smith als Ricardo ausschliesslich in theoretisirender Weise die volkswirtschaftlichen Fragen behandelten, wenn ferner keinem von beiden die Erkenntniss der Relativität der volkswirtschaftlichen Gesetze zum Verständniss gekommen war, wenn man ausserdem berücksichtigt, dass zur Zeit, als Ad. Smith und Ricardo schrieben, eine Statistik nur in sehr unvollkommener Weise existirte, und daher eine inductive Art der Forschung sowohl als eine Prüfung der theoretisch gewonnenen Sätze an der Hand der Thatsachen so gut wie garnicht möglich war, bei der Erwägung aller dieser Umstände ist es daher nur natürlich und erklärlich, wenn sowohl Smith als Ricardo auch in den so schwierigen Fragen der Steuertüberwälzung dem blossen Calcul eine Bedeutung beimessen, die eine reichere und vorgeschrittenere Erkenntniss ihm nicht mehr in solcher Ausdehnung zuzugestehen vermag.

Je nachdem nun die selbstgeschaffenen Voraussetzungen, von denen beide Forscher ausgingen, gleiche oder verschiedene waren, sind auch die Resultate, zu welchen beide in der Steuerlehre gelangen, gleich oder verschieden. Oft aber auch gelangen beide zum gleichen Resultat, aber

auf so verschiedenem Wege, dass das Resultat des einen eine durchaus andere Beurtheilung erfahren muss, als das des andern.

Ad. Smith. Wenden wir uns nun zunächst zu Ad. Smith.<sup>1)</sup> Der wesentliche Inhalt seiner Steuerlehre lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Steuern auf die Grundrente sind nicht abwälzbar, können aber, falls sie den Veränderungen der Rente folgen, Meliorationen hinderlich sein.<sup>2)</sup>

Steuern auf den Bodenertrag fallen gleichfalls auf die Rente, mag nun die Steuer in natura oder Geld entrichtet werden. Wird als Ausgleichung für alle Steuern und Zehnten eine bestimmte Geldsumme gezahlt, so fällt auch diese Steuer auf die Grundrente, spornt aber, da sie nicht mit der Grundrente steigt und fällt, weder zu Meliorationen an, noch hält sie davon ab.<sup>3)</sup>

Steuern auf die Hausrente, die von dem Miether zu zahlen sind, also eigentlich Miethsteuern, treffen nicht die Baurente, sondern theils den Miether, theils die Grundrente der Häuser dadurch, dass die Miether sich nun mit einem schlechteren Hause begnügen werden, wodurch die Concurrrenz für Wohnungen vermindert wird.<sup>4)</sup> Die Miethsteuer wird auf den Reichen am schwersten fallen, da der Arme, dessen Einkommen zum grössten Theil für Nahrungsmittel aufgeht, sich eher mit einer geringeren Wohnung

1) Ad. Smith (übers. von F. Stöpel. Berlin 1878): Untersuchungen über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes. Buch 5, Cap. II. Abth. II.

2) pag. 176 a. a. O.

3) pag. 185 a. a. O.

4) pag. 187 und 188 a. a. O. Smith unterscheidet Baurente und Grundrente der Häuser; erstere ist nichts anderes als Capitalzins und Amortisationsquote, der Rest ist Grundrente.

begnügen wird. Es wird also ein kleinerer Theil seines Einkommens für Wohnungsmiethen verausgabt und von der Miethsteuer getroffen werden, als beim Reichen, welcher den grössten Theil seines Einkommens auf Luxus und Nichtigkeiten verwendet.<sup>1)</sup> Indessen wird auch die Miethsteuer des weniger Bemittelten nur insoweit von ihm bezahlt, als er einen Theil seiner Bequemlichkeit aufgibt, indem er sich mit einer geringeren Wohnung begnügt, doch wird er jetzt für den geringeren Preis eine bessere Wohnung erhalten, als er für diesen Preis früher erhalten haben würde, da die verminderte Nachfrage nach Wohnungen den Preis derselben herabgedrückt hat.<sup>2)</sup>

Wenn Steuern auf die Miethen theils vom Miether, theils von der Grundrente getragen werden, so sollte man erwarten, dass nach Smith Steuern auf die Grundrente der Häuser dieselbe Wirkung haben werden. Statt dessen sagt Smith<sup>3)</sup>: „Eine Steuer auf die Grundrenten würde die Miethen nicht erhöhen. Sie würde gänzlich auf den „Besitzer der Grundrente fallen, der stets als Monopolist „auftritt und die grösste Rente fordert, die er für die Benutzung eines Grundstücks erhalten kann. Es ist dafür „mehr oder weniger zu erhalten, je nachdem die Concurrrenten reicher oder ärmer sind und für die Caprice, gerade den bestimmten Fleck zu erwerben, mehr oder „weniger ausgeben müssen. Die grösste Anzahl reicher „Concurrenten befindet sich in allen Ländern in der Hauptstadt, und hier sind deshalb stets die höchsten Grundrenten „zu finden. Da das Vermögen dieser Concurrenten durch „eine Steuer auf die Grundrenten in keiner Hinsicht

1) pag. 189 a. a. O.

2) pag. 188 a. a. O.

3) pag. 190 und 191.

„gesteigert würde, so würden sie vermuthlich nicht geneigt sein, für die Benutzung des Platzes mehr zu bezahlen. „Ob die Steuer vom Miether oder vom Grundeigenthümer vorzuschliessen wäre, ist ziemlich gleichgültig. Je mehr der Miether Steuer zahlen muss, desto weniger wird er für den Grund und Boden zahlen wollen, so dass die schliessliche Bezahlung der Steuer vollständig auf den Besitzer der Grundrente fällt.“

Verweilen wir einen Augenblick bei den bisher dargelegten Sätzen Ad. Smith's. Seine Ansicht, dass jede Grundsteuer, wie sie auch beschaffen sein mag, unabwählbar sei und stets auf die Grundrente falle, ist bedingt durch die Ansicht, welche er von dem Wesen der Grundrente hat.<sup>1)</sup> Hiernach giebt es gewisse Bodenerzeugnisse, die immer eine Rente abwerfen, namentlich sind es menschliche Nahrungsmittel, die stets und nothwendig dem Grundeigenthümer eine Rente abwerfen. „Kein Capital von gleicher Grösse setzt eine grössere Menge productiver Arbeit in Bewegung, als das des Landwirths.“ „Ja die Natur selbst arbeitet in der Landwirthschaft mit dem Menschen zusammen und was sie hervorbringt, hat, obwohl die Arbeit nichts kostet, doch ebenso gut seinen Werth, als die Producte der theuersten Arbeiter.“ „Das Pflanzen und Beackern dient mehr dazu, die thätige Fruchtbarkeit der Natur zu regeln, als sie zu beleben, und nach aller Arbeit der Menschen bleibt der Natur noch immer das Meiste zu thun übrig.“ „Die Arbeiter und Arbeitsthiere, die in der Landwirthschaft gebraucht werden, bringen ausser dem Capital und Gewinn des Pächters in der Regel auch eine Rente für den Grundherrschaft hervor.“ „Diese Rente beträgt selten weniger als ein Viertel, oft aber mehr als

1) Vergl. a. a. O., erstes Buch, Cap. 11, Abthl. 1—3.

ein Drittel des Gesammtertrags.“ „In den Gewerben thut die Natur nichts, der Mensch Alles“<sup>1)</sup>. Auf diese Lehre, deren physiokratischer Ursprung auf der Hand liegt, näher einzugehen, würde uns zu weit führen. Wir verweisen daher in dieser Frage auf Berens<sup>2)</sup>, dessen Kritik wir für treffend und schneidig halten. Jedenfalls erklärt diese Ansicht Smith's von der Bodenrente vollständig die andere, dass jede Grundsteuer von dem Grundbesitzer getragen werden müsse. Denn der Fall, dass die ganze Grundrente durch die Steuer absorbirt würde, dass dadurch dann der Pachtgewinn getroffen, und weiter durch Unbebautliegenlassen der Grundstücke der Getreidepreis steigen, und so die Steuer auf die Consumenten überwälzt werden könnte, erscheint allerdings so gut wie ausgeschlossen, sobald man annimmt, dass allein die Grundrente ein Viertel oder ein Drittel des Ertrages ausmacht. Zwar meint Smith, dass die variablen Grundsteuern der Culturverbesserung hinderlich sein könnten, und hiernach könnte man annehmen, dass er wenigstens die Möglichkeit ins Auge fasst, dass hierdurch ein Missverhältniss zwischen Angebot und Nachfrage nach Getreide eintreten und der Preis des letzteren steigen könnte; allein auch dieser Möglichkeit begegnet Smith durch den Vorschlag, dass die erhöhte Besteuerung nicht früher eintreten sollte, als bis die volle Entschädigung des Kostenaufwandes der Melioration erreicht sei. Vollständig beseitigt wird aber diese Möglichkeit von Smith dadurch, dass er einen Hauptvortheil der variablen Grundsteuer darin findet, dass der Staat in einem solchen Falle die Bodencultur durch Herstellung der leichtesten und sichersten Verbindungswege und durch die uneingeschränkste Freiheit der Aus-

1) Zweites Buch, Cap. 5. pag. 121 u. 122.

2) pag. 66 bis 80, a. a. O.

fuhr fördern wird, weil dadurch seine Einnahmen steigen. Die Ansicht Smith's von den Wirkungen der Grundsteuer muss man also theilen, sobald man ihm seine Grundrententheorie zugiebt. Letztere freilich ist längst von der Wissenschaft verworfen. Allerdings wird auch von der neueren Wissenschaft die Grundsteuer für schwer abwälzbar gehalten, aber, wie wir sehen werden, aus anderen Gründen.

Mussten wir die Ansicht Smith's über die Grundsteuern als wenigstens consequent aus seiner Grundrententheorie gefolgert anerkennen, so vermischen wir sogar diese Consequenz bei seiner Ansicht von der Haussteuer. Denn wenn er einmal die Miethsteuer theils von den Miethern, theils von den Grundeigenthümern, d. h. durch die Grundrente der Häuser getragen werden lässt, andererseits aber eine Steuer auf die Grundrenten der Häuser nach ihm die Miethen nicht erhöhen sollen, so ist dieser Widerspruch kaum zu verstehen. Denn wenn der Besitzer der Grundrente stets als „Monopolist“ auftritt, so ist nicht einzusehen, warum die Miethsteuer nur zum Theil und nicht ganz auf die Besitzer der Grundrente übergewälzt würde. Wenn ferner die Miethsteuer dadurch auf die Grundrente der Häuser zum Theil übergewälzt würde, dass die Miether sich nun mit geringeren Wohnungen begnügen, deren Preis sich durch die Abnahme der Gesamtnachfrage nach Wohnungen wohl überhaupt, keineswegs aber um den vollen Betrag der vom Miether zu zahlenden Steuer erniedrigte, so ist nicht einzusehen, warum dieselbe Wirkung nicht auch durch eine Steuer auf die Hausrente erzielt werden könnte, warum also nicht dem Hausbesitzer eine Steigerung seiner Miethe dadurch gelingen könnte, dass andere Miether, die früher luxuriösere Häuser bewohnten, sich nun mit einer geringeren Wohnung begnügen würden, gleichzeitig aber für diese geringere

Wohnung einen höheren Preis zu zahlen geneigt sein würden, als die bisherigen Miether dieser Wohnung gezahlt hatten. Wenn ferner auch zugegeben werden kann, dass die Ausgabe für Miethe bei dem Reichen einen grösseren Theil wenigstens seiner Gesamtausgaben absorbiert, als beim Armen, so ist es doch sehr zweifelhaft, ob ihn darum eine Miethsteuer wirklich härter trifft, als den Armen. Denn dem Reichen steht es frei, durch Aufgabe eines kaum merklichen Theils seiner Bequemlichkeit die Nachfrage nach prächtigen Wohnungen herabzudrücken und so die Steuer auf die Hausbesitzer zum grössten Theil oder ganz abzuwälzen. Wer aber die Wohnstätten der Armuth besucht hat, der wird sich vergebens fragen, welche Bequemlichkeiten wohl der Arme aufzugeben in der Lage ist. Das erkennt auch Smith an, indem er sagt, dass die Miethsteuer, in Folge deren alle Miether sich mit geringeren Wohnungen zu begnügen suchen, die Concurrenz für die geringsten Miethen eine Zeitlang erhöht<sup>1)</sup>. Die Bewohner dieser Häuser werden also ausser der Steuer wahrscheinlich noch eine erhöhte Miethe zahlen müssen. Wenn aber diesem Uebelstande auch durch vermehrten Häuserbau abgeholfen wird, so fehlt doch dem Armen jede Möglichkeit, die Miethsteuer von sich abzuwälzen, es sei denn, dass der Gewinn, den die Besitzer ärmlicher Häuser aus ihren Hausrenten ziehen, so gross ist, dass derselbe zu vermehrtem Bauen solcher Häuser anspornte. Jedenfalls ist es eine optimistische Illusion, wenn Smith annimmt, dass die Miethsteuern auf den Reichen am schwersten fallen. Auch die Ansicht Smith's, dass die Miethsteuer nur die Grundrente und die Miethen, nicht aber, wenigstens nicht für lange Zeit, die Baurenten treffe, kann nicht zugegeben werden. Der Grund, den Smith

1) pag. 188. a. a. O.

dafür anführt, dass nämlich der Bauherr dann das Geschäft aufgeben und durch die steigende Nachfrage nach Gebäuden in Kurzem der Geschäftsgewinn wieder auf das Niveau der Gewinne anderer Geschäfte gebracht werden würde, ist hier am wenigsten stichhaltig. Die Miethen der Häuser sind abhängig von Angebot von und Nachfrage nach Wohnungen. Die letzteren Umstände hängen wiederum ab davon, ob die Bevölkerungszahl der Städte im Wachsen oder Sinken begriffen ist. Hiervon hängt es ab, ob die Hausmiethen eine steigende oder sinkende Tendenz haben. Ist die Tendenz eine steigende, so wird die Steuer vom Häuserbau nicht abhalten, da sie in diesem Falle nur einen äusserst geringen Theil des ohnehin übernormalen Gewinnes aus Häusern ausmacht. Ausserdem wird grade in diesem Falle die Steuer leicht auf den Miether übergewälzt werden. Ist aber eine Stadt im Rückgange begriffen, und haben in Folge dessen die Miethen eine Tendenz zum Sinken, so werden allerdings keine neuen Häuser mehr gebaut werden, die Besitzer der Baurenten aber werden sich der Steuer erst recht nicht entziehen können, da ein „Aufgeben ihres Geschäfts“ gar nicht denkbar ist, indem das Capital, einmal im Häuserbau fixirt, nicht anders herausgezogen werden kann, als indem die nöthigen Reparaturen nicht ausgeführt werden und die Häuser allmählich verfallen, ein Vorgang, welcher, wenigstens als Folge einer Steuer, wohl niemals beobachtet worden ist.

Hinsichtlich der Steuer auf den Capitalgewinn ist Smith der Ansicht, dass dieselbe nur den Zins, nicht aber den Ueberschuss treffen kann, da letzterer nur mässiger und nothwendiger Ersatz für Gefahr und Mühe der Capitalanlage ist <sup>1)</sup>.

1) pag. 195. a. a. O. Hinsichtlich der Auffassung Ad. Smith's vom Capitalgewinn verweisen wir auf J. Pierstorff: Die Lehre vom Unternehmergeinn. Berlin 1875, pag. 1—12.

Der Unternehmergeinn scheint hiernach von der Steuer gar nicht getroffen werden zu können, was an sich nicht einzusehen ist, denn der Grund, den Smith hierfür anführt, dass nämlich der Unternehmer sein Geschäft sonst nicht ohne Verletzung seines Interesses fortsetzen könnte, würde doch nur für den Theil des Unternehmergeinnes gelten können, der als ein Ersatz für die Gefahr, nicht aber für denjenigen, der als ein Ersatz für die Mühe der Capitalanlage anzusehen ist. In Folge dieser Anschauung lehrt Smith, dass, wenn der Unternehmer vom ganzen Gewinn besteuert wird, er entweder seinen Gewinnsatz erhöhen oder die Steuer auf den Zins wälzen wird. Erhöht er seinen Gewinnsatz, so fällt die Steuer, falls das Capital in der Landwirthschaft angelegt ist, auf die Grundrente, falls es in Handel oder Industrie angelegt ist, durch Erhöhung der Waarenpreise auf die Consumenten. Erhöht er den Satz seines Gewinnes nicht, so fällt die Steuer schliesslich auf den Zins. Eine Steuer auf den Zins aber kann nach Smith nicht übergewälzt werden, da die Menge der Geschäfte, die mit Capital betrieben werden sollen, durch eine Steuer auf den Zins weder vermehrt noch vermindert werden kann, und da die Menge von Capital oder Geld im Lande als die nämliche nach der Steuer, wie vor derselben, anzunehmen ist <sup>1)</sup>.

Wenn, wie schon gesagt, an sich nicht einzusehen ist, warum der Gewinnsatz des Unternehmers, soweit er als Lohn aufzufassen ist, von der Steuer nicht getroffen werden könnte, und daher der Betrag der Steuer entweder auf den Gewinn überhaupt aufgeschlagen oder an dem Zins gekürzt werden müsste, so erscheint diese Behauptung um so unverständlicher, als hier nicht einzelne Gewerbe

1) pag. 196 u. 197 a. a. O.

oder einzelne Arten der Capitalverwendung ins Auge gefasst sind, sondern von der Besteuerung des Capitalgewinns überhaupt die Rede ist, da also der Satz von der Ausgleichung der Gewinne hier keine Anwendung finden kann, es sei denn, dass man annimmt, dass der Gewerbfleiss sich in Folge dessen einen Wirkungskreis ausser Landes suchen würde, eine Möglichkeit, die nur dann eintreten könnte, wenn der Capitalgewinn im Auslande einer Besteuerung nicht unterworfen wäre, und die doch auch nur im Falle einer exorbitanten Höhe der Steuer zu statuiren sein würde. Von dieser Möglichkeit spricht nun allerdings auch Smith bei Gelegenheit der directen Besteuerung des Zinses, aber, wie wir gleich sehen werden, in einem andern Sinne, und ohne die hieraus für die Ueberwälzung sich ergebenden Consequenzen zu ziehen.

Ebenso zweifelhaft wie die unbedingte Abwälzbarkeit der den Gewinn des Unternehmers treffenden Steuer, erscheint die von Smith behauptete Unabwälzbarkeit der Zinsrentensteuer. Wenn das Angebot an und die Nachfrage nach Capital unverändert bleibt, so kann allerdings eine Erhöhung des Zinses in Folge der Steuer nicht eintreten. Woher aber nimmt Smith die Gewissheit, dass eine Aenderung in diesem Verhältniss in der That nicht eintritt, spricht er doch selbst davon, dass das Capital in Folge einer solchen Steuer wegen seiner Mobilität ausser Landes gebracht werden könnte, und spricht er sich doch selbst gegen eine Besteuerung des Zinses gerade aus diesem Grunde aus. Aber freilich zieht er den aus dieser Thatsache allein zu folgernden Schluss, dass nämlich grade hierdurch dem Capitalbesitzer die Möglichkeit geboten ist, die ihn treffende Steuer auf den Schuldner überzuwälzen, nicht. Er meint nur, dass in einem solchen Falle das Land ver-

öden und allem Gewerbfleisse ein Ende bereitet würde<sup>1)</sup>. Er bedenkt nicht, dass ein solcher Vorgang sich thatsächlich garnicht zu vollziehen braucht, sondern dass die Möglichkeit desselben allein dem Gläubiger ein Uebergewicht in den wirthschaftlichen Verkehrskämpfen zwischen Gläubiger und Schuldner verschafft, so dass grade aus diesem Grunde die absolute Unabwälzbarkeit der Zinsrentensteuer mehr als zweifelhaft erscheinen muss.

Ebenso wie bei der Ansicht Smith's über die Wirkungen einer Steuer auf den Capitalgewinn vermissen wir die Consequenz bei seinen Ansichten über die Lohnsteuer. Da nämlich nach Smith die Höhe des Arbeitslohns abhängig ist von der Nachfrage nach Arbeit und von dem durchschnittlichen Preise der Lebensmittel, und da diese beiden Umstände durch eine Besteuerung des Arbeitslohns keine Veränderung erfahren, so muss seiner Ansicht nach eine Besteuerung des Arbeitslohnes die Folge haben, dass der Arbeitslohn etwas höher als die Steuer steigt. Aber auch vom Arbeitgeber wird diese Steuer nur vorgeschossen und im weiteren Verlauf des wirthschaftlichen Verkehrsprocesses in der Landwirthschaft, auf den Grundbesitzer, in Handel und Industrie auf den Consumenten übergewälzt. Wenn die Steuer auf den Arbeitslohn keine verhältnissmässige Lohnsteigerung herbeiführte, so war nach Smith's Ansicht die Nachfrage nach Arbeitskräften gesunken, stets muss aber auch dann der Preis der Arbeit höher sein, als er sonst unter den gleichen Verhältnissen der Nachfrage gewesen wäre<sup>2)</sup>. Die Vorstellung, welche Smith von den weiteren Wirkungen der Lohnsteuer hat, sobald sie erst auf den Arbeitgeber übergewälzt ist, folgt

1) pag. 197 u. 198. a. a. O.

2) pag. 218 bis 220 a. a. O.

aus seiner Ansicht von den Wirkungen einer Steuer auf den Capitalgewinn. Was dagegen angeführt werden kann, ist soeben von uns erörtert worden. Wir haben es hier also nur mit der Behauptung zu thun, dass die Lohnsteuer zunächst in allen Fällen auf die Arbeitgeber übergewälzt werden soll. Für die Nothwendigkeit dieser Annahme nun vermögen wir in der Smith'schen Lehre vom Arbeitslohn einen zwingenden Grund nicht zu finden, sind vielmehr der Ansicht, dass Smith auch hier sich selbst nicht treu geblieben ist. In seinem Capitel über den Arbeitslohn sagt Ad. Smith: 1) „Die Nachfrage nach Lohnarbeitern „kann offenbar nur im Verhältniss zur Zunahme der Fonds „wachsen, welche zur Lohnzahlung bestimmt sind. Diese „Fonds sind von zweierlei Art; sie bestehen erstens aus dem „Einkommen, welches die Kosten des nothwendigen Unter- „halts, und zweitens aus Capital, welches die Auslagen „für die Beschäftigung ihrer Meister übersteigt.“

Nun ist nicht zu verstehen, wie eine Preissteigerung des Lohnes ohne Zunahme der „zur Lohnzahlung bestimmten Fonds“ eintreten kann.—Mag man auch mit L. Brentano 2) annehmen, dass die von Smith als „Fonds“ bezeichneten Quantitäten keineswegs fest bestimmt seien, da die Unternehmer jeden Augenblick den Theil, den sie auf ihre eigenen Bedürfnisse verwenden, verringern oder vergrössern können, so bleibt es doch unerklärlich, was die Unternehmer, soweit sie Consumenten sind, veranlassen könnte, in diesem Fall auf die Befriedigung eines Theils ihrer Bedürfnisse zu verzichten, was doch unbe-

1) Buch I., Cap. 8, pag. 95.

2) L. Brentano: Die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englischen Wirthschaftslehrer. Hildebrand's Jahrbücher, 16 Bd., Jahrg. 1871, pag. 259.

dingt geschehen müsste, wenn die Arbeiter einen erhöhten Geldlohn beziehen sollen. Ueberhaupt ist nicht einzusehen, wie eine Steigerung des Lohnes ohne Verringerung des Angebots oder Vermehrung der Nachfrage eintreten könnte. Ricardo hat, wie wir später sehen werden, hinsichtlich der Ueberwälzbarkeit der Lohnsteuer die gleiche Ansicht, auch er glaubt, dass die Lohnsteuer schliesslich auf den Arbeitgeber übergewälzt wird, zum Theil also gilt das, was wir hier sagen, auch gegen die Ricardo'sche Lehre. Dennoch aber ist Ricardo im Ganzen consequenter gewesen als Smith. Denn die leitende Idee in der Ricardo'schen Lohntheorie ist die Lehre, dass der Marktpreis der Arbeit ein Bestreben habe, sich auf dem naturnothwendigen Stande zu erhalten, d. h. auf einer Höhe, welche gemäss den in einem bestimmten Lande und zu einer bestimmten Zeit herrschenden Vorstellungen hinreicht, die ortsübliche Lebensweise des Arbeiters zu sichern, und ihm ermöglicht, sein Geschlecht fortzupflanzen. Demgemäss lehrt Ricardo, dass mit dem Steigen der Lebensmittelpreise auch der Lohn steigen, im umgekehrten Falle aber sinken muss. Smith aber lehrt ausdrücklich, dass der Preis der Arbeit in wohlfeilen Jahren oft in die Höhe gehe, in Nothjahren aber sinke 1). Denn in wohlfeilen Jahren „verlassen die Dienenden oft ihre Herren „und hoffen, durch Fleiss ihren Unterhalt selbstständig zu „gewinnen. Aber dieselbe Wohlfeilheit der Lebensmittel „spornt durch Vergrösserung des für den Unterhalt der „Dienenden bestimmten Fonds auch die Herrn, besonders „die Pächter an, eine grössere Arbeitermenge zu beschäftigen.“ „In Nothjahren macht die Schwierigkeit und Unsicherheit „des Unterhalts alle solche Leute begierig, in den Dienst

1) Buch I., pag. 115 und 116.

„zurückzukehren. Der hohe Preis der Lebensmittel aber, „wodurch die für den Unterhalt der Dienenden bestimmten „Fonds verringert werden, bewegt die Arbeitgeber, eher „die Anzahl derer, die sie haben, zu vermindern, als zu „vergrössern. Auch verzehren oft in theuren Jahren arme „unabhängige Handwerker das geringe Capital, mit dem „sie sich sonst ihr Arbeitsmaterial verschafften, und sehen „sich gezwungen, Gesellen zu werden, um leben zu können. „Dann verlangen mehr Leute Arbeit, als zu bekommen „ist, und viele sind bereit, sie unter schlechteren Bedin- „gungen als gewöhnlich anzunehmen.“ Zwar macht Smith, um seinen Satz, dass der Arbeitslohn sich durch die Nach- frage nach Arbeit und den Preis der Lebens- und Genuss- mittel bestimme, zu retten, die Bemerkung: „Wenn „daher auch der Geldpreis der Arbeit zuweilen hoch ist, „während der Preis der Nahrungsmittel niedrig steht, so „würde er doch, wenn die Nachfrage dieselbe bliebe, noch „höher sein, falls der Preis der Nahrungsmittel hoch „stände.“ Aber hiermit begeht Smith eine offenbare petitio principii. Denn man kann doch unmöglich annehmen, dass einmal durch Vertheuerung der Lebensmittel die Nachfrage nach Arbeit sich verringere, und dann wieder sagen, dass wenn diese Nachfrage trotz des erhöhten Lebensmittelpreises sich nicht verringert hätte, der Preis der Arbeit höher wäre, als bei niedrigen Lebensmittel- preisen. Zwar hatte Smith kurz vorher darauf hingewiesen, dass die Producte aller exportirenden Industriezweige nothwendigerweise nicht sowohl von der Theuerung oder Wohlthat der Jahre in den Ländern, wo sie betrieben werden, als von den Umständen abhängen, welche die Nachfrage in den Ländern bestimmen, wo sie consumirt werden; von Frieden oder Krieg, vom Gedeihen oder dem Verfall anderer rivalisirender Industrien und von

der guten oder üblen Laune ihrer Hauptkunden.<sup>1)</sup> Wenn man aber die Wechselwirkung zweier wirtschaftlicher Factoren betrachten will, so muss man alle übrigen Um- stände als gleichbleibend ansehen, weil sonst die Unter- suchung überhaupt nicht zu führen ist. Will man aber im vorliegenden Falle ein Sinken der Nachfrage nach Arbeit in Folge gesunkener Lebensmittelpreise annehmen, so müsste man, um die Nachfrage nach Arbeit trotz der gesunkenen Lebensmittelpreise doch als gleichbleibend annehmen zu können, voraussetzen, dass in anderen Ländern, in welche die heimische Industrie ihre Producte exportirt, die Lebensmittelpreise gestiegen seien oder die „Laune der Kunden“ sich gebessert habe. Abgesehen von der Sonderbarkeit des letzteren Arguments, muss, wie gesagt, diese ganze Betrachtungsweise als wissenschaftlich unstatthaft bezeichnet werden. Jedenfalls kann die von Smith be- gangene petitio principii hierdurch nicht beseitigt werden. Wenn also hierdurch der Durchschnittspreis der Lebens- mittel und die Nachfrage nach Arbeit auf Grund der von Smith selbst angestellten Erwägungen keineswegs als zwei von einander unabhängige Grössen angesehen werden können, so muss auch der Satz, dass der Durchschnitts- preis der Lebensmittel die Menge Geldes bestimme, welche den Arbeitern zu zahlen sei, erheblichen Zweifeln begegnen, da ein Gleichbleiben der Nachfrage nach Arbeit bei gesunkenen oder gestiegenen Lebensmittelpreisen zu den Ausnahmen gerechnet werden müsste. Fällt aber dieser Satz, so kann auch nicht die Behauptung aufrecht erhalten werden, dass eine Steuer auf den Arbeitslohn stets eine Erhöhung desselben bewirke. Denn was sollte wohl die Consumenten und Grundbesitzer veranlassen,

1) Buch I., pag. 118 u. 119.

einen Theil ihrer Genüsse und Bequemlichkeiten aufzugeben, wodurch sollten wohl die Pächter und Industriellen sich bewogen fühlen, von ihren Verpächtern und Kunden niedrigere Pachtzahlung und erhöhte Waarenpreise zu erzwingen, da weder die Nachfrage nach Waaren sich vermehrt, noch das Angebot an Arbeit sich vermindert hat? Welche Mittel hätten wohl die Arbeiter von ihren Arbeitgebern, deren natürliche Ueberlegenheit in allen wirthschaftlichen Preiskämpfen Smith selbst in so lebhaften Farben geschildert hat<sup>1)</sup>, einen erhöhten Lohn zu erzwingen? Sofortige Verminderung der Arbeiterzahl wäre nur im Falle starker Auswanderung oder in dem Falle denkbar, wenn die Regierung den Betrag der Steuer zum Ankauf unproductiver Arbeit, z. B. zur Anwerbung von Truppen im eigenen Lande verwendete, deren Unterhalt zwar von den übrigen Staatsbürgern zwangsweise begetrieben würde, die aber selbst an der wirthschaftlichen Production des Landes sich nicht direct betheiligten<sup>2)</sup>. Das aber sind nur Ausnahmefälle, hier handelt es sich doch offenbar um den Fall, dass die Steuer zu den regelmässigen Staatsausgaben verwandt wird, und dass eine Auswanderung, welche für den Arbeiter ohnehin mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft ist, nicht stattfindet. Auch ist es falsch, wenn Smith die Sache so ansieht, als würde dem Arbeiter, falls ihm nach Auflegung der Steuer ein erhöhter Lohn gezahlt würde, derselbe Sachlohn gezahlt werden. Denn da der Getreidepreis derselbe geblieben

1) Buch I, pag. 92—94.

2) Wir wollen hiermit den Stand des Kriegers keineswegs als einen auch nur wirthschaftlich unproductiven bezeichnen, vielmehr ist er in höchstem Masse productiv, indem er den ungestörten Fortgang der Production in erster Linie ermöglicht. Wir wollten nur der Thatsache erwähnen, dass er sich an der werthschaffenden Arbeit im Volke nicht direct betheiligt.

ist, so erhält der Arbeiter einen erhöhten Sachlohn. Dass ihm nach Bezahlung der Steuer derselbe Sachlohn verbleiben würde, wie früher, ändert nichts an der Thatsache, dass ihm ein erhöhter Sachlohn gezahlt worden ist, welcher nur durch einen Verzicht der übrigen Classen der Gesellschaft auf einen Theil ihres Einkommens herbeigeschafft werden kann. Ein solcher Vorgang könnte aber nur durch eine Erhöhung der Nachfrage oder durch eine Verringerung des Angebots von Arbeit bewirkt werden. Der Fall liegt also durchaus nicht analog dem andern, dem Falle nämlich eines Steigens der Lebensmittelpreise, welches ja durchaus nicht lediglich eine Folge verminderten Vorraths zu sein braucht. In diesem Falle wird dem Arbeiter in seinem erhöhten Lohne lediglich dasselbe Aequivalent für eine bestimmte Menge von Lebensmitteln ausgezahlt, wie früher, ohne dass darum die übrigen Gesellschaftsklassen auf einen Theil ihres Einkommens nothwendigerweise zu verzichten brauchen<sup>1)</sup>. Die Steuer ist aber unter allen Umständen ein Opfer, welches eine Gesellschaftsklasse für die andere nur dann übernehmen wird, wenn die andere ein wirthschaftliches Uebergewicht über sie besitzt. Ein solches Uebergewicht könnte die arbeitende Classe nur durch die schmerzlichsten Vorgänge und nur nach langer Zeit erlangen. Nur bei einer beschleunigten Capitalansammlung oder, wie Smith sich ausdrückt, bei schnell sich bereichernden Völkern besitzen die arbeitenden Classen naturgemäss ein solches Uebergewicht, und hier würde in der That eine Besteuerung des Lohnes sehr leicht zu einer Lohnsteigerung führen. In einem stationären oder sinkenden Zustande der Bevölkerung und des Wohl-

1) Man denke nur an eine allgemeine Werthminderung der Edelmetalle.

standes eines Landes aber könnten nur vermehrte Sterblichkeit und verringerte Eheschliessung ein solches Resultat zur Folge haben, und jedenfalls müssten hier die Arbeiter mindestens auf lange Zeit hinaus die Steuer tragen. Wenn also Smith behauptet, dass eine Besteuerung des Lohnes um 5% denselben, wenn er vorher 10 Schilling betrug, nicht nur auf 12, sondern sogar auf 12½ Schilling erhöhen müsste, so liegt dieser Behauptung, in solcher Uneingeschränktheit ausgesprochen, wiederum eine optimistische Illusion zu Grunde, und ist dieselbe nicht einmal eine Consequenz der von Smith selbst aufgestellten Lohntheorie.

Eine gleiche Wirkung wie die Besteuerung des Arbeitslohnes hat nach Smith eine Steuer auf das Einkommen künstlerischer und gelehrter Berufe. Eine solche Steuer könnte nach ihm gleichfalls keine andere Wirkung haben, als die Bezahlung dieser Berufe um etwas mehr, als im Verhältniss der Steuer zu steigern, da sonst diese Berufe so vielfach aufgegeben werden würden, dass sie bald auf das Niveau der übrigen Gewerbe zurückkehren dürften.<sup>1)</sup> Diese Behauptung Smith's könnte doch nur für den Fall zugegeben werden, wenn die Steuer sehr hoch sein würde, und die übrigen Berufe keiner Besteuerung unterworfen wären.

Die Ansichten Smith's über die Wirkungen von Verbrauchssteuern folgern unmittelbar aus den Ansichten, welche er von den Wirkungen der Steuern von Grund und Boden, von Arbeitslohn und vom Gewinn hat.

Eine Verbrauchssteuer auf nothwendige Lebensbedürfnisse erhöht, soweit sie auf den Arbeiter fällt, den Arbeitslohn und wird zunächst auf den Arbeitgeber, von diesem aber in der Fabrication auf die Consumenten,

1) Buch 5, pag. 221.

in der Landwirthschaft auf die Grundbesitzer übergewälzt. Steuern auf Luxusartikel werden ohne Ersatz auf die Consumenten übergewälzt. Daher sollten sich nach Smith's Ansicht grade die höheren Stände allen Steuern auf Lebensbedürfnisse und auf den Arbeitslohn widersetzen, da sie selbst die schliessliche Zahlung mit einem beträchtlichen Aufschlage zu leisten haben, weil der Verkäufer der Lebensbedürfnisse und der Arbeitgeber, die die Steuern vorschliessen, dieselben mit einem Gewinn wieder erhalten müssen<sup>1)</sup>. Steuern, welche ein Bodensproduct treffen, dessen gewöhnlicher Preis ein sogenannter Monopolpreis ist, treffen nach Smith lediglich die Rente und den Gewinn, oder eigentlich nur die Rente des betreffenden Productionszweiges, da der Preis des Products schon der höchste ist, der sich von der für gewöhnlich an den Markt kommenden Quantität erhalten lässt<sup>2)</sup>.

Ueberblicken wir nun nochmals die ganze Smith'sche Steuerüberwälzungslehre, so ergibt sich folgendes Resultat. Durch directe Besteuerung sind nur die Staatsbeamten<sup>3)</sup> und Grundbesitzer zu treffen. Zwar könnte nach Smith eine Kopf- oder vielmehr Einkommenssteuer, auch eine Rangsteuer die Besteuereten direct treffen, aber solche Steuern verwirft er als ungerecht und willkürlich, da der Rang keinen Massstab für die Leistungsfähigkeit abgibt, und der Vermögensstand und das Einkommen eines Mannes sich von Tag zu Tag ändern, und die Einschätzung durchaus willkürlich und unbestimmt sein muss<sup>4)</sup>. Auch der Zins erscheint zu einer directen Besteuerung wenig geeignet, weil das Capital leicht verborgen gehalten

1) pag. 226—230, a. a. O.

2) pag. 225, a. a. O.

3) pag. 221, a. a. O.

4) pag. 222 ff, a. a. O.

werden kann, auch die Wirkungen einer solchen Besteuerung für die Volkswirtschaft als höchst nachtheilig angesehen werden müssen. Auf indirectem Wege sind nach Smith eigentlich nur die wohlhabenderen Consumenten, namentlich aber wiederum der Grundbesitz zu treffen, da die anfangs von ihm statuirte Möglichkeit, dass die von den Unternehmern vorgeschossenen Steuern auf den Capitalzins fallen, in seinen späteren Ausführungen vollständig zurücktritt. Die Arbeiter, die künstlerischen und gelehrten Berufe, der Unternehmergewinn sind von der Besteuerung eigentlich gar nicht zu treffen. Der Löwenantheil der Steuerzahlung fällt aber unbedingt auf den Grundbesitz. Ausser der Besteuerung der Staatsbeamten giebt es keine einzige Steuer, welche nicht die Grundbesitzer theils als solche, theils als Consumenten trifft. In dieser Beziehung ist Ad. Smith ganz entschieden als noch auf physiokratischem Boden stehend anzusehen. Insofern aber, als er den Arbeitslohn als von einer Steuer gar nicht zu treffen ansieht, als er ferner annimmt, dass auch auf indirectem Wege nur die wohlhabenderen Consumenten von einer Steuer zu treffen seien, erscheint er als vorbereitend auf seinen grossen

**Ricardo.** Nachfolger Ricardo.

Wenden wir uns nun zu diesem, so ist als leitender Grundgedanke seines Systems der Besteuerung die hervorragende Stellung des Gewinnes als Trägers der Steuern zu bezeichnen. Wie bei Smith, so sind auch bei ihm die Ansichten, die er über das Wesen der Grundrente und über die Entstehung derselben, sowie über die Verhältnisse, welche den Arbeitslohn normiren, die Grundlage, auf welche er sein System der Wirkungen der verschiedenen Arten von Steuern aufbaut. Sind nun seine Ansichten denen von Smith, soweit sie die Bestimmungsgründe des

Arbeitslohns betreffen, verwandt und nur consequenter, man könnte beinahe sagen unerbittlicher, so ist seine Lehre von der Grundrente der Smith'schen Grundrententheorie diametral entgegengesetzt. Die Ricardo'sche Grundrentenlehre, wie sie im 2. und 3. Cap. seines berühmten Werkes<sup>1)</sup> ausgeführt ist, muss hier als bekannt vorausgesetzt werden. Erwähnt sei nur, dass nach ihm die Grundrente lediglich durch die Differenz der Bodengüte und der Productivität des auf den Boden verwandten Capitals sich bildet. Der Preis des auf dem Acker schlechtesten Qualität oder vermittelt mit geringstem Erfolg auf den Bodenbau verwandten Capitals erzeugten Getreides bestimmt den Preis des Getreides überhaupt. Den Einfluss der Entfernung der Grundstücke vom Marktplatz auf die Höhe der Rente berührt Ricardo nur flüchtig. Thünen war es vorbehalten, die so entstehende Grundrente einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und sie zur Grundlage seines volkswirtschaftlichen Systems zu machen. Aber auch die zweite Entstehungsweise der Grundrente, nämlich die durch vermehrte Capitalanlage bewirkte, tritt in den späteren Ausführungen Ricardo's zurück, und zwar, wie wir sehen werden, mit gutem Grunde. So bleibt denn nur die verschiedene Bodengüte als Bestimmungsgrund der Rente übrig. Diese von Ricardo aufgestellte Lehre ist der Gegenstand sowohl begeisterter Zustimmung, als leidenschaftlichster Angriffe gewesen, welche namentlich von dem Amerikaner Carey in seinen: „Grundlagen der Socialwissenschaft“ und von Bastiat ausgingen. Der schärfste und bedeutendste Gegner der Ricardo'schen

1) Wir citiren hier nach der Baumstark'schen Uebersetzung: David Ricardo's Grundgesetze der Volkswirtschaft und Besteuerung. Leipzig 1837.

Theorie ist unseres Erachtens Rodbertus-Jagetzow<sup>1)</sup>. Ueberhaupt scheidet sich die Wissenschaft in Betreff der Grundrententheorie noch heute in zwei Parteien. Wir unsererseits müssen verzichten, uns in eine Controverse über die Frage einzulassen, und wollen daher nur bemerken, dass wir im Wesentlichen an der Ricardo'schen Theorie festhalten, etwa in der vorsichtigeren Formulirung, die sie in dem bereits citirten Berens'schen Werk erfahren hat. Erwähnen wollen wir nur noch, dass weder der Umstand, ob ursprünglich der fruchtbarste oder der unfruchtbarste Boden occupirt worden ist, noch die Frage, ob der Boden schlechtesten Qualität eine Rente abwirft oder nicht, das eigentliche Wesen der Ricardo'schen Theorie berührt. Wie wir später sehen werden, statuirt Ricardo selbst die Möglichkeit des Falles, dass aller Boden Rente abwirft, ohne deshalb auch nur daran zu denken, seine Theorie fallen zu lassen.

Was den zweiten Grundsatz anlangt, von dem Ricardo bei seiner Steuerlehre ausgeht, dass nämlich der Arbeitslohn stets die Neigung habe, sich auf seinem natürlichen Stande zu erhalten, nämlich auf dem Stande, welcher dem Arbeiter ermöglicht, den von den Sitten und Gebräuchen eines bestimmten Landes und einer bestimmten Zeit abhängigen nothwendigen Lebensunterhalt sich zu verschaffen und sein Geschlecht fortzupflanzen, so zwingt ihn (Ricardo) dieser Grundsatz zu der Folgerung, dass die Arbeiterklasse niemals erheblich zu den Steuern beitragen könne. Denn, wenn auch der Arbeitslohn bei wachsender Capitalansammlung auf unbestimmte Zeit hinaus hoch über dem natürlichen Preise der Arbeit stehen kann, so wird Ricardo

1) Rodbertus-Jagetzow: Zur Beleuchtung der socialen Frage. Berlin 1875.

durch seine Grundrententheorie doch dazu gezwungen, anzunehmen, dass bei der natürlichen Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft Boden immer schlechterer Qualität in Angriff genommen wird, und das Streben nach Anwachsen des Capitals abnimmt, dass also das Angebot an Arbeitern in einem und demselben Satze zu steigen fortfährt, während die Nachfrage nach solchen in einem niedrigeren Satze steigt. Da der Preis der Lebensmittel mit den Fortschritten der Cultur eine stete Steigerung aufweist, so wird zwar der Geldwerth sowohl der Rente als des Arbeitslohnes eine stete Erhöhung erfahren, „aber zwischen dem Steigen der Rente und des Arbeitslohnes ist ein wesentlicher Unterschied. Das Steigen des Geldwerthes der Rente ist von einer Vermehrung der Erzeugnissmasse begleitet; es ist nicht bloß die Geldrente des Grundherrn, sondern auch seine Getreiderente grösser; er hat mehr Getreide und jedes bestimmte Maass davon wird gegen eine grössere Menge aller anderen Güter vertauscht, deren Tauschwerth nicht gesteigert wurde. Das Schicksal des Arbeiters ist weniger glücklich: es ist zwar wahr, er bekommt mehr Geldlohn, aber sein Getreidelohn ist herabgesetzt; und nicht bloß seine Verfügung über Getreide ist geschwächt, sondern seine Lage im Allgemeinen ist verschlimmert, da er es schwieriger findet, den Marktsatz des Arbeitslohnes über dem natürlichen Satze desselben zu erhalten.“<sup>1)</sup> Im Grossen und Ganzen also muss nach Ricardo der Marktpreis der Arbeit als identisch mit dem natürlichen angesehen werden. Jedes vorübergehende Aufflackern der Speculation, so wie jeder andere Umstand, der eine plötzliche Vermehrung der Nachfrage nach Arbeit oder

1) Hauptst. 5, pag. 83 a. a. O.

eine Verminderung des Angebots an Arbeitskräften bewirkt, verschafft zwar dem Arbeiter eine momentane Besserung seiner Lage, da aber dann häufigere Eheschliessungen vorkommen werden, so wird sich die Zahl der Arbeiter wieder vermehren, das Angebot an Arbeitskräften wird wachsen und die Arbeiter-Bevölkerung wird durch das Sinken des Marktpreises der Arbeit unter den natürlichen Satz dem grössten Elende preisgegeben sein, bis ihre Reihen durch Tod und verminderte Eheschliessungen soweit gelichtet sind, dass das Angebot an Arbeit sich wieder mit der Nachfrage in Gleichgewicht gesetzt, und der Marktpreis der Arbeit den natürlichen Preis wieder erreicht hat.

Wenn hinsichtlich der Ricardo'schen Grundrententheorie auch heute noch in der Wissenschaft eine getheilte Meinung besteht, wenn auch wir selbst unsere Uebereinstimmung mit derselben aussprechen mussten, so ist diese Lehre von den Bestimmungsgründen des Arbeitslohnes gegenwärtig als allgemein verworfen zu betrachten. Denn die ganze Lehre fällt in sich zusammen, sobald man zugiebt, dass dasjenige, was Ricardo unter natürlichem Preis der Arbeit versteht, einer Aenderung unterworfen ist. Diese Möglichkeit ist eigentlich von Ricardo selbst gegeben. Denn was heisst es sonst, wenn Ricardo sagt: „Die Freunde der menschlichen Gesittung können nur „wünschen, dass in allen Ländern die arbeitende Classe „einen Geschmack für die Gegenstände körperlichen und „gemüthlichen Wohlbehagens und für Genüsse bekommen „und durch alle gesetzlichen Mittel in ihren Anstrengungen „noch angetrieben werde, um sich dieselben zu verschaffen.“<sup>1)</sup> Diese Bemerkung kann doch nicht anders gedeutet werden, wie als ein Wunsch, dass die „Sitten und Gebräuche“

1) 5. Hauptst. pag. 80. a. a. O.

sich ändern, von welchen der natürliche Preis der Arbeit geregelt wird, als ein Wunsch also, den natürlichen Preis der Arbeit zu steigern. Gleichwohl betrachtet Ricardo in seiner Steuerlehre diesen natürlichen Preis als unänderlich und den Lohn als von einer Steuer nicht zu treffen. Wenn aber der natürliche Stand des Arbeitslohns einer Steigerung fähig ist, so ist er auch einer Herabsetzung fähig. Dann aber ist nicht einzusehen, warum der Arbeitslohn durch eine Steuer nicht getroffen werden könnte.<sup>1)</sup>

Nach dieser nothwendigen Abschweifung wenden wir uns nun zu der Ricardo'schen Steuerlehre. Die in derselben aufgestellten Sätze sind nach dem Vorhergehenden eigentlich selbstverständlich. Betrachten wir zunächst Ricardo's Ansichten über die Wirkungen der Grundsteuer<sup>2)</sup>. Darnach erhöht jede Besteuerung der Ackererzeugnisse die Produktionskosten und muss daher den Preis derselben erhöhen, da das auf Boden schlechtester Qualität erzeugte Getreide den Preis bestimmt. Würde eine Preissteigerung des Getreides in Folge der Steuer nicht eintreten, so würde der Boden schlechtester Qualität, welcher seinem Besitzer keine Rente abwirft, nicht mehr bebaut werden, da der Gewinnsatz des auf seine Bebauung verwandten Capitals unter den landesüblichen Satz sinken würde. Wahrhaft klassisch ist bei Ricardo die Ausführung, dass eine Auflage auf die Bodenerzeugnisse zwar die Geldrente des Grundherrn unverändert liesse, seine Getreiderente aber verringerte<sup>3)</sup>. Indessen würden nicht nur die Ge-

1) Vergl. die gewaltige Kritik des Ricardo'schen Steuersystems bei Bernhards: Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigenthum angeführt werden, pag. 372—384.

2) Hauptst. 9, 10, 11 u. 12.

3) pag. 150 ff. a. a. O.

treidepreise in Folge einer Steuer auf Roherzeugnisse steigen, sondern auch die Preise aller derjenigen Dinge, zu deren Verfertigung Roherzeugnisse erforderlich sind. Aber auch der Arbeitslohn würde steigen, mithin sich der Gewinnsatz in allen Unternehmungen vermindern, während der Capitalist und Grundherr nur als Consumenten getroffen werden. Bemerkenswerth ist Ricardo's Ansicht, dass bei Auflegung einer Steuer von Roherzeugnissen zwischen der Erhöhung des Preises der Roherzeugnisse und jener des Lohnes der Arbeiter kein Zeitraum verstreichen werde, welcher drückend auf den Arbeiter lastet, da sonst das Angebot an Getreide die Nachfrage darnach übersteigen, das Getreide im Preise fallen, der Arbeiter dann zwar seinen üblichen Antheil bekommen, ein Theil des Capitals aber aus dem Ackerbau zurückgezogen werden und eine vortheilhaftere Anwendung suchen würde, wodurch dann wieder das Angebot an Getreide vermindert werden und sein Preis steigen müsste<sup>1)</sup>. Da die wahrscheinliche Wirkung einer Auflage auf die Bodenerzeugnisse nach Ricardo die sein würde, den Preis aller Güter, zu deren Fabrication Bodenerzeugnisse erforderlich sind, zu steigern, gleichzeitig aber keine Ursache vorhanden wäre, warum die Ausländer ihr Geld wohlfeiler verkaufen sollten, als bisher, so würde wahrscheinlich die Preissteigerung der Roherzeugnisse und der anderen Waaren, zu deren Verfertigung Bodenerzeugnisse nöthig sind, nicht im Verhältniss zur Höhe der Auflage erfolgen, während andere Waaren, zu deren Verfertigung keine Bodenerzeugnisse verwandt wurden, im Preise sinken würden, so dass die nämliche Quantität Geld, wie vorher noch immer für

1) pag. 161 u. 162 a. a. O.

die Bedürfnisse der Circulation ausreichend sein würde<sup>1)</sup>. Eine Auflage auf die Bodenrente, wie sie jetzt besteht, also eine Auflage auf die ganze Pachtrente, würde gleichfalls den landwirthschaftlichen Capitalgewinn treffen, da die Pachtsumme auch für den Gebrauch der Gebäude und anderer landwirthschaftlicher Herrichtungen bezahlt wird. Eine auf diesen Gewinn gelegte Steuer müsste gleichfalls den Preis der Bodenproducte erhöhen, da die Eigenthümer des Bodens schlechtester Qualität sonst solche Gebäude nicht bauen und das Land nicht in Cultur setzen würden. Nur eine Auflage auf die Bodenrente im eigentlichen Sinne würde nach Ricardo die Grundeigenthümer treffen und könnte nicht übergewälzt werden. Auch den Zehnten betrachtet Ricardo selbstverständlich als unter allen Umständen abwälzbar. Eine feste Auflage auf jeden Acker, ohne Rücksicht auf dessen Qualität, würde nach Ricardo den Consumenten nicht nur den Betrag der Auflage entziehen, sondern auf deren Kosten auch die Rente des Bodens besserer Qualität erhöhen, sie würde also die denkbar ungerechteste Steuer sein.

Soweit Ricardo's Ansichten von den Wirkungen der Grundsteuern, denen man Consequenz jedenfalls nicht absprechen kann. Aber gerade in dieser Consequenz, oder vielmehr in der Einseitigkeit seiner Anschauungsweise, in dem Unberücksichtiglassen aller anderen in Betracht kommenden Umstände liegt auch der Fehler. Allerdings glauben auch wir, dass unter Umständen eine Grundsteuer, namentlich eine sehr drückende Rohertragsteuer, wenn auch nicht von der Bebauung des Bodens schlechtester Qualität gänzlich abhalten, so doch die Landwirthschaft auf extensivere Betriebsformen zurückwerfen könnte und

1) pag. 166. a. a. O.

unter Umständen, falls ein von Ricardo selbst unter solchen Verhältnissen geforderter Schutzzoll auf ausländisches Getreide bestände, eine Erhöhung des Getreidepreises zur Folge haben würde. Im Allgemeinen aber kann man die von Ricardo angenommenen Wirkungen der Grundsteuer nicht zugeben, selbst wenn man seine Grundrententheorie vollständig anerkennt. Denn zunächst unterschätzt Ricardo offenbar die Schwierigkeiten, welche grade für den Landmann mit einer anderweiten Anlage seines Capitals <sup>1)</sup> oder gar mit einem Berufswechsel ver-

1) Vergl. die Bemerkung von Say in seiner Uebersetzung des Ricardo'schen Werks, übers. von Schmidt, Weimar 1821 pag. 208 u. 209. Vergl. ferner de Parieu: *Traité des impôts Paris 1862* pag. 66—69. Was übrigens die Einwände Say's gegen die Ricardo'sche Steuerlehre anlangt, so können dieselben im Ganzen kaum ins Gewicht fallen. Meistentheils sind es lediglich Wiederholungen der Smith'schen Ausführungen. Wo Say selbstständig gegen Ricardo polemisiert, kann man sich nur wundern, wie sehr Say bemüht ist, einen an sich klaren Gedankengang zu verdunkeln. So erhebt er z. B. Widerspruch gegen den Ricardo'schen Satz, dass alle Auflagen auf Ackererzeugnisse den Preis der letzteren erhöhen müssen. Say führt hiergegen an, dass der Preis der Bodenerzeugnisse um deswillen nicht steigen könne, weil die vorhandene Menge Getreide nicht verringert sei, ein Grund, der unmöglich für stichhaltig gelten kann. Denn wenn beispielsweise dem Bergbau plötzlich bedeutende Schwierigkeiten sich entgegenstellen, welche die Gewinnung des bisher erforderlichen Quantum von Metallen nur mit Verwendung von sehr viel mehr Arbeit und Capital zulassen, so wird allerdings dieselbe Menge von Metallen gewonnen werden können, wie bisher; wem aber würde es wohl in den Sinn kommen, die vermehrte Menge von Arbeit und Capital auf diesen Industriezweig dauernd zu verwenden, wenn diese Auslagen im Preise des Erzeugnisses nicht vergütet würden. Die Quantität zweier Waarenmengen sagt an sich über ihr Werthverhältniss noch nichts aus, so lange man die Productionskosten des betreffenden Products nicht kennt. Die Steuer aber gehört bei alleiniger Besteuerung der Ackererzeugnisse zu den Productionskosten. Wenn auch wir die von Ricardo behaupteten Wirkungen der Grundsteuer nicht zugeben können, so geschieht es nicht deshalb, weil wir Ricardo's Schlüsse für logisch unhaltbar halten, sondern weil wir glauben, dass er hierbei

bunden sind. Sodann aber ist zu bedenken, dass der Boden schlechtesten Qualität doch nur zerstreut und vermischt mit anderem Boden vorkommt, dass dadurch die Berechnung der Ertragsfähigkeit jedes einzelnen Stückes ungemein erschwert wird, dass namentlich die Berechnung

gewisse andere Umstände unberücksichtigt gelassen hat, welche die Geltung des Rentengesetzes für die Wirklichkeit wesentlich einschränken. Auch geräth Say in diesem Punkte mit sich selbst in Widerspruch, indem er (in der Anmerkung pag. 213 a. a. O.) sagt: „Es giebt eine ganz besondere Theuerung, die ganz unabhängig ist von dem relativen Werth der Dinge; diese Theuerung ist „abhängig von den Productionskosten.“ Uebrigens ist der Gebrauch des Wortes „relativ“ bei Say im eben citirten Satze ein wenig präciser. Er behauptet, Bücher seien billiger geworden, als früher, dennoch aber sei das Silber nicht im Preise gestiegen, sondern gesunken. Es ist nun aber nicht zu verstehen, wie so dieses Fallen des Silberpreises kein relatives gewesen sei. Wenn er nicht im Verhältniss zu Büchern gefallen ist, so ist er es im Verhältniss zu anderen Dingen. Wenn man überhaupt von einem Preise spricht, so muss man doch andere Gegenstände im Auge haben, an denen der Werth des in Rede stehenden Dinges gemessen wird. Die Vorstellung einer absoluten Werthveränderung ist absolut widersinnig. An einer anderen Stelle (282 a. a. O.) spricht Say sich nochmals dagegen aus, dass Auflagen auf Lebensmittel den Preis der letzteren erhöhen könnten, wiederum weil hoher Preis und relative Seltenheit eins seien. Er führt als Beweis an, dass England früher Getreide exportirt habe, während jetzt solches eingeführt werde. Nun ist aber nicht zu verstehen, wie in dieser allerdings nicht zu leugnenden Thatsache ein Beweis gegen Ricardo enthalten sein soll. Dass bei der internationalen Arbeittheilung sich in einzelnen Ländern Industriezentren bilden können, in welchen sich eine so grosse Bevölkerung ansammelt, dass die Urproduction an Ort und Stelle den localen Bedarf unmöglich befriedigen kann, ist nicht zu bezweifeln. Von einem verminderten Vorrath und von einer dadurch bewirkten Theuerung könnte aber doch nur dann gesprochen werden, wenn sich der Mangel an Getreide international fühlbar gemacht hätte. Es müsste bewiesen werden, dass in allen in den internationalen Verkehrskreis gezogenen Ländern pro Kopf weniger Getreide vorhanden sei als früher. Diesen Beweis hat Say nicht erbracht und ist derselbe unseres Erachtens auch nicht zu erbringen. Die Ursache des Steigens der Getreidepreise ist eben nicht bloß vermindertes Vor-

der Productionskosten für jedes Stück oft kaum durchzuführen ist<sup>1)</sup>. Ferner ist zu berücksichtigen, dass ein geringes Sinken des landwirthschaftlichen Capitalgewinns unter den landesüblichen Satz einen Berufswechsel der Landwirthe nicht nur wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, sondern auch deshalb verhindern wird, weil die mit der Landwirthschaft beschäftigte Bevölkerung ihrem Berufe mit ganz besonderer Neigung obliegt, und schon die Bande der Gewohnheit ihr den Gedanken an einen Berufswechsel nur in den äussersten Fällen dringender

rath, sondern auch erhöhte Productionskosten. Auch wir sind nicht der Ansicht, dass Auflagen auf Bodenerzeugnisse unbedingt abwälzbar seien, aber keineswegs deshalb, weil durch die Auflage die vorhandene Menge von Lebensmitteln nicht verringert werde.

1) Da die Zahl derjenigen Grundstücke, welche keine Rente abwerfen, als nur sehr gering angenommen werden kann, so wird der landwirthschaftliche Unternehmer nur von einem kleinen Theil seines Capitals, im Falle von allem bebauten Boden Steuern entrichtet werden müssten, nicht den vollen Unternehmergewinn beziehen. Da also nur ein kleiner Theil seines Betriebscapitals zu anderen als landwirthschaftlichen Zwecken verwandt werden könnte, eine selbstthätige Verwendung aber in andern Productionszweigen für ihn ausgeschlossen wäre, so bliebe ihm nichts übrig, als diesen Ueberschuss zinstragend anzulegen. Wenn aber die Steuer, wie doch angenommen werden muss, nicht so hoch ist, dass sie seinen ganzen Unternehmergewinn absorbirte, so würde eine zinstragende Anlegung dieses Capitalüberschusses für ihn auch in diesem Falle weniger gewinnbringend sein, als die Verwendung desselben zur Bebauung des schlechtesten Bodens. Aber noch eins bleibt zu bedenken, nämlich die Schwierigkeit der zinstragenden Anlegung kleiner Fonds auf kurze Zeit, welche den Landmann oft veranlasst, Capital im Landbau zu verwenden, ohne dass ihm dasselbe den geringsten Gewinn abwirft (weder Unternehmergewinn noch Zins). Ein Beispiel möge dies erweisen. Bei der Kartoffelernte, welche im Herbst zu einer Zeit stattfindet, in der plötzlicher Witterungswechsel häufig eintritt und die Ausführung der Erntearbeiten durch sehr starke Regengüsse oder im hohen Norden durch eintretenden Frost gänzlich vereitelt werden kann, kommt es darauf an, sich zunächst den wesentlichen Theil der Ernte schnell zu sichern, um nicht durch plötzlichen Witterungs-

Noth nahe legten. Ueberhaupt pflegt ja wegen der in der Landwirthschaft geringeren Risikoprämie der landwirthschaftliche Unternehmergewinn geringer zu sein, als der anderer Gewerbe. Es wird daher oft nicht festzustellen sein, welchem Umstande ein geringes Sinken dieses Gewinnes zuzuschreiben sei. Der Landwirth ist gewohnt, die Erträge seines Geschäfts je nach dem Ernteaussfall starken Schwankungen ausgesetzt zu sehen, im Vergleich mit welchen eine nicht exorbitant hohe Steuer kaum in Betracht kommt. Daher und aus allen anderen angeführten

wechsel grossen Verlusten ausgesetzt zu sein. Es wird daher nicht gleich der ganze Kartoffelvorrath abgeerntet, vielmehr wird die Ernte auf mehrere Lese vertheilt. Bei der ersten Lese wird das Feld schnell und flüchtig durchgegangen, um den Hauptvorrath schleunigst in Sicherheit zu bringen, darauf folgt die erste, zweite, etc. Nachlese. Würde der Landwirth nun streng nach dem Ricardo'schen Princip verfahren, und bei seinen Capitalanlagen den landesüblichen Gewinn erzielen wollen, so dürfte er diese Nachlesen nur dann vornehmen, wenn ihm im Preise der Producte nicht nur die Kosten der Lese, sondern auch der landesübliche Gewinn von dem dabei verwandten flüssigen Capital ersetzt würde. Das thut aber in Wirklichkeit kein Landwirth, vielmehr wird mit den Nachlesen so lange fortgefahren, als der für die sammelnden Tagelöhner bezahlte Lohn nicht mehr beträgt, als der Ertrag der Lese. Aber wenn man auch bei der letzten Lese immer noch einen kleinen Ueberschuss des Ertrages über die Kosten annimmt, so verschwindet auch dieser Ueberschuss, wenn man bedenkt, dass in diesem Falle auch ein Theil des Zinses vom verwandten fixen Capital zu den Productionskosten des Ertrages auch der letzten Lese gerechnet werden müsste, so dass man sagen kann, dass bei der letzten Lese verwandte Capital bringe dem Landwirth überhaupt keinen Gewinn, während es doch in seiner Macht liegt, dasselbe mindestens zinstragend anzulegen. Indessen hat diese scheinbare Inconsequenz bei näherer Betrachtung ihren guten Grund, und zwar liegt derselbe in der Schwierigkeit, kleine Capitalien auf kurze Zeit und so zinsbringend anzulegen, dass sie in jedem Augenblick wieder zur Verfügung stehen. Die Sparcasse ist dem Landmann häufig zu weit, eine plötzlich nöthig werdende Hebung des Geldes verursacht ihm Zeitverlust, und Zeit ist Geld. Das Product aber ist dem Landmann so gut wie baares Geld, er

Gründen erscheint die Möglichkeit eines durch die Steuer bewirkten Berufswechsels im höchsten Grade unwahrscheinlich. Man wird uns entgegenen, dass alle diese Einwände rein practischer Natur sind und das Princip der Ricardo'schen Steuerlehre nicht berühren. Wir geben das ohne Weiteres zu. Aber die Finanzwissenschaft ist eine eminent practische Wissenschaft, und ein Princip, das durch die Praxis so grosse Modificationen erleidet, wie das soeben besprochene, hört auf, für die Praxis bestimmend zu sein. Indessen wollen wir gegen einen Punkt der Ricardo'schen Grundrententheorie einen Einwand von auch theoretischer Bedeutung erheben. Ricardo betrachtet bei Schilderung der wirtschaftlichen Belastungs- und Entlastungskämpfe vorzugsweise die Ueberwälzung auf dem Wege der Erhöhung der Preise, es giebt aber noch ein anderes Mittel der Ausgleichung, nämlich die Amortisation der Steuer mehrbelastungen und die Capitalisirung der Steuerbegünstigungen<sup>1)</sup>. Wenn nun Ricardo annimmt, dass bei einer fixen Grundsteuer, die auf die verschiedene Bodenqualität keine Rücksicht nimmt, der Grundbesitzer des Bodens schlechtester Qualität den Betrag der

---

kann es jeden Augenblick absetzen, diejenigen, denen er Zahlungen zu leisten hat, nehmen in den meisten Fällen gern Producte statt des baaren Geldes. Ganz entblößen aber kann er sich vom Betriebscapital doch nicht, einen Theil, und zwar einen grösseren als der städtische Geschäftsmann muss er stets unverzinst liegen lassen. Zwar mag bei dem geschilderten Verfahren ein gut Theil Gewohnheit und alt hergebrachter Schlendrian mit unterlaufen. Aber nicht zu leugnen ist, dass die landwirthschaftlichen Creditverhältnisse, wie sie wenigstens bis jetzt noch gestaltet sind, dem Landwirth eine zinsbringende Anlegung kleiner Summen auf kurze Zeit ungemein erschweren, wodurch die von Ricardo als unbedingt stattfindend angenommene Gewinnausgleichung in der Praxis wesentliche Modificationen erleidet.

1) Vergl. die vortreffliche Behandlung der Frage von Schäffle: die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, pag. 175 ff.

ihn treffenden Steuer sich von dem Pächter wiedererstaten lassen muss, welcher dann seinerseits wieder den Preis seiner Producte erhöhen und, da die von ihm erzielten Preise massgebend sind für den Getreidepreis im Lande überhaupt, eine Steigerung der Rente des Bodens besserer Qualität bewirken wird, so ist es doch unzweifelhaft einfacher und natürlicher, anzunehmen, dass der Besitzer des schlechtesten Bodens sich eher mit einem Capitalabschlag an dem in seiner Wirthschaft fixirten Capital einverstanden erklären wird, als dass er dazu schreiten sollte, die nöthigen Reparaturen an seinen Gebäuden nicht vorzunehmen, dieselben also verfallen zu lassen und die Cultur seines Bodens aufzugeben. Das aber müsste geschehen, da das Bauen neuer Gebäude durch die Steuer nicht verhindert werden kann, indem dieselbe ja nach Ricardo's Annahme auf jeden Acker in gleicher Höhe und ohne Rücksicht auf die Verwendung und Erträglichkeit derselben umgelegt war.

Wenn aber die Wirkung der Grundsteuer auf Erhöhung der Preise den angeführten Bedenken ausgesetzt ist, so bestehen diese Bedenken in noch weit erhöhtem Masse gegen die angeblichen Wirkungen dieser Steuer auf Erhöhung des Arbeitslohnes und das dadurch herbeigeführte Sinken des Gewinnes, zumal da Ricardo behauptet, dass zwischen der Steigerung des Getreidepreises und der des Arbeitslohns nicht einmal ein Zeitintervall verstreichen werde. Wenn schon zunächst nicht einzusehen ist, was die Unternehmer zu einer sofortigen Lohn-erhöhung veranlassen sollte, da ein allgemeiner Arbeiter-strikes nur in den äussersten Fällen denkbar ist, und theoretische Erwägungen wohl ganz ausgeschlossen sind, (man versuche doch nur, dem Landwirth klar zu machen, dass er sein Geschäft aufgeben muss, falls er seinen Tagelöhnern keinen höhern Lohn zahlt) so sind auch die von

Ricardo hier angeführten Gründe keineswegs stichhaltig. Denn es ist falsch und widerspricht den eigenen Lehren Ricardo's, dass die Nachfrage nach Getreide, falls keine Lohnsteigerung eintreten würde, sinken müsste. Denn auch der von ihm selbst als natürlicher Arbeitslohn bezeichnete Satz wird keineswegs für Getreide allein verausgabt. Je nach den Sitten und Gebräuchen eines bestimmten Landes und einer bestimmten Zeit gehören dazu sehr verschiedene Dinge. Wenn Ricardo selbst meint, dass die Bequemlichkeiten, welche man jetzt in einer englischen Arbeiterhütte genießt, in früheren Zeiten für Ueppigkeiten gehalten worden wären <sup>1)</sup>, so steht es wohl ausser Zweifel, dass eine Erhöhung der Getreidepreise nicht eine Einschränkung der Getreideconsumtion, sondern das Aufgeben eines Theils dieser Bequemlichkeiten zur Folge haben würde. Wollte man aber den Arbeitern die Macht zusprechen, dass sie sich eine Lohnerhöhung sofort in solchem Masse erzwingen könnten, um auch diese Bequemlichkeiten fortgesetzt geniessen zu können, so ergeben sich daraus mit zwingender Nothwendigkeit die sonderbarsten Folgerungen. Bei einem einigermaßen menschenwürdigen Stande des natürlichen Arbeitslohnes nämlich gehören zu den Bedürfnissen des Arbeiters ausser Getreide nicht nur Kleider, Fleisch, Leder etc., sondern auch einige Luxusgegenstände, z. B. Tabak. Behauptet man nun, dass eine Vertheuerung aller der Gegenstände, für welche der natürliche Arbeitslohn verausgabt wird, eine Erhöhung des Arbeitslohnes zur Folge haben müsste, so müsste man auch annehmen, dass unter Umständen eine Besteuerung des Tabaks, des Bieres, des Thee's oder Caffé's eine Steigerung des Arbeitslohnes und eine Erniedri-

1) pag. 77 a. a. O.

gung des landestüblichen Gewinnsatzes herbeiführen würde. Aber weiter. Wenn der natürliche Arbeitslohn sich durch Sitte und Gebrauch bestimmt, so bestimmt sich durch denselben Umstand die ortsübliche Lebensweise der übrigen Stände, welche in diesem Falle der Arbeiterclassen gegenüberzustellen sind. Warum sollte es nun der Arbeiterclassen eher gelingen, bei der ortsüblichen Lebensweise zu beharren, als den übrigen Ständen? Wenn Ricardo meint, dass die Nachfrage nach Arbeit und das Angebot an derselben nach der Steuer ebenso gross ist wie vor der Steuer, und dass daher der Sachlohn der Arbeit in Folge der Steuer nicht sinken kann, so könnte man fragen, wodurch denn die Unternehmer gezwungen sein sollten, auf einen Theil ihrer Bedürfnisse und Bequemlichkeiten zu verzichten? Denn wenn die Nachfrage nach Arbeit sich gleich blieb, so kann doch nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die Dienste der Unternehmer weniger gesucht sind. Was also sollte die Unternehmer veranlassen, auf einen Theil ihrer Genüsse zu verzichten, lediglich um ihren Arbeitern einen solchen Verzicht zu ersparen? Die Steuer ist stets ein Opfer, sie kann nur bezahlt werden durch erhöhte Production oder durch verminderte Consumption. Bei Ricardo handelt es sich hier lediglich um den letzteren Fall. Der Staat würde also einen Theil dessen consumiren, was bisher die einzelnen verbraucht hatten. Wenn wir also von einer wirthschaftlich productiven Verwendung der Steuererträgnisse abssehen, durch welche unter Umständen nicht eine Belastung, sondern vielmehr eine Entlastung der Steuerzahler eintreten kann, so bleibt nichts übrig, als anzunehmen, dass entweder ein Theil des Nationalproducts, wie es grade erzeugt ist, von andern Personen verzehrt wird, wie bisher, oder aber, dass die Nationalproduction eine veränderte Richtung einschlägt,

wodurch dann allerdings die eine Art von Unternehmungen auf Kosten der anderen gewinnen würde. Ein Beispiel für den ersten Fall wäre die Verwendung der Steuer zur Erhöhung der Beamtengehälter, ein Beispiel für den zweiten die Verwendung der Steuer zu Zwecken der Volkserziehung, für Kriegszwecke u. s. w. In beiden Fällen aber erfordert die Zahlung der Steuer ein Opfer, und kein Grund liegt für die Annahme vor, dass dieses Opfer im regelmässigen Gange des Verkehrs lediglich durch die Wohlhabenden getragen werden müsste.

Hinsichtlich der Häusersteuer stimmt Ricardo in soweit mit Ad. Smith überein, als er meint, dass die Steuer auf die Hausrente theils den Grundbesitzer, theils den Miether treffen würde, die Baurente aber auf die Dauer nicht belasten könnte. Was wir gegen diese Ansicht Smith's anführten, gilt also auch gegen die Ricardo'sche Anschauung. Die Inconsequenz, welche Smith bei der Besprechung der Wirkungen der Miethsteuern und derjenigen von Hausrenten begeht, scheint Ricardo entgangen zu sein. Er spricht sich gegen den Schluss des Capitels gegen die von Smith gehegte Meinung aus, dass die Besteuerung der Bodenrenten, sowohl der gewöhnlichen Grundrenten als der von Häusern, ganz besonders zu empfehlen sei, da eine solche ausschliessliche Besteuerung des Einkommens einer bestimmten Classe ungerecht wäre, der einen von den vier von Smith für die Bestenerung aufgestellten Maximen widerspräche, die Sicherheit des Eigenthums, welches immer heilig gehalten werden sollte, verletzte, vor allen Dingen aber auch den Werth des Grund und Bodens herabsetzen würde, welcher so ein Gegenstand der Speculation werden könnte und in die Hände derjenigen gelangen würde, welche mehr von den Eigenthümlichkeiten des Spielers

als von jenen des besonnenen Eigenthümers besitzen.<sup>1)</sup> Was die Steuern auf den Gewinn anlangt, so kann nicht geläugnet werden, dass die von Ricardo hier aufgestellten Grundsätze das Schärfste und Bedeutendste sind, was überhaupt über Steuerüberwälzung geschrieben worden ist und dass diese Grundsätze im Allgemeinen auch heute die Grundlage der Steuerüberwälzungslehre bilden müssen, freilich nur nach einer Seite hin. Das Grundgesetz, von welchem Ricardo hierbei ausgeht, ist die Lehre von der Ausgleichung der Gewinne. Die wesentlichsten Sätze derselben sind folgende:<sup>2)</sup> Werden alle Gewinne mit Einschluss desjenigen aus Bergwerksbetrieb, falls die Bergwerke im Inlande liegen, besteuert, so würde keine einzige Waare im Preise steigen. Werden alle Gegenstände ausser dem Gelde besteuert, so werden dieselben im Preise steigen. Für den einzelnen Gewerbsunternehmer wird eine solche Steuer die gleiche Wirkung haben, wie eine Consumtionssteuer. Er wird zwar denselben Geldgewinn haben, wie vor der Steuer, er wird aber mit demselben Geldgewinn sich weniger Genüsse verschaffen können, wie bisher, da alle Waaren im Preise gestiegen sind. Grossartig und von zwingender Beweiskraft ist die Ricardo'sche Ausführung, dass eine Steuer die Gegenstände bei gleichgebliebenem Geldwerth in un-

1) Cap. 14 gegen Ende. Man sieht aus dieser Bemerkung wie wenig es Ricardo darum zu thun war, „Sonderinteressen“ zu vertreten, wie weit entfernt er davon war, den Betrag der Grundrente als einen solchen zu betrachten, „der zum Schaden des Ganzen den eigentlichen Producenten, den Capital besitzenden Gewerbsunternehmern, ungerechter Weise entzogen wird“, wie doch Bernhardi behauptet hat (pag. 262 und 263 a. a. O.). Solche Behauptungen beweisen nur, dass die Bernhardi'sche Kritik trotz ihrer Bedeutung und unbeschadet ihres sonstigen Werthes die nöthige Unbefangenheit sich nicht immer gewahrt hat.

2) Hauptst. 15. a. a. O.

gleichem Verhältniss vertheuert, je nachdem in einem Geschäft mehr fixes oder mehr flüssiges Capital angewandt wird, vorausgesetzt, dass diese Steuer nach dem Reineinkommen der Unternehmer umgelegt wird. Mithin verändert, wo eine solche Steuer besteht, auch eine Veränderung des Geldwerths den relativen Preis und Werth der Dinge. Also: „In einem Lande, wo keine Steuern existiren, würde der Preis der Dinge durch eine Veränderung des Geldwerths sich in gleichem Masse verändern. In einem Lande aber, wo eine Reinertragssteuer existirt, würde eine Veränderung des Geldwerthes nicht nur den absoluten, sondern auch den relativen Werth der Dinge verändern.“ Die Richtigkeit dieser Sätze muss im Grossen und Ganzen unbedingt anerkannt werden. Die von Ricardo hier ausgeführten Grundsätze bilden die Norm für die wirthschaftlichen Preiskämpfe überhaupt und geben die Grundregel an, nach welcher sich die Belastungs- und Entlastungskämpfe auch der Steuerkräfte richten. Natürlich gelten diese Regeln nur im Grossen und Ganzen und nur für längere Zeitabschnitte. Welche Modificationen diese Regeln im landwirthschaftlichen Betriebe erleiden, haben wir bereits besprochen. Hier wird ein Sinken des Gewinnsatzes unter den landesüblichen Satz weniger leicht ausgeglichen, häufig auch eine Ueberwälzung der Steuer auf die Grundrente durch Capitalwerthminderung der Grundstücke und durch Sinken des Pachtzinses erfolgen können. Die Möglichkeit dieses Falles giebt Ricardo selbst zu, meint aber allerdings, dass solches nur dann geschehen könne, wenn jedes Stück angebauten Bodens und jeder Theil landwirthschaftlichen Capitals eine Rente abwerfen würde, was aber nur dann denkbar sei, wenn nicht mehr Capital mit Vortheil auf die Bebauung des Bodens angewandt und darum sein

Erzeugniss nicht vermehrt werden könnte.<sup>1)</sup> Die Wirkungen einer Lohnsteuer würden sich nach Ricardo von den Wirkungen einer Steuer auf nothwendige Lebensbedürfnisse nur dadurch unterscheiden, dass kein Steigen des Preises der Lebensbedürfnisse dadurch herbeigeführt würde. Der Betrag einer directen Lohnsteuer würde also nach Ricardo unter allen Umständen auf den Gewinn übergewälzt werden, also ein Sinken des landesüblichen Gewinnsatzes bewirken. Was wir gegen die von Ricardo behauptete Wirkung der Grundsteuer auf Erhöhung des Arbeitslohnes durch Steigen der Getreidepreise gesagt haben, gilt auch in vollem Umfange für die von ihm behauptete Wirkung der directen Besteuerung des Arbeitslohnes. Zugegeben könnte eine solche Wirkung in beiden Fällen nur dann werden, wenn der Arbeitslohn zur Zeit der Einführung der Steuer bereits das practische Minimum erreicht hätte, d. h. wenn durch die Steuer das Existenzminimum angegriffen werden würde. Dann könnte allerdings eine Besteuerung des Arbeitslohnes die Arbeiter dem grössten Elend preisgeben und ihre Reihen soweit lichten, dass durch ein vermindertes Angebot an Arbeitskräften der Lohn stiege. Aber auch in solchem Falle würde diese Wirkung nur nach Verlauf eines längeren Zeitabschnittes eintreten können.

Consumptionssteuern würden nach Ricardo die Preise der besteuerten Gegenstände erhöhen. Consumptionssteuern auf nothwendige Lebensbedürfnisse erhöhen nach ihm aber auch den Preis des Arbeitslohns. Immer wieder ist es das Lohngesetz, welches die volkwirthschaftlichen Wirkungen der Steuern bedingt.

Der eminent privatwirthschaftliche Standpunkt Ricardo's tritt in sehr auffallender Weise bei Gelegenheit

1) Hauptst. 16, pag. 264. a. a. O.

einer Polemik gegen Say hervor. Der letztere hatte behauptet, dass die vorschussweise Bezahlung einer Consumtionssteuer durch die Producenten, indem sie die Waare um den Betrag der an dem Vorschuss haftenden Zinsen vertheuere, den Nachtheil habe, dass sie dem Consumenten mehr entziehe als sie dem Staat einbringe. Ricardo führt nun dagegen aus, dass für den Consumenten, wenn ein Zinsfuss von 10% angenommen werde, eine sofortige Zahlung von 100 Pfd. gleich sei einer nach Jahresfrist zu leistenden Zahlung von 110 Pfd. Würde also die Regierung den Betrag der Steuer, statt ihn sofort von den Consumenten zu erheben, zunächst von dem Producenten der Consumtionsartikel vorschliessen lassen, so könnte der Consument den Betrag, welchen er eigentlich als Steuer zu zahlen hätte, dem Fabrikanten leihen, der ihm dafür genau denselben Zinsbetrag zahlen würde, den der Consument bei Einkauf des Consumtionsartikels zu entrichten hat. Vom Standpunkt des Geschäftsmannes ist dieser Einwand Ricardo's allerdings verständlich. Der Unternehmer kann allerdings jeden Theil seines flüssigen Capitals jederzeit zinsbringend anlegen, nicht aber der kleine Beamte, am wenigsten der Arbeiter. Der letztere bezieht seinen Lohn wöchentlich, oft tageweise. Wie soll ihm da möglich sein, die wenigen Pfennige, die er jetzt täglich als Consumtionssteuer entrichtet, zinstragend anzulegen? Einen Vortheil gewährt ihm die Consumtionssteuer vor einer Einkommenssteuer allerdings, aber dieser Vortheil besteht eigentlich nur darin, dass er allein auf diesem Wege im Stande ist, zu den Staatslasten beizutragen. Das ist ja auch der Grund, warum bei Reorganisation der preussischen Einkommenssteuer die unterste Steuerklasse von der Entrichtung der Einkommenssteuer ganz befreit werden musste. Denn bei dieser Art der Lohnzahlung

konnte die Aufbringung einer grösseren Steuersumme nur fortwährend nöthig werdende Steuerstundungen und Steuer-executionen zur Folge haben.

Betrachten wir nun nochmals das Gesamtergebniss der Ricardo'schen Untersuchungen über die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern, so ergiebt sich, dass keine Einkommensart so sehr durch die Steuer getroffen wird, als der Capitalgewinn. Wie bei Smith fast alle Steuern zum Theil auf die Grundrente fielen, so fallen bei Ricardo fast alle ganz oder zum Theil auf den Capitalgewinn. Die Grundrente scheint bei ihm durch die Steuer nur wenig getroffen werden zu können, da auch eine Grundsteuer nur dann auf die Rente fällt, wenn sie im Verhältniss der reinen Grundrente in Ricardo'schem Sinne umgelegt ist, eine solche Veranlagung der Steuer aber kaum ausführbar erscheint. Diese Anschauungsweise Ricardo's wurzelt in seiner Ansicht vom volkswirtschaftlichen Reineinkommen, welches allein allerdings die Quelle der Steuer sein kann. Das Reineinkommen ist nach ihm der Ueberschuss des Roheinkommens über die Produktionskosten, die Summe aller Reineinkommen ist das Reineinkommen des ganzen Volkes. Da nun der Privatunternehmer den Arbeitslohn zu den Produktionskosten rechnet, so bezieht der Arbeiter überhaupt nicht volkswirtschaftliches Reineinkommen. Es ist gleichgültig, ob 5 Millionen Menschen Nahrung und Kleidung für 10 Millionen oder ob 7 Millionen Nahrung und Kleidung für 12 Millionen hervorbringen, da in beiden Fällen das Reineinkommen des Volkes in der Nahrung und Kleidung für 5 Millionen bestände. Dieser Ausspruch, wegen dessen Ricardo von Sismondi in bekannter Weise verhöhnt wurde, charakterisirt in der That die Grundanschauung, von welcher Ricardo bei der Untersuchung der volkswirtschaftlichen

Wirkungen der Steuern ausging. Diese Uebertragung des privatwirthschaftlichen Standpunktes auf die Volkswirtschaft ist der Grundfehler wie der Ricardo'schen Lehre überhaupt, so auch seiner steuertheoretischen Anschauungen. Naturgemäss mussten nun Ricardo und seine Schüler die Steuer selbst als einen Theil der Productionskosten ansehen, denn erst nach Abzug der Steuer ergab sich der wirkliche Ertrag des reinen Einkommens. Somit war für die Steuerlehre der rein privatwirthschaftliche Standpunkt eingenommen, die Steuer nichts Anderes, als ein Abzug am Reineinkommen <sup>1)</sup>. Die Vortheile, welche die Verwendung der Steuern dem Volke bringen, treten in diesen Ausführungen ganz in den Hintergrund. Die kleinste Steuer ist die beste, denn sie verkürzt am wenigsten das Reineinkommen. In schärfster Form werden wir dieser Anschauung bei Ricardo's grösstem Schüler J. St. Mill und bei Thünen begegnen. Trotz des grossen Irrthums aber, in welchem sich Ricardo hinsichtlich der Wirkungen der Steuern befand, bildet seine Lehre von der Ausgleichung der Gewinne auch jetzt noch in der Wissenschaft die alleinige Grundlage, von welcher eine Untersuchung über die Wirkungen der Steuern auszugehen hat, sobald es sich um Besteuerung fundirten Einkommens handelt.

1) Vergl. Bernhardi a. a. O.

### Cap. III.

## Die Steuerüberwälzung bei J. St. Mill und Thünen.

Die von J. St. Mill aufgestellte Lehre von den Wirkungen der Steuern <sup>1)</sup> unterscheidet sich nur wenig und nur in Einzelheiten von derjenigen Ricardo's. Wir wollen sie daher auch nur in sofern berücksichtigen, als sie von der Ricardo'schen Theorie abweicht, oder überhaupt neue Anschauungen enthält. Mill.

Bei der Besprechung der Wirkungen einer Steuer vom Capitalgewinn schildert Mill diese Wirkungen zunächst ganz in derselben Weise, wie Ricardo es gethan hatte. Darnach fällt eine solche Steuer ganz auf den Capitalgewinn, sobald jede Art von Gewinn der Besteuerung unterliegt, wird aber von den Consumenten getragen, sobald eine einzelne Art von Gewinn durch die Steuer prägravirt erscheint. Indessen kann eine Steuer auf den Capitalgewinn unter Umständen nach Mill auch auf den Arbeitslohn und Grundbesitz übergewälzt werden. <sup>2)</sup> Da nämlich, wie Mill im ersten Buche seines Werkes <sup>3)</sup> aus-

1) Wir citiren nach der Soetbeer'schen Uebersetzung: Grundsätze der politischen Oeconomie. Hamburg 1852, Band 2, 5. Buch, Cap. 3—6.

2) Pag. 287—290 a. a. O.

3) Cap. 12, § 2 und 3.

geführt hatte, wegen der Beschränktheit des Bodens und weil jede Vermehrung des Ertrages desselben nur durch eine mehr als proportionale Vermehrung der auf den Boden verwandten Arbeit erlangt werden könne, der Capitalgewinn in allen fortschreitenden Culturländern eine Neigung zum Sinken habe, so müsse schliesslich in jedem Lande ein stationärer Zustand erreicht werden d. h. ein solcher, in welchem weitere Capitalansammlung nicht stattfinde. Diese Entwicklung werde durch ein anderes Gesetz gehemmt oder hinausgeschoben, nämlich durch den Fortschritt der Civilisation, durch den Fortschritt also in der landwirthschaftlichen Kenntniss, Geschicklichkeit und Erfindung. Auch werde dieser stationäre Zustand nicht erst dann eintreten, wenn Capital auf den Bodenbau gar nicht mehr mit Vortheil angewandt werden könne, sondern je nach der durchschnittlichen Stärke des in einem Lande vorhandenen Ansammlungstriebes schon früher, dann nämlich, wenn der Capitalgewinn das practische Minimum erreicht habe, wenn nämlich der Gewinn, den das Capital abwerfe so gering sei, dass seine Erlangung das Mindeste sei, womit sich der Capitalist bei productiver Anlage seines Capitals noch begnügen würde. Je nach der verschiedenen in einem Lande herrschenden Neigung zur Capitalansammlung werde auch dieses Minimum ein sehr verschiedenes sein. In China solle der stationäre Zustand eingetreten sein, als der gesetzliche Zinsfuss noch 12% betragen habe, hier also müsse angenommen werden, dass ein geringerer Zinsfuss für einen Chinesen keinen genügenden Reiz enthalte, um ihn zur Enthaltksamkeit von augenblicklichen Genüssen zu veranlassen. In Holland hingegen sei der stationäre Zustand bei einem Zinsfuss von 2—3% noch nicht eingetreten. Wenn nun, führt Mill bei Besprechung der Wirkungen einer Besteuerung des Capitalgewinnes

aus, die Steuer zu einer Zeit eingeführt wird, wo in einem Lande die Erreichung eines stationären Zustandes nur durch Uebersiedelung von Capital oder durch beständige Verbesserungen der Production vermieden wird, so kann die Steuer zu neuen Erfindungen oder zur allgemeinen Benutzung der gemachten Entdeckungen anspornen. In diesem Fall kann die Steuer ohne Schaden für irgend jemand realisirt werden. Treten diese Verbesserungen in der Production nicht ein, so wird der Capitalgewinn dem practischen Minimum noch näher gebracht, der verminderte Ertrag des Capitals würde entweder fernerer Ansammlung Einhalt thun, oder es würde noch mehr von dem jährlichen Zuwachs ins Ausland verdrängt oder in unvortheilhaften Speculationen vergeudet werden. Es würde also in diesem Falle der stationäre Zustand früher erreicht werden, als wenn der Capitalgewinn nicht besteuert wäre, da hierdurch im Ganzen weniger Capital auf den Bodenbau verwandt wird, als wenn keine Steuer existirte. Da der stationäre Zustand aber auch mit weniger Capital und mit weniger Production, im Ganzen genommen, erreicht wird, als ohne die Steuer, so wird auch die Volkszahl in der Regel geringer sein, als ohne die Steuer, da natürlich auch die zum Unterhalt der Arbeiter bestimmten Fonds geringer sein werden, wie ohne die Steuer. Haben sich nun aber die Arbeiter in derselben Proportion vermehrt, wie vor der Steuer, so wird der Lohn zu Gunsten des Capitalgewinnes sinken. Es wird dann auch trotz der Steuer die Capitalansammlung fortschreiten und die Grundrente steigen. In diesem Falle also sind es die Arbeiter, die die Steuer tragen. Hat sich aber die Volksvermehrung den veränderten Verhältnissen angepasst, so wird sowohl der Lohn, als der Capitalgewinn ebenso hoch sein, wie ohne die Steuer, nur wird das Capital und die Volkszahl ge-

ringer sein. Da aber weniger Capital auf den Bodenbau verwandt ist, so wird die Grundrente in diesem Falle bei Erreichung des stationären Zustandes kleiner sein, wie ohne die Steuer. Hier ist also die Steuer vom Capitalgewinn auf die Grundrente abgewälzt. Wird die Steuer umgelegt zu einer Zeit, wo der stationäre Zustand bereits eingetreten ist, so können zwei Wirkungen eintreten. Entweder wird ein Theil des bereits vorhandenen Stammcapitals verdrängt, wodurch wiederum Arbeitslohn oder Grundrente sinken würden, oder aber es wird die Steuer, weil die Gewohnheit und die Scheu der Menschen vor Verarmung entgegen wirken, vielleicht nicht hindern, dass das Capital in seiner alten Höhe erhalten werde, und der Capitalist wird dann fortwährend die ganze Steuer tragen. Aus diesen Erwägungen zieht Mill den Schluss, dass in einem dem stationären Zustande sich nähernden Lande die Besteuerung des Capitalgewinnes ausserordentlich nachtheilig für das Nationalvermögen sei, und zwar nicht nur für den Fall einer besonderen und somit schon an sich ungerechten Besteuerung des Capitalgewinnes, sondern auch dann, wenn der Capitalgewinn „lediglich seinen Antheil“ an einer schweren allgemeinen Besteuerung zu tragen hat, da dadurch die Gelegenheit zu sicherer Capitalanlage verringert, die Verdrängung des Capitals ins Ausland oder seine Vergeudung zu unsicheren Speculationen erfolgen, weitere Ansammlung verhindert und die Erreichung des stationären Zustandes beschleunigt wird.

Soweit Mill. Hier tritt die in der Ricardo'schen Lehre implicite enthaltene Anschauung, dass die Steuer an sich ein Uebel sei, bereits klar und scharf zu Tage. Zunächst ist allerdings nur von einer Steuer auf Capitalgewinn die Rede. Da aber bei Mill, sowie bei Ricardo der Gewinn der Hauptträger der Steuer ist, so wird, wie

wir später sehen werden, naturgemäss von ihm auch anderen Steuern dieselbe Wirkung zugeschrieben. So scharfsinnig nun die eben dargelegten Auseinandersetzungen ohne Zweifel sind, so kann das ganze kunstvoll aufgeführte Gebäude doch lediglich als eine Irrlehre bezeichnet werden. Denn für jede Entwicklung ist die Existenz des Staates die nothwendige Voraussetzung. Der Staat kann aber nicht bestehen und seine Culturaufgabe nicht erfüllen, ohne dass ihm die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Mittel können aber auf die Dauer nur aus dem Einkommen oder Vermögen der einzelnen Staatsbürger fliessen. Die von Mill geschilderte Entwicklung wäre nur denkbar, wenn die Erträgnisse der Steuern unnütz vergeudet würden, das aber wäre nur möglich in einem zerfallenden Staatswesen, und hier kann von einer Entwicklung selbstverständlich überhaupt nicht die Rede sein. Abgesehen von diesem Falle aber wird der Bestand eines geordneten Staates, sowie die Verwendung der für Realisirung seiner Zwecke nothwendigen Steuerbeträge nicht nur die Entwicklung und den Fortschritt der materiellen und geistigen Cultur, also auch die Capitalansammlung ermöglichen, sondern auch den Eintritt des stationären Zustandes nicht nur nicht beschleunigen, sondern im Gegentheil hinausschieben. Denn wozu werden die Staatseinkünfte verwandt? Für militärische Zwecke, für den Jugendunterricht, für die Rechtspflege, für das öffentliche Sanitätswesen, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, für Beförderung der öffentlichen Moral, für Förderung der Wissenschaft, Kunst und Technik, aber nicht zum geringsten Theil auch für rein wirtschaftliche Zwecke, für Hebung der Landwirthschaft, für Vervollkommenung des Verkehrswesens etc. Obwohl wir grade letztere Art der Steuerverwendung bei fortschreitender Cultur

vielleicht für die wichtigste halten, so wollen wir doch von dieser Art der Verwendung hier absehen, weil ihr Vortheil für die wirtschaftliche Entwicklung, also auch für gesteigerte Capitalansammlung, zu einleuchtend ist, und allenfalls auch auf privatwirthschaftlichem Wege dasselbe, wenn auch unseres Erachtens bei Weitem nicht in gleicher Vollkommenheit, erreicht werden könnte. Verweilen wir also nur bei denjenigen Steuerverwendungen, deren wirthschaftlicher Vortheil nicht so unmittelbar in die Augen springt. Wie denkt sich Mill eine fortschreitende Capitalansammlung ohne den nöthigen Rechtsschutz, ohne eine entsprechende Militärmacht, die allein den Staat vor feindlichen Invasionen und kriegerischen Erschütterungen bewahren kann, ohne geregelte Unterrichtsverhältnisse, die allein die intelligente Benutzung wirthschaftlicher Kräfte ermöglichen. Wie wäre eine fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung denkbar ohne Hebung der öffentlichen Moral, bei deren Wegfall wahrscheinlich ein rohes Genussesleben im Volke Platz greifen und wahrscheinlich auch der Capitalansammlungstrieb wenig entwickelt sein würde. Sogar Wissenschaft und Kunst, ganz abgesehen von der Technik, können wegen ihrer Einwirkung auf die öffentliche Moral, die sie durch Erzeugung einer ernsten und idealen Lebensanschauung ausüben, nicht ohne Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung also auch auf die Capitalansammlung, bleiben. Alle diese unschätzbaren Güter können aber nicht gewonnen und benutzt werden, ohne dass die einzelnen Staatsbürger einen Theil ihres Einkommens oder Vermögens dazu hergeben, auch nicht ohne dass die Capitalbesitzer zu diesen Lasten beitragen. Man muss daher im Gegensatz zu Mill behaupten, dass ohne eine Besteuerung auch des Capitalgewinnes der stationäre Zustand nicht später, sondern

früher eintreten würde, als bei Vorhandensein eines rationalen Steuersystems, ohne welches auch die durch die Steuerverwendung den Staatsbürgern zufließenden Vortheile nicht erlangt werden könnten. Wenn aber die Steuerverwendungen die Capitalansammlung befördern und den Trieb dazu entwickeln, so ist es unlogisch, zu behaupten, dass eine Besteuerung auch des Capitalgewinns die Capitalansammlung verhindern und den Trieb dazu lähmen könnte. Es ist um so auffälliger, dass Mill bei Betrachtung der Wirkungen einer Besteuerung des Capitalgewinnes zu solchen Resultaten kommen konnte, als er selbst folgende Worte geschrieben hat: „Es giebt „somit keine mögliche Verbesserung in den Mitteln „der Production, die nicht auf die eine oder andere Weise „einen Gegeneinfluss ausübte auf das Gesetz des sich ver- „mindernden Einkommens für landwirthschaftliche Arbeit. „Auch sind es keineswegs nur industrielle Verbesserungen, „welche diese Wirkung haben. Verbesserungen im Re- „gierungswesen und fast jede Art von moralischem und „socialem Fortschritt wirken auf die nämliche Weise“).

Uebrigens würde die von Mill geschilderte Wirkung der Steuern, nämlich die frühere Herbeiführung des stationären Zustandes, nach ihm nicht nur eine Besteuerung des Capitalgewinnes, sondern ebenso die Besteuerung des Arbeitslohns, die Grundsteuer und eine Steuer auf nothwendige Gegenstände haben, da nach ihm ebenso wie nach Ricardo's Lehre die Besteuerung des gemeinen Arbeitslohns in ihrem schliesslichen Resultat auf den Capitalgewinn zurückfällt, die Grundsteuer, mit Ausnahme der im Verhältniss der Rente umgelegten, den Getreidepreis erhöht und in ihrer schliesslichen Wirkung

1) Buch 1, pag. 215.

gleichfalls auf die Verkürzung des Capitalgewinnes zurückwirkt, und auch eine Steuer auf nothwendige Gegenstände dieselbe Wirkung hat. In der That schildert Mill die Wirkungen einer landwirthschaftlichen Ertragssteuer ganz in derselben Weise wie die Wirkungen einer Steuer auf den Capitalgewinn. Auch durch sie würde früher der stationäre Zustand herbeigeführt werden. Es bliebe also nur die Einkommenssteuer, welche indessen Mill wegen der grossen Schwierigkeit ihrer Veranlagung nur als ein ausserordentliches Hilfsmittel gelten lassen will, die Steuer auf Luxuswaaren, die aber bekanntlich nur einen geringen Ertrag abwirft, die Miethsteuer, die Steuer auf qualificirten Arbeitslohn, vor allen Dingen aber die Besteuerung der Grundrente übrig, welche die von Mill geschilderte Wirkung auf frühere Herbeiführung des stationären Zustandes nicht haben würden. Es erscheint daher erklärlich, wenn Mill, obwohl er den Vorschlag einer ausschliesslichen Besteuerung des realisirten Eigenthums „schamlos“ nennt, dennoch für eine verhältnissmässig höhere Belastung der Grundrente eingenommen ist, und zwar in dem Masse, dass er dem Staat das Recht zuspricht, eine unbegrenzte Quote, „des von selbst geschehenen“ Zuwachses der Bodenrente als Steuer zu verlangen <sup>1)</sup>.

Sehr interessant ist bei Mill die Erörterung über die volkwirthschaftlichen Wirkungen der Aus- und Einfuhrzölle. Er behauptet, dass in der Regel zwar die Einfuhrzölle von den inländischen, die Ausfuhrzölle von den ausländischen Consumenten getragen werden. Geschieht das aber nicht, oder nicht vollständig, so wird entweder die ganze Steuer oder ein Theil derselben gegen die gewöhnliche Annahme nicht von den inländischen resp.

1) Buch 5, pag. 278—281.

ausländischen Producenten, sondern der Ausfuhrzoll von den inländischen Consumenten, der Einfuhrzoll von den ausländischen Consumenten getragen werden.) Mill beweist seine Behauptung an dem Beispiel zweier Länder, England und Deutschland, von denen das erstere Tuch nach dem letzteren und das letztere Leinen nach dem ersteren exportirt. Belegt nun England die Tuchausfuhr mit einem Zoll, der aber nicht so hoch sein darf, dass er Deutschland zur Tuchfabrication anspornt, so können folgende 3 Fälle eintreten:

1) Die Ausfuhr bleibt sich gleich, der Preis steigt, die Handelsbilanz gestaltet sich zu Gunsten Englands, es fliesst Geld aus Deutschland nach England, wodurch sich das Tuch in England, also auch in Deutschland noch weiter vertheuert, während das deutsche Leinen wohlfeiler wird. England schiebt also die ganze Steuer den deutschen Consumenten zu und erhält auch seine Einfuhr billiger.

2) Die Ausfuhr vermindert sich soweit, dass die Handelsbilanz gleich bleibt. Dann zahlt Deutschland die Steuer und damit hat es sein Bewenden.

3) Die Ausfuhr vermindert sich soweit, dass England einen kleineren Werth an Tuch ausführt, als der Geldwerth des eingeführten Leinens beträgt. So ändert sich die Handelsbilanz zu Gunsten Deutschlands, das Leinen steigt, das Tuch sinkt im Preise. Wenn endlich Tuch und Leinen sich wieder bezahlen, tragen die englischen Leinenconsumenten einen Theil des Ausfuhrzolls auf Tuch.

In gleicher Weise beweist Mill, dass ein Einfuhrzoll unter Umständen die ausländischen Consumenten treffen könnte. Nur in zwei Fällen giebt Mill zu, dass ein Ein-

1) Buch 5, pag. 319—327.

fuhrzoll auch die ausländischen Producenten treffen könnte, erstens wenn die ausländische Waare einen Monopolpreis hat und dann, wenn der Ertrag des Bodens oder der Bergwerke besteuert wird. Dann kann die Steuer so hoch sein, dass sie von der Bebauung des Bodens und der Bergwerke geringerer Qualität abhält, weil die Nachfrage nach den Erzeugnissen gesunken ist. Dann sinkt allerdings der Preis der ausländischen Erzeugnisse und die Rente der Grundeigentümer vermindert sich.

Wie nun Mill selbst anerkannt hat, ist es kaum denkbar, dass die Einfuhr durch einen darauf gelegten Zoll nicht litte. Es würde daher fast immer gelingen, durch Besteuerung der Einfuhr einen Theil der Steuerlast auf die Angehörigen eines anderen Staates zuwälzen.

Abgesehen davon, ist nicht zu leugnen, dass die von Mill geschilderten Wirkungen einer Besteuerung der Ein- und Ausfuhr in der That denkbar sind. Sie werden aber in der Praxis nur selten eintreten und immer von kurzer Dauer sein. Dass in der Regel die Besteuerung der Einfuhr die Einfuhr, eine Besteuerung der Ausfuhr die Ausfuhr verringert, wodurch die Handelsbilanz der aus- und einführenden Länder sich ändert, ist nicht zu bezweifeln. Zwei Fehler indessen scheinen uns der Mill'schen Ausführung zu Grunde zu liegen, erstens wiederum die Nichtbeachtung der Steuerverwendungen, dann aber die Annahme, dass die Producenten auch der Industrieerzeugnisse durch verminderte Nachfrage nach Aus- und Einfuhrartikeln nicht leiden würden. Bleiben wir bei dem Mill'schen Beispiel und behalten wir im Auge, dass Tuch und Leinen nach Mill's eigener Annahme nur an Stelle von Aus- und Einfuhr im Allgemeinen gesetzt sind. Betrachten wir nun zunächst den von Mill statuirten Fall eines auf englisches Tuch gelegten Ausfuhrzolls. Gesetzt also nun

den Fall, dass die Ausfuhr englischen Tuchs sich in der That trotz des Zolls nicht verringerte und dass in Folge dessen die Handelsbilanz sich zu Gunsten Englands änderte. Die Vertheuerung des englischen Tuchs in England selbst würde hier doch nur deshalb eintreten, weil derselben Menge Waaren in England eine grössere Menge Geld gegenüberstände. Was aber nun würde mit diesem Geldüberschuss geschehen, der sich in diesem Falle in den Händen der Regierung befinden würde? Ganz abgesehen von dem Falle, dass der vergrösserte Consum der Regierung gleichfalls auf Einfuhrartikel, z. B. auf eingeführtes Kriegsmaterial, gerichtet sein könnte, wodurch die Handelsbilanz wieder ihren vorigen Stand erreichen würde, ist eine erhöhte Consumption der Regierung, auch wenn sie im Lande geschieht, kaum denkbar ohne eine Vermehrung der werthschaffenden Arbeit im Volke, da man sich stets vor Augen halten muss, dass den inländischen Staatsbürgern im vorliegenden Falle durch die Steuer nichts entzogen ist.

Mag nun die Steuer zur Erhöhung der Beamtengehälter, zur Vermehrung des stehenden Heeres, zur Verbesserung des Communicationswesens oder zu irgend einem anderen Zweck erhoben sein, immer wird die Nachfrage nach wirthschaftlichen Gütern im Lande vermehrt. Durch Aufbesserung der Beamtengehälter wird deren Nachfrage nach Consumtionsgegenständen vermehrt und die auf Production der letztern gerichtete Thätigkeit erhöht; durch Vergrösserung des stehenden Heeres würde die Nachfrage der Regierung auf Equipirungs- und Bewaffnungsgegenstände sowie auf Nahrungsmittel in erhöhtem Masse gerichtet sein, was wiederum befruchtend auf die Production zurückwirken müsste. Die Verbesserung der Communicationswege würde die Nachfrage nach Arbeitern steigern

und deren Lohn in die Höhe treiben, was wiederum die Production von Bedürfnissgegenständen der Arbeiter beleben müsste. Es wäre dieser Fall keineswegs gleich dem Falle einer Entwerthung der Edelmetalle, da deren Werth ein internationaler ist und nur durch Vermehrung der Edelmetallmenge überhaupt sinken kann. Es würde also durch die im vorliegenden Falle nach England stattgehabte Gold-einfuhr der Werth der englischen Waaren nicht gestiegen sein, da der vergrösserten Geldmenge in England sehr bald eine entsprechend grössere Waarenmenge gegenüberstehen würde. Es würde also auch der Preis des englischen Tuches in Deutschland nur um den Betrag des Zolles steigen können. Ebenso zweifelhaft ist das Billigerwerden des deutschen Leinens, überhaupt das Billigerwerden der deutschen Waaren. Allerdings würde, wenn die Nachfrage nach englischem Tuch in Deutschland dieselbe bliebe, zunächst eine kleinere Menge Geld einer grösseren Waarenmenge gegenüberstehen. Vorübergehend würden dadurch vielleicht die Waarenpreise sinken, unmöglich aber könnte das Angebot an Waaren trotzdem dauernd das gleiche bleiben. Die Production würde entmuthigt, das Angebot an Waaren vermindert werden, so lange bis Angebot und Nachfrage wieder gleich sind und die Preise des deutschen Leinens ihren alten Stand erreicht haben. Die Steuer kann niemals nur in Geld, sie kann immer nur durch Verzicht auf einen Genuss bezahlt werden oder durch stärkere Anspannung der wirtschaftlichen Kräfte. Es lässt sich unmöglich annehmen, dass die deutschen Consumenten das vertheuerte englische Tuch in gleicher Menge wie früher consumiren und gleichzeitig in der Lage sein sollen, auch die in Deutschland selbst producirten Bedürfnissgegenstände ganz in derselben Quantität weiter zu geniessen. Der Werth des Geldes ist, wie gesagt, ein internationaler. Würde

man zu irgend einem Zeitpunkt in Deutschland Waaren für weniger Geld erhalten können, als in anderen Ländern, so müsste die Ausfuhr von Waaren aus Deutschland sofort sich heben. Mill stellt England und Deutschland im angezogenen Beispiele einander wie zwei isolirte Staaten gegenüber. Bei consequenter Durchführung dieses Gedankens ist ein dauernder oder auch nur längere Zeit währender Abfluss von Circulationsmitteln aus einem Lande in das andere nur dann möglich, wenn das eine Land bei stets fortschreitender Volkswirtschaft einer dauernd wachsenden Menge von Circulationsmitteln bedarf, das andere Land aber entweder in sinkendem Zustande sich befindet oder im alleinigen Besitz von Bergwerken ist und so die ausgeführte Edelmetallmenge für dasselbe nicht gleichbedeutend ist mit einem Verlust an Circulationsmitteln, sondern lediglich mit der Ausfuhr einer beliebigen anderen Waare. Im letzteren Falle wäre es also für die Waarenpreise in Deutschland gleichgültig, ob ein Theil des importirten englischen Tuches mit Geld oder ob der ganze Import mit Leinen bezahlt würde. In beiden Fällen aber kann der vermehrte Abfluss von Circulationsmitteln resp. Edelmetallen weder eine Erhöhung der englischen noch ein Sinken der deutschen Waarenpreise zur Folge haben. Der zweite von Mill statuirte Fall, dass, wenn in Folge des auf Tuch gelegten Ausfuhrzolls sich die Tuchausfuhr verringert und der Geldwerth des ausgeführten Tuches gleich ist dem des eingeführten Leinens, Deutschland die Steuer bezahlt und es dabei sein Bewenden hat, ist allerdings richtig, aber nur, wenn der Staat die Consumption des in Deutschland nicht absetzbaren Tuches übernimmt. In diesem Falle würde nämlich die Gesamtproduction in England trotz des dorthin aus Deutschland fliessenden Zolles sich nicht vergrössern, da der englischen Regierung

aus Deutschland nur soviel an Zoll zufließen würde, als die Differenz des jetzt und früher den englischen Tuchfabrikanten zufließenden Geldbetrages ausmacht. Die englischen Tuchfabrikanten aber würden unter allen Umständen verlieren, es sei denn, dass der Betrag des Zolles auf Ankauf von Tuch verwendet würde. Sie würden zunächst dadurch verlieren, dass das einmal vorhandene Tuch, vorübergehend allerdings, zu einem geringeren Preise verkauft werden müsste, weil die Nachfrage darnach gesunken ist. Selbst wenn aber die Tuchproduction eingeschränkt und der Preis desselben seine alte Höhe wieder erreicht hat, träge die englischen Tuchfabrikanten ein Verlust, da die Einschränkung der Production für den Geschäftsmann immer gleichdeutend ist mit einem Verlust. Dieser Verlust würde erst dann gehoben sein, wenn ein Theil der Tuchfabrikanten sein Gewerbe aufgäbe und zur Herstellung derjenigen Gegenstände überginge, auf welche die neugeschaffene Nachfrage der Regierung gerichtet ist. In diesem Falle also erleiden die englischen Producenten durch die Besteuerung der Ausfuhr unbedingt einen Verlust. Der dritte bei Besteuerung der Ausfuhr von Mill statuirte Fall, dass nämlich der Ausfuhrzoll eine solche Abnahme in der Nachfrage verursacht, dass Deutschland einen kleineren Geldwerth an Tuch bezieht, als früher, ist überhaupt schwer denkbar, da nach Mill's Annahme die Steuer nicht allzu hoch sein kann, wenigstens nicht so hoch, um Deutschland zur Tuchfabrikation anzuspornen. Wenn es aber doch der Fall wäre, so würden doch unfehlbar zunächst die englischen Tuchfabrikanten leiden, selbst wenn der ganze Betrag des Zolles auf Ankauf von Tuch verwandt werden würde, da immer ein Rest von unverkäuflichem Tuche übrig bliebe, der Preis des Tuches daher unbedingt sinken müsste. Da nun wegen der ge-

ringeren Consumption englischer Waaren auch die Production derselben abnehmen müsste, die früher auf englische Waaren gerichtete Nachfrage aber sich nun in Deutschland in eine vermehrte Nachfrage nach deutschen Waaren verwandeln würde, so müsste sich die Production deutscher Waaren vermehren, und eine Vertheuerung deutscher Waaren auf die Dauer würde nicht eintreten. Der Fall eines durch verminderte Nachfrage nach englischem Tuch bewirkten Ueberschusses von Zahlungsmitteln in Deutschland ist analog dem andern, dem Falle nämlich, dass, wenn Tuch in Deutschland selbst fabricirt wird, der Fabrication desselben aber sich mit der Zeit Schwierigkeiten entgegen stellen, der Preis des Tuches so hoch steigt und die Nachfrage darnach in solchem Grade abnimmt, dass, wie Mill voraussetzt, jetzt ein kleinerer Geldbetrag für Ankauf von Tuch verwandt wird, wie früher. Würden nun hier auch die Preise der übrigen Waaren steigen, weil einer kleineren Menge von Waaren dieselbe Menge von Zahlungsmitteln gegenübersteht? Steigen würden die Waarenpreise allerdings, aber im Grunde nicht, weil mehr Zahlungsmittel vorhanden sind, da der Preis der Edelmetalle ein internationaler ist, sondern, weil der jetzt nicht mehr auf Tuch gerichtete Theil der Nachfrage sich in eine vermehrte Nachfrage nach anderen Waaren verwandeln würde, welcher ein gleich grosses Angebot zunächst nicht gegenüber stände. In Folge dessen würde die Production der anderen Waaren sich heben, so lange bis das Angebot der vermehrten Nachfrage entspricht. Dann aber würden auch die Preise ihren alten Stand erreicht haben. Ein Unterschied besteht aber doch zwischen den Folgen einer Vertheuerung inländischer Waaren durch der Production derselben sich entgegensetzende Hindernisse und der Vertheuerung ausländischer Waaren durch einen daran haftenden Ausfuhrzoll. Sinkt die Nachfrage nach dem

durch vermehrte Productionsschwierigkeiten vertheuerten inländischen Product so weit, dass ein geringerer Theil der nationalen Zahlungsmittel auf seinen Ankauf verwandt wird, so sinkt die Production des betreffenden Artikels, es wird also ein geringerer Theil nationaler Arbeit und nationalen Capitals in der betreffenden Production zur Verwendung kommen. Die ganze so frei werdende Quote des nationalen Capitals und der nationalen Arbeit wird für Herstellung anderer Producte frei werden, und der Erweiterung der übrigen nationalen Productionszweige steht kein Hinderniss entgegen. Anders verhält es sich, wenn ein ausländisches Product durch daran haftenden Ausfuhrzoll in dem Masse vertheuert wird, dass ein geringerer Theil der nationalen Zahlungsmittel auf seinen Ankauf verwandt wird. Hier entsteht allerdings zunächst nur ein Ueberschuss an Zahlungsmitteln. Der Theil von ausländischer Arbeit und ausländischem Capital, welcher bisher für die inländische Consumption thätig war, steht ihr künftig aber nicht mehr zur Verfügung. Allerdings wird auch hier Arbeit und Capital für die nationale Production frei werden, die Arbeit und das Capital nämlich, welches bei der Importation des jetzt nicht mehr verlangten Theils des ausländischen Products thätig war. Jedenfalls wird aber eine geringere Menge von Arbeit und Capital im Ganzen für Herstellung von Producten der nationalen Consumption thätig sein, wie bisher, und sich ein Ueberschuss von nationalen Zahlungsmitteln ergeben. Wird nun in der That eine dauernde Vertheuerung der nationalen Producte eintreten? Wir wollen diese Frage an der Hand des Mill'schen Beispiels zu beantworten suchen, und zwar zunächst für den Fall, dass ausser Deutschland und England noch andere Staaten in Betracht kommen, und dann für den Fall, dass England und Deutschland als zwei gänzlich

isolirte und lediglich auf einander angewiesene Staaten angesehen werden. Es ist hier in beiden Fällen, wie gesagt, sehr schwer anzunehmen, dass die Consumenten einen Theil ihres Verfügungsrechts über ausländische Waare aufgeben würden, nur um für die inländische einen höheren Preis zu zahlen, ohne deshalb mehr inländische Waare zu consumiren, wie früher. Aber angenommen, es sei dennoch der Fall, es würde also die Nachfrage nach inländischer Waare gesteigert werden, ohne dass das Angebot inländischer Waare zunächst der vergrößerten Nachfrage entsprechen könnte. Der Preis sämmtlicher Waaren müsste dann allerdings steigen. Aber würde dann nicht im ersten Fall, wo ausser Deutschland und England die Existenz nach anderer Staaten angenommen wurde, mit Nothwendigkeit ein Zuströmen fremder Waaren erfolgen? Denn der Werth der Edelmetalle ist ein internationaler, er kann, abgesehen von den Transportkosten, in einem Lande nicht dauernd höher oder niedriger sein, als in allen andern. Er könnte in einem Lande nur dann dauernd höher sein, wenn alle anderen Bergwerke und Minen besitzen, und nur dieses eine nicht, und wenn gleichzeitig alle anderen den Export der Edelmetalle besteuern. Dauernd niedriger könnte, immer abgesehen von den Transportkosten, der Preis der Edelmetalle in einem Lande nur dann sein, wenn dieses eine die Bergwerke und Minen besäße und den Export ihrer Erzeugnisse besteuerte. Indessen muss von diesen beiden extremen Fällen, um die Untersuchung nicht ins Unendliche auszudehnen, abgesehen werden. Es würde also ein Zuströmen fremder Waaren erfolgen, die deutschen Waaren würden ihren früheren Preisstand wieder erreichen und die Consumption in Deutschland würde lediglich eine veränderte Richtung angenommen haben. England würde allerdings leiden, aber nicht die englischen Consumenten

des deutschen Leinens würden die Steuer tragen, sondern zunächst die englischen Tuchfabrikanten, weil sie, bis das Angebot an Tuch sich mit der verminderten Nachfrage in Gleichgewicht gesetzt hat, ihr Tuch zu einem geringeren Preise verkaufen müssten. Allmählich aber wird die Production zurückgehen, die Nachfrage nach Capital und Arbeitskräften im Lande wird sinken, namentlich wird längere Zeit die Arbeiterbevölkerung leiden, bis endlich alle Gegensätze sich ausgeglichen haben, nur dass jetzt wahrscheinlich eine geringere Volkszahl und weniger Capital vorhanden sein wird, wie vor der Steuer. Betrachten wir jetzt den zweiten Fall. England und Deutschland seien zwei gänzlich isolirte Staaten, die lediglich auf einander angewiesen sind. England belege nun seine sämtlichen Ausfuhrartikel (denn Tuch und Leinen sind ja von Mill nur für Aus- und Einfuhr im Allgemeinen gebraucht) mit einem Zoll, welcher so hoch ist, dass die deutschen Consumenten jetzt weniger Geld für Ankauf englischer Producte verwenden als früher. Es entsteht also ein Ueberschuss von Zahlungsmitteln in Deutschland, ohne eine entsprechende Erhöhung des Angebots an deutschen Waaren; der Preis sämtlicher deutscher Waaren muss steigen, da ein Zufluss ausländischer Waaren nur aus England erfolgen könnte, hier aber sämtliche Waaren durch den Ausfuhrzoll vertheuert sind. Wird aber diese Vertheuerung deutscher Waaren dauernd sein? Bei Beantwortung dieser Frage können offenbar drei Voraussetzungen gemacht werden, nämlich,

- 1) dass die Bergwerke und Minen sich in England befinden,
- 2) dass beide Länder das für den Bedarf an Circulationsmitteln nöthige Edelmetall selbst produciren,

3) dass die Edelmetallproduction in Deutschland stattfindet.

Indessen fallen die beiden ersten Voraussetzungen hier fort, da, wenn die Bergwerke sich in England befinden, die englische Ausfuhr aber zurückgegangen ist, ausserdem an dem englischen Gelde ein Zoll haften würde, der Preis des Goldes in Deutschland nicht sinken oder, was dasselbe ist, der Preis der deutschen Waaren nicht steigen könnte. Der Fall widerspräche also der Voraussetzung einer stark abnehmenden Ausfuhr aus England nach Deutschland. Die zweite Voraussetzung aber ist analog der dritten, da, wenn die englischen Waaren, also auch Gold, mit einem Ausfuhrzoll belegt sind, englisches Gold in Deutschland aber nicht mehr gelten kann wie deutsches Gold, das erstere nicht als Zahlung gegen deutsche Waaren gegeben werden kann. Es bleibt also nur der Fall unter der Voraussetzung zu untersuchen, dass die Bergwerke und Minen sich in Deutschland befinden. Wird nun die Ausfuhr von Deutschland nach England in gleichem Masse fortgesetzt, die Ausfuhr aber von England nach Deutschland vermindert, so wird von dem als Waare aus Deutschland nach England fließenden Golde ein grösserer Theil als bisher als Zahlungsmittel wieder nach Deutschland zurückfliessen. Der Werth des Goldes in Deutschland wird sinken oder, was dasselbe ist, die Waarenpreise in Deutschland werden steigen. Werden aber auf die Dauer die letzteren sich auf dieser Höhe erhalten? Gewiss nicht. Denn die Entwerthung der Zahlungsmittel wird zurückwirken auf den Preis der Edelmetalle. Der Preis der Edelmetalle aber wird so weit gesunken sein, dass das auf ihre Gewinnung verwandte Capital nicht mehr den landesüblichen Gewinn abwirft. Die metallärmsten Gruben werden verlassen oder die

kostspieligste Gewinnungsart wird aufgegeben werden, und die so freiwerdenden Capital- und Arbeitskräfte werden sich denjenigen Productionszweigen zuwenden, auf welche die neugeschaffene inländische Nachfrage gerichtet ist. Leiden wird aber nur England. Zunächst werden die englischen Producenten einen Theil des Zolles tragen, im späteren Verlauf aber wird die ganze englische Volkswirtschaft einen Schritt zurückgehen. Es ist also falsch, dass in solchem Falle die englischen Producenten durch den Ausfuhrzoll nicht leiden, und es ist falsch, dass die englischen Consumenten dauernd die Einfuhrartikel theurer zu bezahlen haben werden.

Ebenso wenig können wir zugeben, dass durch einen Einfuhrzoll die ausländischen Consumenten deshalb leiden werden, weil sie die in ihre Heimath eingeführten Consumtionsartikel theurer zu bezahlen haben würden. Der Beweis dafür ergibt sich aus dem Vorstehenden von selbst, und bedarf daher keiner weiteren Ausführung.

Das sind die wesentlichsten Punkte, in welchen sich die Mill'sche Ueberwälzungstheorie von der Ricardo's unterscheidet. Der letztberührte Punkt musste theilweise als ein Fehler im Calcul bezeichnet werden. Die von Mill behauptete Wirkung der Steuern auf frühere Herbeiführung des stationären Zustandes ist aber lediglich eine Consequenz aus den Lehren seines Meisters Ricardo und hervorgerufen durch die rein privatwirthschaftliche Anschauung, den Arbeitslohn sowohl wie die Steuer als einen Theil der Productionskosten anzusehen. Auf unbedeutende einzelne Abweichungen der Mill'schen Ueberwälzungstheorie von der Ricardo's einzugehen, würde uns hier zu weit führen. Das Gesamtergebn ist dasselbe wie bei Ricardo, der vorzugsweise Träger der Steuer der Gewinn.

Betrachten wir nun die Thünen'sche Lehre von v. Thünen. den Wirkungen der Steuern, so finden wir den Gedanken, dass jede Steuer an sich ein Uebel sei, noch schärfer ausgeführt als bei Mill. Thünen spricht bereits von „Verwüstungen“, welche jede Steuer, wenigstens jede neue Steuer, in der Volkswirtschaft anrichten soll. Thünen's ganze Steuerlehre behandelt eigentlich nur diesen Gedanken, und man kann nur erstaunt sein, wie ein solcher Geist auf solche Irrwege gerathen konnte. Die Thünen'sche Lehre besteht im Wesentlichen in Folgendem<sup>1)</sup>:

Solche Abgaben, die mit der Grösse des Betriebes im Verhältniss stehen, also Consumtionssteuern, insofern sie die nothwendigsten Lebensbedürfnisse mit ergreifen, die Kopfsteuern, die Viehsteuern, die Gewerbesteuer, die Stempelsteuer u. A. belasten die Landgüter ohne Rücksicht auf den Reinertrag des Bodens. Was zunächst die Wirkung solcher Steuern im isolirten Staat anlangt, so kann hier der Landbau nur bis 31,5 Meilen von der Stadt mit Vortheil betrieben werden, indessen ist die Landrente hier gleich Null, der Betrieb aber ist nur halb so gross, als der auf dem 10 Meilen von der Stadt entfernten Gut. Da nun die Steuer nach der Grösse des Betriebes umgelegt ist, so wird das entfernte Gut, obwohl es keine Landrente abwirft, die Hälfte der Steuer tragen müssen, mit welcher das näher von der Stadt belegene Gut, das eine Rente von 386 Thalern abwirft, belastet ist, zu tragen hat. Diese Steuer kann von dem Besitzer nur von seinem Capital oder von den Zinsen desselben bestritten werden. Da aber hierdurch der Gewinn des Capitals unter den

1) v. Thünen: Der isolirte Staat in Beziehung auf Landw. u. N. O. 3. Aufl. Berlin 1875. Die erste Auflage des ersten Theils erschien 1826, die erste Abtheilung des zweiten 1850, die zweite Abtheilung des zweiten 1863.

landesüblichen Satz sinken oder ganz verschwinden, oder aber das Capital selbst vernichtet würde, so müsste der Landbau soweit aufhören, als nicht durch die Landrente der Betrag der Steuer vollständig bezahlt werden könnte. Zwar würde in den verlassenenen Gegenden immer noch Viehzucht getrieben werden können, dafür aber würden die entfernteren Theile des Kreises der Viehzucht verlassen werden. Die brodlos gewordene Bevölkerung und das der Verwendung entbehrende Capital strömen in die Stadt, können aber auch hier weder Arbeit und Subsistenzmittel noch Verwendung finden und müssen daher auswandern oder untergehen. Dann kehrt Alles zu seinem vorigen Gleichgewicht zurück, aber der Staat hat an Ausdehnung und Bevölkerung verloren und einen Theil seines Capitals und seiner Landrente eingebüsst. — Ist das Abgabensystem von der Bildung des Staats an dasselbe geblieben, so haben solche gewaltsame Erschütterungen nicht stattfinden können. Wird die bestehende Besteuerung aufgehoben, so wird die Wirkung eine der Wirkung der plötzlichen Einführung der Steuer entgegengesetzte sein. <sup>1)</sup>

Eine in der Sache gleiche und nur in der Form verschiedene Wirkung muss eine solche Auflage in der Wirklichkeit haben. Auch hier muss der am wenigsten rentirende Acker in Folge der Auflage verlassen werden, vorausgesetzt, dass die Preise der Producte nicht steigen. Nur ist hier diese Wirkung nicht so leicht erkennbar und äussert sich namentlich in dem von Jahr zu Jahr abnehmenden Ertrage der Abgabe. Die Wirkung wird in der Wirklichkeit um so fühlbarer sein, als hier die für den isolirten Staat angenommene Consequenz der Bewirth-

1) Theil I, pag. 327—331.

schaftung nicht besteht. Es wird eine zeitlang der schlechte Acker auf Kosten des guten bebaut werden, es wird also ein Theil der Landrente verloren gehen und Pächter und Eigenthümer werden verlieren, bis eine bessere Einsicht doch zum Verlassen des schlechtesten Bodens führt. Der so wie so unausbleibliche Verlust an Capital und Rente wird bei diesem langsamen Uebergang grösser sein als bei einem plötzlichen. Andererseits wird in der Wirklichkeit, wo in der Regel allmähliges Fortschreiten des Wohlstandes der Bevölkerung stattfindet, die Abgabe nicht zerstörend, sondern nur hemmend wirken. <sup>1)</sup>

Das sind bei Thünen die Wirkungen von Abgaben, die mit der Grösse des Betriebes im Verhältniss stehen. Für den isolirten Staat werden nun die von Thünen angenommenen Wirkungen der Steuern in der That, wenn auch nicht ganz in dem von Thünen behaupteten Umfange eintreten. Alle diejenigen Abgaben, welche den landwirthschaftlichen Gewerbsgewinn im Verhältniss des Betriebes belasten, müssen die Wirkung haben, eine Preissteigerung des Getreides und anderer Waaren herbeizuführen, was im isolirten Staate nicht möglich ist, oder eine theilweise Aufgabe der landwirthschaftlichen Production zur Folge haben. So müsste eine Kopfsteuer und jede andere Steuer, durch welche die dem Arbeiter unentbehrlichen Gegenstände vertheuert würden, unbedingt auf den Capitalgewinn zurückfallen, und zwar in einem ungleichen Verhältniss zur Grösse des Gewinns. Denn der Arbeitslohn ( $a + y$ ) muss im isolirten Staat unter allen Umständen gleich sein  $\sqrt{ap}$ . Die Unternehmer selbst können niemals auf den Gedanken kommen, den Arbeitern einen geringeren Lohn auszahlen zu wollen, da ihr Gewinn

1) I, pag. 331—335.

sofort sinken würde, sobald der Lohn unter  $\sqrt{ap}$  sänke, weil die Unternehmer stets bedacht sein werden, das Maximum des möglichen Gewinnes zu erzielen, dieses Maximum aber nur bei einem Lohn von  $\sqrt{ap}$  erreicht werden kann. In der Formel  $\sqrt{ap}$  bedeutet  $a$  den Nothbedarf, d. h. den Bedarf, welchen der Arbeiter im isolirten Staate zur Fristung seines Lebens und des Lebens seiner Familie unbedingt nöthig hat;  $p$  hingegen bedeutet das Product seiner Arbeit, und zwar nicht etwa den Reinertrag derselben, sondern das rohe Product ohne Abzug der Productionskosten. Der Arbeiter kann im isolirten Staat also nicht die geringste Steuer tragen, weil sein Lohn sonst sofort unter  $\sqrt{ap}$  sinken würde. Die Lohnsteuer, d. h. die von dem Arbeiter zu zahlende Kopfsteuer, müsste also ganz von den Unternehmern getragen werden. Die letzteren würden aber durch eine solche Steuer in einem ungleichen Verhältniss getroffen werden, da die Kopfsteuer im ganzen isolirten Staate dem Geldbetrage nach gleich wäre, der Lohn aber dem Geldbetrage nach im isolirten Staate je nach der verschiedenen Entfernung des Gutes von der Stadt sehr verschieden ist. Ebenso würde eine Steuer auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse der Arbeiter die Unternehmer in ungleichem Verhältniss treffen. Wir halten nun die Formel  $\sqrt{ap}$  für falsch und glauben, dass ihrer Auffindung ein Fehler im rechnerischen Calcul zu Grunde liegt. <sup>1)</sup> Selbst wenn man aber hiervon absieht, so wird die Steuer auch im isolirten Staate nicht so zerstörend wirken, wie Thünen annimmt. Denn wenn auch der Arbeiter im isolirten Staate absolut unfähig ist, eine Steuer zu tragen, so kann man das Gleiche von den Un-

1) Wir verweisen auf unsere Schrift: Die Thünen'sche Lehre vom Bildungsgesetz des Zinsfußes und vom naturgemässen Arbeitslohn. Leipzig 1875, namentlich pag. 30–40.

ternehmern und Capitalisten doch nicht behaupten. Eine Steuer, welche diese Classe im Verhältniss ihres Reineinkommens träge, könnte nach den Voraussetzungen des isolirten Staates sehr wohl von derselben getragen werden. Gesetzt nun die Gewerbesteuer, die Stempelsteuer, etc. träge die Unternehmer ebenso wenig im Verhältniss ihres Reineinkommens, wie die Kopfsteuer und die Steuer auf nothwendige Bedürfnissgegenstände, so würde doch ein Theil aller dieser Steuern die Unternehmer in gleichem Verhältniss zu ihrem Reineinkommen treffen. Angenommen, die am günstigsten situirten Unternehmer, z. B. die Besitzer und Pächter der in unmittelbarer Nähe der Stadt belagerten Güter, würden mit einem Procent ihres Einkommens durch die Steuer getroffen werden, so wäre doch dieser Satz von einem Procent des Reineinkommens ein solcher, mit welchem die Steuer jeden Unternehmer des ganzen isolirten Staates treffen würde. Es wäre daher wenigstens denkbar, dass der landesübliche Gewinnsatz in Folge dessen um ein Procent herunterginge. Diejenigen Unternehmer, welche in höherem Verhältniss zu ihrem Reineinkommen getroffen würden, müssten bei der im isolirten Staate herrschenden Consequenz der Bewirthschaftung den Betrag der Mehrbelastung allerdings unter allen Umständen von sich abzuwälzen suchen. Aber ein Procent ihres Reineinkommens würden sie vielleicht doch beizusteuern bereit sein. Möglicher Weise würde also der bebaute Boden nicht so weit verlassen werden, um den ganzen Betrag der Steuer, sondern nur so weit, um einen Theil dieses Betrages auf die Grundrente fallen lassen zu können. Es würde also vielleicht die Wirkung der Steuer weniger zerstörend sein, als Thünen annimmt. Aber zerstörend würde die Steuer im isolirten Staate unter allen Umständen wirken. Doch

liegt unseres Erachtens der Grund für diese Wirkung nicht in der Besteuerung sondern in den Voraussetzungen des isolirten Staates. Was wir bei Bekämpfung der Mill'schen Behauptung von der Hinwirkung der Besteuerung auf frühere Herbeiführung des stationären Zustandes anführten, hat auf den isolirten Staat keine Anwendung. Denn der Zustand des isolirten Staates ist bereits stationär. Während nun in der Wirklichkeit die rationelle Verwendung der Steuern nicht nur den Eintritt des stationären Zustandes nicht verhindern, sondern sogar ein Land, das sich bereits im stationären Zustande befindet, wieder entwicklungsfähig machen könnte, ist solches im isolirten Staate undenkbar. Denn der isolirte Staat befindet sich nicht nur im stationären Zustande, sondern die weiteren Voraussetzungen desselben sind: vollständige Abgeschlossenheit von der übrigen Welt, gleichbleibende Technik und äusserste Consequenz der Bewirthschaftung. Schon die Erhebung einer neuen Steuer widerspricht hier nothwendig den Voraussetzungen des isolirten Staates, da sich kein einziger Zweck denken lässt, für welchen eine neue Steuer verwandt werden könnte. Eine Ausgabe für militärische Zwecke ist unmöglich; denn das Halten einer Militärmacht hat bei der vollständigen Abgeschlossenheit des isolirten Staates keinen Sinn. Die Vervollkommnung der Technik ist unmöglich. Die Erhöhung der Beamtengehälter ist auch nicht denkbar, da weder die Preise im isolirten Staat noch die Bedürfnisse seiner Bürger einer Veränderung fähig sind. Erweiterte Ausgaben für Jugendunterricht, Hebung der öffentlichen Moral, ja sogar für Wissenschaft und Kunst sind gleichfalls nicht gut möglich und theils durch die Voraussetzung der unveränderten Technik, theils durch die der äussersten Consequenz in der Bewirthschaftung verboten. Denn wie wir bei

Besprechung der Mill'schen Hypothese ausführten, kann die Hebung der Moral und die Pflege der Wissenschaft und Kunst nicht ohne Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung des Volkes bleiben, also auf das, was Thünen Consequenz der Bewirthschaftung nennt; also muss genau genommen bei höchster Consequenz der Bewirthschaftung die denkbar weiseste Benutzung der wirtschaftlichen Kräfte, die vollendetste Mässigung im Genuss und die treueste Pflichterfüllung jedes Einzelnen angenommen werden. Würde z. B. ein Theil der Arbeiter des isolirten Staates sich einem lasterhaften Lebenswandel hingeben und ihre Arbeit vernachlässigen, so würden die vorhandenen Arbeitskräfte der Nachfrage nicht mehr genügen, der Lohn würde steigen, der von der äussersten Wirtschaftsconsequenz geforderte Lohn  $\sqrt{ap}$  also nicht mehr im isolirten Staate bestehen können. Vermehrte Ausgaben für Wissenschaft und Kunst sind eigentlich durch die Voraussetzungen der beharrenden Bevölkerung und der unveränderten Technik unmöglich gemacht, denn eine vermehrte Zahl von Gelehrten und Künstlern ist nicht denkbar, ohne dass ein Theil der übrigen Staatsbürger seinen Beruf änderte, was nicht möglich ist, da im isolirten Staat jeder Bürger seinen bestimmten Platz hat, welchen er nicht verlassen darf, ohne die Harmonie des Ganzen zu stören. Es ist also im isolirten Staat ein Fortschritt der Kunst und Wissenschaft nur so denkbar, dass der Maler immer schönere Bilder malt, der Bildhauer seine Kunstwerke in immer grösserer Vollendung herstellt, was übrigens bei gleichbleibender Technik auch schwer anzunehmen ist, dass der Gelehrte zu immer tieferer Erkenntniss gelangt. Aber die Herstellung künstlerischer Schöpfungen, die Inangriffnahme wissenschaftlicher Unternehmungen mit grösseren Mitteln, als bisher für diese

Zwecke geopfert wurde, ist im isolirten Staate nicht denkbar, da Arbeit und Capital für solche Zwecke nicht zur Verfügung stehen würden. Es ist also mit einem Wort keine Verwendung neuer Steuern im isolirten Staate denkbar, daher auch keine Erhebung neuer Steuern. Würden sie doch erhoben, so würde ihre Wirkung allerdings zerstörend sein, wenn auch nicht so zerstörend, wie Thünen sie schildert. In der Wirklichkeit aber ist immer eine rationelle Steuerverwendung denkbar, und daher wirkt die Steuer als solche weder zerstörend noch hemmend auf die Entwicklung der Volkswirtschaft. Allerdings kann eine plötzliche Steuererhöhung z. B. zu Kriegszwecken sowohl zerstörend als hemmend auf die Volkswirtschaft wirken, dann aber ist es nicht die Steuer sondern der Krieg, dem diese schlimme Wirkung zuzuschreiben ist. Demnach muss man also behaupten, vorausgesetzt dass der Krieg ein gerechter und nicht ein Eroberungskrieg gewesen ist, dass ohne die Steuer eine erfolgreiche Landesvertheidigung nicht möglich und das Land feindlicher Invasion ausgesetzt gewesen wäre, dass also bei Nichterhebung der Steuer das Staatswesen und die Volkswirtschaft in noch höherem Masse zerstörenden und hemmenden Einflüssen ausgesetzt gewesen wären.

Während also im isolirten Staate jede neue Steuer zerstörend wirken muss, wird solches in der Wirklichkeit in der Regel auch dann nicht stattfinden, wenn die Steuer so ungerecht veranlagt ist, wie Thünen im vorliegenden Fall angenommen hat. Denn geringe Ungleichheiten in der Steuerbelastung werden in der Wirklichkeit ertragen. Ein Unbebautliegenlassen von Grundstücken wird aus den bei Besprechung der Ricardo'schen Lehre angeführten Gründen nur sehr selten stattfinden. Allerdings aber kann jede ungleiche und ungerechte Steuer, wenn sie sehr hoch

und drückend ist, den Gewerbfleiss lähmen und daher störend auf die Entwicklung der Volkswirtschaft einwirken. In der Wirklichkeit würde also eine den landwirtschaftlichen Betrieb belastende Steuer zwei Wirkungen haben können. Entweder sie würde eine Erhöhung der Getreidepreise herbeiführen, was aber sehr selten der Fall wäre, oder sie würde die Grundrenten der Güter in ungleichem Verhältnisse treffen, was eine Capitalwerthminderung der mehrbelasteten Güter zur Folge haben müsste. Dieser letzteren Wirkung würde aber ein anderer Factor entgegenwirken, nämlich die Vortheile, welche dem Staatsganzen und den einzelnen Staatsbürgern aus der Verwendung der Steuern erwachsen.

Bisher hatte Thünen eigentlich nur die Wirkungen einer ungleich vertheilten Abgabe besprochen. Indessen verallgemeinert er die hier gewonnenen Sätze und kommt dadurch zu folgendem Gesamtergebnis: „Die Wirkung, welche eine Abgabe bei ihrer ersten Einführung äussert, muss von der, welche sie in ihrem letzten Erfolg hervorbringt, genau geschieden werden, weil zwischen beiden ein grosser Unterschied stattfindet.

„Die erste Einführung einer Abgabe bringt Verarmung und Unglück unter das Volk, weil das um den Betrag der Abgabe verminderte Gesamteinkommen noch unter dieselbe Menschenzahl vertheilt werden soll, und weil die überflüssig gewordenen, nicht mehr zu ernährenden Menschen nicht freiwillig auswandern, sondern erst durch einen für Alle verderblichen Kampf um die Existenz gleichsam ausgelost werden müssen, indem diejenigen, die in diesem Kampf unterliegen, zur Auswanderung gezwungen werden.

„Ist aber durch Auswanderung oder durch Verminderung der Ehen die Menschenzahl mit dem Volksein-

„kommen wieder ins Gleichgewicht getreten; so ist es „keineswegs nothwendig, dass irgend ein Mitglied der „activen Stände (den Grundbesitzer rechne ich nur in der „Eigenschaft als Administrator seines Gutes, aber nicht „in der Beziehung als Empfänger der Landrente zu den „activen Ständen) schlechter zu leben braucht, d. h. für „seine Arbeit weniger Genussmittel erhalte, als vor der „Einführung der Abgabe. Denn es hängt von dem Charakter „des Volks ab, bis zu welchem Grade es Entbehrungen „und Anstrengungen ertragen will, ehe es sich zur Aus- „wanderung oder zur Verminderung der Ehen entschliesst.“ „Die schon lange bestehenden Abgaben sind also für die „Individuen keineswegs ein Unglück; aber der Staat selbst „hat durch diese Abgaben der Vermehrung der Menschen „und des Nationalvermögens Schranken gesetzt — er hat „nicht die Macht, den Reichthum und die Bevölkerung „erlangt, die er ohne diese Abgaben erlangt haben würde.“<sup>1)</sup>

Deutlicher kann man es nicht aussprechen, dass jede Abgabe ein Uebel ist, mag die Abgabe auch noch so gerecht vertheilt, mögen ihre Erträgnisse noch so rationell verwendet werden. Die Antwort auf diese Ausführungen kann nur die der Thünen'schen Behauptung entgegengesetzte sein, dass, wenn eine rationelle Steuerverwendung vorausgesetzt wird, der Staat ohne die Steuer unter keinen Umständen die Macht, den Reichthum und die Bevölkerung erlangt haben würde, die er bei Bestehen dieser Abgaben erlangt hat.

Ganz in derselben Weise wird von Thünen die Wirkung einer Auflage auf Gewerbe und Fabriken geschildert, wiewohl manche Bemerkungen, wie z. B. die über die Abhängigkeit der Wirkungen einer Steuer von

1) pag. 340—341 a. a. O.

dem in anderen Staaten bestehenden Steuersystem, durchaus unangreifbar sind. Bei der Besprechung der Consumtions- und Kopfsteuern, die ja nach seinem System, so weit sie den gemeinen Arbeitslohn treffen, unter allen Umständen auf den Unternehmer übergewälzt werden müssen, und daher bei ihrer Einführung im isolirten Staat die entfernteren Aecker un bebaut liegen bleiben, schildert Thünen in lebhaften Farben den Unterschied zwischen den Wirkungen einer längere Zeit bestehenden Abgabe und denjenigen, welche die Abgabe unmittelbar nach ihrer Einführung ausübt. Er kommt dabei zu dem Schluss, dass die Ungleichheit der Abgaben ein weit geringeres Uebel sei, als die häufige Veränderung derselben. Dieser Ausspruch lässt sich nur verstehen, wenn man sich stets gegenwärtig hält, dass nach Thünen jede Abgabe ein Uebel ist. Thünen kommt also, allerdings auf einem ganz anderen Wege, zu demselben Resultat, zu welchem eine andere Gruppe von Finanztheoretikern, wie wir sehen werden, dadurch gelangte, dass sie daran verzweifelte, überhaupt bestimmen zu können, auf wen eine Abgabe schliesslich fallen würde, und dass daher nach Ansicht dieser Theoretiker jede neue Abgabe Verkehrsstörungen im Gefolge haben musste.

Schliesslich spricht sich Thünen auch gegen die Besteuerung der Landrente aus, da dieselbe schwierig zu ermitteln ist und die Erhebungskosten einer solchen Steuer, falls sie überhaupt durchführbar wäre und den Veränderungen der Rente folgte, zu hoch sein würden, auch eine solche Steuer von Verbesserungen der Bodencultur, soweit aus den letzteren ein Theil der Rente fliesst, abhalten müsste. Das ist natürlich ganz richtig. Indessen kann die letztere Einwirkung der Steuer, nämlich auf Hemmung des Fortschritts der Bodencultur, nur für den Fall zuge-

geben werden, dass die Reinerträge sonstiger Capitalverwendungen keiner Besteuerung unterliegen, und bildet daher lediglich ein Argument für den Satz, dass jede ausschliessliche Besteuerung einer einzigen Einkommensart schädlich und daher zu vermeiden ist.

Es ist nicht unsere Absicht, eine genaue Dogmengeschichte der Lehre von der Steuerüberwälzung zu liefern. Wir wollen vielmehr lediglich die wichtigsten seit Ad. Smith über diese schwierige Frage aufgetretenen Anschauungen einer Kritik unterziehen. Wir haben daher absichtlich mit Unterbrechung der chronologischen Ordnung nach Besprechung der Ricardo'schen Lehre die beiden Theoretiker betrachtet, welche als die consequentesten Vertreter der Ricardo'schen Ueberwälzungslehre angesehen werden müssen. Mag auch Thünen seine Grundrententheorie unabhängig von Ricardo aufgestellt haben, mag auch seine Lohntheorie von der Ricardo's wesentlich verschieden sein, immer ist der Boden, auf dem er baut, derselbe, da auch aus seiner Lohntheorie sich für die Steuerüberwälzung genau dieselben Consequenzen ergeben, wie aus der Ricardo's.

Bei Besprechung der Smith'schen und Ricardo'schen Lehre trat uns als eine Eigenthümlichkeit beider Schriftsteller entgegen, dass beide die Wirkungen der Steuern genau verfolgen zu können meinten, dass also nach Ansicht beider der practische Finanzmann, welchem die nöthigen theoretischen Kenntnisse zur Seite stehen, in der Lage sei, durch eine geschickte Wahl des Steuersystems diejenige Steuerkraft wirklich zu treffen, welche er zu treffen beabsichtigt. Diese Sicherheit, welche Ad. Smith und Ricardo dem Calcul zuschrieben, macht aber

allmählich in den steuertheoretischen Schriften einer anderen Anschauung Platz. Neben der Smith — Ricardo'schen Richtung ging seit Canard eine andere her, deren consequenteste Vertreter gänzlich daran verzweifeln zu müssen glaubten, die Wirkung einer Steuer und deren schliesslichen Träger bestimmen zu können. Diese letztere Richtung wollen wir im Gegensatze zur positiven Smith's und Ricardo's die negative nennen. Ausser diesen beiden Extremen giebt es noch eine Gruppe von Finanztheorikern, die zwar auch der Ansicht ist, dass die schliessliche Vertheilung der Steuerlast durch den Verkehr erfolge, doch aber den Grundsatz aufstellt, dass die Herstellung der Gleichmässigkeit in der Besteuerung, soweit sie nach menschlichen Kräften getrieben werden könne, das Streben der Steuergesetzgebung bilden müsse. Wir wollen nun zunächst einige ältere deutsche Finanztheoretiker betrachten, die sich im wesentlichen auf Ad. Smith stützen, zum Theil aber auch originelle Ideen entwickelt haben. Sie gehören theils der positiven Richtung an, theils nehmen sie eine vermittelnde Stellung ein.

#### Cap. IV.

### Die Steuerüberwälzung bei den älteren deutschen Theoretikern.

Charakteristisch ist bei den älteren deutschen Vertretern des Industriesystems ein Hin- und Herschwanke zwischen Ad. Smith'schen und Ricardo'schen Anschauungen, woraus sich denn auch für die Steuerlehre und für die Ueberwälzungstheorie Widersprüche aller Art ergeben. Sehr auffallend treten diese Widersprüche bei v. Jacob. v. Jacob<sup>1)</sup> hervor, namentlich in seiner Schilderung der Wirkungen der Grundsteuer. Ganz der Ricardo'schen Grundrententheorie gemäss behauptet Jacob, dass durch eine bloss nach der Morgenzahl der Aecker umgelegte Grundsteuer den Consumenten mehr entzogen werde, als die Steuer dem Staat einbringe, indem durch sie die Grundrente des besseren Bodens erhöht werde. Trotzdem erklärt Jacob mit Smith den Zehnten für eine sehr ungleiche Abgabe, da durch denselben der Ertrag von unfruchtbarem Boden in gleicher Weise besteuert würde, wie der von fruchtbarem. Sobald aber Boden in Anbau genommen wird, welcher unter den bisherigen Verhältnissen einen Zehnten nicht entrichten konnte, so wird der Preis

1) v. Jacob: Staatsfinanzwissenschaft. Halle 1821.

des Getreides durch den darauf lastenden Zehnten gesteigert. Aber auch dann ist der Zehnte eine höchst ungleiche Abgabe, da er nach Jacob die Grundrente der Besitzer des besseren Bodens erhöht und den Taschen der Consumenten mehr entzieht, als er dem Staate einbringt.<sup>1)</sup> Diese sonderbare Anschauungsweise Jacobs erklärt sich dadurch, dass er annimmt, es gäbe eine bestimmte Art Boden, die einen Zehnten vertragen könne, und eine andere Art, die es nicht könne. Zunächst also wird der Zehnte nach ihm vom Grundeigenthümer bezahlt und der Boden, der keinen Zehnten vertragen kann, bleibt unbebaut. Erst wenn der Ertrag des besseren Bodens nicht ausreicht, erfolgt ein Steigen der Getreidepreise. Natürlich steigt dann aber auch der Preis des auf dem besseren Boden gebauten Getreides. Von diesem Augenblick an erst trägt der Consument zur Steuer bei und zwar natürlich bedeutend mehr, als der Staat durch die Besteuerung des Ertrages vom schlechteren Boden gewinnt. Daher sagt Jacob auch: „Um zu bewirken, dass der, welcher den Zehnten einnimmt, etwa 10,000 Thaler mehr empfängt, werden die Consumenten vielleicht Millionen mehr bezahlen müssen.“ Es liegt auf der Hand, dass diese Anschauungsweise sich weder mit der Ricardo'schen noch mit der Smith'schen Grundrentenlehre verträgt. Denn nach Smith fällt jede Grundsteuer auf die Rente, nach Ricardo aber ist jede Grundsteuer abwälzbar, wird jeder Zehnte von den Consumenten getragen, kann das Unbebautliogonlassen des schlechtesten Bodens die Consumenten nicht entlasten, sobald nur die Steuer von dem auf jedem bebauten Boden gewachsenen Getreide erhoben wird, da es nach Ricardo hierbei nur auf die

1) Band 1, pag. 478 a. a. O.

relative nicht auf die absolute Fruchtbarkeit des Bodens ankommt. So lange noch nicht aller Boden bebaut ist, wird der zuletzt bebaute Boden der schlechteste sein und nur Capitalgewinn, keine Rente abwerfen, mag er an sich noch so gut sein. Ebenso unklar ist Jacob's Ansicht von den Wirkungen der Grundrentensteuer. Er meint allerdings zunächst, dass eine Besteuerung der Grundrenten, sowohl der natürlichen als der künstlichen, (mit letzterem Ausdruck bezeichnet er diejenige Rente, die nur durch menschliche Thätigkeit, also durch Capital und Arbeit gewonnen werden kann) auf die Grundbesitzer falle. Indessen fügt er hinzu, dass, wenn die Grundsteuer die Rente ganz absorbirt habe, sich die Consumenten werden entschliessen müssen, im Preise des Getreides etwas als Rente <sup>1)</sup> zu bezahlen, so dass also nach Jacob auch eine Grundrentensteuer unter Umständen abwälzbar ist. Für diese Behauptung liegt weder in der Smith'schen noch in der Ricardo'schen Grundrententheorie eine Begründung, und ist eine solche auch von Jacob nicht geliefert worden, da der Bezug einer Rente, also eines Extraeinkommens, unmöglich als die Bedingung der Bodenbebauung angesehen werden kann. Auch Jacob's Ansichten von den Wirkungen einer Besteuerung des landwirthschaftlichen Capitalgewinns sind zum Theil schief. Zwar kann man ihm vollständig zugeben, dass der aus dem im Boden fixirten Capital fließende Theil der Grundrente nur dann besteuert werden dürfte, wenn gleichzeitig alle Capitalrenten und Unternehmergewinne einer gleichen Besteuerung unterliegen, und dass, wenn dieses nicht geschieht, diese Art der Besteuerung der Vervollkommnung der Land-

1) pag. 492 a. a. O.

wirtschaft entgegenwirke. <sup>1)</sup> Wenn Jacob weiter meint, dass hierdurch der Preis der ländlichen Producte steige und die Consumenten schliesslich die Steuer zahlen, so entspricht das wenigstens der Anschauung Ricardo's. Wenn aber Jacob <sup>2)</sup> meint, dass, auch wenn die Preise gestiegen sind, das Land dennoch fortgesetzt kärglich mit Ackerproducten versehen werden würde, damit die hohen Preise bleiben, welche zur Bezahlung der hohen Abgaben nothwendig sind, so beweist er dadurch nur, dass ihm das eigentliche Wesen der Ricardo'schen Grundrententheorie sowohl, als die Lehre von der Gewinnausgleichung nicht vollständig zum Verständniss gekommen sind. Denn sind erst die Preise gestiegen, so fällt ja nach dem Ricardo'schen Princip jeder Grund fort, welcher verhindern könnte, dass zur Bebauung schlechteren Bodens oder zu kostspieligerer Bebauungsart vorgeschritten werden würde. Die Störung des landwirthschaftlichen Betriebes würde lediglich darin bestehen, dass der Landbau vorübergehend auf extensivere Betriebsformen zurückgeworfen werden könnte, dass dadurch die Bevölkerung (vorausgesetzt natürlich, dass die Getreideeinfuhr nicht freigegeben sei) in ihrem Wachstum gehemmt werden, nicht aber darin, dass auch bei gestiegenen Getreidepreisen die Bebauung eine spärliche bleiben müsste.

Seite 549 sagt Jacob: „Der Fleiss, die Kenntnisse, die Geschicklichkeit und Kräfte, welche angewandt werden, um sich durch deren Anwendung ein reines Einkommen zu verschaffen, heisst Industrie-, Erwerbs- oder Kunstarbeit, und das reine Einkommen, welches die Erwerbskunst sich verschafft, Industrierente, Erwerbsrente,

1) pag. 498 a. a. O.

2) pag. 500 a. a. O.

„Arbeitsrente.“ Jacob identificirt also den Begriff der Rente und den des reinen Einkommens, was sich freilich dadurch erklärt, dass nach ihm das reine Einkommen dasjenige ist, welches dem Empfänger des Einkommens nach Bezahlung der Kosten, welche die Instandhaltung seines Stammcapitals erfordert, übrig bleibt. Da nun unter Stammcapital von ihm auch der Besitz persönlicher Eigenschaften und Arbeitskräfte verstanden wird, so fällt sein Begriff des reinen Einkommens so ziemlich mit demjenigen des Roscher'schen freien Einkommens zusammen. Man mag es daher Jacob zugeben, dass die Besteuerung der Industrierente nicht abwälzbar sei, unter der Voraussetzung, dass jedes reine Einkommen nach gleichen Principien besteuert wird. Wenn aber Jacob <sup>1)</sup> meint, dass die Besteuerung des Reineinkommens schliesslich durch Erhöhung des Preises der Producte abgewälzt wird, sobald die Abgabe die ganze Rente oder mehr als die Rente verzehrt, so ist diese Vorstellung doch ziemlich confus. Denn wenn man annimmt, dass ein beliebig grosser Theil der Rente besteuert werden könnte, ohne eine Erhöhung der Productenpreise herbeizuführen, so ist nicht einzusehen, warum die Absorbirung der ganzen Rente eine solche Folge haben sollte, sobald nur nicht mehr als die Rente durch die Abgabe hinweggenommen würde. Denn bei Besprechung der Wirkungen der Consumtionssteuern fasst Jacob beide Möglichkeiten ins Auge, sowohl die, dass Jedermann im Staate ein reines Einkommen bezieht, als die andere, dass es Personen giebt, welche kein reines Einkommen beziehen. Darum ist es vollständig unerklärlich, warum eine Absorbirung der Rente durch die Steuer eine Erhöhung der Preise herbeiführen soll. Recht gut

1) pag. 561.

sind übrigens die Jacob'schen Ausführungen, in welchen er sich mit Entschiedenheit dagegen erklärt, dass man die schliessliche Steuervertheilung dem Verkehr überlasse. Er giebt allerdings zu, dass oft die directen Steuern zu indirecten und die indirecten zu directen werden, ohne dass der Staat dieses beabsichtigt. Er meint aber, dass eben daher die Finanzwissenschaft die Steuern nach allen ihren Wirkungen zergliedern müsse, damit der Staatsmann genau beurtheilen lerne, ob er seine Absicht durch directe oder indirecte Besteuerung erreicht. Es sei daher eine schlechte Maxime der Finanzpolitik, die Gerechtigkeit und Billigkeit der Besteuerung einer stillen Vertheilung durch den Verkehr zu überlassen, vielmehr erfordern die echten Grundsätze derselben, die Steuern so zu berechnen und so umzulegen, dass sie denjenigen allein treffen, den sie nach der Absicht und nach der Erklärung des Finanzgesetzes treffen sollen, und dass es in Niemandes Gewalt gegeben werde, die Steuer, welche ihm zugedacht oder aufgelegt ist, von sich auf andere zu wälzen.<sup>1)</sup> Freilich ist diese Forderung Jacob's in dem von ihm gewünschten Masse unerfüllbar.

Einige recht interessante und originelle Ideen sind in Betreff der Ueberwälzung, von Krehl<sup>2)</sup> aufgestellt Krehl. worden, wiewohl dieselben nur noch historisches Interesse beanspruchen können. Krehl nennt die Ueberwälzungslehre einen Irrsatz, aber nicht deshalb, weil er die Ueberwälzbarkeit leugnet, sondern deshalb, weil in der Lehre von der Ueberwälzbarkeit der Steuern zwar die Anerkenntniss lag, dass die Allgemeinheit des Steuergesetzes nothwendig sei,

1) pag. 601—602.

2) Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft. Stuttgart 1819.

grade aber durch diese Lehre die Allgemeinheit der Besteuerung unausgesprochen blieb.<sup>1)</sup> Bei seiner Untersuchung darüber, was wohl als Massstab der Steuer anzusehen sei, entscheidet er sich weder für Vermögen und Einkommen als Steuermassstab, noch für die Höhe des Staatsschutzes. Statt dessen sieht er das Mass der Benutzung der Staatsanstalten als den reinen Grund der Steuerpflicht und als Steuermassstab an. Er verwirft also die Besteuerung nach dem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung oder, richtiger gesagt, er fasst diesen Satz in einem höheren Sinne. Bei genauer Prüfung wird man sich unseres Erachtens der Erwägung nicht verschliessen können, dass es ziemlich auf dasselbe herauskommt, ob man die Steuerpflicht aus der blossen Existenz des Staats ableitet, oder aus der Benutzung der Staatsanstalten, sobald es dem Staatsbürger nicht möglich ist, ohne Benutzung dieser Anstalten irgend eine wirthschaftliche Handlung vorzunehmen. Krehl's Ausdrucksweise mag ungeschickt sein, in der Sache nähert er sich durchaus den Anschauungen der modernen Finanztheorie. Als Staatsanstalten betrachtet Krehl ebenso diejenigen Einrichtungen des Staates, welche überhaupt den Erwerb von Vermögen und Einkommen und den Genuss von Gütern ermöglichen (Rechtsschutz), als auch diejenigen Massregeln, welche der Staat zur Förderung des Erwerbs ergreift. Sonderbarer Weise will aber Krehl nur den Genuss und Erwerb nicht auch den blossen Besitz besteuern, wiewohl nicht einzusehen ist, wieso das todte Capital nicht ebenso des Rechtsschutzes bedarf, wie das werbende Vermögen. Als Grund hierfür führt er an, dass das todte Capital

1) pag. 12.

keinen Ertrag abwirft. Wenn er aber als Grund der Besteuerung der Consumption angiebt, dass hier ein Erwerb vorausgegangen sei (pag. 35), so gilt doch dasselbe ohne Zweifel auch für das todte Capital. Alle diejenigen Steuern, welche überwälzbar sind, nennt Krehl universelle Steuern, und unterscheidet zwischen directen (Grundsteuer, Patentsteuer) und indirecten (Consumptionssteuern). Er verwirft beide, weil beide indirect seien, und entscheidet sich für allgemeine directe Besteuerung, wodurch jedem seine Steuerquote unmittelbar aufgelegt, aber auch jedem die Steuerüberwälzung in gleichem Grade erschwert werde (S. 46). Der Grund für diese Entscheidung liegt in seiner Betrachtungsweise des Processes der Steuerüberwälzung. Er meint nämlich, dass bei einer Aufwandsteuer der Consument, bei einer directen universellen Steuer der Producent prägravirt erscheine. Denn bei der Aufwandsteuer könne durch Verabredung der Producenten dem Consumenten nicht nur der Betrag der Steuer, nicht nur ein Zins für die gemachte Steuerauslage, sondern auch der Betrag, welchen der Producent als Consument für eigene Waare zu zahlen hätte, aufgebürdet werden. Diese Wirkung hätte die indirecte universelle Steuer, weil der auf jeden Theil des verkäuflichen Products entfallende Betrag der Steuer genau berechnet werden könne. Bei der directen universellen Steuer verhält sich die Sache nach Krehl umgekehrt, weil hier dieser allgemeine Massstab für die Erhöhung des Preises der Producte fehlt, eine Verabredung der Producenten mithin unmöglich ist, wodurch es leicht geschehen kann, dass durch diese Steuer der Producent prägravirt wird (Seite 41–46).

So schief diese Anschauungsweise ist, so wenig der lediglich auf eine mögliche Verabredung der Producenten sich stützende Beweis einer Widerlegung werth erscheint,

so sehr es möglich ist, dass die Consumtionssteuer nur zum Theil übergewälzt, zum Theil aber vom Steuerzahler getragen wird, so ist doch bemerkenswerth, dass Krehl einen offenen Blick für das Verderbliche, das wenig Wünschenswerthe und das möglichst zu Vermeidende der mit der Steuerüberwälzung verbundenen wirthschaftlichen Verkehrskämpfe zu haben scheint. Im weiteren Theil seiner Arbeit behandelt Krehl die Frage der Steueramortisation. Er wendet sich speciell gegen Sartorius von Waltershausen, welcher in einer Abhandlung „über die gleiche Besteuerung in Hannover“ den Satz ausgeführt hatte, dass die Besteuerung der Grundstücke den Capitalwerth derselben mindere, dass die Besitzer der nach Umliegung der Steuer verkauften Güter nichts zur Steuer beitragen und dass daher die Aufhebung einer lange bestehenden Grundsteuer als ein ungerechtfertigtes Geschenk zu betrachten sei. Abgesehen nun von der staatsrechtlichen Seite der Frage, welche uns hier nicht interessirt, und über welche Krehl auch einigemassen wunderliche Ansichten hat <sup>1)</sup>, sind die steuertheoretischen Ausführungen Krehl's gegen die Behauptungen des Sartorius durchaus stichhaltig und entsprechen durchaus den Anschauungen, die sich bis jetzt in der Wissenschaft erhalten haben. Krehl giebt die durch Minderung des Capitalwerths erfolgende Steueramortisation nur für den Fall zu, dass durch die Steuer ein Grundstück gegenüber dem andern prägravirt wird, oder dass eine Mehrbelastung des Grund und Bodens gegenüber der Belastung anderer Erwerbsgelegenheiten stattfindet, führt aber weiter aus, dass von einer Capitalwerthminderung der Grundstücke da nicht die Rede sein könne, wo alle Grundstücke und alle übrigen

Vergl. ag. 92—96 a. a. O.

Erwerbsgelegenheiten in gleichem Massé zur Steuer herangezogen würden (Seite 96—108). Diesen Gedanken sehen wir wie einen rothen Faden durch das Krehl'sche Buch sich hindurchziehen, an ihm prüft er die Gleichmässigkeit oder Ungleichmässigkeit der Belastung des Grund und Bodens, der Ertragssteuern, der Immobiliensteuern etc. Im Ganzen muss anerkannt werden, dass Krehl die volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern in mancher Beziehung richtig erkannt hat. Aber wenn er sich auch im Einzelnen vielfach irrte, so ist doch sein Resultat, nämlich die Forderung einer allgemeinen directen Besteuerung vorzugsweise aus seiner Ansicht von den schädlichen Wirkungen der wirthschaftlichen Verkehrskämpfe entsprungen, und auch wir sind der Ansicht, dass grade hieraus das beste Argument für die Aufstellung einer solchen Forderung abgeleitet werden muss, wiewohl auch durch Einführung allgemeiner directer Besteuerung den Steuertberwältigungskämpfen nicht dauernd, sondern nur nach einer Richtung hin ein Ende gemacht wird.

Wir kommen jetzt zur Betrachtung zweier Finanztheoretiker, die bereits eine vermittelnde Stellung zwischen der positiven und negativen Richtung in der Ueberwälzungslehre einnehmen. Zuerst ist hier

Lotz <sup>1)</sup> zu nennen. Er räumt zwar den Wirkungen des Verkehrs einen bedeutenden Einfluss auf die schliessliche Vertheilung der Steuern ein, zieht aber daraus nicht den Schluss, dass die Vertheilung lediglich durch den Verkehr zu erfolgen habe, sondern meint nur, dass zwar die letzte Ausgleichung dem Verkehr zu überlassen sei, dass aber die Herstellung der Gleichmässigkeit, soweit

1) Handbuch der Staatswissenschaftslehre, Bd. 3. Erlangen 1822.

sie nach menschlichen Kräften getrieben werden könne, das Streben jedes gewissenhaften Finanzmannes bilden müsse (Seite 160 u. 161). Das Eindringen in die Individualität jedes einzelnen Pflchtigen soll er vermeiden, vielmehr nach der classenweisen Ermittlung der Einkommen die Individualitäten sich selbst überlassen und von dem Gange des Verkehrs die Ausgleichung bestehender Ungleichheiten erwarten, um so mehr, als selbst die sorgfältigst berechnete Ausgleichung doch nichts weiter zu geben vermag, als nur momentane Gleichheit, die der Verkehr in jedem Augenblicke zu zerrütten droht, während andererseits durch die Wirkungen des Verkehrs sich eine möglichste Gleichheit des Abgabewesens selbst da bildet, wo die höchste Ungleichheit zu herrschen scheint (S. 153–155).

Hiermit hat also Lotz der Steuertüberwälzung eine grosse Bedeutung für die Vertheilung der Steuerlast eingeräumt. Wie sich Lotz diese classenweise Einsteuerung denkt, werden wir weiter unten sehen. Der Verkehr also soll nach Lotz die schliessliche Vertheilung der Steuern bewirken. Je mehr nun die Regierung in den Gang des Verkehrs einzugreifen sucht, desto mehr arbeitet sie der von ihr beabsichtigten gleichmässigen Vertheilung entgegen. Hiernach sollte man von Lotz den Vorschlag eines möglichst einfachen Steuersystems erwarten, etwa eine allgemeine directe Einkommenssteuer. Statt dessen sehen wir ihn nicht nur die einzige Steuer der Physiokraten, sondern ebenso auch die Consumtions- und Einkommenssteuer mit Entschiedenheit verwerfen, wie er sich denn überhaupt gegen die meisten der bestehenden Steuern ausspricht. Er verwirft die Steuertheorie der physiokratischen Schule, wie überhaupt die Idee einer einzigen Steuer. Die einzige Grundsteuer würde nach

Lotz grade auf ein Eingreifen der Regierung in den Gang des Verkehrs hinauslaufen, indem die Grundbesitzer in Folge einer solchen Steuer von den Ueberschüssen ihrer Betriebsamkeit grössere Quantitäten in Verkehr zu bringen genöthigt wären, als sie sonst gethan haben würden. Dazu kommt, dass nach Lotz der allein abgabenpflichtige Grundbesitzer oft genöthigt sein wird, seine Ueberschüsse zur Unzeit in Verkehr zu bringen und sie unter ihrem angemessenen Preise wegzugeben. Wenn es also auch, meint Lotz, falsch ist, das Streben nach möglichster Gleichmässigkeit der Besteuerung zu weit zu treiben, so verfehlt sei es doch, Alles vom Verkehr erwarten zu wollen (Seite 155–160). Lotz schliesst seine Polemik gegen die physiokratische Schule mit der ganz richtigen Bemerkung, dass sich die Regierung bei Auflegung der Steuern um die Art und Weise der Genesis des Volkseinkommens nicht zu kümmern habe, wie es doch die Physiokraten zu thun bestrebt waren, vielmehr habe die Regierung bei der Vertheilung der Abgaben nur die Art und Weise zu berücksichtigen, wie sich jenes Einkommen unter die verschiedenen Volksclassen vertheile (161–163). Mit gleicher Schärfe spricht sich Lotz gegen Consumtionsabgaben aus, indem er zunächst das Missliche dieser Abgaben darin findet, dass der Consument, namentlich der arme Consument, nicht nur die Steuer, sondern auch die durch den Steuervorschuss dem Producenten erwachsenen Kosten zu tragen habe. Lotz ist ferner der Ansicht, dass Consumtionsabgaben zum überwiegenden Theil von der armen Volksclasse getragen werden, weil, namentlich wenn die Abgabe von nothwendigen Verbrauchsgegenständen erhoben werde, beim Armen das Bedürfniss nach dem besteuerten Gegenstände weit grösser, die Möglichkeit aber, sich der Steuer durch Einschränkung der Consumption zu entziehen,

weit geringer sei, als beim Reichen. Dadurch gelinge es häufig dem Reichen, die Steuer auf den Armen überzuwälzen; ja er könne noch dabei durch den niedrigen Lohn, zu welchem sich jetzt der Arme verstehen müsse, gewinnen. Ebenso wie gegen die Consumtionsteuer, ja fast noch schärfer, spricht sich Lotz gegen die Einkommenssteuer aus, namentlich da dieselbe meist nach dem rohen Einkommen erhoben werde. Er sagt: „Die Consumtionssteuer kann nur die Kraft zur Arbeit schwächen, die Einkommenssteuer zerstört aber selbst den Willen dazu. Denn nichts anderes kann die Folge eines Abgabensystems sein, das sich von allen Früchten unseres Fleisses gleich im Augenblick ihrer Erzeugung einen Theil anzueignen strebt, das den fleissigen gleichsam auf allen Schritten und Tritten verfolgt und oft sogar schon da ernten will, wo die Früchte nicht einmal ganz reif sind, und der Gewinn, welchen der Fleissige aus seinen Unternehmungen erwartet, noch nicht einmal zu völliger Beständigkeit und Festigkeit gediehen ist. Ein solches System ist zwar geeignet den Fleiss zu tödten und zu vernichten; aber ihn zu wecken und ihn zu beleben, dazu ist es mit allen seinen scheinbaren Vorzügen auf keine Weise fähig“ (327). Uebrigens betrachtet Lotz die Einkommenssteuer auch als eine verkappte Consumtionssteuer, welche den Geizhals gleich der letzteren weniger trifft, als denjenigen, dessen Verzehrung zu seinem Einkommen in einem angemessenen Verhältniss steht. Offenbar meint hier Lotz, dass die Grösse des Einkommens in erster Linie aus dem Consum zu ermitteln sei, wie denn in der That die Schwierigkeit der Ermittlung des Steuer Capitals eine der grössten Uebelstände der Einkommensteuer bildet, ein Schwierigkeit, welche, wenigstens bei unserer jetzigen Wirtschafts-

organisation, die in der Theorie der Einkommenssteuer nachgerühmte Gleichmässigkeit durchaus in Frage stellt.

Ueber die Art der Besteuerung nun, welche dem Gange des Verkehrs sich anzuschmiegen und dessen perturbirende Wirkungen zu paralyisiren geeignet sein soll, hat Lotz höchst wunderliche Ansichten. Der Grund der durch die Abgaben hervorgerufenen Verkehrserschütterungen liegt nach Lotz darin, dass die Abgaben nicht geradezu aus den Güterüberschüssen genommen werden können, sondern nur durch das Medium des allgemeinen Tauschvehikels, des Geldes. Er nennt daher die Idee des Marschalls Vauban von einem allgemeinen königlichen Zehnten „sehr sinnreich, aber freilich nicht ausführbar.“ Obwohl nun Lotz ohne Weiteres anerkennt, dass die Abgaben nicht anders als in Geld erhoben werden können, so sucht er doch durch die Art der Einschätzung das zu erreichen, was durch die Art der Erhebung bei den jetzt herrschenden Wirtschaftsformen nun einmal nicht erreicht werden kann. Er wünscht in Folge dessen das Steuer Capital nicht in Geld, sondern in natura d. h. in demjenigen Werth geschätzt, in welchem der Contribuent sein Reineinkommen bezieht. Er schlägt überhaupt nur drei oder eigentlich nur zwei Steuern vor, nämlich eine Grund-einkommensteuer und eine Gewerbeeinkommensteuer, die letztere getheilt in eine Gewerbesteuer für eigentlich producirende Gewerbe und in eine solche für blosser Dienstleistungende Gewerbe und für die sterilen Classen. Was zunächst die Grundsteuer<sup>1)</sup> anlangt, so findet man in seiner Ansicht über die landwirthschaftliche Production überhaupt recht deutliche Anklänge an die physiokratische Schule. Daraus erklärt sich wohl auch, dass er in seiner Polemik

1) § 136 a. a. O.

gegen die einzige Steuer der Physiokraten nur Nebensächliches anführte, den eigentlich wunden Punkt des Systems aber unberührt liess. Der Gewinn aus dem landwirthschaftlichen Gewerbe ist nach Lotz ein wahres Gottesgeschenk, wenigstens soweit dieser Gewinn reines Einkommen ist. Für abwälzbar hält er die Grundsteuer kaum. Denn das könnte doch nur geschehen, wenn die Grundbesitzer ihren Boden unbebaut liegen lassen und sich einer anderen Berufsart zuwenden wollten, wozu sich der Grundbesitzer jedenfalls schwerer entschliessen wird, als jeder andere Gewerbetreibende<sup>1)</sup>. Wiewohl nun Lotz der Ansicht ist, dass die Grundrente durch die Steuer zum grössten Theil absorbiert werden könnte, ohne den Fortgang der Production zu vernichten, so ist er doch weit entfernt, auch nur einer Praegravation des Grundbesitzes gegenüber anderen Erwerbsoptionen durch die Steuer das Wort zu reden. Nach Verwerfung jeder andern Art der Steuerbelegung entscheidet sich Lotz für eine Besteuerung nach dem reinen Ertrage der Grundstücke, und zwar soll das Steuercapital mit Rücksicht auf die zu vermeidenden Verkehrserschütterungen nicht in Geld, sondern nach dem Verhältniss des Naturalbetrages seiner Erzeugnisse berechnet werden. Die Vortheile einer solchen Einschätzung überschätzt Lotz eben so sehr, als er die Schwierigkeit derselben unterschätzt. Der reine Ertrag der Grundstücke besteht nämlich nicht in Korn oder Heu oder Holz, sondern bei der Geldwirthschaft höherer Culturperioden ohne Zweifel in Geld. Die Auslagen schon für den Arbeitslohn sind zum grossen Theil in Geld geschehen, wie aber will man vollends die Zinsen des Betriebscapitals in Producten berechnen? Und doch müssen letztere vom Rohertrage des Grund-

1) pag. 201 a. a. O.

stücks abgezogen werden, um den Reinertrag herauszurechnen. Die zu vergleichenden Grössen sind also zunächst incommensurabel. Um sie zu vergleichen, muss man den Rohertrag in Geld umrechnen, den Betrag der Productionskosten davon abziehen und den Geldreinertrag wieder in einen Productenreinertrag umrechnen. Worin sollte aber dann der Vorzug vor oder auch nur der Unterschied von einer Geldeinschätzung gesehen werden können? Angenommen es ergiebt sich ein Reinertrag in Geld von 8000 Mark für ein Landgut; in Roggen umgerechnet, den Scheffel zu 8 Mark gerechnet, beträgt das 1000 Scheffel; der Steuerfuss sei 2%, so ist es offenbar gleichgültig, ob ich 20 Scheffel oder 160 Mark an Steuer zu zahlen habe. Das giebt Lotz auch zu, meint aber, dass der Unterschied erst beim Steigen oder Fallen der Preise hervortrete, dass, wenn die Preise seit der Katastrirung des Grund und Bodens gesunken seien, der Besitzer durch die Steuer ungebührlich belastet, wenn sie gestiegen, ungerechter Weise entlastet erscheine. Würde Lotz von dem Grundsatz ausgehen, dass die Getreidepreise überhaupt eine Neigung zum Steigen gegenüber anderen Producten und den Diensten hätten, so könnte man ihm Recht geben. Es müsste dann angenommen werden, dass die Grundrente wegen Steigens der Getreidepreise in stetem Wachsthum begriffen und dass daher eine von Jahr zu Jahr steigende Geldsteuer gerechtfertigt sei. Dann hätte die Lotz'sche Behauptung auch einen Sinn, dass eine so veranlagte Steuer sich länger brauchbar erhalten würde, als eine in Geld bemessene. So sieht aber Lotz die Sache nicht an, sondern er spricht von einem Steigen und Fallen der Preise. Man muss ihm nun zwar zugeben, dass der Unterschied zwischen der Veranlagung in Geld und Getreide auch hier hervortritt. Aber ist es wirklich ein Fortschritt, in diesem Falle die Steuer in Ge-

treide und nicht in Geld zu bemessen? Wann steigt das Getreide in der Regel im Preise? Offenbar im Falle eines geringen Vorraths, z. B. bei Missernten. Dann sind also die Preise hoch, der Vorrath aber der meisten Landwirthe wegen der Missernte so klein, dass ihre wirthschaftliche Lage durchaus als keine günstige bezeichnet werden kann. Nach dem Lotz'schen Vorschlag müsste die Steuer nun hier erhöht, im entgegengesetzten Falle aber, im Falle einer guten Ernte und niedriger Getreidepreise erniedrigt werden. Wie er der Ansicht sein kann, dass eine solche Besteuerung sich dem Gange des Verkehrs anschmiegen würde, ist schwer zu verstehen. Durch so ungerechte Begünstigung und Belastung würden ohne Zweifel die Steuerüberwältigungskämpfe nicht beseitigt, sondern verschärft werden. Die zweite von Lotz vorgeschlagene Steuer ist eine Gewerbesteuer von den eigentlich productiven Gewerben <sup>1)</sup>, also vom Ertrage der Manufacturen und Fabriken. Wiewohl er selbst zugiebt, dass hier eine Schätzung des Reinertrags in Producten weit schwieriger ist, als bei der Landwirthschaft, so entscheidet er sich doch auch hier für Naturalbesteuerung, „da auch hier das „eigentliche besteuerbare Einkommen nur in den Güter-„überschüssen liegt.“ Wenn gegen diesen Satz schon bei dem Einkommen aus Grund und Boden Widerspruch erhoben werden musste, so muss das bei dem Einkommen aus Gewerbsgewinn unzweifelhaft in noch höherem Masse geschehen. In der Landwirthschaft geschieht die Löhnung der Arbeiter wenigstens zum Theil häufig in Producten, der im Viehbestand steckende Theil des Betriebscapitals könnte, falls das Vieh auf dem Landgute selbst gezüchtet ist, allenfalls in Producten berechnet werden, auch die

1) § 137 a. a. O.

Baulichkeiten und deren Reparaturen könnten zum Theil, falls das Material dazu von den Producten des Gutes genommen ist, in Producten ausgedrückt werden. In den Gewerben ist das anders. Hier sind die Produktionskosten gar nicht anders als in Geld zu berechnen und erscheinen daher völlig incommensurabel mit dem in Producten ausgedrückten Rohertrage des Geschäfts. Es lässt sich also das gegen die Lotz'sche Grundsteuer Vorgebrachte in verstärktem Masse gegen die von ihm vorgeschlagene Gewerbesteuer wiederholen. Ganz besonders bemerkenswerth ist hier eine Stelle, welche von dem mangelhaften Verständniss, das Lotz für die sociale Bedeutung der Ueberwälzung hat, deutliches Zeugniß ablegt. Er meint nämlich, dass es bei der von ihm vorgeschlagenen Steueranlagung unnöthig sei, zu ermitteln, welche Rente der Geschäftsunternehmer als Dirigent des Geschäfts beziehe und fährt Seite 257 folgendermassen fort: „da der steuer-„pflichtige Gewerbsunternehmer im Ganzen die Steuer für „alle seine Arbeiter zahlen muss, so ist es wirklich sehr „gleichgültig, ob jener Gewinn ausgemittelt wird oder „nicht. Der Unternehmer zahlt nicht mehr und nicht „weniger, als er und alle seine Arbeiter und Gesellen zu-„sammen zahlen müssten, und da er dieses thut, so kann „es der Steuerbehörde sehr gleichgültig sein, wie sich die „reine Rente ihrer unter seiner Direction gemeinschaftlich „betriebenen Gewerbe unter sie und den Dirigenten ver-„theilt. Der Gewerbsunternehmer und seine Arbeiter er-„scheinen als eine steuerbare Familie, deren Oberhaupt „der erste ist, und, was ihm als Oberhaupt zukommt, kann „ihm von niemandem genommen werden.“ D. h. allerdings, sich die Sache sehr bequem machen, keineswegs aber, die Besteuerung dem Gange des Verkehrs anschmiegen. Denn wenn Lotz sich damit begnügt, die Arbeiter und

ihre Brotherrn als „eine steuerbare Familie“ zu betrachten, so beweist er damit, dass er keine Ahnung davon hat, dass die Steuerabundzuwälzungskämpfe gerade innerhalb dieser Familie am heftigsten sind und das Familienverhältniss zu einem immer ungemüthlicheren gestalten. Er übergeht so den Kardinalpunkt der Steuerüberwälzung mit Stillschweigen und nähert sich dadurch sehr wesentlich der negativen Richtung in der Steuerüberwälzungslehre. Die zweite Art der Gewerbesteuer, die dritte von ihm überhaupt vorgeschlagene Steuer, ist die Steuer vom Ertrage der blosse Dienste leistenden Gewerbe sowie die Steuer von den zur sterilen Classe Gehörigen <sup>1)</sup>. Selbstverständlich muss diese Classe auch nach Lotz von ihrem Geldeinkommen besteuert werden, da ihre Leistungen nicht anders als in Geld bezahlt werden, und sie ihren Lohn nicht anders als in Geld bezieht. Ebenso wie Lotz Arbeiter und Brotherrn als eine steuerbare Familie betrachtet, so will er auch die Grundoeigenthümer, welche ihr Besitzthum verpachten, die Besitzer von auf ähnliche Weise an Andere überlassenen Gewerbestablissemments und die Verleiher von Geldcapitalen gänzlich von der Steuer befreit wissen. Der Hauptgrund, den er für diese Forderung anführt, besteht darin, dass, falls diese Einnahmequellen besteuert würden, eine Doppelbesteuerung eines und desselben Fonds statt haben würde. In den ersten beiden Fällen ist die Rente nach Lotz schon in der Steuer vom Besitzthum besteuert, eine Steuer von der Zinsrente aber würde lediglich eine Erhöhung des Zinses herbeiführen. Lotz nimmt also a priori an, dass die Grundsteuer sich gleichmässig auf Rente und Pachtgewinn vertheile und dass die Zinsrentensteuer stets auf die

1) § 138 a. a. O.

Schuldner übergewälzt werde. Indem Lotz den Arbeitslohn, die Grundrente und die Zinsrente unbesteuert lassen will, weist er dem Verkehr eine Aufgabe bei der Vertheilung der Steuerlast zu, die er jedenfalls in ganz anderer Weise lösen würde, als Lotz es erwartet. Denn da weder Arbeitslohn noch Grund- und Capitalrente direct besteuert werden sollen, so können sie also nur dadurch zu den Staatslasten beitragen, dass ihnen ihre Steuerquote durch den Verkehr zugewälzt wird. Durch ein solches System könnten aber die Verkehrskämpfe nicht gemildert, sondern würden lediglich in Permanenz erklärt werden. Als einen Fortschritt in der Lösung des Ueberwälzungsproblems können wir mithin die Lotz'sche Lehre unmöglich bezeichnen.

Ziemlich unselbstständig und principlos sind die Ansichten über Ueberwälzungsverhältnisse bei v. Malchus. <sup>1)</sup> v. Malchus. Er nimmt im Allgemeinen hinsichtlich dieser Fragen dieselbe Stellung ein, wie Lotz. Auch er betont, dass ein Ueberweisen der Steuerausgleichung an den Verkehr nicht als Princip aufgestellt werden dürfe, meint aber doch, dass die schliessliche Ausgleichung nicht zu umgehender Steuerungleichheiten nicht anders, als durch den Verkehr stattfinden könne (156). Diese Anlehnung an Lotz beschränkt sich jedoch bei Malchus nur auf die allgemeinen Grundsätze, die Lotz hinsichtlich der Berücksichtigung, welche die Verkehrswirkungen bei der Steuergesetzgebung finden sollen, sowie hinsichtlich der Wirkungen einzelner Steuern aufgestellt hatte. So ist Malchus gleich Lotz ein Gegner der Einkommenssteuer und meint, dass das Einkommen nur in seinen einzelnen Quellen er-

1) Handb. der Finanzwissenschaft. Stuttgart und Tübingen 1890, Band I.

fasst und durch abgeordnete Belegung einer jeden besteuert werden könnte. Gleich Lotz meint Malchus ferner, dass die Capitalrentensteuer gewöhnlich auf die Schuldner abgewälzt werde, welche in diesem Falle doppelt besteuert erscheinen, indem sie einerseits von ihrem mit Hilfe des erborgten Capitals gewonnenen Einkommen andererseits aber in der Regel durch die Capitalrentensteuer besteuert seien. In Betreff der Wirkungen der Consumtionssteuern ist der von Malchus eingenommene Standpunkt recht widerspruchsvoll, indem er einerseits zugiebt, dass die Consumtionssteuern unter Umständen für die ärmeren Classen drückend werden können, wiewohl nach ihm der Grund dieses Druckes nicht in den Consumtionssteuern, sondern lediglich in dem Uebergewicht des grösseren Vermögens und Einkommens über das kleinere zu suchen ist, andererseits aber dennoch behauptet, dass im Allgemeinen die Consumtionssteuern auf die Reichen zurückfielen, falls dieselben nicht eine exorbitante Höhe erreicht hätten (288 u. 289). Wiewohl nun Malchus den Verkehrswirkungen bei der Steuervertheilung keine ausschliessliche Herrschaft einräumen will, so giebt er doch keine Mittel an, durch welche der Einfluss dieser Verkehrswirkungen zum Theil wenigstens paralytisch werden könnte. Bei Lotz war hierzu wenigstens ein Versuch gemacht, wiewohl dieser Versuch nicht als gelungen bezeichnet werden konnte. Bei Malchus fehlt sogar ein solcher Versuch. Gegen die Lotz'sche Idee, das Steuercapital und die Steuerquote nicht in Geld, sondern womöglich in Producten festzusetzen, spricht sich Malchus mit aller Entschiedenheit aus, da hierdurch, wie er ganz richtig bemerkt, „die Verwaltung in ein un-  
 „absehbares Detail von Berechnungen verwickelt werden  
 „würde, die ihren geregelten Fortgang hemmen, den rich-

„tigen Eingang der Steuer gefährden und auch für die  
 „Steuerpflichtigen in hohem Grade drückend werden  
 „müssten“ (208). Factisch ist so die Ausgleichung der Steuerlast durch die Wirkungen des Verkehrs doch als Princip anerkannt. Wenn es daher auch als übertrieben bezeichnet werden kann, dass Roscher<sup>1)</sup> ihm vorwirft, er schweige von der Steuerabwälzung, „dieser schwierig-  
 „sten aber auch wichtigsten Frage der ganzen Steuer-  
 „lehre“ gänzlich, so muss doch behauptet werden, dass die wichtige Frage von Malchus auffallend oberflächlich behandelt ist.

Der privatwirthschaftlichen Anschauung, dass die Steuer nichts Anderes sei, als eine Erhöhung der Productionskosten der Waaren, welche wir am consequentesten bei Mill ausgebildet finden, begegnen wir auch bei Murhard<sup>2)</sup>. Nach ihm ist die Wirkung der Steuern Murhard eine unter allen Umständen ungünstige, selbst in dem Fall, wenn das Volk den Betrag der Steuern neu producirt. Er richtet sich in seiner Polemik (50—53) zunächst gegen diejenigen, welche in dem durch die Steuer bewirkten vermehrten Geldumlauf schon einen Vortheil für das Ganze der Volkswirtschaft erblickten. Er hat hier ohne Zweifel denen gegenüber Recht, die, wie Voltaire, behauptet hatten, dass eine Steuer um deswillen keine eigentliche Last sei, weil sie durch die Staatsconsumtion wieder dem Volke zufliesse. In der Polemik gegen Büsch<sup>3)</sup> aber geht Murhard entschieden zu weit. Büsch hatte nämlich die Behauptung aufgestellt, dass die Steuer ein Sporn sei

1) Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland, München 1874, pag. 748.

2) Theorie und Politik der Besteuerung, Göttingen 1834.

3) Geldumlauf, Band II, pag. 450 ff.

für die Erhöhung der nationalen Thätigkeit, was ja auch in der That der Fall sein kann. Die Richtigkeit des von Büsch aufgestellten Satzes ist um so weniger zu bezweifeln, als Büsch selbst sagt, dass viele unter den Besteuernten den Betrag der Steuer nicht zurückverdienen können. Was Murhard gegen diesen Gedanken anführt, ist auch keine eigentliche Widerlegung. Denn er sagt nur, dass die Nation bei fortgeschrittener Bildung eines solchen Sporns nicht bedürfe (54) und dass die Nation sich diese Arbeit hätte ersparen können, wenn die Steuer nicht erhoben worden wäre. Als unzulässig muss aber die Betrachtungsweise Murhard's bezeichnet werden, dass der Betrag der ersten, zum Erwerbe der Abgaben nöthigen Arbeit, für denjenigen verloren sei, der die Abgabe zahlen und arbeiten musste, um sie zahlen zu können. Denn wenn auch die Steuer zunächst immer als ein Opfer betrachtet werden muss, so darf doch die Arbeit, welche der Erwerb des Steuerbetrages kostete, unter keinen Umständen als eine verlorene angesehen werden, es sei denn, dass der Betrag der Steuer nutzlos vergeudet wird, ein Fall, den man selbstverständlich nicht voraussetzen darf. Freilich ist auch Büsch's Anschauungsweise nicht correct, denn Büsch geht von der Voraussetzung aus, dass die Abgabe oder ein Theil derselben nur bei der Geldwirthschaft moderner Culturstaaten zurückverdient werden könne, dass, wo die Abgaben in natura entrichtet würden, die Abgabe kein Sporn des Fleisses sein könne. Er hat sich also noch immer nicht von der Vorstellung frei machen können, dass die Geldbeträge, welche den Gewerbtreibenden durch Verwendung der Abgaben zufließen, für das Ganze der Volkswirtschaft ein Gewinn seien. Das ist selbstverständlich falsch, da die Verwendung der Abgabe keineswegs nothwendig die Consumption im Ganzen vermehrt,

indem das, was jetzt die Regierung consumirt, ohne die Abgabe von den einzelnen Staatsbürgern consumirt worden wäre, welche jetzt auf einen Theil ihrer Consumption in der Regel werden verzichten müssen. Die Thatsache aber, dass die Steuer ein Sporn zu vermehrter wirthschaftlicher Thätigkeit werden könne, wird dadurch noch nicht in Frage gestellt. Wenn Murhard dagegen anführt, dass man ebenso gut behaupten könne, dass die Peitsche, welche den Slaven zu angestrenzterer Arbeit ansporne, für den letzteren eine Wohlthat sei, so hat er damit ein recht schiefes Bild gebraucht, da die Arbeit des Slaven seinem Herrn, die Arbeit des freien Mannes aber ihm selbst zu Gute kommt. Wenn Murhard die Arbeit, welche nöthig war, um den Betrag der Steuern zu verdienen, als eine verlorene betrachtet und mit Lotz darin übereinstimmt, dass eine starke Besteuerung ebenso wirke, wie natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens, so ist das genau derselbe Standpunkt, den wir bei Besprechung der Mill'schen Lehre zu rügen Veranlassung hatten. Auch er berücksichtigt nicht, dass die Verwendung der Steuer für das Staatsganze nicht nur eine Wohlthat, sondern die Bedingung seiner Existenz ist. Also noch einmal: Die Steuer ist ein Opfer für den Einzelnen, aber nicht ein Verlust für das Staatsganze. Ebenso falsch ist es, wenn Murhard sagt, die Steuer sei stets ein künstlicher Zusatz zum Schaffungskostenbetrage der Waaren. Allerdings sucht jeder Besteuerte die Steuer auf den Preis seiner Producte oder Dienste aufzuschlagen, aber volkwirthschaftlich kann die Steuer unmöglich als ein Theil der Productionskosten angesehen werden. Ueberhaupt hat Murhard wenig Selbstständigkeit und bewegt sich lediglich in den Vorstellungen der Schule. Die starken Ausdrücke Roschers<sup>1)</sup>, welcher

1) pag. 847 a. a. O.

ihn einen „unproductiven Schtler grosser Meister“ nennt und ihm „bornirtes Freihändlerthum“ vorwirft, erscheinen somit nicht ganz ungerechtfertigt. Hinsichtlich der Wirkungen der Grundsteuer und der Lohnsteuer stimmt er mit Smith überein. Erstere fällt nach ihm auf die Grundrente, letztere erhöht den Arbeitslohn. Die Zinsrentensteuer wirkt nach ihm auf Erhöhung des Zinsfusses. Eine eigenthümliche Verwirrung bemerken wir bei Murhard in seiner Schilderung der Wirkungen einer Verbrauchssteuer auf nothwendige Gegenstände. Mit Smith und Ricardo behauptet er zunächst, dass durch eine solche Steuer der Arbeitslohn steigen müsse. Während aber nach Smith die Erhöhung des Arbeitslohns theils die Grundrente, theils die Consumenten der Industriewaaren, nach Ricardo nur den Gewinn belastete, meint Murhard, dass hierdurch der Preis sämtlicher Waaren steigen müsste (608). Abgesehen davon, dass ein Steigen sämtlicher Waarenpreise ein Unding ist, so lange nicht wenigstens eine Waare übrig bleibt, die nicht im Preise gestiegen ist, so ist auch das von ihm gewählte Beispiel von einer Vertheuerung sämtlicher Waaren durch einen Getreidezoll um deswillen nicht zutreffend, weil, selbst bei gleichgebliebenem Geldwerth, viel eher ein Sinken des Sachlohns der Arbeit oder des landesüblichen Gewinnsatzes, als ein Steigen der im Lande producirtten Waaren anzunehmen ist. Im Ganzen finden wir bei Murhard ausser dem schon erwähnten Mangel an Selbstständigkeit auch den Mangel eines festen Princips und bemerken lediglich ein Hin- und Herschwanke zwischen Smith'schen und Ricardo'schen Anschauungen.

## Cap. V.

### Die negative Richtung in der Lehre von den Wirkungen der Steuern.<sup>1)</sup>

Diese Richtung verzweifelt, wie schon erwähnt, daran, dass die Gesetzgebung überhaupt den Träger der Steuer bestimmen könne. Nach ihr ist es also lediglich der Verkehr, der die Vertheilung der Steuern bewirkt. Ein noch so fein durchdachtes Steuersystem vermag doch nicht, den Einfluss des Verkehrs zu beseitigen oder auch nur, sich ihm anzuschmiegen. Die Folge einer solchen Anschauung konnte natürlich nur sein, jede Steuerveränderung für ein Uebel zu erklären. Der Hauptgrundsatz dieser Schule war daher: Alle alten Steuern sind gut, alle neuen — schlecht.

Am schärfsten und entschiedensten sehen wir diese Anschauung vertreten durch von Prittwitz<sup>2)</sup>. Er be- v. Prittwitz.

1) Der Urheber dieser Richtung ist Canard. Leider müssen wir darauf verzichten, in eine Besprechung der von ihm selbst aufgestellten Lehre einzugehen, da es uns unmöglich war, das Canard'sche Werk im Original oder in der Völk'schen Uebersetzung zu erlangen. Auf der hiesigen Bibliothek ist es nicht vorhanden, und auch die Augsburger Verlagsbuchhandlung, bei welcher die Völk'sche Uebersetzung erschienen ist, ist, wie uns auf eine Anfrage mitgetheilt wurde, nicht mehr im Besitze eines Exemplars.

2) Seine Theorie ist in zwei Werken niedergelegt: 1) Die Kunst reich zu werden, Ulm, ohne Erscheinungsjahr, und 2) Theorie der Steuern und Zölle, Stuttgart u. Tübingen, 1842. Wir citiren nach dem ersten Werk, weil das zweite in Betreff dieser Fragen nur Wiederholungen enthält.

hauptet <sup>1)</sup>, dass die Steuern sich immer auf die ganze Masse der Consumenten von selbst gleichmässig vertheilen oder vorweg von dem gesammten Volkseinkommen in Abzug zu bringen sind. Er hat ausserdem die sonderbare Ansicht, dass alle Steuern als ein Theil der Productionskosten bei den verschiedenen Arten des Erwerbes anzusehen seien, als solche von den Consumenten der Waaren getragen würden, auf den Wohlstand der Consumenten aber, falls Gewerbefreiheit existirt, keinen Einfluss üben, so dass die Vertheuerung selbst der ersten und dringendsten Bedürfnisse durch die Steuer die Lage der niederen arbeitenden Classe auf die Dauer nicht verschlechtere (512). Um diese sonderbare Behauptung verstehen zu können, muss man berücksichtigen, dass Prittwitz eine Art allgemeinen Lohngesetzes für alle Classen der Bevölkerung aufgestellt hat, welches dem Ricardo'schen analog ist. Er meint nämlich, dass, wie der Lohn gemeiner Arbeit sich im Durchschnitt nach der ortüblichen Anschauung richtet, welche in einem bestimmten Lande und zu einer bestimmten Zeit über die Höhe des Lohnes herrscht, welcher erforderlich ist, um dem Arbeiter den nothwendigen Unterhalt zu gewähren und sein Geschlecht fortzupflanzen, dass in ebenderselben Weise sich auch der Lohn der qualificirten Arbeit, ja sogar der Beamten und Geschäftsleute bilde. Auch sie würden ihren Beruf verlassen, auch ihre Zahl würde sich verringern, sobald sie das nach ortüblicher Anschauung nothwendige Einkommen nicht mehr erhielten. Er versteigt sich zu folgendem drastischen Satz: „Eine Tage-, löhnerfamilie braucht, um zu existiren, nur Brod, Suppe, „einige Kleidungsstücke und ein Obdach; die Familie

1) Die Kunst etc. pag. 513 ff.

„eines reichen Edelmannes bedarf Güter, um sie unter „die Kinder zu theilen, Pensionen, Stellen und standes- „mässige Heirathen. Die Furcht, einer zahlreichen Familie „nicht die Befriedigung aller dieser Bedürfnisse gewähren „zu können, verhindert wirksamer, als alle anderen Mittel „die Vermehrung der Kinder. Nur im Verhältniss der „vorhandenen Mittel zur Befriedigung aller dieser Be- „dürfnisse in den verschiedenen Classen der Gesellschaft „nimmt die Menschenzahl in diesen Ländern, in diesen „Classen zu, oder bleibt stationär oder vermindert sich“ (317). Demnach ist es also die Sitte und Gewohnheit, welche für einen längeren Zeitraum nicht nur die Höhe des Lohnes gemeiner Arbeit, sondern auch die Grösse der Mittel bestimmt, welche den Reichen und Wohlhabenden, den Grossindustriellen und Grossgrundbesitzern zur Verfügung steht. Also nicht die Menge der vorhandenen Bedürfnissbefriedigungsmittel bestimmt die Höhe des möglichen Genusses, sondern umgekehrt, die Stärke des Bedürfnisses bestimmt die Menge der unbedingt herbeizuschaffenden Mittel. Demnach könnte es fast scheinen, dass, sobald nur das Bedürfniss nach erhöhtem Genuss sich mit genügender Lebhaftigkeit einstellte, es jeder einzelnen Gesellschaftsclassen möglich sei, jeden beliebigen Grad von Wohlstand zu erlangen. Diese Ansicht ist so überraschend, dass man auf den ersten Blick der Meinung sein könnte, Prittwitz habe beabsichtigt, Ricardo wegen seiner Lohntheorie zu persifliren. In der That lässt sich keine schlagendere deductio ad absurdum denken, als Prittwitz sie hier unbewusst gegen Ricardo geliefert hat. Wegen der selbstverständlichen Widersinnigkeit der Prittwitz'schen Anschauung könnte es kaum als ein Mangel gelten, wenn man auf eine Widerlegung derselben verzichtete. Aber der Vollständigkeit wegen wollen wir

doch den Cardinalfehler seines Gedankenganges hier kurz berühren. Zunächst kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Reichthum einer Nation lediglich in Producten, und zwar in Producten der Arbeit besteht. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass der Werth des einzelnen Products lediglich durch die darauf verwandte Arbeit bestimmt werde, auch gehört diese Frage nicht hierher. Aber der Reichthum eines Volkes besteht nur in Producten der Arbeit, mag diese Arbeit gemeine oder qualificirte sein, mag ihr Product sich unter die einzelnen Glieder des Volkes vertheilen, wie es wolle. Klar ist es von vornherein, dass die Genüsse, welche sich irgend eine Classe von Bürgern erlauben darf, nicht grösser sein können, als der Verbrauch eines Theils des Nationalproductes gewährt. Da nun die Genüsse des Volkes ihre Grenze finden in der Grösse des Nationalproductes, so kann, falls das Nationalproduct nicht wächst, der Antheil einer einzelnen Classe am Nationalproduct, oder, was dasselbe ist, die durchschnittliche Lebenshaltung einer einzelnen Volksclasse nur steigen oder sinken auf Kosten oder zu Gunsten des Antheils einer anderen Classe resp. deren durchschnittlicher Lebenshaltung. Wird nun, wie es doch durch die Steuer geschieht, ein Theil des Nationalproductes der privaten Consumption entzogen, so können unmöglich alle Classen der Gesellschaft denselben durchschnittlichen Lebensstand behaupten, den sie vor Erhebung der Steuer inne hatten. Wenn sie ihn aber dennoch behaupten, so liegt der Grund hierfür nicht in den unverändert gebliebenen Sitten und Gewohnheiten der einzelnen Classen der Gesellschaft, sondern darin, dass durch Verwendung der Steuer den einzelnen Gliedern des Volkes wirthschaftliche Vortheile zuflossen, welche das durch die Steuer den Einzelnen auferlegte Opfer aufwogen, oder darin, dass der durch die

Steuer erlittene Vermögensentgang die einzelnen Glieder des Volkes zu erhöhter wirthschaftlicher Thätigkeit anspornte. In den beiden letzteren Fällen hat es aber keinen Sinn, wie Prittkwitz es thut, zu behaupten, dass ein stark besteuertes Land sich zu einem schwächer besteuerten verhalte, wie ein etwas unfruchtbareres zu einem fruchtbareren. Werden aber die Erträgnisse der Steuern, z. B. für Kriegszwecke verausgabt, was in einem anderen Lande, etwa durch seine isolirte insulare Lage nicht nöthig ist, so wäre vielleicht der gedachte Vergleich möglich. Dann aber hat es wiederum keinen Sinn, wie Prittkwitz es thut, zu behaupten, dass sich darum in dem stärker besteuerten Lande die einzelnen Consumenten nicht schlechter befinden worden, als in dem weniger besteuerten. *Ceteris paribus* müssen sich allerdings die einzelnen Consumenten im stärker besteuerten Lande schlechter befinden, als im schwächer besteuerten, weil das unter sie zur Vertheilung kommende Gesamtproduct kleiner ist, als das im schwächer besteuerten Lande zur Vertheilung kommende. Zwar ist es auch hier ungerechtfertigt, die Steuer als ein Uebel anzusehen, da das stärker besteuerte Land sich wahrscheinlich noch schlechter befinden würde, wenn die Steuern nicht erhoben und die Kriege nicht geführt worden wären. Aber die Behauptung, dass auch eine noch so hohe Steuer auf die Dauer keinen Einfluss auf die wirthschaftliche Lage der einzelnen Volksclassen ausüben könnte, enthält trotzdem lediglich einen Irrthum. Die einzelnen Classen der Gesellschaft können sich auch durch verminderte Fruchtbarkeit unmöglich der Steuer entziehen, da es undenkbar ist, dass bei vermindertem Volkszahl, alle übrigen Verhältnisse gleich gesetzt, dieselbe werthschaffende Arbeit im Volke geleistet werde. Wenn also eine Volksclasse durch beharrliches Festhalten an ihrem Lebensstande die

sie treffende Steuer auf eine andere Classe überwältzt, so kann es nur dadurch geschehen, dass die andere Classe in ihrem Lebensstande zurücksinkt. Das unvermeidliche Eintreten eines Belastungs- und Entlastungskampfes in Folge der Steuer kann also nicht durch das blosse Festhalten aller Volksclassen an den gewohnten Genüssen so entschieden werden, dass schliesslich alle Volksclassen die gewohnten Genüsse weiter geniessen und nur die Volkszahl sich verringert hat.

Ueberhaupt giebt es kaum einen Irrthum der älteren Theoretiker, dem wir nicht auch bei Prittwitz begegnen. Nicht nur den starkverbrauchten Satz, dass die Steuer wie natürliche Unfruchtbarkeit des Bodens wirke, hören wir von ihm aussprechen, sondern auch den alten merkantilistischen Irrthum, der bereits bei Büsch bedeutend gemildert war, dass nämlich die Abgaben durch vergrösserte Consumption der Beamten den Producenten unmittelbar zu Gute kämen (515).

Ebenso wenig wie Steuern auf nothwendige Gegenstände die Lage der arbeitenden Classen verschlechtern, ebenso wenig können nach Prittwitz Luxussteuern die wirtschaftliche Lage der Wohlhabenden verändern. Die gleichförmige Vertheilung der Abgaben ist daher nach ihm ein Unding, oder stellt sich vielmehr beim Beharrungszustande eines jeden Abgabensystems von selbst ein. Jede Discussion darüber, ob der Producent oder Consument die Steuer bezahle, ist, wie er meint, unnütz und führt nie zu einem befriedigenden Resultate, indem beim Beharrungszustande die Steuer zuletzt immer nur den Consumenten trifft (517). Ungerecht können Abgaben nur werden, wenn keine Gewerbefreiheit besteht, oder wenn Geburtsrechte und angeborene Unfähigkeiten den Besteuernten hindern, zu anderen Beschäftigungen über-

zugehen (518). Indessen haben nach Prittwitz nur alte Abgaben keinen schlechten Einfluss auf die Lage der einzelnen Volksclassen. Neue Abgaben sind so lange drückend, bis die Ausgleichung sich vollzogen hat. Darum sind nach ihm ungleiche Grundsteuern, weil sie amortisirt, Kopfsteuern, weil sie auf die Lohngeber übergewälzt sind, auf die Dauer nicht ungleich. „Jede Veränderung der „Steuergesetzgebung ist mit grossen, wenn gleich vorübergehenden Nachtheilen verknüpft; und da ausserdem jede „althergebrachte Steuer mit der Zeit ihr Drückendes verliert, so kann zu einer Aenderung der Steuergesetzgebung „immer nur dann Veranlassung sein, wenn entweder die „Erhebung einer Abgabe mit zu viel Mängeln, Nachtheilen „und Kosten verknüpft, oder ihr Ertrag ungenügend ist. „Wenn man aber in diesem Fall zu einer anderen Steuer „überzugehen genöthigt ist, so giebt es nur ein Mittel, „um Stockungen und dringenden und begründeten Beschwerden vorzubeugen, nämlich diese Aenderung nur „successive, im Laufe mehrerer Jahre, nach einem bestimmten Princip einzuführen, so z. B. dass die alte abzuschaffende Steuer alljährlich um einen gewissen Procentsatz vermindert, die neue alljährlich ebenso um einen gewissen Procentsatz vermehrt werde. Und doch ver- „schmähen es die Finanzmänner fast immer, von diesem „einfachen Mittel Gebrauch zu machen“ (523).

Wiewohl der Kern der Prittwitz'schen Lehre kaum einer Widerlegung werth ist, so muss der von ihm so schroff vertretenen Richtung doch das Verdienst zuerkannt werden, dass sie einen heilsamen und wohl auch nicht ungehört verhallten Warnungsruf gegen die grosse Sicherheit erschallen liess, mit welcher die älteren Finanztheoretiker die Wirkung einer jeden Steuer vorausbestimmen zu können glaubten. Die Lehren der Canard-Pritt-

witz'schen Richtung mögen manchen Staatsmann von gewagten Steuerexperimenten abgehalten haben.

Eine unleugbare Verwandtschaft mit den Canard-Prittwitz'schen Ideen, finden wir bei Hoffmann<sup>1)</sup>.

Hoffmann. Hinsichtlich der Steuerüberwälzung sagt er Folgendes: „Das Gesetz muss allerdings bestimmen, von wem die Staats- und Gemeindeverwaltungen die Steuern fordern dürfen, das ist, wer die Steuer entrichten soll; aber die Gesetzgebung bemüht sich vergebens, festzusetzen, wer die Steuer tragen müsse. Viele Steuern werden mit der ausgesprochenen Absicht auferlegt, dass der Steuerpflichtige sie keineswegs selbst tragen, sondern von Andern volle Vergütung dafür empfangen solle. So bezahlt der Kaufmann Eingangssteuern vom Zucker und Kaffee, der Bierbrauer und Branntweimbrenner Tranksteuern vom Einmaischen des Malzes und der Stoffe zur Branntweinerzeugung mit der vollen Berechtigung, den ganzen Betrag dieser Abgaben auf den Preis des Zuckers und Kaffees, des Bieres und Branntweins zu schlagen, und sich für deren Entrichtung von seinen Abnehmern vollständig schadlos halten zu lassen. Bei vielen anderen Steuern wird dagegen ausdrücklich beabsichtigt, Antheil für Rechnung des Staates oder der Gemeinde an einem Einkommen zu nehmen, das der Steuerpflichtige bezieht. So soll der Gastwirth die Gewerbesteuer, der Gutsbesitzer die Grundsteuer wirklich aus dem Einkommen zahlen, das, einer freilich nicht immer zutreffenden Voraussetzung nach, seine Wirthschaft abwirft. Allein es ist auch zwar bekannt genug, doch bei Weitem nicht hinlänglich gewürdigt, wieviel an der Erreichung dieser Absichten fehlt. Je mehr mannigfaltige Steuern auf den Verbrauch von Bedürfnissen und Genussmitteln

1) Die Lehre von den Steuern, Berlin 1840.

„den Lebensunterhalt und Lebensgenuss vertheuern, desto stärker wächst das Bestreben, den Preis aller Dienste „möglichst hoch zu stellen; und so bezahlen die Steuern „von Materialwaaren und Getränken nicht immer die „Verzehrer, sondern sehr oft auch diejenigen, welche die „Dienste dieser Verzehrer bedürfen“ (57 u. 58). Diese Ausführungen Hoffmann's sind im Grunde doch nichts Anderes, als eine Warnung, sich gar zu sehr auf die vorausgesetzten Wirkungen einer Steuer zu verlassen. Zwar meint auch er (59), dass sich in jedem Volke eine Meinung darüber bilde, welcher Anspruch auf Lebensunterhalt und Lebensgenuss jeder Classe desselben gebühre. Auch nach ihm ist diese Meinung veränderlich nach dem Verhältnisse der Bildung, worin diese Classen fortschreiten oder zurückweichen. Doch meint er nicht, dass deshalb eine alte Steuer eigentlich von niemandem getragen werde, sondern sagt, dass, wenn durch eine überlegene Macht einer Classe der Dienstleistenden eine niedrigere Stellung ihrer Ansprüche abgenöthigt wird, dieses nicht geschehen könne, ohne die Beschaffenheit ihrer Dienste herabzuwürdigen und dadurch die Arbeit factisch zu vertheuern. Dieser Gedanke hat unbedingt etwas Wahres, ebenso wie der andere (60), dass alte Steuern leichter getragen werden, als neue. Demnach ist die Hoffmann'sche Theorie bedeutend gemässiger als die Prittwitz'sche. Denn wenn auch nach ihm sich eine feste Meinung im Volke darüber bildet, welcher Anspruch an Unterhalt und Genuss jeder Classe gebühre, so giebt er doch zu, dass durch eine überlegene Macht den einzelnen Classen eine niedrigere Stellung ihrer Ansprüche „abgenöthigt“ werden könne, dass also das Festhalten an dem bisherigen Lebensstande allein noch nicht dafür bürge, dass nicht dennoch ein Herabsinken der durch-

schnittlichen Lebenshaltung der einzelnen Classen erfolgen könnte. Der Satz aber, dass die Verwaltung sich vergebens bemühe, zu bestimmen, wer die Steuer tragen solle, klingt doch recht trostlos, und eben hierin liegt die Verwandtschaft mit den Canard-Prittwitz'schen Lehren. Das ist wohl auch der eigentliche Grund, warum er selbst von der Einkommenssteuer sich keine gleichmässige Vertheilung der Steuerlast verspricht, denn die Gründe, welche er dagegen anführt, dass nämlich das, was als Einkommen einer Haushaltung erscheint, zum Theil nur eine durchlaufende Post sei, und dass andererseits der aliquote Theil des Einkommens, welcher dem Empfänger zur Selbstverwendung belassen bleiben muss, ein höchst verschiedener sei, sind doch etwas spärlich.

Neue und selbstständige Gesichtspunkte sehen wir von Hoffmann in der Steuerüberwälzungsfrage jedenfalls nicht eröffnet, und im Ganzen mag Roscher<sup>1)</sup> Recht haben, wenn er die Hoffmann'schen Vorstellungen von der Abwälzung der Steuern „ebenso übertrieben wie unklar“ nennt<sup>2)</sup>.

1) pag. 741 a. a. O.

Zachariae. 2) Zu dieser Richtung kann auch allenfalls Zacharia gerechnet werden. (Vierzig Bücher vom Staate, Heidelberg 1843, 40. Buch, pag. 146). Zwar lässt Zacharia das Getroffenwerden durch die Steuer nicht von der durchschnittlichen Lebenshaltung der einzelnen Volksclassen abhängig sein, aber insofern kann er doch zur negativen Richtung gezählt werden, als er den durch die Steuer hervorgerufenen Verkehrskampf als unvermeidlich bezeichnet, den Ausgang dieses Kampfes für vollständig ungewiss hält und es für höchst „bedenklich“ erklärt, eine Aenderung mit den Abgaben vorzunehmen.

## Cap. VI.

### Die Ueberwälzungslehre bei den neueren Finanztheoretikern.

Wenn, wie wir sahen, bei Ad. Smith und Ricardo, so wie bei deren consequenten Anhängern die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern einerseits den Hauptinhalt der Steuerlehre überhaupt bildete, andererseits aber doch eine zusammenfassende Behandlung der Ueberwälzungsverhältnisse fehlte, ist bei den neueren Theoretikern das Umgekehrte zu bemerken. Die Steuertechnik hat inzwischen so bedeutende Fortschritte gemacht, dass allmählig die steuer-technischen Fragen einen wesentlichen Theil aller steuer-theoretischen Erörterungen in Anspruch nehmen. Andererseits aber ist die Sicherheit geschwunden, mit welcher Smith und Ricardo die Wirkungen einer Steuer genau verfolgen zu können glaubten.

Mag man auch die Canard-Prittwitz'sche Richtung lediglich als eine Uebertreibung ansehen, so ist ihr doch das Verdienst nicht abzuspochen, dass sie auf das Unzulängliche aller theoretischen Erwägungen aufmerksam gemacht hat, welche die Untersuchung von Ueberwälzungsverhältnissen zum Gegenstande haben. Mussten auch wir

es als übertrieben und als eine gefährliche Lehre bezeichnen, wenn man behauptet, die schliessliche Wirkung der Steuern sei gar nicht vorauszusehen, so ist so viel doch sicher, dass sich für die schliessliche Wirkung der Steuern nur allgemeine Grundgesetze feststellen lassen. In der Regel wird der Ausgang des durch die Steuern hervorgerufenen wirthschaftlichen Verkehrskampfes denselben entsprechen, im einzelnen Falle aber können andere hier wirksame volkwirthschaftliche Gesetze jeder Steuer eine andere Folge geben, als der Gesetzgeber es erwartete. Ad. Smith und Ricardo war es nur um die Feststellung der allgemeinen Grundgesetze zu thun. Wenn in einzelnen Fällen das Gesetz der Gewinnausgleichung nicht zur Geltung kam, so erschienen diese Fälle nur als Ausnahmen, welche die allgemeine Gültigkeit jenes Gesetzes nicht berührten. In der neueren Finanztheorie hingegen hat sich immer mehr die Erkenntniss Bahn gebrochen, dass jene Ausnahmen nicht eigentlich bloß Ausnahmen von der allgemeinen Regel sind, sondern dass zugleich mit dem Gesetze der Gewinnausgleichung noch andere Gesetze auf die Gestaltung und den schliesslichen Ausgang der Steuerüberwälzungskämpfe einwirken, welche eine nicht geringere Bedeutung beanspruchen, als das Gesetz der Gewinnausgleichung. Das Wesen und die Wirksamkeit nun jener anderen Gesetze kennen zu lernen, muss jetzt als die wichtigste Aufgabe jeder Untersuchung angesehen werden, welche die Erforschung von Ueberwälzungsverhältnissen zum Gegenstande hat. Aber diese Erkenntniss hat sich erst allmählig Bahn gebrochen. Auch bei denjenigen Schriftstellern, welche wir zu den neueren Finanztheoretikern zählen müssen, begegnen wir noch fortwährend veralteten Anschauungen. Auch neue Irrthümer haben die Erlangung einer vollkommeneren Erkenntniss verzögert. Erst Ad. Wag-

ner war es vorbehalten, die Theorie der Steuerüberwälzung soweit erschöpfend zur Darstellung zu bringen, dass eine weitere Vervollkommnung derselben unter der Herrschaft der jetzt bestehenden Wirthschaftsformen wohl kaum denkbar ist. Das Gesetz der Gewinnausgleichung ist aber trotzdem für eine ganze Kategorie von Fällen das allein ausschlaggebende geblieben.

Wir erwähnen zunächst einer sehr verdienstvollen Arbeit über Steuerüberwälzung von Hermann's Schüler Helferich<sup>1)</sup>. „Ueber die Einführung einer Capitalsteuer Helferich. in Baden.“ Der Verfasser giebt hier an der Hand der Hermann'schen Preislehre eine ausserordentlich klare Schilderung der Wirkungen von Steuerprägravationen. Die Arbeit steht durchaus auf der Höhe der Wissenschaft, und die Resultate sind kaum angreifbar. Grade darum aber müssen wir uns darauf beschränken, ihrer an dieser Stelle nur kurz zu erwähnen.

Eine sehr genaue Schilderung der Wirkungen grade der Capitalrentensteuer findet sich auch bei Biersack<sup>Biersack.</sup> („Ueber Besteuerung“ § 50—57). Indessen ist dieses Capitel, wie überhaupt der ganze von den volkwirthschaftlichen Wirkungen der Steuern handelnde Abschnitt ausserordentlich weitschweifig gehalten. Es werden eine Menge von möglichen Fällen aufgezählt, die, genau genommen, zur Klärung der Sache wenig beitragen. Andererseits sind einzelne Fragen, z. B. die von der Abwälzbarkeit der Lohnsteuer, so gut wie gar nicht behandelt. Biersack begnügt sich damit, zu sagen, dass eine Steuer, welche alle Theile des reinen Nationaleinkommens trifft, nicht abwälzbar sei, mit Ausnahme des Falles, wo solche Lohnarbeiter der Steuer unterworfen werden, deren Einkommen schon vor

1) Tübinger Zeitschrift, Band III. Jahrg. 1846, pag. 291 ff.

Einführung der Steuer in einem zur Subsistenz nothwendigen Mindestbetrag bestand. Nun ist aber klar, dass mit diesem Satze eigentlich nichts gesagt ist. Denn zunächst ist die Höhe dieses Mindestbetrages nach Biersack's eigenem Eingeständniss (§ 161) gar nicht festzustellen, weshalb denn Biersack auch die ganz willkürliche Grösse von 200 Gulden nennt, welche als Existenzminimum in Abzug zu bringen sei. Aber, abgesehen davon, ist für die lediglich auf das Existenzminimum beschränkten Arbeiter die Erzwingung eines um den Betrag der sie treffenden Steuer erhöhten Lohnes nur nach einer langen Zeit schwerster Bedrängniss möglich. Inzwischen werden sie die Steuer zu tragen haben. Die Reduction des Angebots an Arbeitskräften ist ungleich schwieriger und langwieriger, als das Herausziehen von Capital aus einem durch die Steuer prägravirten Gewerbszweige und kann daher mit letzterem Vorgange nicht ohne Weiteres zusammengestellt werden. Aehnlich verhält es sich aber auch mit der Besteuerung desjenigen Lohnes, der mehr beträgt, als zur Subsistenz nothwendig ist. Denn, wenn angenommen wird, dass eine auf alle Berufsarten gleichmässig umgelegte Steuer nicht abwälzbar sei, so muss auch angenommen werden, dass die Arbeiter eine Steuer, durch welche ihnen ein grösserer Theil ihres Einkommens entzogen wird, als den anderen Besteuerten, stets abzuwälzen in der Lage seien, was aber keineswegs immer der Fall ist. Wenn man von dem qualificirten Lohne etwa der Gelehrten, Künstler, Beamten etc. absieht und annimmt, es sei der Arbeitslohn gegenüber dem Einkommen aus anderen Berufsarten durch die Steuer prägravirt, so kann der Satz von der Ausgleichung der Gewinne hier keine Anwendung finden. Es bliebe nichts übrig, als anzunehmen, dass die Arbeiter, auch wenn ihnen nach Einführung der Steuer

mehr verbleibt, als zur Subsistenz nothwendig ist, sich eher zur Auswanderung oder zu verminderter Eheschliessung, als zum Tragen der Steuer entschliessen würden, wobei ein so hoher Grad sittlicher Bildung vorausgesetzt werden müsste, wie ihn wenigstens bis jetzt der Arbeiterstand wohl keines Landes erreicht hat. Die Wirkungen einer den Arbeitslohn treffenden Steuer sind namentlich deshalb mit den Wirkungen anderer Steuern garnicht zu vergleichen, weil dem Arbeiter ein Uebergang zu anderen Berufsarten gänzlich unmöglich ist. Für den Ausgang also des durch die Steuer zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern hervorgerufenen Belastungs- und Entlastungskampfes kommt es nicht darauf an, ob die Steuer beiden Contribuenten einen gleichen oder ungleichen Theil ihres reinen Einkommens entzieht, sondern lediglich darauf, auf wessen Seite im gegebenen Falle das wirthschaftliche Uebergewicht anzutreffen ist. Es kommen nun ohne Zweifel Fälle vor, in welchen sich dieses Uebergewicht auf Seiten der Arbeiter befindet, so zu Zeiten bedeutenden Aufschwungs der Industrie oder des Handels, welche in der Regel Productionskrisen voranzugehen pflegen. Zu solchen Zeiten wird der Arbeiter die ihn treffende Steuer mit Leichtigkeit auf den Lohngeber überwälzen können. Solche für den Arbeiter günstige Verhältnisse des Arbeitsmarktes sind aber nur vorübergehend. In der Regel wird das wirthschaftliche Uebergewicht auf Seiten der Arbeitgeber zu finden sein. Darum wird in der Regel dem Arbeiter nicht nur die Ueberwälzung einer ihn treffenden Steuerprägravation auf den Arbeitgeber nicht möglich sein, sondern er wird auch sehr oft gezwungen sein, die Steuer, welche nach Absicht des Gesetzgebers den Arbeitgeber treffen sollte, selbst dann zu tragen, wenn

diese Steuer keineswegs das Reineinkommen des Arbeitgebers gegenüber dem des Arbeiters prägravirt hat.

Die Natur dieses wichtigstens Theils der Steuer-Ab- und -Zuwälzungskämpfe übersieht Biersack vollständig und nimmt ohne Weiteres an, dass eine Steuerüberwälzung nicht möglich ist, falls eine Steuer allen Gliedern der Gesellschaft einen der Steuer gleichen Betrag ihres reinen Einkommens entzieht. Diese mangelnde Einsicht ist auch der Grund, weshalb Biersack nur immer von einer Fortwälzung der Steuern auf die Consumenten spricht, den so oft eintretenden Fall einer Rückwälzung der Steuern Seitens der Producenten auf die von ihnen beschäftigten Arbeiter aber gänzlich unbeachtet lässt.

Obwohl die Canard-Prittwitz'sche Richtung als beseitigt angesehen werden kann, so hat sich doch auch in der neueren Wissenschaft eine Schule herausgebildet, welche eine nahe Verwandtschaft mit jener Richtung deutlich erkennen lässt. Zwar verzweifelt diese neuere Schule nicht daran, über die schliessliche Vertheilung der Steuern überhaupt etwas sagen zu können, wol aber theilt sie mit Prittwitz den Fundamentalirrtum, dass schliesslich die Steuer von niemandem getragen werde. Freilich sind ihre Ausgangspunkte von denen der Canard-Prittwitz'schen Richtung durchaus verschieden, und auch das Resultat ist insofern ein anderes, als die ältere Schule die schliessliche Steuervertheilung durch den Verkehr sich vollziehen liess, die neuere hingegen den Begriff der Ueberwälzung überhaupt für eine Begriffsverwirrung erklärt. Während die Canard-Prittwitz'sche Richtung die Steuer doch immer als ein Opfer ansah, welches aber nur von der Gesamtheit durch Verminderung der Kopfzahl der Bevölkerung und entsprechende Verminderung des Vermögens bei gleichgebliebener wirtschaftlicher Position der Einzelnen getragen wurde, fällt der

Begriff des Opfers bei der neueren Schule eigentlich ganz fort, da nach ihr die Gesamtsumme aller Steuern alljährlich als Mehrwerth der Production von dem Volke wirklich producirt werden muss. Aber auch diese Mehrproduction kann, genau genommen, als kein Opfer angesehen werden, da nach den Lehren dieser Schule der Werth der Steuerverwendungen gleich sein muss dem Betrage der Steuern, da also die wirtschaftliche Leistung des Einzelnen für den Staat ihm in der Verwendung der Steuern als gleicher wirtschaftlicher Werth wieder zufließt.

Der Begründer und Hauptvertreter dieser neueren negativen Richtung in der Steuerüberwälzungslehre ist Lorenz Lorenz von Stein. von Stein<sup>1)</sup>. Wiewohl der grosse Wirthschaftstheoretiker auch in dieser Frage einzelne bedeutende Wahrheiten ausgesprochen hat, so ist doch seine ganze Lehre und Auffassung von der Steuerüberwälzung nichts anderes, als ein grosser Irrthum. Ganz besonders befremdlich ist in diesem Falle bei ihm die ihm sonst so garnicht eigene Oberflächlichkeit in der Kritik der älteren Finanzsysteme.

Stein beginnt seine Auseinandersetzungen gleich mit dem grundfalschen Satz, dass die Steuern ein Theil der Gesteungskosten jeder Production seien, und dass es an und für sich undenkbar sei, dass sie nicht wie jede Art der Gesteungskosten in den Verkehrswerth jedes Products hineingerechnet werden sollten. Wir hatten schon früher Gelegenheit, diese Auffassung als irrig zu bezeichnen. Richtig ist sie nur vom Standpunkt der Privatwirthschaft. Hier empfindet der einzelne Wirthschafter die Steuer als eine Last und hat daher das natürliche Bestreben, sich dieser Last zu entledigen. Da ihm nun dieses Streben nur da-

1) Lehrbuch der Finanzwissenschaft, I, pag. 493—498.

durch gelingen kann, dass er den Betrag der Steuer auf den Preis seiner Producte oder Dienste aufrechnet, so betrachtet der Privatwirth die Steuer als einen Theil seiner Selbstkosten. Factisch aber ist die Steuer, falls sie ihn wirklich trifft, nicht ein Theil seiner Productionskosten, sondern ein Theil seiner Ausgabe, eine Art der Verwendung seines Reineinkommens. Zwar ist es richtig, dass der Privatwirth im Preise seiner Producte oder Dienste mindestens soviel erhalten muss, dass er ausser seinen Productionskosten auch noch den Betrag der Steuer erhält. Das bedeutet aber nur, dass er die Steuer nicht zahlen kann, wenn er nicht den Betrag derselben vorher eingenommen hat. Das aber ist ein selbstverständlicher Satz. Rechnet man die Steuer zu den Productionskosten, so könnte man ebenso gut den Wein und das Bier, die der Privatwirth genießt, dazu rechnen. Denn auch auf diese Genüsse muss er verzichten, wenn ihm nicht im Preise seines Products die Mittel zufließen, welche es ihm ermöglichen, sich dieselben zu verschaffen, ebenso wie er keine Steuern zahlen könnte, wenn er nicht den Betrag derselben vorher vereinnahmt hätte. Ganz anders verhält es sich mit den Productionskosten. Eine Erhöhung des Preises muss immer eintreten, sobald die Productionskosten sich erhöhen. Keineswegs aber hat jede Steuer eine Erhöhung der Productpreise zur Folge. Es ist daher falsch, zu sagen, dass die Steuer factisch ein Theil der Productionskosten sei. Richtig ist nur, dass der Privatwirth bestrebt sein wird, die Steuer auf den Preis seiner Producte und Dienste aufzuschlagen, und dass er hierbei die Steuer so ansieht, als wäre sie ein Theil seiner Productionskosten. Factisch gehört die Steuer nicht zu den Auslagen, sondern zu den Ausgaben. Die Productionskosten müssen vom Rohertrage abgezogen werden, um das reine Einkommen zu finden, die Steuer

aber kann nur aus dem Reineinkommen gezahlt werden, welches unbedingt bereits vorhanden sein muss, um die Steuer zahlen zu können. Gewisse Analogieen bestehen allerdings zwischen der Steuer und den Productionskosten, aber nur in einzelnen bestimmten Fällen. Es hat nämlich in einzelnen Fällen eine Erhöhung der Productionskosten nicht immer ein Steigen, eine Erniedrigung derselben nicht immer ein Sinken des Preises der Producte und Dienste zur Folge. Tritt nämlich eine Erhöhung der Productionskosten in der Volkswirtschaft dadurch ein, dass eine vermehrte Capitalanlage nur in weniger gewinnbringender Weise möglich ist, so kann allerdings diese Erhöhung der Productionskosten unter Umständen auf eine Verminderung des durchschnittlichen Gewinnes, also auf eine Verkürzung des Reineinkommens der Producenten hinwirken. Ebenso kann im einzelnen Falle der Betrag der Productionskosten wegen Ungeschicklichkeit oder Unfähigkeit, überhaupt durch nicht consequente Wirthschaft des betreffenden Producenten grösser sein, als er durchschnittlich zu sein pflegt. Auch hier kann diese Erhöhung der Productionskosten keinen Einfluss auf den Preis des Productes haben und muss lediglich den Gewinnsatz des betreffenden Producenten, also sein Reineinkommen verkürzen. Andererseits kann durch aussergewöhnliche Befähigung des Producenten der Betrag der Productionskosten in einzelnen Fällen geringer sein, als er durchschnittlich zu sein pflegt, wodurch sich sein Gewinn vorübergehend oder auf die Dauer um den Betrag einer Unternehmerrente im Schöffleschen Sinne vergrössert. In einzelnen Fällen also fällt die Vermehrung der Productionskosten gleich der Steuer dem Reineinkommen zur Last, und wirkt eine Verminderung der Productionskosten gleich einer Steuererleichterung oder Steuerbegünstigung auf Erhöhung des

Reineinkommens der Producenten hin. Das ist aber nur eine Analogie, die in einzelnen Fällen vorkommt. Im Grossen und Ganzen hat eine Erhöhung der Productionskosten ein Steigen, eine Erniedrigung derselben ein Sinken der Preise zur Folge. Eine Steuer aber hat diese Wirkung in der Regel nicht, sondern muss stets aus dem Reineinkommen derjenigen bezahlt werden, welche die Steuer wirklich zu tragen haben. Es ist daher falsch, wenn Stein sagt, dass jeder Einzelne im Kaufobject die Steuern zahlt, welche dasselbe dem anderen kostete. Schon die Vorstellung, dass ein Object Steuern kosten könne, ist schief. Auch da, wo die Steuer am Object haftet, ist eine Person der Träger der Steuer. Richtig ist eine solche Vorstellung nur etwa bei den indirecten Verbrauchssteuern. Hier aber hat die eigentliche Steuerzahlung seitens des Producenten überhaupt nicht stattzufinden. Es wird ihm also im Preise seines Products nicht die Steuer, sondern lediglich die Steuerauslage zurückerstattet. Was allerdings jeder Steuerträger im Preise seiner Producte und Dienste erhält, sind die Mittel zur Steuerzahlung überhaupt. Aber das ist, wie gesagt, selbstverständlich. Das grosse Stein'sche Resultat, dass jede Steuer von jedem auf jeden übergewälzt wird, und dass es eine specielle Steuerüberwälzung gar nicht giebt, ist daher, je nachdem man die Sache ansieht, falsch oder selbstverständlich. Selbstverständlich ist es insofern, als allerdings jeder Einzelne im Preise seiner Producte und Dienste die Mittel erhalten muss, Steuern zu zahlen; falsch ist das Resultat insofern, als die Besteuerung als solche keineswegs auf Erhöhung der Preise der Producte und Dienste hinwirkt.

Noch weniger als den bisher besprochenen vermögen wir den weiteren Ausführungen Stein's beizustimmen. Auf die Frage nämlich, wer denn eigentlich die Steuer

zähle, eine Frage, die allerdings besonders nahe liegt, wenn, wie Stein annimmt, jede Steuer von jedem auf jeden übergewälzt wird, hat Stein nur die Antwort, dass der Producent im Werth seines Erzeugnisses den Werth der auf demselben lastenden Steuer produciren muss, wie den Betrag von Zins und Arbeitslohn. Man könnte nun diesen Satz auch lediglich für selbstverständlich halten, insofern als der Betrag der Steuer allerdings unzweifelhaft jährlich producirt werden muss; aber Stein hat hier nicht diesen selbstverständlichen Satz im Auge. Denn er sagt wörtlich: „Daraus nun folgt der Satz, der den Anfangs- und Schlusspunkt der „Steuerpolitik überhaupt bildet. Die Gesamtsumme „aller Steuern muss alljährlich als Mehrwerth der Production „von dem Volke wirklich producirt werden, oder, der „Werth aller Producte der Volkswirtschaft muss jährlich „ausser seinen sonstigen Gestehungskosten um so viel „grösser sein, als die Steuer beträgt, während der Werth „der Verwendung der Steuer — der Verwaltung — wieder „gleich sein muss dem Betrage der Steuer.“ Darnach könnte es ja fast scheinen, als gäbe es kein besseres Mittel, die gesammte volkswirtschaftliche Production zu heben, als eine hohe Besteuerung. Denn wenn der Werth der Steuerverwendungen immer gleich sein muss dem Betrage der Steuern, so wird dem Besteuernten durch die Steuer überhaupt kein Opfer auferlegt. Wenn nun ausserdem der Werth aller Producte der Volkswirtschaft jährlich ausser seinen sonstigen Gestehungskosten um soviel grösser sein muss, als die Steuer beträgt, so ist klar, dass durch die Steuer der Werth des Volksvermögens einen Zuwachs erfahren hat. Das Widersinnige einer solchen Vorstellung liegt aber auf der Hand. Ueberhaupt haben die beiden Sätze, dass die Gesamtsumme aller Steuern als Mehrwerth der Production alljährlich vom Volke hinzu-

producirt werden muss, und dass der Werth der Steuer-  
 verwendung gleich sein muss dem Betrage der Steuer,  
 nichts mit einander zu thun, auch bildet der zweite Satz  
 keine Begründung des ersten. Wäre auch der zweite Satz  
 richtig, so würde daraus noch keineswegs folgen, dass  
 der Werth der Producte der Volkswirtschaft darum  
 gestiegen sei. Aber auch der zweite Satz ist in der Fassung,  
 die Stein ihm giebt, falsch. Auch wir sind der Ansicht,  
 dass der Werth einer vernünftig und sittlich geordneten  
 Verwendung der Steuern mindestens gleich sein muss  
 dem Betrage der Steuern, und dass dieser Werth unter  
 Umständen noch unendlich viel grösser sein kann. Aber  
 das ist doch nur richtig, wenn man den Satz in einem  
 höheren sociaethischen Sinne auffasst. Dann sind allerdings  
 die Steuerverwendungen für den Besteueren unschätzbare  
 Güter. Von diesem Standpunkt aus haben wir die Mill'sche  
 und Thünen'sche Lehre, als sei die Steuer ein Verlust  
 für die Volkswirtschaft und als würde die Volkswirth-  
 schaft ohne die Steuer einen höheren Grad der Entwicke-  
 lung erreichen können, verworfen. Die Steuer, selbst  
 wenn sie für Kriegszwecke verausgabt wird, ist, wenn  
 der Krieg ein gerechter war, eher ein Gewinn als ein  
 Verlust für die Volkswirtschaft. Aber darum bleibt die  
 Steuer doch ein Opfer für den Einzelnen, welches von ihm  
 nur durch Verzicht auf einen Genuss oder durch erhöhte  
 wirtschaftliche Thätigkeit gebracht werden kann, es sei  
 denn, dass der Betrag der Steuern direct für Hebung der  
 Volkswirtschaft verausgabt wird und so den Steuerzahlern  
 in Form von wirtschaftlichen Vorthellen unmittelbar  
 wieder zu Gute kommt. Unmöglich aber kann man ganz  
 allgemein behaupten, dass der Werth der Steuerverwen-  
 dungen gleich sein muss dem Betrage der Steuern, sobald  
 man hierbei rein wirtschaftliche Werthe im Auge hat.

Dieser letztere Satz scheint somit gänzlich in der  
 Luft schwebend. Wenn Stein sagt, dass jeder Besteuerte  
 beständig damit beschäftigt sei, zu berechnen, ob er durch  
 seine Arbeit einen Werth produciren könne, gleich dem der  
 Gestehungskosten plus der Steuer, so mag man ihm das  
 noch zugeben; wenn Stein aber weiter meint, dass jeder  
 Kauf, als Rückerstattung dieser Steuer des Producenten, ein  
 Beweis sei, dass er eben dies vermocht habe, so ist diese  
 Behauptung gänzlich unmotivirt, da unmöglich allen Steuer-  
 zahlern die Macht zugeschrieben werden kann, sich den Betrag  
 der Steuern im Preise ihrer Producte und Dienste zurück-  
 erstatten zu lassen, da also nicht angenommen werden kann,  
 dass die Producenten die Wiedererstattung aller sie tref-  
 fenden Steuern als Bedingung des Verkaufs ihrer Producte  
 hinstellen werden. Wagner <sup>1)</sup> hat daher vollständig Recht,  
 wenn er meint, dass Stein sich in seiner Ueberwälzungs-  
 lehre fortwährend im Kreise drehe und Möglichkeiten für  
 Wirklichkeiten nehme. Wie wenig Stein selbst mit der  
 von ihm aufgestellten Ueberwälzungstheorie anzufangen  
 weiss, zeigt sich bei der Besprechung der einzelnen Steuern.  
 Wenn er z. B. meint <sup>2)</sup>, dass die Capitalrentensteuer stets  
 übergewälzt werde und niemals den Gläubiger, sondern  
 immer den Schuldner treffe, so ist nicht einzusehen, wa-  
 rum Stein seiner Ueberwälzungslehre gemäss nicht das-  
 selbe von jeder anderen Steuer behauptet, warum er nicht  
 sagt, dass die Grundsteuer niemals den Grundbesitzer, die  
 Gewerbesteuer niemals den Gewerbetreibenden, die Ein-  
 kommenssteuer niemals den sie Zahlenden zu treffen ver-  
 möge. Ueberhaupt ist nicht zu verstehen, wieso nach  
 Stein'scher Annahme der Schuldner der Träger der Capi-  
 talrentensteuer sein kann, da ihm ja nach Stein's eigener

1) Finanzwissenschaft, Theil II, pag. 260.

2) Theil II, pag. 89.

Lehre der Betrag seiner Steuer im Preise seiner Producte rückerstattet werden muss. Stein's Lehre von der Steuerüberwälzung ist der unbedingt schwächste Theil seines vortrefflichen Handbuchs. Ganz besonders oberflächlich ist die von ihm gelieferte Kritik der älteren Ueberwälzungstheorien. So sagt er von Lotz, dass derselbe „vom Gange des Verkehrs die Ausgleichung der Ungleichheiten erwarten“ wolle, und dass das im Grunde dieselbe Idee enthalte, die er selbst (Stein) ausgeführt habe, während, wie wir gesehen haben, Lotz nur die letzte Ausgleichung der Ungleichheiten dem Verkehr überlassen will, keineswegs aber diese Ausgleichung durch den Verkehr zum Princip der Besteuerung erhoben wissen will. Jedenfalls findet sich aber bei Lotz keine Spur der Stein'schen Steuerproductionstheorie. Ferner wundert sich Stein darüber, dass Max Wirth über die „Abwälzung“ noch eine eigene Theorie aufstellt, und meint trotzdem, dass man sich die Sache freilich am leichtesten mache, wenn man sie wie Held, Bergius und Neumann lieber garnicht untersucht. Ja wie soll man es denn anfangen, um nicht von Stein getadelt zu werden? Untersucht man die Frage genau, so wundert sich Stein, lässt man sie ganz unberührt, so ist's ihm auch nicht recht. Was übrigens die Behauptung Stein's über Held und Bergius anlangt, so glauben wir unsererseits uns über dieselbe billig wundern zu müssen. Held hat keineswegs die Frage „lieber gar nicht untersucht,“ sondern im Jahre 1868, also 10 Jahre vor Erscheinen der letzten Auflage des Stein'schen Handbuchs, die einzige bis jetzt existirende Monographie über Steuerüberwälzung geschrieben. Was Bergius<sup>1)</sup> anlangt, so findet sich bei ihm allerdings kein besonderes Capital über Steuerüberwälzung, bei den einzelnen Steuern aber hält er sich ziemlich genau an die

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft, Berlin 1865.

Ausführungen Mill's hinsichtlich der Wirkungen der Steuern. So behauptet er ausdrücklich (294), dass die Einfuhrzölle zum Theil auf die ausländischen Consumenten, die Ausfuhrzölle zum Theil auf die inländischen Consumenten fallen. Originalität ist allerdings in diesen Fragen bei Bergius nicht zu finden, aber übertrieben ist es doch, zu behaupten, dass er sie gar nicht untersucht.<sup>1)</sup>

1) Recht hat übrigens Stein, wenn er von Umpfenbach behauptet, dass letzterer im Grunde nichts anderes liefere, als das wichtige Verbot einer verfehlten Besteuerung. Umpfenbach (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Erlangen 1860, Band I, pag. 51—64) behandelt die Frage in der That recht oberflächlich. Die wenigen von ihm aufgestellten Sätze sind theils selbstverständlich, theils unrichtig. Er beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Carnard-Prittwitz'sche Richtung zu verurtheilen, ebenso die von Lotz aufgestellte Behauptung, dass die Gesetzgebung bei Einführung neuer Steuern auf ausgleichende Verkehrswirkungen rechnen dürfe, zu bestreiten, und schliesslich jede directe Steuer, die wie eine indirecte wirke, sowie jede direct wirkende indirecte Steuer für verfehlt und principlos zu erklären. Einigermassen widerspruchsvoll ist seine Forderung, nach welcher er einerseits grosse Schonung und Umsicht bei Einführung eines neuen Steuersystems angewendet wissen will, andererseits aber dasselbe nach gründlichen Vorarbeiten doch mit einem Schläge eingeführt werden soll, wobei dann die Schonung sich darin äussern könne, dass die durch das bisherige falsche Steuersystem begünstigten Interessenten staatlich entschädigt würden; allerdings eine sonderbare Steuerpolitik. Ein specielles Eingehen auf einzelne Fragen der Ueberwälzungslehre ist bei ihm überhaupt nicht zu finden. Die Bemerkung, dass die Lehre vom Preise strictissime als Basis der Ueberwälzungslehre zu benutzen und ihre Anwendung im gegebenen Falle lediglich von der Finanzwissenschaft zu zeigen sei, heisst doch die Sache zu summarisch behandeln. Das Problem der Steuerüberwälzung besteht eben darin, zu zeigen, welche Anwendung die Lehre vom Preise in den durch die Steuer hervorgerufenen Verkehrskämpfen finden müsse, da, wie wir gesehen haben, die Art der Anwendung bei den verschiedenen Theoretikern eine so sehr verschiedene gewesen ist.

Die Stein'sche Lehre hat bisher nur wenig Anhänger gefunden. Einer derselben, wenn auch kein unbedingt, ist Schmoller (die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre. Tübinger Zeitschrift, Band XIX, 1863, pag. 1—86). Er sagt: „Jeder betrachtet in ge-

Schmoller.

Die Behauptung Stein's, dass Hoffmann die Frage tactvoll umgangen habe, ist uns gleichfalls unverständlich. Hoffmann's Standpunkt in der Ueberwälzungslehre ist nahe verwandt dem Prittwitz'schen. Was Hoffmann über die Frage sagt, heisst nicht dieselbe umgehen, sondern Behauptungen aufstellen, die, wie wir zu zeigen versucht haben, schwerwiegende Consequenzen in sich bergen.

„wissem Sinn die Steuern, die er zahlt, als Productionskosten und „sucht sie sich im Preise vergüten zu lassen, und da dies jeder thut, „so ist einfach jeder darauf angewiesen, soviel zu produciren, sich so „anzustrengen, dass er die vertheuerten Producte des andern kaufen kann. Kann der Arbeiter also auch die directen und indirecten Steuern, die ihn treffen, auf seinen Lohnherrn abwälzen, so „werden ihm dafür wieder durch die Gewerbesteuer seine Kleider, „durch die Haus- und Wohnungssteuer seine Wohnung, durch „die Grundsteuer sein Brod vertheuert werden.“ Er nennt die betreffende Ausführung Stein's „ausgezeichnet“, das Stein'sche System und dessen Construction „vielleicht den grössten Fortschritt, der seit Ad. Smith in der Finanzwissenschaft gemacht wurde.“

Gleichzeitig aber hält Schmoller die Ueberwälzung für stets ungewiss und unbestimmbar, wodurch er wiederum sowohl mit Stein wie mit sich selbst in Widerspruch geräth. Denn nach Stein ist es, wie wir sahen, undenkbar, dass den Producenten nicht im Preise des Products die Productionskosten plus der Steuer ersetzt würden, Schmoller aber hatte soeben gesagt, dass jeder darauf angewiesen sei, soviel zu produciren, dass er die vertheuerten Producte des andern kaufen könne, was doch unbedingt voraussetzt, dass die betreffenden Producte durch die Steuer wirklich vertheuert sind. Hält man erst die Ueberwälzung für unsicher, so kann man die Wirkung der Steuer auch nicht darin erblicken, dass jeder sich mehr anstrengen muss. Er kann dann die Steuer ebenso gut durch Einschränkung seines Genusses wie durch vermehrte Production bezahlen. In dem Vorwurf der Inconsequenz, den er Stein macht, hat er, wie wir gesehen haben, Recht. Wenn er aber meint, dass Stein die vorher verworfene Ueberwälzungslehre nur deshalb später wieder aufnimmt, um die Reineinkommensbesteuerung retten zu können, so ist das unrichtig, da Stein es ausdrücklich für falsch erklärt, zwischen überwälzbaren und nicht überwälzbaren Steuern — z. B. Zoll- und Einkommenssteuer — zu unterscheiden, und es für eine gründlich verkehrte Vorstellung hält,

Ueberblicken wir nochmals die ganze Stein'sche Steuerlehre, so können wir dieselbe lediglich als eine sonderbare Verirrung bezeichnen, welche unsomewhat auffällt, als die einschlagende Literatur mit befremdlicher Oberflächlichkeit behandelt ist.

Ausser der Stein'schen Richtung giebt es in der neueren Wissenschaft noch eine andere Lehre, welche wir gleich der von Stein aufgestellten eher als einen Rückschritt, wie als einen Fortschritt in der Erkenntniss bezeichnen möchten. Wir meinen die von Held aufgestellte Ueberwälzungstheorie. Doch ist seine Lehre insofern weniger gefährlich wie die Stein'sche, als sein Hauptirrthum mehr auf dem Gebiet der theoretischen Volkswirtschaftslehre zu suchen ist, die eigentliche Ueberwälzungslehre aber kaum davon berührt wird. Held.

Im ersten Capitel unserer Arbeit haben wir bereits Gelegenheit gehabt, auf das Unzutreffende der Kritik aufmerksam zu machen, welche Held an der bisher geltenden Preislehre und an dem Begriff der Productionskosten geübt hat. Bevor er nun auf die eigentliche Entwicklung seiner Ueberwälzungslehre übergeht, kritisirt Held noch die bisher geltende Lehre von der Ausgleichung der Gewinne. Diese Kritik besteht in Wesentlichen darin,

als sei es Aufgabe der Finanzverwaltung, die Steuern so einzurichten, dass sie nicht übergewälzt werden können. Höchst bedeutsam und durchaus richtig ist es aber, wenn Schmoller es für falsch erklärt, im Ueberwälzen einen Unterschied zwischen der Einkommenssteuer und anderen Steuern zu machen. Wer kann, wälzt die Einkommenssteuer in der That ebenso gut über, wie jede andere Steuer. Hinsichtlich der Ueberwälzbarkeit besteht zwischen den einzelnen Steuern kein principieller, sondern nur ein gradueller Unterschied.

dass er die Verschiedenheit der Gewinne als etwas Ungewisses bezeichnet. Das könnte man ihm zugeben, falls er damit nichts anderes sagen wollte, als das die Ausgleichung der Gewinne niemals eine vollständige sei, namentlich wenn er sich darauf beschränkt hätte, auszuführen, dass, wenn die Ausgleichung in Bezug auf einen Erwerbszweig stattgefunden hat, inzwischen neue Erwerbszweige entstanden sind und die alten sich ihrer Natur nach verändert haben, so dass neue Verschiedenheiten erzeugt sind. Das alles sagt nun Held auch in der That, doch ist damit nichts anderes gelehrt, als dass der Ausgleichungsprocess niemals zum Stillstande gelangt. Auch lässt sich nicht leugnen, dass Smith und vor allen Dingen Ricardo sich offenbar über die Schwierigkeit und die lange Dauer dieser ausgleichenden Bewegung nicht genügend Rechenschaft gegeben haben. Das ist schon mehrfach nachgewiesen, namentlich von Bernhardt<sup>1)</sup>. Hiermit begnügt sich aber Held nicht, vielmehr meint er, dass die Ausgleichung nicht einmal annähernd wirklich eintritt, dass der für die erfolgte Ausgleichung angeführte Grund, wonach sich die Production in den höhere Gewinne abwerfenden Geschäften vermehre, in den weniger gewinnbringenden vermindere, dass dieser Grund die Ausgleichung an sich gar nicht herbeiführen könne, weil, solange keine klare Berechnung der durchschnittlichen Gewinne in den einzelnen Geschäften gemacht ist, dieser Grund halb instinctiv in den Menschen wirken oder sie wie ein unerkanntes Fatum leiten müsste. Diesem Einwande Held's muss durchaus widersprochen werden. Zunächst ist daran zu erinnern, dass Held unter der Durchschnittserträglichkeit der Geschäfte das factische arithmetische Mittel versteht, welches durch Addition der

1) pag. 392 a. a. O.

Gewinne aus sämmtlichen Geschäften und durch Division dieser Summe durch die Zahl sämmtlicher in einem bestimmten Lande und zu einer bestimmten Zeit bestehender Geschäfte gewonnen wird. Nun aber strebt kein einziger Geschäftsmann nach diesem Held'schen Durchschnittsgewinn, es strebt vielmehr jeder lediglich nach dem landesüblichen Gewinnsatz. Dieser aber ist eine ganz andere Grösse. Sie richtet sich nach der durchschnittlichen Productivität der in den verschiedenen Gewerbebetrieben angelegten Capitale, womit aber nicht jenes arithmetische Mittel sondern derjenige Gewinn gemeint ist, welchen ein Capital in einem bestimmten Erwerbszweige bei consequentem und sachverständigem Geschäftsbetriebe abwerfen kann, und zwar unter Voraussetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen dem Angebot an Erzeugnissen der einzelnen Geschäftsarten und der Nachfrage darnach. Wenn einzelne Geschäfte unwirtschaftlich geleitet werden, wenn einzelne Geschäftsinhaber ihre Geschäfte ohne genügende Sachkenntniss betreiben, so können die Verluste, welche hierdurch für die Betheiligten entstehen, auf den landesüblichen Gewinn keinen Einfluss üben. Es wäre daher vielleicht besser, den Ausdruck „Durchschnittsgewinn“ in diesem Falle ganz zu vermeiden. Die Auffindung des wirklichen durchschnittlichen Gewinns in Held'schem Sinne wäre für die Statistik und practische Volkswirtschaft gewiss von grösstem Interesse, indem hieraus Schlüsse auf die Consequenz der Wirthschaft gezogen werden könnten, sowie auch darauf, ob die wirthschaftlichen Verhältnisse eines Landes als gesunde zu bezeichnen seien oder nicht. Im vorliegenden Falle aber kann von diesem Begriff des wirklichen thatsächlichen Durchschnittsgewinnes kein Gebrauch gemacht, es kann hier unter dem landesüblichen Gewinn nur derjenige verstanden werden, welchen

eine Geschäftsart bei consequentem und sachkundigem Betriebe in einem bestimmten Lande und zu einer be-  
Zeit abzuwerfen pflegt, da nur dieser Gewinn massgebend ist für die Wahl der Berufsart der einzelnen Geschäftsleute und für das Hinströmen des Capitals in eine bestimmte Geschäftsart. Nun könnte entgegnet werden, dass auch dieser Gewinnsatz einer bestimmten Geschäftsart nicht allgemein bekannt zu sein braucht und dass dadurch der Uebergang einzelner Geschäftsleute zu anderen Berufsarten erschwert sei, indem denselben die Mehrgewinne, welche sich in anderen Geschäftsarten ergeben, lange Zeit unbekannt bleiben können. Einen solchen Einwand müssten wir indessen für vollständig verfehlt halten, indem die Feinfühligkeit der Börse, wie überhaupt die geschäftliche Routine einen gewiegten Geschäftsmann unmöglich auf die Dauer darüber in Zweifel lassen können, ob der Gewinnsatz in einer Geschäftsart über den landesüblichen Satz gestiegen oder unter denselben gesunken ist. Keineswegs braucht er darum die Erträglichkeit der einzelnen Geschäfte genau zu kennen. Selbstverständlich können hier nur einigermaßen erhebliche Differenzen in Betracht kommen. Treten nun aber solche Differenzen in wirklich erheblichem Masse zu Gunsten einer Geschäftsart auf, so ist es ganz unausbleiblich, dass eine grössere Zahl von Individuen sich der gewinnbringenderen Berufsart widmet. Wenn aber auch dieser Uebergang für die bereits in andern Geschäftsarten Thätigen schwierig ist, so steht doch nichts dem in Wege, dass etwa die einzelnen Geschäftsleute ihre Söhne zur Ergreifung des gewinnbringenderen Berufs bestimmen. Verzögert wird hierdurch die schliessliche Gewinnausgleichung, dauernd verhindert wird sie nicht. Dass, ehe diese Ausgleichung erfolgt, die Voraussetzungen sich ändern können und die begonnene

Bewegung wieder in Stocken gerathen kann, dass neu auftretende Ungleichheiten wieder neue und andere ausgleichende Bewegungen veranlassen können, ist nicht zu bezweifeln, von uns auch bereits zugegeben, spricht aber nicht gegen die unzweifelhaft bestehende Tendenz zur Ausgleichung der Gewinne, sondern ist nur ein Beweis dafür, dass das wirthschaftliche Leben der Völker in steter lebendiger Bewegung begriffen ist, und dass auch hier nichts dauernd ist, als der Wechsel. Wenn Held (452) meint, es sei eine constante Erfahrung, dass in grossen Ländern sämmtliche Angehörige eines gewissen Geschäftszweiges arm, die eines anderen wohlhabend seien, so wird diese Erscheinung theils darauf zurückzuführen sein, dass die Angehörigen des dauernd gewinnbringenderen Geschäftszweiges einen Monopolgewinn oder neben dem Gewinn eine Rente beziehen, theils darauf, dass die Angehörigen der besonders ungünstig situirten Geschäftsart sich der letzteren aus Mangel an Fähigkeiten oder aus Mangel an Capital widmen, dass sie also eigentlich keinen Gewinn, sondern einen niedrigen Lohn beziehen. Wenn Held meint, dass der Gewinn aus in der Landwirthschaft fixirten Capitalen in der Regel geringer ist, als aus in der Industrie angelegten, so lässt sich das vielleicht durch eine in der Industrie zum Gewinn hinzutretende Risikoprämie, nach deren Abzug der Gewinn unter Umständen nicht wesentlich grösser als der landwirthschaftliche erscheinen würde, vielleicht auch durch einen dem Inhaber des industriellen Unternehmens zufließenden qualifizirten höheren Lohn, vielleicht auch dadurch erklären, dass die Liebe zur Scholle, welche dem Landmann eigen ist, ihn nur im äussersten Falle zu einem Wechsel des Berufs greifen lässt. Durch derartige Umstände kann die Ausgleichung verzögert oder verhindert werden, oder es kann die bereits

erfolgte Ausgleichung nicht immer erkannt werden. Wenn man aber von zum Gewinn hinzutretenden Renten, wie überhaupt von allem Monopolgewinn absieht, so ist es nicht denkbar, dass in einer Geschäftsart, der sich jeder nach freiem Entschlusse widmen kann, deren Gewinnsätze also nicht durch factisches oder rechtliches Monopol geschützt sind, die Gewinnsätze dauernd sehr erheblich höher bleiben, als in einer anderen. Anders verhält es sich freilich mit dem Arbeitslohn. Hier ist namentlich bei sehr niedrigen Sätzen der Uebergang wesentlich schwieriger. Nicht nur ist die Auswanderung durch die Unzulänglichkeit der Mittel sehr erschwert, auch die Bestimmung der Kinder für einen andern Beruf ist oft kaum möglich, weil die Kinder schon frühzeitig den Eltern behülflich sein müssen, weil oft namentlich in Industriebezirken an demselben Ort gar keine Gelegenheit ist, einen anderen Erwerbszweig zu ergreifen und das Fortschicken der Kinder an einen anderen Ort mit den grössten Schwierigkeiten verbunden ist, oft auch, namentlich bei sehr ausgebildeter Hausindustrie, die Eltern ihre Kinder im eigenen Geschäft nicht entbehren können. Held hat also Recht, wenn er (S. 452) meint, dass die Verschiedenheit der Lohnsätze sich nicht durch die grössere Unannehmlichkeit der Beschäftigung etc. erklären lasse. Daraus folgt aber nur, dass die Höhe des Lohnes sich keineswegs nach dem Gesetze der Gewinnausgleichung bestimmt. Hieraus aber, wie überhaupt daraus, dass eine vollständige Ausgleichung der Gewinnsätze niemals stattfindet, den Schluss zu ziehen, dass das Gesetz der Ausgleichung überhaupt keine allgemeine Gültigkeit habe, ist entschieden falsch. Es ist ebenso falsch, als wenn man beispielsweise in der Physik aus dem Umstande, dass bei allen experimentellen Untersuchungen wegen der Unzulänglichkeit der uns zu Gebote stehenden

Mittel, welche es unmöglich macht, alle störenden, das Resultat mit beeinflussenden Einwirkungen zu paralysiren, stets das Vorkommen gewisser Fehler angenommen und daher das Resultat nur als innerhalb gewisser Fehlergrenzen gültig angesehen wird, als wenn man hieraus, sagen wir, einen Schluss gegen die Gültigkeit der physikalischen Gesetze überhaupt ziehen wollte. Auch hier erklärt sich die Thatsache, dass ein Gesetz fast niemals rein zur Erscheinung kommt, daraus, dass andere Gesetze seine Wirkung stören oder ganz verhindern. Trotzdem aber ist jedes einzelne dieser Gesetze vollständig und allgemein gültig. Freilich aber kann man eine Wirkung des Gesetzes der Gewinnausgleichung nur da erwarten, wo es sich um Gewinne handelt. Die Belastungs- und Entlastungskämpfe zwischen Gewinn und Lohn können unmöglich durch die Wirksamkeit des Gesetzes der Gewinnausgleichung entschieden werden. Seite 454 meint Held, dass die Behauptung, der Erhöhung der Selbstkosten folge eine Erhöhung der Preise, eines Beweises durch genaue Daten bedürfe, welche das Eintreten dieser Thatsache in jedem einzelnen Falle nachwiesen. Zu einem unwiderleglichen Axiom könnte die Abwälzungslehre für die einzelnen Fälle allerdings vielleicht nur dadurch gemacht werden; dennoch aber können ohne Zweifel gewisse allgemeine Erscheinungen durch blosses Calcul erklärt werden. Man kann daher an die Bearbeitung der Ueberwälzungstheorie sehr wohl mit einem weit geringeren Masse von Pessimismus herangehen, als Held es thut.

Was Held über die Abwälzbarkeit indirecter Steuern sagt, ist im Ganzen wohl richtig. Dass die Abwälzung nicht allgemein vorkommt, dass ihr Mass nicht genau bekannt ist, wird im Ganzen nicht bezweifelt werden

können. Störend ist bei der Held'schen Untersuchung, dass fortwährend der Ausdruck „Durchschnittsgewinn“ in einem dem Sprachgebrauch widersprechendem Sinne vorkommt, zumal der Held'sche Begriff des Durchschnittsgewinns bei einer Untersuchung der Ueberwälzungslehre garnicht brauchbar erscheint, wie wir vorhin nachzuweisen versucht haben. Auch die Erklärung des Monopolgewinns ist bei Held ungenau. Denn nicht da, wo der durchschnittliche Geschäftsgewinn in einem Erwerbszweige höher steht als in den übrigen, besteht bereits ein Monopolgewinn, sondern nur da, wo durch gewisse ausschliessende Verhältnisse eine erfolgreiche Concurrrenz anderer Bewerber entweder ganz unmöglich ist, oder doch die neu hinzutretenden Concurrenten einen gleich hohen Gewinn nicht erzielen können. Es ist daher falsch, wenn Held jede Abweichung des durchschnittlichen Gewinns in einem Geschäftszweige von dem Durchschnittsgewinn aller Geschäftszweige als Monopolgewinn bezeichnet, und übertrieben ist es, wenn er meint, die durch Monopolpreise und Monopolgewinne bedingten Ausnahmen könnten so häufig sein, dass die Regel selbst mehr als zweifelhaft würde. Wenn beispielsweise der Gewinn aus Lederwaarenfabrication durch verstärkte Nachfrage nach solchen Waaren sehr erheblich steigt, so wird er sich nicht dauernd auf dieser Höhe erhalten können, weil in der Regel nichts dem im Wege stehen wird, dass sich immer mehr Capital dem gewinnbringenderen Geschäftszweige zuwendet. Wenn aber die Production besonders edler Weine oder die Erzeugung von Producten, deren Herstellung die Kenntniss eines gewissen Geschäftsgeheimnisses voraussetzt, besonders gewinnbringend erscheint, so kann eine vermehrte Uebersiedelung von Capitalen und Arbeitskräften in diese gewinnbringenderen Geschäftszweige nicht erfolgen. Hier liegt

also in der That ein Monopolgewinn vor. Dass nun in der Mehrzahl der Geschäfte solche ausschliessende Verhältnisse wirksam seien, bedürfte entschieden des Beweises und kann nicht a priori angenommen werden. Im Uebrigen ist die Schilderung, welche Held von den Schwierigkeiten macht, die der Wirksamkeit des Gesetzes der Gewinnausgleichung entgegenstehn, ohne Zweifel richtig. Ebenso richtig ist es, wenn Held sagt, dass durch Ueberwälzung indirecter Steuern, selbst wenn sie vollständig eintritt, eine Verminderung des Einkommens stets nur im gleichen Verhältniss zur Grösse desselben bewirkt werden könne, dass auf diesem Wege also nur eine proportionale, nicht aber eine progressive Besteuerung möglich sei. Das ist in der That ein wesentlicher Uebelstand aller indirecten Steuern. Es kann allerdings durch Freilassung nothwendiger Verbrauchsgegenstände von der Steuer und durch eine sorgfältig ausgearbeitete Steuerscala etwas einer progressiven Besteuerung Aehnliches geschaffen werden, eine wirklich progressive Steuer wird aber so niemals umgelegt werden können. Richtig ist es auch, dass grossen Capitalen einerseits eine monopolistische Kraft innewohnt, dieselben aber andererseits bei gesunkenem Gewinn auch nicht sofort in andere Geschäftszweige übersiedeln können. Aber entschieden zu weit geht Held, wenn er aus diesen Sätzen den Schluss zieht, dass der Gedanke der Ausgleichung völlig in der Luft schwebt, so wie man von einer Abwälzung zwischen Geschäften mit sehr ungleichem Capital spricht. Denn zunächst kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass die grossen Capitale sich auf die Dauer einem weniger gewinnbringenderen Geschäft zuwenden werden, andererseits aber giebt es jetzt gewisse Unternehmungsformen, welche auch dem kleinen Capital die Möglichkeit gewähren, durch Ankauf von Action und

durch Bezug von Dividenden an den Vortheilen zu participiren, welche der monopolistische Character des grossen Capitals dem letzteren gewährt. Dauernd im Nachtheile dem grossen Capital gegenüber sind nur diejenigen Besitzer kleiner Capitale, welche sich nicht mit dem Bezuge von blossem Capitalgewinn begnügen können, sondern darauf angewiesen sind, ausser dem Capitalgewinn auch persönlichen Lohn zu beziehen und so zu einer selbstthätigen Verwendung ihres Capitals gezwungen sind.

Seite 464 sagt Held: „Wenn man allgemein sagt:

„Bei Erhöhung der auf ein einzelnes Productivgeschäft gelegten (als indirect beabsichtigten) Steuer werden „sich im Laufe der Zeit die Preise so erhöhen, dass die „Steuer auf die Abnehmer übergewälzt erscheint, so kann „man darunter dreierlei verstehen:

„Entweder: die Preise werden so erhöht, dass die „besteuerten Gewerbsunternehmer wieder denselben durchschnittlichen Geschäftsgewinn haben als vorher,

„Oder: so, dass sie denselben Geschäftsgewinn haben, „den sie ohne Erhöhung der Steuer jetzt haben würden,

„Oder: so, dass die durchschnittlichen Geschäftsgewinne der besteuerten und nicht besteuerten Gewerbe „sich ausgleichen.

„Diese drei Auffassungen werden bewusst oder unbewusst als identisch angenommen, sind es aber nicht, „und überdies kann keine einzige bewiesen oder nur sehr „wahrscheinlich gemacht werden. Die erste beruht auf „der Annahme eines stationären Zustandes und dem Ignoriren aller anderen Veränderungen mit Ausnahme der „neuen Steuern. Die zweite setzt als bekannt voraus, „was nie erkannt werden kann, nämlich wie sich die Dinge „gestaltet hätten, wenn ein factisches Ereigniss nicht eingetreten wäre; die dritte endlich nimmt etwas beschränkt

„Mögliches als allgemein wahr und sicher an. Dass die „Möglichkeit beschränkt sei, erhellt aus den vielen oben „berührten Fällen, in denen gar kein Grund für den Eintritt der Abwälzung vorliegt. Nimmt man die Renten- „erscheinung oder die Verschiedenheit der Gewinne als „eine dauernde, unvermeidliche Erscheinung an, so hört die „Nothwendigkeit der Abwälzung der Steuern selbst bei „den indirecten auf, ein allgemeines Axiom zu sein. Nur „ihre Möglichkeit in vielen Fällen muss zugestanden werden, bis zu welchem Grad aber die ausgleichende Tendenz „factisch wirkt, kann vorläufig gar nicht allgemein festgestellt werden“.

Auch diese Ausführung Held's enthält unlegbar manches Richtige, nur scheint sie uns zu schroff formulirt. Was die zweite von Held gerügte Auffassung anlangt, nach welcher die Preise soweit steigen werden, dass die Geschäftsunternehmer denselben Gewinn haben, den sie ohne die Steuer jetzt haben würden, so ist eine solche Auffassung in der That bedenklich. Sie streift hart an die Mill'sche Anschauungsweise und führt consequent dazu, die Steuern als ein Uebel, als ein Culturhinderniss anzusehen und den wirthschaftlichen Werth der Steuerverwendungen zu ignoriren. Die erste Auffassung hingegen ist weniger verwerflich, als Held es behauptet. Freilich muss dabei ein stationärer Zustand angenommen, und müssen alle anderen Veränderungen mit Ausnahme der Steuer ausser Acht gelassen werden. Das aber ist eine Betrachtungsweise, welche in vielen Fällen gar nicht vermieden werden kann. Man kann bei einer rein theoretischen Untersuchung unmöglich alle denkbarer Weise auf das Resultat einwirkenden Factoren als gleichzeitig wirksam ansehen. Es würde das mit der Forderung übereinstimmen, eine Gleichung mit einer grossen Zahl unbekannter Grössen ohne Zuhilfe-

nahme anderer Gleichungen so lösen zu sollen, dass für jede Unbekannte eine ganz bestimmte Zahl gefunden wird. Daher ist es auch nicht so inconsequent, wie Held meint, wenn man die erste und dritte Auffassung häufig identificirt. Der Vorwurf aber, den Held gegen die dritte Auffassung erhebt, ist nicht stichhaltig, und die Fragestellung durchaus schief. Dass die Möglichkeit der Abwälzung beschränkt sei, ist allerdings nicht zu leugnen. Aber das Bestehen vieler Ausnahmen kann die Regel noch nicht hinfällig machen. Die letztere besteht darin, dass, wegen des in der Volkswirtschaft bestehenden Strebens nach Ausgleichung der Gewinne, kein Erwerbszweig, dem sich jeder widmen kann, auf lange Zeit einen wesentlich höheren Gewinnsatz abwerfen wird, als alle übrigen Erwerbszweige, dass daher bei Belastung gewisser Erwerbszweige durch die Steuer das Angebot an Producten der letzteren sich vermindern, ihr Preis also steigen wird. Das Bestehen ausschliessender Verhältnisse wird der unbeschränkten Herrschaft dieses Gesetzes allerdings hinderlich sein, die Gültigkeit desselben aber im Ganzen nicht in Frage stellen. Dass die Nothwendigkeit der Abwälzung auch bei den indirecten Steuern kein allgemeines Axiom ist, wird man Held ohne Weiteres zugeben. Aber nicht hierin liegt das eigentliche Problem der Ueberwälzungslehre, sondern darin, nachzuweisen, nach welchen Regeln die Abwälzung, wenn sie überhaupt stattfindet, sich vollzieht, und die Hindernisse aufzuzählen, welche der allgemeinen Wirksamkeit des unzweifelhaft bestehenden Gesetzes entgegen stehen. Wir sind weit entfernt, den Werth der von Held geforderten exacten statistischen Untersuchungen zu unterschätzen, vermögen aber darum nicht, das von ihm gehegte Misstrauen gegen die Theorie der allgemeinen Abwälzung zu theilen. Was Held gegen die Abwälzbarkeit

der Octrois in Frankreich sowie der Mahl- und Schlachtsteuer anführt, mag richtig sein, wir selbst haben wiederholt betont, dass aus verschiedenen mehrfach angeführten Gründen die Abwälzung einer Mehrbelastung des landwirthschaftlichen Gewerbes, worum es sich hier doch handelt, ganz besonders schwierig ist. Darum aber bleibt es doch wahr, dass indirecte Steuern, wenn sie rationell umgelegt sind, grösstentheils auf die Consumenten abgewälzt werden. Am wenigsten aber können die Ausnahmen von dieser Regel die allgemeine Gültigkeit der Abwälzungslehre überhaupt in Frage stellen.

Die allgemeine Einkommenssteuer ist nach Held absolut unabwälzbar. Die Gründe freilich, welche er hierfür anführt, sind sonderbar genug. Was im Verhältniss zur Grösse des Einkommens auferlegt ist, meint er, kann nicht abgewälzt werden, sofern die Abwälzung ja gerade bestimmt sein soll, die Verhältnissmässigkeit herzustellen. Schon die Ausdrucksweise Held's ist hier gänzlich unzulässig.

Man kann von einer „Bestimmung“ der Abwälzung überhaupt nicht reden. Die Abwälzung ist nicht eine Einrichtung, die einem bestimmten Zwecke dient, sondern sie ist, wo sie eintritt, ein Ereigniss, das durch die Wirksamkeit eines volkswirthschaftlichen Gesetzes herbeigeführt wird. Giebt es aber gewisse Verhältnisse, die das Eintreten der ausgleichenden Ueberwälzung bei ungleichmässiger Besteuerung verhindern, so können dieselben Verhältnisse bei einer gleichmässigen Besteuerung neue Ungleichmässigkeiten erzeugen und es so bewirken, dass die Steuerüberwälzung statt einer Gleichmässigkeit grade eine Ungleichmässigkeit der Belastung zur Folge hat. Es ist um so unverständlicher, dass Held die Einkommenssteuer für absolut unabwälzbar hält, als er selbst zugiebt, dass es denkbar sei, das Einkommen von irgend einer Art des

Besitzes oder der Arbeit befreie sich und wälze die Steuer von sich ab, es entstehe also durch die Abwälzung grade eine neue Ungleichheit. Trotzdem meint er, dass sich dieser Fall aller wissenschaftlichen Erörterung entziehe, weil es nie zu entscheiden sei, ob eine neu entstehende Ungleichheit grade eine Folge der Abwälzung sei. Dieser Grund aber kann unmöglich für stichhaltig angesehen werden, da die theoretische Erörterung sich bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft damit begnügen muss, auf rein speculativem Wege die verschiedenen möglichen Wirkungen einer Steuer nachzuweisen. Auch die progressive Einkommenssteuer ist nach Held unabwählbar, da, wie er meint, niemand ein kleineres Einkommen einem grösseren deshalb vorziehen würde, weil letzteres höher besteuert sei. Man könnte beinahe versucht sein, diese Begründung für einen Scherz zu halten. Wie kann Held glauben, durch eine solche Bemerkung die Möglichkeit bestreiten zu können, dass eine hohe Besteuerung eines grossen Einkommens den Empfänger desselben zu dem Versuch veranlasste, den Betrag der Steuerentweder durch verminderten Lohn seinen Arbeitern oder durch erhöhte Preise den Abnehmern seiner Producte aufzubürden?

Hinsichtlich der Gewerbesteuern meint Held zunächst ganz allgemein, dass eine Abwählbarkeit derselben, wenn ein Gewerbe prägravirt erscheint, ebenso möglich sei, wie bei indirecten Steuern, und zwar eine Abwälzung auf die Consumenten (468). Als Characteristicum der Gewerbesteuer bezeichnet er ferner die durch sie bewirkte gleichmässige Verminderung des Einkommens aller Gewerbetreibenden im Gegensatz zu den übrigen Ständen. Es entsteht also die Frage nach der Ausgleichung der Belastung zwischen einem Stand und den anderen (469). Wir müssen nun zwar behaupten, dass eine Mehrbelastung

gewisser Stände gegenüber den anderen auch bei indirecten Steuern dann vorliegen könne, wenn letztere Steuern nicht vollständig übergewälzt werden. Dennoch wollen wir zugeben, dass der Character der Gewerbesteuer als Belastung eines einzelnen Standes ganz besonders dazu veranlassen muss, etwa vorkommende Prägravationen einzelner Stände und deren mögliche Ausgleichung zu untersuchen. Das Streben aber nach möglichst origineller Auffassung und die Held in hohen Masse eigene Neigung zur Kritik lässt ihn in der Verfolgung dieses Gedankens zu weit gehen und die in diesen schwierigen Fragen so nöthige Klarheit verlieren. Denn wenn er (470) meint, dass bei dieser Gegenüberstellung der von den verschiedenen Ständen getragenen Steuern und bei der Betrachtung der möglichen Abwälzung dieser Steuern der Ausdruck „Consumenten“ irreführend sei, so ist das zwar insofern richtig, als die Gewerbetreibenden selbst zu den Consumenten gehören. Wenn er aber (472) meint, dass, falls man sage, dass die Gewerbesteuer auf die Consumenten falle, man nur den allgemeinen Satz wiederhole, dass auch die Gewerbesteuer sich auf alle Glieder des Staates gleichmässig vertheile, so ist uns dieser Ausspruch vollständig unverständlich, steht auch im directesten Widerspruch zu der von ihm selbst S. 468 als möglich behaupteten Uebergewälzung der Gewerbesteuern auf die Consumenten. Er thut also ganz wohl daran, den Gewerbetreibenden als Classe nicht die Consumenten, sondern die übrigen nicht von der Gewerbesteuer getroffenen Producenten gegenüber zu stellen; warum aber sollte es falsch sein, die schliessliche Ausgleichung der entstandenen Ungleichheiten durch das Mittelglied der Consumption zu erwarten? Denn wenn sich Held die Ausgleichung der die verschiedenen Stände treffenden Belastung so denkt, dass eine Zahl von Gewerb-

treibenden die durch die Steuer überlastete Berufsart verlassen und in die Reihen der anderen producirenden Classen treten wird, wodurch deren Producte im Preise sinken und ihre Gewinne sich verringern werden, so ist doch auch hier die Consumption als nothwendiges Mittelglied dieses Vorganges bereits eingeschoben. Freilich giebt es auch eine andere Art der Ausgleichung, die nicht durch das Mittelglied der Consumption erfolgt, von der aber Held überhaupt nicht spricht, eine Art der Ausgleichung, welche grade im Falle einer Mehrbelastung der Gewerbetreibenden durch die Steuer häufig genug vorkommen wird; wir meinen die Abwälzung der Steuer auf die Arbeiter. Held scheint der Ansicht zu sein (471), dass eine solche Ausgleichung nur dadurch möglich sein würde, dass ein Theil der Gewerbetreibenden in die Reihen der besitzlosen Arbeiter übertrete. Aber das ist durchaus nicht nöthig. Schon eine Einschränkung des Gewerbebetriebes, ein Herausziehen von Capital aus den Gewerben, eine Uebersiedelung des Gewerbflusses in andere Länder, was durch zu harten Steuerdruck sehr wohl erfolgen kann, macht einen Theil der Arbeiter brodlos und vermehrt daher das Angebot an Arbeitskräften im Verhältniss zur Nachfrage nach denselben. Ganz richtig ist übrigens der Gedanke Held's, dass das Steigen des Preises der Gewerbeproducte nur ein relatives sein würde, indem die Gewerbeproducte nicht um den vollen Betrag der Steuer steigen, sondern ein gleichzeitiges Sinken des Preises der Producte der durch die Steuer nicht getroffenen Producenten stattfinden würde, da ein Theil der Gewerbetreibenden zu anderen Berufsarten übergegangen sein, das Angebot an Producten der letzteren sich vermehrt haben und der Preis derselben gesunken sein würde. Selbst in dem Falle aber, wo die Gewerbebesteuer die einzige directe Steuer ist, ist die Ueber-

wälzung nach Held um deswillen sehr unsicher, weil, wo ein durchschnittlicher Unternehmergeinn existirt, sich derselbe durch die Steuer lange wird vermindern lassen, ehe die Abwälzung auf Lohnarbeiter und Capitalisten erfolgt (471). Bei der gewöhnlichen Stellung, welche die Gewerbebesteuer im Steuersystem einnimmt, ist ihre Abwälzbarkeit nach Held auf ein Minimum reducirt. Diese Ausführung halten wir gleichfalls für unrichtig. Schon die hypothetische Annahme des durchschnittlichen Unternehmergeinnes ist unhaltbar. Die Existenz eines durchschnittlichen Unternehmergeinnes kann unseres Erachtens nicht gelugnet werden, mag man ihn nun erklären, wie man will. Eine erhebliche Verminderung des Unternehmergeinnes wird aber, falls die wirthschaftlichen Machtverhältnisse den Unternehmer begünstigen, sehr leicht zu einer Ueberwälzung der Steuer Anlass geben, in der Regel freilich durch Steigerung des Preises der Gewerbeerzeugnisse. Ganz richtig ist es übrigens, wenn Held meint, dass von einer Abwälzung der Gewerbebesteuer im Ganzen da nicht die Rede sein könnte, wo durch sie ganz verschiedene Classen von Gewerbetreibenden, auch solche, die eigentlich nur Lohn beziehen, getroffen werden. Hier ist eben die Gewerbebesteuer nur ein gemeinsamer Name für die Besteuerung höchst verschiedener wirthschaftlicher Classen.

In Betreff der Grundsteuer befindet sich Held in vollkommener Uebereinstimmung mit den in der neueren Wissenschaft jetzt allgemein herrschenden Anschauungen. Er hält sie eventuell für abwälzbar, ihre Abwälzbarkeit jedoch wegen der geringen Mobilität der ackerbaureibenden Bevölkerung wesentlich eingeschränkt.

Ueber die Haussteuer sagt Held, dass die ältere Lehre, nach welcher die Hausrente in Grund- und Bau-

rente getheilt worden ist, und die Steuer auf erstere für unabwälzbar, die auf letztere als auf die Miether fallend angesehen wurde, zu verwerfen sei, und dass, namentlich was die Abwälzbarkeit auf die Miether anlangt, dies nur unter der Voraussetzung geschehen könne, dass sämmtliche Miether, als einheitliche Classe aufgefasst, durch die von ihnen getragenen Steuern eine geringere Einbusse an ihrem Totaleinkommen erleiden, als die Hausbesitzer durch die Haussteuer (478). Durch die Gegenüberstellung der verschiedenen Stände und die vorzugsweise Betrachtung der zwischen ihnen möglichen Abwälzung der sie belastenden Steuern vergrössert Held sich selbst die Schwierigkeit der ohnehin schwierigen Frage. Die einfache Erklärung, dass die Abwälzung der Steuern auf den Miether in derselben Weise zu geschehen habe, wie die Abwälzung der Gewerbe- oder Grundsteuer auf die Consumenten, weist Held durch die Bemerkung zurück, dass hiermit eigentlich gar nichts gesagt sei, was allerdings eine sonderbare Widerlegung ist. Denn wenn der Producent zugleich Consument und der Hausbesitzer zugleich Miether ist, so ist damit die Abwälzbarkeit der eben angeführten Steuern weder für unmöglich erklärt, noch enthält die behauptete Abwälzung einen Widerspruch. Viel unklarerer gestaltet sich dieses Verhältniss nach Held'scher Anschauung. Eine Steuer welche die Miether als Classe trifft, kann nur die Miethsteuer sein. Wenn also Held die Möglichkeit der Abwälzung der Steuer auf die Consumenten nur für den Fall statuirt, dass die Classe der Miether als solche schwerer belastet ist als die Classe der Vermiether, so ist hiermit eine ganz willkürliche Behauptung aufgestellt, welche mit der Wirklichkeit in schroffstem Gegensatze steht. Denn darnach müssen, wenn etwa nur eine Miethsteuer oder nur eine Haussteuer bestände, jedesmal die

Hälfte der Haus- resp. Miethsteuer auf die Miether resp. Hausbesitzer übergewälzt werden, während doch factisch grade bei der Haus- und Miethsteuer keineswegs die gleichmässige Belastung der Hausbesitzer und Miether massgebend ist für die Abwälzbarkeit der betreffenden Steuern, vielmehr hängt letzteres lediglich von dem Verhältniss zwischen dem Angebot an Wohnungen und der Nachfrage darnach ab. Also nicht dann ist dem Hausbesitzer eine Ueberwälzung der ihn treffenden Haussteuer auf seinen Miether möglich, wenn er durch die Haussteuer härter getroffen ist, als der Miether durch die Miethsteuer, sondern nur dann, wenn etwa im Falle eines Anwachsens der städtischen Bevölkerung die Nachfrage nach Wohnungen grösser ist, als das Angebot daran. Da, wo der Hausbesitzer sein Haus nicht ausschliesslich selbst benutzt, will Held die Haussteuer als Capitalsteuer betrachtet wissen. Die Abwälzbarkeit oder Nichtabwälzbarkeit würde sich darnach zu richten haben, ob das Einkommen aus Häusercapital gegenüber dem anderen Capital ungleich belastet ist (479). Ohne Zweifel würde ein solcher Umstand auf den Trieb zur Abwälzung von Einfluss sein. Die Hauptfrage der Abwälzung der Haussteuer besteht aber unseres Erachtens doch darin, ob die Haussteuer auf den Miether abgewälzt werden kann oder nicht. Man kann diese schwierige Frage nicht, wie Held es thut, mit der Bemerkung zur Seite schieben, dass es einfacher sei, statt eines ununterbrochenen Hin- und Herwälzens der Steuer zwischen Miether und Vermiether sich vorzustellen, dass jeder die von ihm gezahlte Steuer auch selber trägt. Eine solche Vorstellung wäre, wie wir meinen, zwar einfach, aber falsch, da das Vorkommen der Ueberwälzung der Haussteuer auf die Miether und der Miethsteuer auf die Hausbesitzer gar nicht zu leugnen ist und auch von

Held nicht gelegnet wird. Die Anschauungen Held's über die Abwälzbarkeit der Haussteuer sind unbedingt einer der schwächsten Theile seiner Ueberwälzungstheorie.

Hinsichtlich der Capitalsteuer betrachtet Held zunächst den Fall, dass eine Herabminderung des Zinsfusses auf indirectem Wege durch Abwälzung eines Theils der Haus-, Gewerbe- und Grundsteuer erfolgt, falls nämlich letztere Steuern erhoben sind ohne Rücksicht darauf, wieviel Capital dem Unternehmer gehört und wieviel entliehen ist. Der Einfachheit halber nimmt Held an, dass jeder Unternehmer mit einem gleich grossen fremden Capital arbeitet, glaubt aber, auch hier nicht angeben zu können, in welchem Grade die Abwälzung wirklich stattfindet. Ebensowenig glaubt Held etwas darüber sagen zu können, wann eine Besteuerung des Leihcapitals selbst auf die Unternehmer abgewälzt werden kann, da im besten Falle mit zwei unbekanntem Factoren, mit der Stärke nämlich des Capitalansammlungstriebes und der Unternehmungslust gerechnet werden müsste (480—481). Selbstverständlich kann man ganz genaue Angaben für concrete Fälle, wie Held ganz richtig sagt, in der Abwälzungstheorie überhaupt nicht machen. Ein Grund zum Pessimismus liegt hierin aber nicht, und eine Aenderung des allgemeinen Characters der in der Ueberwälzungstheorie zu gewinnenden Resultate wird auch dann nicht eintreten, wenn die grossen von Held vorgeschlagenen Untersuchungen über durchschnittliche Erträglichkeit der Geschäfte, durchschnittlichen Unternehmergewinn etc. angestellt sind, abgesehen davon, dass wir derartige exacte Untersuchungen überhaupt in einiger Vollständigkeit für undurchführbar halten.

Sämmtliche directe Steuern, die der Arbeiter zahlt, sowie die Grösse seiner Belastung durch indirecte Steuern

fasst Held unter dem Namen Lohnsteuer zusammen und formulirt die Frage der Abwälzung für diesen Fall so:

„Kann die Lohnsteuer auf die besitzenden Classen „übergewälzt werden, oder bewirkt umgekehrt die „steuerung der letzteren eine Verminderung des Lohns?“

Zunächst polemisiert Held (482—486) gegen die von Ricardo und Smith behauptete unbedingte Abwälzbarkeit der Lohnsteuer. Die Polemik ist sachgemäss und wohl kaum angreifbar. Wir brauchen uns bei derselben nicht aufzuhalten, da wir uns hier mit Held vollkommen in Uebereinstimmung befinden, nur müssen wir bemerken, dass Held doch zu weit geht, wenn er gegen Ricardo, gegen welchen die Spitze seiner Polemik in erster Linie gerichtet sein muss, den Satz ausspricht: „Auch der irische „Arbeiter lebt, arbeitet und zeugt Kinder, auch er hätte „den natürlichen nothwendigen und festen Lohn; und doch, „welch ein Unterschied zwischen seinem Einkommen und „dem eines britischen oder amerikanischen Arbeiters.“ Es ist nun aber selbst von Ricardo niemals etwas behauptet worden, was zu einer derartigen Entgegnung berechtigte. Auch Ricardo sieht den Lohn keineswegs als eine in dem Sinne feste Grösse an, dass nicht der natürliche Lohn auch nach ihm zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern ganz verschieden sein könnte. Fest und im Wesentlichen unveränderlich ist nach Ricardo der Lohn nur in einem bestimmten Lande und für eine bestimmte, freilich längere Zeitperiode. Das genügt ja aber auch für die Behauptung der unbedingten Ueberwälzbarkeit der Lohnsteuer. Wie weit Ricardo davon entfernt war, den natürlichen Arbeitslohn als ganz fest und stetig anzusehen, beweist folgende Stelle<sup>1)</sup>: „Man

1) Pag. 76 und 77 a. a. O

„denke sich aber nicht, der natürliche Preis der Arbeit, „wie derselbe gerade in Nahrungs- und anderen Bedürfniss- „mitteln geschätzt ist, sei unabänderlich festgesetzt und „beständig. Er wechselt zu verschiedenen Zeiten in einem „und demselben Lande und ist in verschiedenen Ländern „der Sache nach sehr verschieden. Er hängt seinem Wesen „nach von den Sitten und Gebräuchen des Volkes ab. „Einem englischen Arbeiter würde sein Lohn unter dem „natürlichen Satze und zu knapp für die Unterhaltung seiner „Familie vorkommen, wenn er damit kein anderes Nahrungs- „mittel als Kartoffeln kaufen und dafür in keiner besseren „Wohnung als in einer schmutzigen Hütte leben könnte; „und dennoch werden in Ländern, wo „das Leben wohl- „feil ist“, diese mässigen Wünsche der Natur für hin- „reichend gehalten und seine Bedürfnisse zur Zufriedenheit „gestillt. Manche von den Bequemlichkeiten, welche man „jetzt in einer englischen Arbeiterhütte genießt, würden „in früheren Zeiten unserer Geschichte für Ueppigkeiten „gehalten worden sein.“ Für unbedingt abwälzbar hält also Held die Lohnsteuer nicht. Auch die Annahme, dass Lohnsteuern und Steuern der besitzenden Classen gegeneinander so abgewälzt werden können, dass sämtliche Steuern zusammengenommen factisch von jeder Art des Einkommens den gleichen proportionalen Theil wegnehmen, weist Held mit Recht von der Hand. Dass die beiden Arten von Steuern sich in dieser Weise unter Umständen ausgleichen, ist nach Held möglich, die Nothwendigkeit aber eines solchen Ausgleichs ist nicht festzustellen und besteht in der Wirklichkeit in der That nicht. Diese richtige Erkenntniss Held's lässt es um so verwunderlicher erscheinen, dass Held die allgemeine Einkommenssteuer für absolut unabwälzbar und andere Steuern, wie z. B. die Haussteuer, nur dann für abwälzbar erklärt,

wenn dieselben eine bestimmte Classe gegenüber anderen Classen ungleichmässig belasten. Wenn zugegeben wird, dass durch die Abwälzung nicht immer eine proportionale Gleichmässigkeit der Belastung herbeigeführt werde, so kann unmöglich behauptet werden, dass das Bestehen von Steuerprägravationen die nothwendige Vorbedingung sei für die Möglichkeit der Abwälzung überhaupt. Auch ein festes Verhältniss zwischen dem Capitalwerth der Arbeit und dem thatsächlichen Lohn, welches auch nach Umlegung der Steuern fortbestehen soll, besteht nach Held nicht. Somit kann mit Bestimmtheit nur behauptet werden, dass die Lohnsteuer weder unbedingt abwälzbar noch dass sie unabwälzbar sei, und hiermit ist ja schon ein Resultat erzielt. Es ist eine unbedingt zu pessimistische Auffassung und Ausdrucksweise, wenn Held sagt, dass uns demnach jede reelle Grundlage fehle, um über die Abwälzung der Lohnsteuer etwas einigermaßen Bestimmtes auszusagen (489). Ganz recht hat Held, wenn er in der Anmerkung S. 489 meint, dass es falsch ist, von Ueberwälzung zu reden, wenn der besteuerte Arbeiter durch erhöhte Betriebsamkeit sich das frühere Mass von Mitteln wieder verschafft, da der Arbeiter dann jedenfalls insofern belastet wird, als er sein Bedürfniss nach Ruhe und Erholung weniger gut befriedigen kann. Den Schluss der Held'schen Betrachtungen bildet eine kurze Darlegung der älteren öconomischen Standpunkte in der Ueberwälzungsfrage, verbunden mit einigen kritischen Bemerkungen namentlich gegen die Canard-Prittwitz'sche Lehre. Hinsichtlich der von Hock als Abwälzung bezeichneten Steuerproduction meint Held, es sei falsch, anzunehmen, die Steuer sei die nothwendige Ursache für den Eintritt einer Verbesserung, vielmehr sei sie nur die äussere Veranlassung für deren Eintritt in einer bestimmten

Zeit, eine Auffassung, die sich unseres Erachtens wohl rechtfertigen lässt.

Das von Held gewonnene Resultat lautet: Ungleichheiten in der Steuerveranlagung sind unvermeidlich, ihre theilweise Abwälzung möglich. Da aber diese Ungleichheiten eben unvermeidlich sind, so sind auch gewohnte Ungleichheiten erträglicher als neue. Soviel ist nach Held Wahres an dem Satze, dass jede alte Steuer gut und gerecht sei.

Wenn wir ein Urtheil über die ganze Held'sche Arbeit fällen wollen, so können wir nur sagen, dass das an sich lobenswerthe Streben nach möglichst exacter Forschung den Verfasser zu weit geführt und dazu verleitet hat, die deductive Methode und die durch sie gewonnenen Resultate zu gering anzuschlagen und in seiner Kritik auf einem Gebiet, auf welchem bestimmte Zahlen nicht zur Verfügung stehn und in genügender Menge und Zuverlässigkeit wohl kaum jemals zur Verfügung stehen werden, den richtigen Weg zu verfehlen. Es ist ihm dabei begegnet, seine Kritik an Lehren und Begriffe gelegt zu haben, die als ein dauernder Gewinn der Wissenschaft bis jetzt angesehen werden können und durch die Held'schen Angriffe in keiner Weise widerlegt oder als falsch erwiesen worden sind.

---

Stein und Held sind diejenigen Theoretiker, welche es, jeder in seiner Weise, unternommen hatten, die seit Hermann in der Wissenschaft allgemein geltende Betrachtungsweise der Ueberwälzungsverhältnisse gänzlich umzugestalten. Wie wir versucht haben, nachzuweisen, ist keinem von beiden dieses Streben gelungen. Weder

hat Stein es vermocht, die Lehre von der Steuerüberwälzung zu beseitigen und statt ihrer seiner Steuerproductionstheorie allgemeine Geltung zu verschaffen, noch kann Held's Versuch, die Grundlagen der Ueberwälzungstheorie, nämlich die Lehre von den Productionskosten als einem der Bestimmungsgründe des Preises, sowie die Lehre von der Ausgleichung der Gewinne in ihrer allgemeinen Gültigkeit in Zweifel zu ziehen, als gelungen angesehen werden. Beide, Stein und Held, nehmen in der neueren Wissenschaft in Betreff der Steuerüberwälzungslehre eine Stellung ein, welche trotz aller sonst zwischen beiden Richtungen bestehenden Verschiedenheit in mancher Beziehung mit der Stellung verglichen werden kann, welche die Canard-Prittwitz'sche Richtung in der älteren Finanztheorie einnimmt. Denn Stein hatte behauptet, dass der Werth der Steuerverwendungen gleich sein müsse dem Betrage der Steuern, und dass der Betrag der Steuern jährlich in der Volkswirtschaft als Mehrwerth neu hinzuproducirt werden müsste, welche beiden Sätze eine augenscheinliche Verwandtschaft mit dem Prittwitz'schen Satze, dass die Steuern nur die Gesammtheit treffen, und die wirthschaftliche Lage des Einzelnen nicht verändern, erkennen lassen. Held hingegen hat die theoretischen Grundlagen der Steuerüberwälzungstheorie abändern wollen und derselben durch Schaffung einer neuen exacteren Basis eine veränderte Gestalt zu geben gewünscht, so lange aber, als die von ihm geforderten exacten statistischen Untersuchungen nicht vorlägen, über die schliesslichen Wirkungen der Steuern nur wenig aussagen zu können erklärt, womit auch er, wiewohl auf einem ganz anderen Wege, zu einer Anschauung gelangt ist, welche mindestens eine gewisse Analogie mit dem Canard-Prittwitz'schen Standpunkte

zulässt. Wir könnten daher die Richtung beider neueren Theoretiker gleichfalls als eine negative bezeichnen und sie der positiven Richtung entgegenstellen, welche seit Hermann in langsamer und stetiger Entwicklung bis auf ihren gegenwärtigen glänzendsten Vertreter, Adolph Wagner, geleistet hat, was eine auf diesem Gebiete bis jetzt nothwendig deductive Untersuchung überhaupt zu leisten vermag.

Ehe wir zur Darstellung der jetzt geltenden Ueberwälzungslehre übergehen, wollen wir der Curiosität wegen noch Lassalle einer Vertheidigungsrede erwähnen, die von Lassalle<sup>1)</sup> gehalten ist und zum grossen Theil gleichfalls die Schilderung von Steuerüberwälzungsverhältnissen zum Gegenstande hat. Die vorliegende, als politische Agitationsschrift bedeutende Arbeit vielleicht des grössten und geistreichsten Agitators enthält hinsichtlich der von uns zu behandelnden Frage ein eigenthümliches Gemisch von Wahrheit einerseits und Irrthum oder vielmehr Entstellung andererseits. Soweit sich die Lassalle'schen Ausführungen darauf beschränken, die Schädlichkeit der indirecten Steuern und die gedrückte Lage der arbeitenden Classen zu schildern, kann man ihnen wohl beistimmen, und verdienen sie das Lob, welches ihnen von Wagner<sup>2)</sup> gespendet wird; was aber Lassalle von der unbedingten Ueberwälzbarkeit der Grund- und Gewerbesteuer sagt, ist erheblichen Einwänden ausgesetzt. Schon im incrimirten Vortrage hatte Lassalle bei Gelegenheit der Discussion über den preussischen Staatshaushalt des Jahres 1855 einfach behauptet, Grund- und Gewerbesteuer seien indirecte Steuern (7). Wenn ein Mann von der Bedeutung Lassalle's eine so auf-

1) Die indirecte Steuer und die Lage der arbeitenden Classe. Zürich 1863.

2) Finanzwissenschaft, II, pag. 261.

fallende Behauptung ausspricht, so muss man in der That auf den Beweis gespannt sein. Wie nun aber ist dieser Beweis ausgefallen? Er führt hierfür eigentlich nur die Autorität Ricardo's an, welcher behauptet hatte, dass alle Grundsteuern mit Ausnahme der Grundrentensteuern auf den Preis des Getreides übergewälzt werden. Da nun jetzt die herrschende Schule in allen Ländern den Ausführungen Ricardo's folge, so sei die Behauptung des Staatsanwalts hierdurch widerlegt. Nun aber konnte es Lassalle unmöglich unbekannt sein, dass diese Ricardo'sche Lehre zur Zeit, als Lassalle seine Rede hielt, bereits vollständig antiquirt war. So z. B. hält Rau, den Lassalle kurz vorher citirt hatte, die Grundsteuer keineswegs für unbedingt abwälzbar. Hoffmann, den Lassalle als weiteren Gewährsmann für seine Behauptung auführt, hat die Grundsteuer keineswegs für unbedingt abwälzbar gehalten, sondern nur insoweit, als die Erhöhung der Preise um soviel stattfinden muss, um den Antrieb zur Anwendung von Arbeit auf den Boden in dem Masse anzuregen, als der Verbrauch von Bodenerzeugnissen es erfordert. Die Meinung, dass Hoffmann die Grundsteuer für unbedingt abwälzbar halte, wird dadurch erweckt, dass der Satz, welcher dem von Lassalle citirten unmittelbar vorhergeht (96—97), einfach fortgelassen wird. Interessanter noch wäre es zu erfahren gewesen, wie Lassalle dazu kommt, die Gewerbesteuer für eine indirecte zu erklären, und mithin deren unbedingte Abwälzbarkeit zu behaupten. Lassalle hat es nun aber vorgezogen, diesen Punkt ganz mit Stillschweigen zu übergehen. Der Lassalle'sche Beweis, dass die Grundsteuern zu den indirecten zu rechnen seien, wird unter einem weiteren Hinweis auf Hoffmann geführt, indem der Hoffmann'sche Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern als auf Besitz oder Hand-

lung beruhend acceptirt und in Folge dessen behauptet wird, dass auch alle direct erhobenen Steuern, wenn sie wie die Grundsteuer übergewälzt werden können, zu den indirecten Steuern gehören. Wenn dieser Beweis mit den Worten eingeleitet wird: „Der Staatsanwalt hat diese Theorie mit allen „Geberden des Erstaunens begleitet. Hören Sie, wie fest-„stehend dieselbe in der Wissenschaft ist,“ wenn dann schliesslich nichts anderes angeführt werden kann, als dass Hoffmann die Steuern vom Besitze directe, die von Handlungen indirecte nennt, so ist dieser Beweis in der That auffallend dürftig. Durch die einleitenden citirten Worte wird zudem der Eindruck erweckt, dass doch mindestens Hoffmann die Grundsteuer zu den indirecten rechnet, was aber eben keineswegs der Fall ist, da bei Hoffmann die Grundsteuer grade an der Spitze der directen Steuern aufgeführt wird. Somit erscheint die Behauptung des Staatsanwalts, dass im Lassalle's Vortrage Sophismen enthalten seien, keineswegs so widersinnig, wie Lassalle glauben machen will, und die „bergetiefe Wissenschaft,“ die „in purpurner Finsterniss“ dem Lassalle'schen Vortrage zu Grunde liegen soll, erscheint in sonderbarem Licht.

Den Höhepunkt der Entwicklung der Steuerüberwälzungslehre bezeichnet die von Adolph Wagner<sup>1)</sup> gelieferte Darstellung derselben. Er stützt sich in seinen Ausführungen auf Rau, Parieu und Hock<sup>2)</sup>. Neu und

1) Pag. 259–282 a. a. O.

2) Rau: Finanzwissenschaft, 5. Aufl. pag. 409–421.

Parieu: Traité des impôts, pag. 60–84.

v. Hock: Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863 pag. 91–115.

Wenn wir auf eine specielle Kritik dieser drei Theoretiker verzichten, so geschieht es zunächst deshalb, weil die von ihnen aufgestellten Lehren in der Wagner'schen Darstellung im We-

grossartig ist aber der von ihm gelieferte Nachweis der socialen Bedingungen der Ueberwälzungsmöglichkeit, der Nachweis ferner, dass das Gesetz der Gewinnausgleichung, welches bewusst oder unbewusst als die eigentliche Triebfeder des steuervertheilenden Verkehrsprocesses angesehen wurde, nur für eine bestimmte Kategorie von Fällen in Betracht kommen kann, die Steuerüberwälzungsmöglichkeit in allen anderen Fällen aber von der Wirksamkeit ganz anderer Gesetze abhängt.

Was Wagner's Terminologie anlangt, so acceptirt er die von Hock eingeführten Benennungen, braucht dieselben aber in einer ganz anderen Bedeutung. Während Hock a. a. O. unter Fortwälzung jede Ueberwälzung versteht, welche vom Angebot zur Nachfrage vor sich geht, versteht Wagner darunter jede erstmalige Steuerabschiebung, also

sentlichen mit enthalten sind, ferner aber, weil wir wesentliche Irrthümer in diesen Lehren nicht aufzufinden vermögen, vielmehr zugestanden werden muss, dass diese drei Schriftsteller als directe Vorläufer von Wagner anzusehen sind, ein bedeutendes und wesentliches Verdienst um die Entwicklung der Lehre bis auf ihre jetzige Höhe ihnen also nicht abgesprochen werden kann. Die Kritik müsste sich mithin darauf beschränken, nachzuweisen, welche das Resultat der Steuerüberwälzung mitbeeinflussenden Momente von den genannten Theoretikern übersehen oder nicht genügend berücksichtigt sind. Es ist aber unbedingt einfacher und übersichtlicher, diese Momente bei Darstellung der Wagner'schen Lehre besonders hervortreten zu lassen, ist es doch, dem die Wissenschaft die Auffindung derselben, wenigstens aber ihre verdiente Würdigung, verdankt. Untereinander unterscheiden sich die genannten drei Schriftsteller in ihrer Darstellung der Ueberwälzungslehre mehr der Form als dem Inhalte nach. Der eine betont mehr dieses, der andere jenes Moment, eine wesentliche Verschiedenheit in der Auffassung des Problems haben wir bei keinem derselben aufzufinden vermocht. Wo wir bei dem einen oder andern auf unseres Erachtens falsche Vorstellungen oder erwähnenswerthe Irrthümer gestossen sind, wird solches bei Darstellung der Wagner'schen Lehre berücksichtigt werden. Besondere Verdienste um die Klärung des einen oder anderen Punktes werden gleichfalls Erwähnung finden.

ebensowohl die Ueberwälzung der Steuer vom Unternehmer zum Arbeiter, wie vom besteuerten Arbeiter zum Unternehmer. Während bei Hock unter Rückwälzung nur diejenige Ueberwälzung verstanden wird, welche von der Nachfrage zum Angebot vor sich geht, erfolgt dieselbe nach Wagner von der durch fortgewälzte Steuern zum Steuerträger gewordenen Person auf den ersten Fortwälzenden. Wenn z. B. der Arbeiter eine vom Unternehmer auf ihn gewälzte Steuer wieder auf letzteren überwälzt, so ist das im Wagner'schen Sinne eine Rückwälzung, im Hock'schen eine Fortwälzung. Wenn auch zugegeben werden muss, dass die von Wagner den betreffenden Bezeichnungen beigelegte Bedeutung dem sprachlichen Sinne der Worte mehr entspricht, so war doch die von Hock den betreffenden Bezeichnungen beigelegte Bedeutung einleuchtend und ausreichend. Schäffle a. a. O. schliesst sich wiederum Hock an, so dass man künftig die betreffende Terminologie wahrscheinlich in einem ganz verschiedenen Sinne wird brauchen sehen, was nur zu bedauerlichen Verwirrungen führen könnte.

Die Abwälzung von Steuern schildert Wagner in theilweisem Anschluss an Hock als durch erhöhte wirthschaftliche Thätigkeit vor sich gehend, also durch vermehrten Zeit- und Kraftaufwand oder durch Anspornung zu Productionsfortschritten. Wagner macht aber nachdrücklich auf die Bedenken aufmerksam, welche der letzteren Art der Abwälzung entgegenstehen, da die Steuerzahler nicht im gleichem Masse dazu befähigt sind. Befähigter sind nach Wagner nicht nur die geschickteren und thätigeren Steuerzahler, sondern namentlich auch die capitalreicheren, besonders der Grossbetrieb, wodurch die Tendenz dazu begünstigt wird. „Das führt zu reeller „Ungleichheit der Steuern, welches nur durch beständige

„Neuregulirung der Steuer compensirt werden kann und „wieder manche Bedenken und technische Schwierigkeiten „hat. Ein neues Dilemma. In vielen Fällen ist Abwälzung „überhaupt nicht möglich und das Sichverlassen auf den „Sporn der Besteuerung daher bedenklich.“

Die Fortwälzbarkeit der Steuern schildert Wagner in theilweisem Anschluss an Rau, Hock und Parieu als von dreierlei Momenten abhängig, nämlich von öconomisch-technischen Verhältnissen, also davon, ob vornehmlich mit stehendem oder mit umlaufendem Capital gearbeitet wird, ob ein Productionsmittel nur zu einer oder wenigen Productionen, resp. zu vielen dienlich ist, ob das betreffende Bedürfniss eine Einschränkung verträgt, aufschiebbar ist, sich durch Surrogate befriedigen lässt, ob die Producte transportfähig sind, ob die Communicationsmittel gut oder schlecht sind, ob die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens der Producenten gegeben ist etc. Das zweite, die Fortwälzbarkeit von Steuern beeinflussende Moment sind die persönlichen Verhältnisse der Steuerzahler, also allgemeiner Bildungsstand, specielle Berufs- oder Fachfähigkeit, persönliche öconomische Lage. Endlich ist die Fortwälzbarkeit der Steuer abhängig von der wirthschaftlichen Rechtsordnung. Freieres Gewerbeberecht erleichtert, beschränkendes erschwert die Fortwälzung.

Der Rückwälzung sind nach Wagner diejenigen Umstände günstig, welche der Fortwälzung ungünstig waren. Sie ist also um so leichter, als die Nachfrage eine Verminderung erlaubt und verträgt.

Für die Weiterwälzung endlich giebt Wagner die Regel an, dass dieselbe desto wahrscheinlicher und gleichartiger ist, jemehr die ganze Lage desjenigen, auf welchen eine Steuer fort- oder rückgewälzt ist, der Lage des ersten Fort- und Rückwälzenden gleicht.

Das Ergebniss der Erörterungen über die Ueberwälzung fasst Wagner in folgende Worte zusammen:

„Dieselbe (nämlich die Ueberwälzung) erfolgt in der That im Verkehr vielfach, aber doch häufig nur unter grossen Schwierigkeiten, welche mitunter garnicht zu überwinden sind. Auch ist es nicht möglich, die Wirkungen im Voraus allgemein sicher festzustellen oder nachträglich zu ermitteln. Eine Bürgschaft dafür, dass durch Ueberwälzung eine nachtheilige und ungleichmässige Besteuerung sich richtig vertheile, wenn auch erst nach und nach, lässt sich daher nicht geben. Eine Rechtfertigung alter Steuern gegenüber neuen mit dem Hinweis auf die günstigen Folgen eingetretener Ueberwälzung ist somit nicht allgemein möglich und auch im speciellen Fall wegen der Verwickeltheit des Causalnexus auf diesem Gebiete sehr schwierig und unsicher. Man darf daher in Bezug auf gewünschte, gemuthmasste und selbst auf wahrscheinliche Ueberwälzungen nicht zu optimistisch sein. Vielmehr hat man die Aufgabe, die Besteuerung von vorn herein möglichst so einzurichten, dass sie den Grundsätzen der Volkswirtschaft und der Gerechtigkeit entspricht.“

Soweit nun die Wagner'sche Darstellung den Einfluss des Gesetzes der Gewinnausgleichung zum Gegenstande hat, stützt sie sich auf die Ausführungen der genannten drei Schriftsteller, hat also ihre theoretische Grundlage in den von Ricardo herrührenden Lehren über die Ausgleichung der Gewinne. Aber auch in der Schilderung derjenigen Ueberwälzungsverhältnisse, deren Regulirung sich durch das Gesetz der Gewinnausgleichung vollzieht, gebührt Wagner das Verdienst, mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht zu haben, dass die Wirkungen des Gesetzes der Gewinnausgleichung und sein Einfluss

auf den steuervertheilenden Verkehrsprocess durch die Wirksamkeit jener ganz anderen Gesetze modificirt wird, welche die Steuerüberwälzungsmöglichkeit in allen den Fällen bedingen, in welchen das Gesetz der Gewinnausgleichung einen Einfluss auf die schliessliche Vertheilung der Steuerlast nicht zu üben vermag. Als ganz neu und originell können aber die Wagner'schen Ausführungen insoweit bezeichnet werden, als sie die Schilderung der Wirksamkeit eben jener anderen Gesetze zum Gegenstande haben. Zwar ist hier und da auch von den älteren Theoretikern, z. B. von Lotz, darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Arbeiter die sie treffenden Steuern in den seltensten Fällen überzuwälzen vermögen, eine Anschauung, welche bei den neueren Theoretikern wohl als allgemein anerkannt angesehen werden kann. Immer aber erschien diese Thatsache nur als eine Ausnahme von der allgemein geltenden Regel der Gewinnausgleichung, nicht aber als ein Resultat ganz anderer Gesetze, als diejenigen sind, welche die Ueberwälzbarkeit der auf den Besitz gelegten Steuern reguliren. Eine zusammenfassende Darstellung der allgemeinen Wirksamkeit jener Gesetze ist, wie gesagt, bisher überhaupt nicht geliefert, ihr eigentliches Wesen nicht erkannt worden. Die falsche Anschauung über die die Ueberwälzbarkeit von Steuern bedingenden Gesetze zeigt sich namentlich in der ziemlich allgemein verbreiteten Ansicht, dass Einkommenssteuern nicht abwälzbar seien. Der dieser Ansicht zu Grunde liegende Gedanke ist folgender: Wenn ein Einkommen gegenüber den anderen mehr durch die Steuer belastet erscheint, so entsteht bei dem Empfänger des mehr belasteten Einkommens das Streben, den Betrag der Mehrbelastung von sich abzuwälzen; da nun bei der Einkommenssteuer alle gleichmässig belastet sind, so fehlt dieses

Streben, kann wenigstens, wo es vorhanden ist, zu keinem Resultate führen. Ganz unmerklich ist also hier das Gesetz der Gewinnausgleichung auf Verhältnisse ausgedehnt, in welchen es sich überhaupt nicht um ausschliessliche Belastung von Gewinnen handelt. Der richtige Gedankengang Ricardo's, dass eine Mehrbelastung einer Gewinnart unter der Herrschaft voller wirtschaftlicher Freiheit auf die Dauer nicht stattfinden könne, bezieht sich doch nur auf den Fall, dass die Steuer an dem Gewinn von einem bestimmten Capital, also an einer bestimmten Capitalverwendung haftet, ganz ohne Rücksicht darauf, welche Person diesen Gewinn bezieht oder das Capital in der bestimmten Weise verwendet. Wird bei einer bestimmten Verwendungsart des Capitals ein höherer Procentsatz des Capitalertrages als Steuer erhoben, als bei einer anderen Verwendungsart jenes Capitals, so ist es klar und verständlich, dass mit der Zeit ein Abströmen von Capital aus dem mehrbelasteten Gewerbe und ein Zuströmen von Capital zum weniger belasteten stattfinden wird. Der Reinertrag bei einer bestimmten Art der Capitalverwendung, das Verhältniss der Steuer zu diesem Reinertrage kann auf die Dauer nicht verborgen bleiben. Das Hinundherströmen von Capital von dem einen Gewerbe zum anderen ist unter Umständen wohl erschwert, aber doch nicht für die Dauer unmöglich. Ricardo konnte seinen Sätzen eine allgemeine Gültigkeit für die Gestaltung der Steuerüberwälzungskämpfe geben, weil, wie wir gesehen haben, bei ihm der Capitalgewinn der hauptsächlichste, fast ausschliessliche Träger der Steuer war. Verlässt man aber diesen Standpunkt, rechnet man z. B. den Lohn nicht zum rohen sondern zum reinen Volkseinkommen, so hört auch das Gesetz der Gewinnausgleichung auf, die einzige Norm für die Gestaltung

der Steuerüberwälzungskämpfe zu sein. Das ist sowohl von der älteren, wie von der neueren Finanztheorie überschen worden; ganz allmählig ist an Stelle des Gesetzes der Gewinnausgleichung etwas ganz anderes gesetzt worden, nämlich das angebliche Gesetz, dass, falls eine Einkommensart, gleichviel woher das Einkommen fliesst, durch die Steuer schwerer belastet wird, als die andere, ein gleiches Streben nach Abwälzung und eine allmähliche Ausgleichung der ungleichartigen Einkommensbelastungen entsteht, wie es bei ungleicher Belastung der Capitalgewinne stattfand, eine Steuer also, die, wie die Einkommenssteuer, alle Einkommen gleich schwer belastet, keinen Anlass zu einem Steuerab- und Zuwälzungskampfe bietet, also unabwählbar ist. Abgesehen davon, dass diese Sätze sich doch nur auf die proportionale, nicht auf die progressive Einkommenssteuer beziehen können, dass der Versuch Held's, auch die progressive Einkommenssteuer als nicht abwählbar hinzustellen, als gänzlich missglückt betrachtet werden muss, lassen sich gegen die ganze Anschauung mehrere Einwände von solchem Gewicht erheben, dass dadurch die Haltlosigkeit jener Annahme, wie wir meinen, vollkommen erwiesen werden kann.

Zunächst nämlich ist die Voraussetzung, dass das Streben nach Abwälzung der Steuerlast nur bei ungleicher Belastung des Einkommens eintritt, unzutreffend. Diese Voraussetzung ist nur dann richtig, wenn es sich nicht um Besteuerung persönlichen Einkommens, sondern um Besteuerung von Capitalerträgen handelt. Der Wunsch, sich der Steuerlast durch Abschiebung zu entledigen, könnte hier, falls alle Erträge gleichmässig besteuert sind, zu keinem Resultate führen, da das einzige Mittel, die Steuerlast von sich abzuwälzen, darin besteht, das Capital einer andern Verwendung zuzuführen, eine solche Massregel aber erfolglos sein würde,

sobald alle Capitalverwendungen gleich schwer durch die Steuer getroffen werden. Weil also alle Capitalisten und Unternehmer wissen, dass das einzige ihnen zu Gebote stehende Mittel, die Steuerlast von sich abzuwälzen, bei gleichmässiger Besteuerung aller Capitalerträge den erwünschten Erfolg nicht haben würde, so unterlassen sie in solchem Falle jeden dahin zielenden Versuch. Man kann daher sagen, dass das Streben nach Abwälzung der Steuerlast, soweit es sich um Besteuerung von Capitalerträgen handelt, nur im Falle ungleichmässiger Besteuerung hervortritt. Der Wunsch aber, die Steuerlast von sich abzuwälzen, besteht immer, auch bei gleichmässiger Besteuerung. Da also, wo den Steuerkräften andere Mittel zur Erreichung der Steuerüberwälzung zu Gebote stehen, welche auch bei gleichmässiger Besteuerung zum Ziele führen, wird der Versuch, die Steuerlast von sich abzuwälzen, zweifellos auch bei gleichmässiger Besteuerung gemacht werden. Die Mittel nun, die Steuerlast abzuwälzen, sind bei allen aus anderweiten Quellen fliessenden Einkommensarten in der That ganz andere, als bei den aus Capitalverwendungen herstammenden. Wenn eine Capitalverwendung gegenüber der anderen durch die Steuer prägravirt ist, so wird Capital und Unternehmungslust aus der mehrbelasteten Erwerbsart in die weniger belastete strömen. Wenn aber, um ein besonderes prägnantes Beispiel zu wählen, der Capitalgewinn gegenüber dem Arbeitslohn durch die Steuer prägravirt ist, so wäre es wohl ein lächerlicher Gedanke, anzunehmen, dass die Unternehmer in die Reihen der Arbeiter übertreten werden, um in geringerem Verhältniss zu ihrem Einkommen besteuert zu sein. Der Wunsch aber, sich der Steuerlast zu entledigen, besteht zwischen den verschiedenen Steuerkräften in diesem Falle erst recht, nur sind die Mittel zur Erreichung der stets bestehenden

Absicht andere, als diejenigen, welche zum Zweck der Ab-schiebung von Ertragssteuern zur Verwendung kommen. Das einzige Mittel für die Ab- und Zuwälzung von Steuerbelastungen zwischen Arbeitern und Unternehmern besteht unseres Erachtens lediglich in der rücksichtslosen Ausnutzung der beiden Gegnern im gegebenen Augenblick zu Gebote stehenden wirthschaftlichen Macht. Meistentheils wird die Uebermacht auf Seiten des Unternehmers liegen, vortibergehend aber kann sie, z. B. in solchen Zeiten gesteigerter wirthschaftlicher Thätigkeit, welche Produktionskrisen voranzugehen pflegen, auch auf Seiten der Arbeiter zu finden sein <sup>1)</sup>. Da nun die Abwälzbarkeit der Steuern

1) Mit Parieu (pag. 76 a. a. O.) sind auch wir der Ansicht, dass der Fall der unbedingten Abwälzbarkeit von Lohnsteuern auf die Unternehmer, falls die Steuer das Existenzminimum angreift, practisch von keiner Bedeutung ist, doch stützt sich unsere Ansicht auf andere Erwägungen, als die sind, durch welche Parieu zu seiner Anschauung gelangt ist. Er sagt nämlich: „Mais l'état des salariés n'est presque jamais réduit à ces termes absolus et douloureux. La mesure même de ce qu'on appelle le nécessaire comporte une élasticité variable, suivant les divers peuples.“ Der erste von Parieu angeführte Grund beruht wohl auf einer optimistischen Illusion. Der Arbeitslohn kann zu Zeiten von Produktionskrisen während einer erheblichen Zeitdauer sich in der That auf diesem niedrigen Stande befinden. Die zweite von Parieu behauptete Thatsache ist allerdings unzweifelhaft richtig, im vorliegenden Falle aber doch nicht Ausschlag gebend. Wir meinen vielmehr, dass, da die Mittel, durch welche allein die Arbeiter, falls die Steuer ihr Existenzminimum angreift, eine Ueberwälzung der Steuern auf die Unternehmer bewirken können, nämlich Auswanderung, verminderte Eheschliessung etc., nur sehr langsam zum Ziele führende sind, der Erfolg derselben durch andere wirthschaftliche Vorgänge in der Regel überholt wird. Wir glauben daher nicht, dass eine Lohnsteigerung in einer einigermassen erheblichen Zahl von Fällen durch diese Mittel bewirkt worden ist, glauben vielmehr, dass vor Eintritt der Wirkung derselben die Produktionskrisen, welche die gewöhnliche Ursache so niedriger Lohnsätze zu sein pflegen, gehoben sein werden, und eine erhöhte volkswirthschaftliche Thätigkeit die wirthschaftliche Machtstellung des Arbeiters wieder günstiger gestaltet haben wird.

in diesem Falle lediglich von der verschiedenen wirthschaftlichen Machtstellung der Steuerkräfte abhängt, die Gestaltung dieser Machtstellung aber gänzlich unabhängig ist davon, ob die Steuer eine im Verhältniss zum Einkommen der Steuersubjecte gleichmässige ist oder nicht, so fällt jeder Grund dafür fort, dass das Streben nach Steuerüberwälzung auch in diesem Falle nur bei vorkommender Prägravation der einen Steuerkraft gegenüber der anderen sich geltend machen sollte.

Aber nicht nur falsch ist es, dass das Streben nach Abwälzung der Steuerlast erst bei ungleichmässiger Besteuerung der Einkommen eintreten könne, selbst die Kenntniss davon, ob sein Einkommen in gleichem Verhältniss, wie das der Anderen besteuert ist, kann der Einzelne überhaupt nicht gewinnen. Wenn es sich um Ertragssteuern handelt, so braucht der einzelne Unternehmer gar nicht zu wissen, welchen Reinertrag ein bestimmter anderer Unternehmer aus seinem Capital zieht, er braucht nur zu wissen, welchen Reinertrag ein Capital bei einer gewissen Verwendungsart im Durchschnitt abwirft. Diese Kenntniss aber besitzt er in der That. Der Geschäftswelt kann es nicht auf die Dauer verborgen bleiben, welche Art der Capitalverwendung besonders gewinnbringend ist, welche nicht. Bei der Vergleichung der Höhe der Capitalerträge und der dieselben mindernden Steuerlast giebt es immer ein tertium comparationis, nämlich das Capital und dessen durchschnittlicher Gewinn. Um aber das Verhältniss der Steuern zum Einkommen zu kennen, müsste jeder einzelne Besteuerte das Einkommen der andern kennen, was eben unmöglich ist. Es fehlt eben hier das tertium comparationis, ein Vergleich also ist nur bei ganz in die Augen springender exorbitanter Steuerprägravation denkbar.

Allerdings vollzieht sich die Abschiebung der Steuerlast auch bei den aus anderweiten Quellen fliessenden Einkommen zuweilen in ähnlicher Weise, wie bei den aus Capitalverwendung herrührenden. Das aber ist nur möglich zwischen öconomisch einigermaßen gleichgestellten Classen der Gesellschaft untereinander. Wie bei ungleichen Ertragssteuern die Ausgleichung der Steuerüberlastungen sich durch Ab- und Zuströmen von Capital vollzieht, so geschieht hier die Abschiebung der Steuerlast durch Berufswechsel. Aber nicht zu übersehen ist, dass der Wechsel des Berufs ungleich schwieriger ist, als ein Herausziehen von Capital aus einer Erwerbsart und eine anderweite Verwendung desselben. In der Regel ist die Wahl einer anderen Berufsart für den Besteuereten selbst nicht mehr möglich, er wird in der Regel nur seine Kinder zur Wahl eines anderen Berufs bestimmen können. Diese Art der Abschiebung ist aber zwischen Gewinn und Lohn, auch qualificirtem Lohn, überhaupt nicht möglich.

Wenden wir uns nun zu derjenigen Art der Steuerüberwälzung, welche sich nicht von der Production zur Consumption, sondern umgekehrt von der Consumption zur Production vollzieht<sup>1)</sup>, so ist vollends nicht daran zu denken, dass sich hier das Streben nach Ueberwälzung nur im Falle der Prägravation des einen besteuerten Artikels gegenüber den anderen geltend machen sollte. Die Abwälzung geschieht hier durch Einschränkung der Consumption, keineswegs aber erfolgt hier die Einschränkung immer an der Consumption grade des besonders hoch besteuerten Artikels, überhaupt des besteuerten Artikels, vielmehr wird die Einschränkung, wenn sie nothwendig

1) Parieu pag. 73 ff. Rau I, pag. 412 u. 413.  
Hock pag. 96 ff. Wagner II, pag. 279.

ist, in der Regel an dem entbehrlichen Bedürfnissgegenstande gemacht werden, gleichviel, ob grade dieser Gegenstand besonders oder überhaupt nur durch die Steuer vertheuert ist. Ueberhaupt aber ist es undenkbar, dass eine Steuer den Besteuerten nicht zu einer Einschränkung seiner Consumption veranlassen sollte, falls nicht durch die Verwendung der Steuer grade ihm so grosse rein öconomische Vortheile zufließen, dass dadurch das von ihm geleistete Opfer aufgewogen wird <sup>1)</sup> oder, falls es ihm nicht gelingt, den Steuerbetrag durch erhöhte wirthschaftliche Thätigkeit hinzuzuproduiren. Ob diese Einschränkung der Consumption immer auch nothwendig zu einer Einschränkung der Production führt, eine Rückwälzung der Steuer also vom Consumenten auf den Producenten thatsächlich stattfindet, ist freilich fraglich, da in der Regel durch die Verwendung der Steuer und die dadurch hervorgerufene Staatsconsumtion häufig eine Verminderung der Gesamtconsumtion überhaupt nicht eintritt, die Production also gänzlich unverändert bleibt, oder aber nur eine andere Richtung einschlägt <sup>2)</sup>. Das Streben nach Abwälzung der Steuerlast durch Einschränkung der Consumption und sein Erfolg hängt also wieder von ganz anderen Umständen ab, als diejenigen sind, welche die Abwälzbarkeit von Capitalertragssteuern vom Producenten auf den Consumenten bestimmen. Die Regulirung auch dieser Ueberwälzungsverhältnisse geschieht nicht durch das Gesetz der Gewinnausgleichung. Das Streben, sich der Steuer durch Einschränkung der Consumption zu entledigen, tritt auch hier ganz unabhängig davon auf, ob das Einkommen der einzelnen Besteuerten in gleich-

1) Rau I, pag. 409.

2) Rau I, pag. 417 u. 418.

mässiger oder ungleichmässiger Weise durch die Steuer getroffen wird.

Schon aus diesen allgemeinen Erwägungen ergibt sich ohne Weiteres, dass es falsch ist, anzunehmen, die Steuerab- und Zuwälzungskämpfe hörten bei einer gleichmässigen Besteuerung aller Einkommen auf, oder, was dasselbe ist, der durch die Steuer hervorgerufene Verkehrsprocess sei nur die Folge ungleichmässiger Besteuerung. Selbstverständlich ist hiermit auch die gänzliche Haltlosigkeit des Axioms der Unabwälzbarkeit der allgemeinen Einkommenssteuer erwiesen <sup>1)</sup>.

1) Schäffle hat in seinem neuesten vortrefflichen Werk (Grundsätze der Steuerpolitik, pag. 173—199) eine im Ganzen recht gelungene Darstellung der Lehre von der Steuerüberwälzung geliefert. Namentlich hat er den Steuerab- und Zuwälzungsprocess, soweit er sich in der Amortisation der Steuermehrbelastungen und in Capitalwerthzuschlägen von Steuerbegünstigungen durch definitive Wertheinbussen und durch capitalisirten Gewinn der Steuerbegünstigungen, also durch reellen Vermögensverlust und reellen Vermögensgewinn vollzieht, in musterhafter Weise geschildert. Aber das Resultat, zu welchem er gelangt, halten wir nicht für richtig. Er sagt pag. 197: „Die letzte, abschliessende, dauernde Ausgleichung ist „vielmehr mit aller Entschiedenheit zu erstreben durch Aenderungen, „welche endlich alle directen Steuern zu einer gleichmässigen Besteuerung der wirklichen reinen Personaleinkünfte im Verhältnisse „ihrer durchschnittlichen Steuerkraft reguliren werden. Gelänge diese „Steuerreform, dann käme man an's Ende der Vermögens- und Einkommenswälzungen, welche von den alten Steuern ohne Aufhören „eingeleitet wurden und wiederholt werden. Erst eine gleichmässige „Belastung aller wirklichen reinen Personaleinkünfte hindert die „Ueberwälzung, die Amortisation der Mehrbelastungen und die Capitalisirung der Steuerbegünstigungen.“ Wir sind weit davon entfernt, uns gegen die von Schäffle vorgeschlagene Reform der Ertragssteuern und gegen deren Umwandlung in Partialeinkommenssteuern zu erklären, auch ist es ja selbstverständlich, dass nach Durchführung einer solchen Reform die Amortisationen der Mehrbelastungen und die Capitalisirungen der Steuerbegünstigungen aufhören müssten. Dass aber die Steuerüberwälzungen dann ganz verschwinden würden, ist eine gänzlich unhaltbare Ansicht. Schon früher (pag. 180 u. 181) hatte Schäffle die allgemeinen

Unsere vorstehenden Auslassungen waren lediglich eine Ausführung der Wagner'schen Sätze, dass die Ueberwälzung nur da auf Gleichmässigkeit der Besteuerung

directen Personaleinkommenssteuern unter der Voraussetzung gleichmässiger Einstenerung für unabwählbar erklärt, da in diesem Falle keine Person ein Interesse habe, der Steuer wegen mehr oder weniger zu zahlen, der Belastung wegen die eigenen Leistungen und Producte zu höherem oder niedrigerem Preise abzulassen oder Preiszu- resp. Preisabschläge sich gefallen zu lassen. Die Ausgleichung, meint Schäffle, ist von Anfang an da. Darauf ist zu erwidern, dass jede Person immer ein Interesse daran hat, sich von einer Last, von welcher sie getroffen wird, zu entledigen. Ist diese Last eine Steuer, so hat die besteuerte Person immer ein Interesse daran, gerade der Steuer wegen eine Preissteigerung ihrer Leistungen oder Producte anzustreben. Oder wird sich etwa der Arbeiter davon abhalten lassen, eine Steigerung seines Lohnes um den Betrag der ihm treffenden Steuer zu versuchen, sobald er nur weiss, dass alle andern Stände im gleichen Verhältniss zu ihrem Einkommen besteuert sind? Empfindet er darum die Steuer etwa nicht als Last? Schäffle scheint das Unhaltbare seiner eigenen Ausführung selbst herauszufühlen, indem er gleich darauf folgende Bemerkung macht: „Die Personalbesteuerung „kann wohl den Anstoss geben zu Preisabschlägen und Preis-„aufschlägen, die — etwa dem glücklichen Besitzer eines Monopols — an sich und abgesehen von der Personalsteuerlast möglich „gewesen wären. Diese Preisänderungen sind dann aber keine „Ueberwälzungen.“ Also die Personalbesteuerung giebt den Anstoss zu einer Preisveränderung, die letztere erfolgt thatsächlich, die Steuer wird nicht mehr von dem Steuerzahler, sondern von einer andern Person getragen, dennoch aber hat eine Ueberwälzung der Steuer nicht stattgefunden. Mit einer solchen Erklärung wissen wir in der That nichts anzufangen. Eine Ueberwälzung von Steuern von einer wirtschaftlichen Classe auf die andere ist immer nur möglich bei ungleicher wirtschaftlicher Machtstellung der betreffenden Classen. Die in dieser Beziehung begünstigte Classe kann immer als „glückliche Besitzerin eines Monopols“ bezeichnet werden. So hat das grosse Capital fast immer und überall eine monopolistische Kraft, so kann aber auch zu Zeiten bedeutend gesteigerter Nachfrage nach Arbeitskräften der Arbeiter als Besitzer eines Monopols bezeichnet werden. Aber nicht nur zwischen Arbeitern und Unternehmern würde eine Abwälzung von Einkommenssteuern auch bei gleichmässiger Veranlagung derselben möglich sein, sondern ebenso gut auch zwischen anderen wirtschaftlichen Classen,

hinwirke, wo das Gesetz der Gewinnausgleichung in Betracht käme, dass die Annahme, als ob die Ueberwälzung nur auf Gleichmässigkeit der Besteuerung hinwirke, auf

welche sich in den Preiskämpfen des Verkehrs gegenüberstehen, so z. B. zwischen Miethern und Vermiethern von Wohnungen. Man nimmt an, dass letztere Classen, wenn sie von Haussteuern resp. Miethsteuern, also von einer Ertrags- resp. directen Verbrauchssteuer getroffen sind, die auf sie fallende Steuerlast von sich abwälzen können oder nicht, je nachdem die Nachfrage nach Wohnungen im Zu- oder Abnehmen begriffen ist, je nachdem, ob die Bevölkerung der Städte eine wachsende, gleichbleibende oder sinkende ist. Warum sollten nun im vorliegenden Falle nicht ganz dieselben Verhältnisse es bewirken können, dass die hier in Rede stehenden Classen eventuell auch die von ihnen gezahlte Einkommenssteuer ganz oder theilweise überwälzen könnten, mag nun die Steuer im gleichen oder ungleichen Verhältniss zum Einkommen umgelegt sein? Ein Grund hierfür kann, wie wir meinen, nicht angeführt werden. Schäffle selbst, wo er von den Lohnsteuern spricht (pag. 183—185), die doch immer Personaleinkommenssteuern sind, lässt hier die Gleichmässigkeit der Steuerlast als Bedingung ihrer Ueberwälzbarkeit in keiner Weise hervortreten, vielmehr hängt die Abwälzbarkeit der Lohnsteuer auch nach seiner Darstellung von ganz anderen Umständen ab. Was heisst überhaupt Gleichmässigkeit der Besteuerung? Diese Frage müsste in ganz bestimmter Weise beantwortet sein, um die Gleichmässigkeit als Bedingung der Unabwälzbarkeit der Steuern hinstellen zu können. Denn wenn man sowohl die proportionale als die progressive Einkommenssteuer für unabwählbar erklären wollte, so müsste man auch eine nach unten zu progressiv wirkende Steuer, wie z. B. die Kopfsteuer in Russland, für unabwählbar erklären, da die letztere Art der Personalsteuer sich zur proportionalen Einkommenssteuer ebenso verhält, wie die proportionale zur progressiven.

Die Gleichmässigkeit der Besteuerung ist, wie wir nochmals betonen wollen, nur in den Fällen ein Hinderniss für die Ueberwälzung der Steuern, wo sich die Ueberwälzung, wie bei den Ertragssteuern oder bei der Besteuerung einer bestimmten Berufsart, durch das Hinströmen von Capital aus der mehrbesteuerten in die minderbesteuerte Erwerbsart oder durch Wechsel des Berufs vollzieht. In allen anderen Fällen, in welchen die Steuerüberwälzung nur durch rücksichtslose Ausnutzung eines momentan vorhandenen wirtschaftlichen Uebergewichts möglich ist, ist es unseres Erachtens für die Ueberwälzbarkeit nur von geringem Belang, ob eine Steuer in gleichem oder ungleichem Verhältniss zum Ein-

einer optimistischen Illusion beruhe und mit der Annahme zusammenhänge, dass die freie Concurrenz eine den öconomischen Leistungen entsprechende Vertheilung verbürge. In diesen Sätzen liegt, wie wir meinen, das Hauptverdienst Wagner's um die Weiterbildung der Steuerüberwälzungslehre.

Wie wir bereits bemerkt haben, bezeichnet die Wagner'sche Ueberwälzungstheorie den Höhepunkt der Entwicklung dieser Lehre. Wir glauben nicht, dass die Theorie unter der Herrschaft der jetzt bestehenden Wirthschaftsformen wesentlich Neues den Wagner'schen Ausführungen wird hinzufügen können. Nur gewisse Rückschlüsse von den Resultaten, zu welchen Wagner in der Untersuchung über Steuerüberwälzung gelangt ist, auf das Gebiet der Socialpolitik sind möglich, aber auch, wie wir meinen, geboten. In den folgenden Blättern soll ein dahin zielender Versuch gemacht werden <sup>1)</sup>.

kommen des Steuersubjects veranlagt ist. Eine Umwandlung der alten Ertragssteuern in Partial-Einkommenssteuern würde also nur gewisse Arten und Formen der Steuerüberwälzung beseitigen, keineswegs aber den Steuerab- und -Zuwälzungen überhaupt ein Ende machen.

1) Der Vollständigkeit wegen sei noch der Darstellung erwähnt, welche Leroy-Beaulieu (Traité de la science des finances. Paris 1877.) von der Steuerüberwälzungslehre giebt. Er beschränkt sich in Betreff der ganzen Frage auf einige wenige Sätze. Allerdings ist ihm ein Verständniss für die Schwierigkeiten nicht abzusprechen, welche einer Ausgleichung der durch die Steuer bewirkten ungleichen Belastung durch den Verkehr entgegenstehen. Er sagt: *Cet équilibre, cependant, est très-lent à se produire, puis il ne faut pas oublier, qu'il ne se fait qu'après que beaucoup de personnes ont été victimes passagères, quelquefois même victimes définitives de l'iniquité initiale de l'impôt* (191). Aber abgesehen von den durch Capitalwerthminderung etwa der Grundstücke bewirkten definitiven Wertheinbussen, betrachtet er die Ueberwälzung doch nur als auf Gleichmässigkeit der Besteuerung hinwirkend. Er mahnt daher zur Vorsicht bei Einführung von Steuerreformen und erinnert an das Wort Necker's: *On ne doit pas*

*faire d'expérience d'anatomie sur des corps vivants*“. Wie sehr Leroy-Beaulieu sich hinsichtlich der Wirkungen der Steuern einer optimistischen Illusion hingiebt, beweisen die Worte: „*La société est un être plastique élastique, qui distribue d'elle-même avec „temps sur tous ses organes, à peu près en proportion de leur force, les charges que l'on met sur elle“* (722). Zwar schwächt er diese Behauptung durch den Hinweis darauf ab, dass zu unserer Zeit den Steuerkräften wegen der ausländischen Concurrenz eine Abwälzung der sie treffenden Last besonders schwierig sei (723). Eben darum warnt er davor, sich auf die ausgleichenden Wirkungen der Steuerüberwälzung zu verlassen. Aber die Thatsache, dass gerade durch den Verkehr auch eine gleichmässige Besteuerung ungleichmässig werden könne, ist von ihm doch nicht erkannt worden.

## Zusammenfassende Schlussbetrachtungen.

Ueberblicken wir nun nochmals die Entwicklung der Steuerüberwälzungstheorie, wie sie sich in ihren einzelnen Phasen von Ad. Smith bis auf Wagner darstellt, so finden wir bei den verschiedenen Theoretikern alle nur irgend denkbaren Anschauungen vertreten. Im Smith'schen Lehrgebäude erschien die Grundrente als der wesentlichste, fast ausschliessliche Träger der Steuer. Anders bei Ricardo. Hier war es der Gewinn, dem wiederum der Löwenantheil der Steuerlast zufiel. Diese seine Anschauung resultirte mit zwingender Nothwendigkeit aus seinen Lehren von der Grundrente und vom Arbeitslohn, vor allen Dingen aber daraus, dass er das volkswirtschaftliche Reineinkommen lediglich im Gewinn erblickte, dass also die Steuer, welche doch nur aus dem Reineinkommen bezahlt werden konnte, vorzugsweise den Gewinn belasten musste. Daher erschien die Steuer lediglich als ein Theil der volkswirtschaftlichen Productionskosten, als eine Verkürzung des Gewinns, als ein Verlust für die Volkswirtschaft. Die Vortheile, welche durch Verwendung der Steuern der Nation und mithin dem Ganzen der Volkswirtschaft zuflossen, fanden so gut wie gar keine Berücksichtigung. Die Steuer erschien bei den consequentesten Nachfolgern Ricardo's als auf früheren Eintritt

des stationären Zustandes hinwirkend, also als ein Hemmschuh der wirtschaftlichen Entwicklung des Volkes. Wir fanden diese Anschauung am schroffsten vertreten bei J. St. Mill und von Thünen.

Bei allen diesen älteren Theoretikern begegnet man kaum einem Zweifel an der unbedingten Zuverlässigkeit ihrer eigenen theoretischen Argumentationen. Sie alle glauben in der Deduction das Mittel zu besitzen, die Wirkungen einer Steuer und ihren schliesslichen Träger genau bestimmen zu können. Inzwischen aber war eine andere Richtung nebenhergegangen, welche nicht nur die Zuverlässigkeit der deductiven Schlüsse in Zweifel zog, sondern in ihren consequentesten Vertretern sogar behauptete, dass die Theorie überhaupt nicht im Stande sei, den schliesslichen Träger der Steuer zu bestimmen. Diese Theorie findet ihren prägnantesten Ausdruck in dem Canard-Prittitz'schen Satze: „Alle alten Steuern sind gut, alle neuen — schlecht.“

So verworren diese Lehre war, so kann ihr doch nicht das Verdienst abgesprochen werden, auf die grossen zum Theil unüberwindlichen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht zu haben, welche allen Untersuchungen entgegenstehen, deren Gegenstand Ueberwälzungsverhältnisse von Steuern bilden. Das Uebertriebene der Canard-Prittitz'schen Anschauungen ist in der weiteren Entwicklung der Wissenschaft nicht verkannt worden. Gleichzeitig aber auch bildete sich eine richtige Ueberzeugung von der Verderblichkeit der durch die Steuer hervorgerufenen Verkehrserschütterungen heraus. Es trat das Streben hervor, die Besteuerung so einzurichten, dass diese schmerzlichen und verderblichen Erschütterungen dauernd vermieden würden. Die directe Personaleinkommensbesteuerung, hiess es, sei das sichere Mittel, das ersehnte Ziel

zu erreichen. Aber auch diese Ansicht erweist sich, wie wir gesehen haben, als gänzlich unhaltbar. Somit erscheint die Frage, wie denn eigentlich die Steuer eingerichtet sein muss, um nicht nur die Verkehrserschütterungen zu vermeiden, sondern um überhaupt eine Gleichmässigkeit der Besteuerung, wie man dieselbe auch auffassen möge, zu ermöglichen, gänzlich unbeantwortet zu bleiben. Wagner sagt: „Eine Bürgschaft dafür, dass durch „Ueberwälzung eine nachtheilige und ungleichmässige „Besteuerung sich richtig vertheile, wenn auch erst „nach und nach lässt sich daher nicht geben.“ „Auch „ist es nicht möglich, die Wirkungen im Voraus allgemein „sicher festzustellen oder nachträglich zu ermitteln.“ Wagner hätte noch auf Grund seiner eigenen Untersuchungen hinzufügen können, dass es auch dafür eine Bürgschaft nicht gäbe, dass nicht durch Ueberwälzung eine rationelle und gleichmässige Besteuerung sich in nachtheiliger und ungleichmässiger Weise vertheile. Allerdings ein trauriges Resultat, dem gegenüber die Forderung, „die Besteuerung von vornherein möglichst so einzurichten, dass sie den Grundsätzen der Volkswirtschaft und der Gerechtigkeit entspricht,“ nur wenig zu bedeuten hat, ein Resultat, dem gegenüber die Canard-Prittwitz'sche Lehre sogar noch tröstlich erscheint. Denn jene Lehre hatte behauptet, dass sich der schliessliche Träger der Steuer zwar nicht bestimmen lasse, dass sich aber doch schliesslich die Steuern so unter die einzelnen Glieder der Volkswirtschaft vertheilen, dass ihre Last nicht mehr empfunden werde. Wir hingegen vermögen die einzelnen möglichen Wirkungen der Steuern genau zu zergliedern; welche aber von den verschiedenen Möglichkeiten eintritt, können wir im einzelnen Falle nicht bestimmen, ja nicht einmal durch exacte statistische Forschung nachträglich

ermitteln. Die Durchführung der Gleichmässigkeit der Besteuerung ist daher nur unter Voraussetzung einer bestimmten Verkehrsgestaltung möglich.

Dieses Resultat ist für die heutige Finanzwissenschaft deprimirender, als es für die ältere gewesen wäre. Denn in den älteren Perioden unserer Geschichte schöpfte die Staatsgewalt die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen materiellen Mittel zum geringsten Theil aus dem Einkommen der einzelnen Bürger, vornehmlich flossen dieselben aus dem privaten Besitz des Staates. Die Frage der Vertheilung der staatlichen Lasten unter die einzelnen Staatsangehörigen war also überhaupt von geringerem Belang. Aber auch die Sphäre der Staatsthätigkeit hat sich mit der steigenden Cultur immer mehr erweitert (vergl. Einleitung), immer grössere Aufgaben treten an die Staatsverwaltung heran, zu deren Lösung sie immer bedeutenderer materieller Mittel bedarf. Wenn nun einerseits der Staat gegenwärtig alle ihm nothwendigen Mittel fast ausschliesslich dem Einkommen der einzelnen Bürger entnehmen muss, wenn andererseits der Bedarf des Staates in stetem Wachsen begriffen ist, so ist einleuchtend, dass die Frage der gleichmässigen Besteuerung nicht nur wichtiger ist für unser heutiges Wirtschaftsleben, als für dasjenige älterer Culturperioden, sondern dass geradezu diese Frage heute eine Lebensfrage ist aller Finanzkunst. Ja noch mehr, die die Durchführung möglichster Gleichmässigkeit in der Besteuerung ist als eine der Bedingungen anzusehen, von deren Erfüllung der Bestand und Fortschritt unserer Cultur abhängig ist. Denn da die Entwicklung unserer Cultur es unleugbar mit sich bringt, dass ein immer grösserer Theil des Einkommens der Einzelnen für Zwecke der Gesammtheit hingegeben werden muss, so würden, falls die Opfer, mit welchen die Segnungen der Cultur

erkauft werden müssen, nur von einzelnen Classen des Volkes gebracht werden, diese mehrbelasteten Classen in ihrer Entwicklung gehemmt, der Segnungen eben dieser Cultur also nicht theilhaftig werden, mithin der gleichmässige culturliche Fortschritt des Volksganzen gestört sein.

Ist es nun in der That unmöglich, die Besteuerung so einzurichten, dass Ungleichheiten der Veranlagung sich durch den Verkehr ausgleichen, oder dass eine ursprünglich gleichmässige Besteuerung auch wirklich eine solche bleibt und nicht durch die Wirkungen des Verkehrs in das Gegentheil verwandelt wird, ist es überhaupt unmöglich, auf die Frage, wie die Steuern beschaffen sein müssen, damit die Verkehrserschütterungen, welche sie in ihrem Gefolge haben, vermieden würden, eine genügende Antwort zu erhalten, so bleibt nichts übrig, als die Fragestellung selbst zu verändern. Wir fragen daher nicht mehr, wie die Besteuerung eingerichtet sein soll, damit die schädlichen Wirkungen der Steuerüberwälzung und namentlich ihr Hinwirken auf Ungleichmässigkeit der Besteuerung paralysirt würden, sondern wir fragen:

Wie müssen sich die volkswirtschaftlichen Verhältnisse überhaupt gestalten, damit jene Erschütterungen vermieden würden und eine wirkliche dauernde Gleichmässigkeit der Besteuerung ermöglicht werde?

Die Ab- und Zuwälzungen der Belastungen der verschiedenen Steuerkräfte können nur erfolgen durch die Preiskämpfe des wirtschaftlichen Verkehrs, sie sind also nur möglich, solange eben dieser Verkehr einen ausschlaggebenden Einfluss auf die Vertheilung des Einkommens überhaupt ausübt. Bei einer andern Organisation der Volkswirtschaft, in welcher kein Privateigenthum an den Productionsmitteln bestände, würde auch die Vertheilung des Einkommens nicht mehr durch den Verkehr erfolgen

können, würde jener steuervertheilende Verkehrsprocess nicht mehr in Frage kommen, zugleich aber auch allerdings die Besteuerung selbst überflüssig geworden sein. In der That stellt ja der consequente Socialismus diese Forderung in aller Uneingeschränktheit. Aber wohl niemals wird es gelingen, die Erfüllbarkeit dieser Forderung wissenschaftlich zu erweisen. Dass also alle Productionsmittel in die Hände des Staates übergehen, halten wir für undenkbar und auch in keiner Weise für wünschenswerth. Wohl aber ist es nicht zu verkennen, dass das theilweise Uebergehen nationaler Productionsmittel in die Hände des Staates, überhaupt die Erweiterung der wirtschaftlichen Thätigkeit des Staates durch die Entwicklung unseres Staatslebens bedingt wird. Nicht nur ist das Forstwesen zum grossen Theil bereits in den Händen des Staates, sondern es wird auch, wie wir meinen, das Verkehrswesen allmählig vollständig in den Besitz des Staates oder untergeordneter Gemeinwirtschaften übergehen. Denken wir ferner daran, dass eine Einwirkung der Staatsgewalt auf die Vertheilung des Volkseinkommens, z. B. durch Neu-regulirung der Versicherungsgesetzgebung, unzweifelhaft angestrebt wird, so kann das Vorhandensein einer gewissen communistischen Tendenz in der Gestaltung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse gegenwärtig nicht geleugnet werden. Mag man nun diese Entwicklung an sich für wünschenswerth oder verderblich halten, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass mit dem Fortschreiten dieser Entwicklung jener steuervertheilende Verkehrsprocess wesentlich eingeschränkt wird, dass also mit diesem Fortschritt die Störung, welche die Gleichmässigkeit der Steuervertheilung durch den Verkehr erleidet, zum Theil wenigstens vermieden wird. Wir glauben, dass grade hieraus die Freunde jener Entwicklung schwerwiegende Argumente für ihre For-

derungen herleiten können. Aber nicht minder schwerwiegend sind die wissenschaftlichen Bedenken, welche einem zu weitgehenden Einfluss jener communistischen Tendenz auf die Entwicklung unseres Wirthschaftslebens entgegenstehen. Es würde uns zu weit von unserem Gegenstande abführen, wenn wir auf diese rein socialpolitische Controverse hier näher eingehen wollten. Wir wollen uns daher darauf beschränken, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, dass jener communistische Zug in der neueren, namentlich deutschen Gesetzgebung entschieden berechtigt ist, dass durch den Einfluss desselben auf die Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens der Völker eine gleichmässige Vertheilung der Steuerbelastungen wesentlich gefördert wird und der nachtheilige Einfluss der durch den steuervertheilenden Verkehrsprocess bewirkten Erschütterungen bedeutend gemildert werden kann. Gleichzeitig aber sind wir der Ueberzeugung, dass eine zu ausgedehnte Herrschaft jenes communistischen Principis im höchsten Grade verderblich sein und die Errungenschaften unserer Cultur gefährden würde. Unser Resultat lautet daher:

Nur durch Erweiterung der wirthschaftlichen Machtsphäre des Staates können die durch die Steuer hervorgerufenen Verkehrserschütterungen wesentlich gemildert und die Erzielung einer Gleichmässigkeit der Besteuerung in höherem Grade ermöglicht werden, als es bei unumschränkter Herrschaft der freien Concurrenz und bei ausschliesslichem Privatbesitz an den Productionsmitteln der Fall war. Ganz beseitigt aber können jene Verkehrskämpfe nicht werden und eine vollständige und dauernde Gleichmässigkeit der Besteuerung kann nicht verbürgt werden, solange überhaupt ein Rest wirthschaftlicher Freiheit besteht,

so lange also überhaupt das Erheben von Steuern einen Sinn hat.

Aber gegen jede auch noch so bescheidene Erweiterung der wirthschaftlichen Machtsphäre des Staates erhebt sich immer und überall entschiedener Widerspruch. Immer begegnet jeder dahin zielende Versuch heftigem Widerstreben und Widerwillen. Nicht immer ist wissenschaftliche Ueberzeugung der Grund dieses Widerwillens, häufig ist die eigentliche Triebfeder verletztes Classeninteresse, häufig auch sind es unklare Vorstellungen und Wünsche des menschlichen Gemüths. Die Bande der Gewohnheit an althergebrachte Wirthschaftsformen lassen uns die letzteren als die Bedingungen eines glücklichen und naturgemässen Daseins erscheinen, und so nehmen wir vielfach die Form für den Inhalt. Die Wissenschaft aber hat unzweifelhaft die Aufgabe, jene unruhigen Strebungen des Gemüths in die ihnen gebührenden Grenzen zu verweisen. Es sei uns an dieser Stelle gestattet, an die Worte Lotze's <sup>1)</sup> zu erinnern, durch welche er unklare Forderungen des Gemüths, freilich auf einem anderen und höheren Gebiete, zurückgewiesen hat:

„Zwischen den Bedürfnissen des Gemüths und den „Ergebnissen menschlicher Wissenschaft, ist ein alter, nie „geschlichteter Zwist. Jene hohen Träume des Herzens „aufzugeben, die den Zusammenhang der Welt anders und „schöner gestaltet wissen möchten, als der unbefangene „Blick der Beobachtung ihn zu sehen vermag: diese Ent- „sagung ist zu allen Zeiten als der Anfang jeglicher Ein- „sicht gefordert worden. Und gewiss ist das, was man „so gern als höhere Ansicht der Dinge dem gemeinen „Erkennen gegenüberstellt, am häufigsten doch nur eine

1) Mikrokosmos. Vorrede, pag. V u. VI.

„sehnstüchtige Ahnung, wohl kundig der Schranken, denen  
 „sie entfliehen, aber nur wenig des Zieles, das sie erreichen  
 „möchte. Denn aus dem besten Theile unseres Wesens  
 „entsprungen, empfangen doch jene Ansichten ihre bestimm-  
 „tere Färbung von sehr verschiedenartigen Einflüssen.  
 „Genährt an mancherlei Zweifeln und Nachgedanken über  
 „die Schicksale des Lebens und über den Inhalt eines  
 „doch immer beschränkten Erfahrungskreises, verleugnen  
 „sie weder die Eindrücke überlieferter Bildung und augen-  
 „blicklicher Zeitrichtungen, noch sind sie selbst unab-  
 „hängig von dem natürlichen Wechsel der Stimmungen,  
 „die andere sind in der Jugend, andere nach der Auf-  
 „sammlung mannigfaltiger Erfahrungen. Man kann nicht  
 „ernstlich hoffen, dass eine so unklare und unruhige Be-  
 „wegung des Gemüths den Zusammenhang der Dinge  
 „richtiger zeichnen werde, als die besonnene Untersuchung,  
 „mit der in der Wissenschaft das Allen gemeinsame  
 „Denken beschäftigt ist. Dürfen wir dem menschlichen  
 „Herzen nicht gebieten, seine sehnstüchtigen Fragen zu  
 „unterdrücken, so wird es gleichwohl ihre Beantwortung  
 „als eine nebenher reifende Frucht jener Erkenntniss  
 „erwarten müssen, die nicht von denselben Fragen, son-  
 „dern von leidenschaftsloseren und darum klareren An-  
 „fängen ausging.“

## Nachtrag.

Während sich vorliegende Schrift bereits im Druck befand, ging uns die neueste Arbeit von Kaizl („Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern.“ Leipzig 1882) zu. Ueber die Hälfte der Schrift ist eine Darstellung der Geschichte jener Lehre. Eine eingehende Detailkritik jedes einzelnen Systems lag offenbar nicht im Plane der Kaizl'schen Arbeit. In dieser Beziehung dürfte unsere Schrift vielleicht als eine nicht ganz unwillkommene Ergänzung der Kaizl'schen gelten können. Was das Urtheil über die einzelnen Ueberwälzungstheoretiker anlangt, so geht dasselbe in beiden Arbeiten vielfach auseinander. Wir haben in dieser Beziehung unsererseits nichts hinzuzufügen und begnügen uns damit, auf die betreffenden Abschnitte unserer Arbeit zu verweisen. Zum Theil freilich ist auch eine gewisse Conformität der Beurtheilung, z. B. in Betreff der Stein'schen Lehre, hervorgetreten. In mancher Beziehung ist die Kaizl'sche Darstellung vollständiger. Unsere Absicht war es, nur die Hauptentwicklungsphasen der Lehre möglichst genau zu kritisiren. Daher sind z. B. Rau, Parieu und Hock von uns nicht besonders besprochen worden, sondern der Leistungen dieser Schriftsteller für die Entwicklung der in Rede stehenden Lehre nur bei Besprechung der Wagner'schen Theorie gedacht. Die Gründe, welche uns hierbei leiteten, haben wir betreffenden Orts dargelegt.

Indessen bildet die Darstellung der Geschichte der Ueberwälzungslehre nur einen Theil der Kaizl'schen Arbeit. Im weiteren Verlauf der letzteren unternimmt es der Verfasser, die Lehre selbst weiter zu entwickeln und zu vertiefen. Ueber diesen Theil der Schrift seien uns gleichfalls einige wenige Bemerkungen gestattet.

Zunächst lässt der Verfasser sich eine nähere Formulierung des Begriffs der Ueberwälzung angelegen sein. Er schliesst davon aus die Uebernahme eines Steuervorthells, während er den von Schäffle als „Steueramortisation“ bezeichneten wirtschaftlichen Vorgang in den Begriff mit einbezieht. Den Vorgang der Entlastung des Steuerzahlers durch erhöhte wirtschaftliche Thätigkeit, sowie den siegreichen Widerstand gegen die vom Staat gewollte und vom unmittelbaren Steuerzahler versuchte Ueberwälzung indirecter Steuern betrachtet er gleichfalls als nicht in den Begriff der Steuerüberwälzung gehörig. Auch die Terminologie wird von Kaizl wesentlich umgestaltet. So rechnet er z. B. die sogenannte Steueramortisation zur Rückwälzung. Der Begriff des Steuerzahlers wird gleichfalls anders gefasst. Während bisher unter Steuerzahler lediglich derjenige allgemein verstanden wurde, dem die Zahlung der Steuerquote an die Steuergewalt oblag, unterscheidet Kaizl zwischen unmittelbarem und mittelbarem Steuerzahler und versteht unter letzterem jeden, der überhaupt die Steuer zu zahlen bekommt, also auch denjenigen Steuerträger, dem die Steuer erst zugewälzt wird. Dadurch entsteht u. E. offenbar eine keineswegs wünschenswerthe Vermengung der doch so einfachen Begriffe „Steuerzahler“ u. „Steuerträger.“ Den von der Steuergewalt als Steuerträger in Aussicht genommenen Wirtschaftler nennt Kaizl Steuerdestinatar, ein Ausdruck, von welchem wir nicht glauben, dass sich

derselbe in der Wissenschaft dauernd einbürgern werde. Ganz willkürlich bezeichnet Kaizl als die *differentia specifica*, durch welche sich die Ueberwälzung von den übrigen Arten dieser Entlastungskämpfe unterscheiden soll, dass der Kampf nur in der Form von Rechtsgeschäften privatrechtlicher Natur geführt werde. Bisher hat man unter Ueberwälzung jeden wirtschaftlichen Vorgang verstanden, durch welchen es der von der Steuer getroffenen Steuerkraft gelingt, die ihr aufgebürdete Last von sich abzuwälzen. Diese Bezeichnung hat in keiner Weise zu Verwechslungen oder zu Unklarheiten Anlass gegeben, vielmehr wusste man ganz genau, was man darunter zu verstehen hatte, so dass ein Bedürfniss zu einer Aenderung der Terminologie durchaus nicht vorhanden ist. Es mag sein, dass der sprachliche Sinn des Wortes „Ueberwälzung“ nicht allen möglichen Formen der Steuerbelastungs- und Entlastungskämpfe entspricht. Trotzdem könnten wir darin noch keinen Grund zu einer Aenderung der Terminologie erblicken. Denn ein Terminus nimmt sehr häufig eine ganz andere Bedeutung an, als diejenige ist, welche dem sprachlichen Sinne desselben entspricht. Wir erinnern z. B. an das Wort „Wechsel“. Ein Grund zur Aenderung der Terminologie liegt also u. E. dann nur vor, wenn die bisher benutzte Terminologie nicht mehr ausreicht, wenn bei ihrem weiteren Gebrauch sich Unklarheiten und Verwechslungen ergeben würden, wenn z. B. mit dem Worte ganz verschiedene Dinge oder Begriffe bezeichnet würden, die nichts mit einander gemein haben, oder wenn ein neuer Begriff sich bildet, für welchen es zunächst an einer allgemein gültigen Bezeichnung fehlt. Wir müssen also das bei Darlegung der Wagner'schen Theorie Gesagte wiederholen: Wir stehen einer Aenderung der Terminologie, soweit es sich um Bezeichnungen auf dem

## IV

Gebiete der Ueberwälzungslehre handelt, sehr kühl gegenüber, da hierdurch nur Verwechslungen und Verwirrungen entstehen können. Kaizl giebt bereits die dritte abweichende Erklärung des Begriffs „Rückwälzung“, so dass man künftig jeden Schriftsteller bei Gebrauch dieses Ausdrucks wird fragen müssen, was er darunter verstehe. Wir können daher den Gegenstand, welcher diesen Theil der Kaizl'schen Arbeit bildet, als einen glücklich gewählten nicht bezeichnen.

Nachdem nun Kaizl hierauf einen nochmaligen Ueberblick über die bisherige Fassung des Begriffs der Steuerüberwälzung gegeben hat, geht er dazu über, eine eigene Theorie aufzustellen oder, wie er sich ausdrückt, „das Prinzip der Einkommensbesteuerung für die Ueberwälzungslehre zu verwerthen.“ Nach Kaizl sind gleichmässige Einkommenssteuern vollständig unabwählbar und ungleichmässige Einkommenssteuern werden nach ganz anderen Gesetzen übergewälzt als nach dem Axiom der Produktionskosten. Auch progressive Einkommenssteuern sind nach ihm unabwählbar, was er, genau wie Held, durch die Behauptung begründet, dass niemand ein kleines aber schwächer besteuertes Einkommen einem grösseren stärker besteuerten vorziehen werde. Der von Kaizl aufgestellte Satz: „Der Begriff der Production der Steuer ist durch den Begriff der Einkommenssteuer gesetzt; er ist eins mit demselben“ ist uns vollständig unverständlich geblieben. Ganz übereinstimmend mit unserer Anschauung führt Kaizl hierauf aus, dass die nach dem Einkommen umgelegte Steuer factisch nicht zu den Produktionskosten, sondern zu den Einkommensverwendungen zu rechnen sei, dass sie nicht zu den Auslagen, sondern zu den Ausgaben gehöre. Das Verdienst, hierauf nachdrücklich hingewiesen zu haben, gebührt weder Kaizl noch uns,

## V

sondern Bernhardi, welcher a. a. O. mit der ganzen überzeugenden Gewalt seines kritischen Geistes das Unhaltbare der rein privatwirthschaftlichen Betrachtungsweise des Steuerwesens dargelegt hat. Aber nicht nur die nach dem Einkommen umgelegte sondern jede Steuer gehört u. E. zu den Ausgaben. Der einzelne von der Steuer getroffene Wirthschafter wird versuchen, sie von sich abzuwälzen und hierbei die Steuer so ansehen, als wäre sie ein Theil der Produktionskosten. Für das Volksganze aber ist jede Steuer eine Einkommensverwendung, mag nun die Steuer nach dem Einkommen umgelegt sein oder nicht, ebenso wie der Privatwirth stets geneigt sein wird, jede Steuer als einen Theil seiner Produktionskosten anzusehen und sie von sich abzuwälzen. Wir halten daher die Kaizl'sche Behauptung: „Der vielbesprochene und vielbestrittene Satz, „dass die durchschnittlichen Produktionskosten die unterste „Grenze für den Preis bilden, und dass mit einer allgemeinen Erhöhung der Produktionskosten die Preise steigen, „hat in der Darstellung der Wirkungen der Steuern keinen „Platz“ nicht für richtig. Auch der Beweis, den Kaizl für die Unabwählbarkeit der gleichmässigen Einkommenssteuer anführt, erscheint dürftig. Derselbe beschränkt sich auf die Behauptung, dass die Steuer die wirtschaftliche Machtstellung der Steuerkräfte verändern müsse, um die Abwälzung zu ermöglichen. Das halten wir nun durchaus nicht für nothwendig, vielmehr kann die Machtstellung der einzelnen Steuerkräfte durch ganz andere Umstände verschoben sein, so dass die Ueberwälzung einer Steuer gewissermassen als begleitender Umstand eines anderen wirtschaftlichen Vorganges erscheint. Andererseits kann sehr wohl auch eine gleichmässig umgelegte Einkommenssteuer eine Verschiebung jener Machtverhältnisse bewirken. Man denke sich z. B., dass eine gleichmässige

## VI

Einkommenssteuer ganz allgemein umgelegt ist, so kann, selbst bei Annahme einer stark steigenden Progression, die wirthschaftliche Machtstellung dadurch verschoben werden, dass die unterste Steuerklasse sich auf ein so niedriges Mass des Einkommens herabgedrückt sieht, dass sie alle ihr möglichen Anstrengungen macht, den letzten ihr noch verbliebenen Rest ihrer Arbeitskraft auf den Markt zu werfen, den Rest ihrer Masse zu opfern, um nur auf den früheren Stand ihrer Lebenshaltung zu gelangen, während die höchste Steuerklasse einen so kleinen und unwesentlichen Theil ihrer Genüsse aufzugeben braucht, dass sie keineswegs zu gleich intensiver Anspannung ihrer wirthschaftlichen Kräfte sich veranlasst sieht, wodurch das Angebot an Arbeitskräften steigen kann, ohne von einer gleich starken Steigerung der Nachfrage nach Arbeit begleitet zu sein.

Wenn wir gleichmässige Einkommenssteuern unter Umständen sehr wohl für abwälzbar halten, so können wir aus ganz denselben Gründen nicht zugeben, dass ungleichmässige Einkommenssteuern immer abgewälzt werden, können daher auch nicht mit Kaizl die Ungleichmässigkeit als die einzige Bedingung für die Abwälzbarkeit solcher Steuern ansehen. Ob der privatwirthschaftliche Steuerbelastungs- und Entlastungskampf als ein Kampf um die niedrigsten Productionskosten oder um die „geringste Einkommensschmälerung“ anzusehen sei, erscheint uns dabei als ein Wortstreit. Die Darstellung der Abwälzbarkeit indirecter Steuern ist bei Kaizl vortrefflich und fasst in wenigen Worten Alles zusammen, was sich über diesen Gegenstand sagen lässt.

Das Resultat der Kaizl'schen Arbeit ist die Forderung der gleichmässigen Einkommensbesteuerung, welche allen durch die Steuer hervorgerufenen wirthschaftlichen

## VII

Verkehrskämpfen ein Ende machen soll, ein Resultat, das dem von uns gewonnenen entgegengesetzt ist. Wir glauben, dass die gleichmässige Einkommensbesteuerung diesen Verkehrserschütterungen auch dann nicht dauernd ein Ende bereiten würde, wenn das Vorhandensein etwa auftretender Ungleichmässigkeiten (was übrigens schwer denkbar ist) auf das Vollständigste zum Bewusstsein der überlasteten Steuerkräfte gekommen wäre, wenn auch alle nur möglichen Berechnungen in hinreichendem Masse angestellt worden wären.

## Thesen.

---

1. Die vielfach behauptete Unabwälzbarkeit einer gleichmässigen Personaleinkommenssteuer ist wissenschaftlich unhaltbar.
2. Das einzige Mittel, eine reelle Milderung der Steuerab- und Zuwälzungskämpfe zu bewirken, ist in der Einschränkung der privatwirtschaftlichen Production zu suchen.
3. Die von Held aufgestellte Durchschnittserträglichkeit aller Geschäfte eines bestimmten Landes zu einer bestimmten Zeit ist als Bemessungsgrundlage der Rente unbrauchbar.
4. Der Fehler in der von Thünen für den naturgemässen Arbeitslohn aufgestellten Formel:  $a + y = \sqrt{ap}$  liegt darin, dass in der Rentenformel:  $R = \frac{[p - (a + y)]y}{q(a + y)}$  das  $y$  des Zählers nicht gleichwerthig ist mit dem des Nenners.

5. Es giebt volkwirthschaftliche Naturgesetze.
6. In der Statistik mag man sich von der Anwendung der höheren Analysis bedeutende Erfolge versprechen; die theoretische Volkswirtschaftslehre kann dadurch aber nicht gefördert werden, vielmehr birgt die Anwendung der höheren Analysis auf diesem Gebiete grosse Gefahren in sich.
7. Die Repräsentativverfassung der Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha ertheilt nur den in der Nähe des Sitzes der Bank wohnhaften Versicherten das active und passive Wahlrecht. Diese musterhafte Einrichtung ist das einzige Mittel, die Interessen aller Versicherten erfolgreich zu wahren.
8. Durch die Annahme, dass jeder Boden, auch der schlechteste, Rente abwirft, wird die Ricardo'sche Grundrententheorie noch nicht hinfällig.
9. Die Concurrenzfähigkeit des amerikanischen Getreides auf dem europäischen Markte ist zum Theil zurückzuführen auf einen beim Bau gewisser amerikanischer Bahnen begangenen Raub an europäischem Capital.
10. Die Vortheile des Ueberganges der Eisenbahnen in den Besitz des Staates können nur durch internationale Regelung dieser Frage vollständig erlangt werden.

11. Die Thatsache, dass Wittwer häufiger heirathen als Wittwen, kann zur Erklärung der anderen Thatsache, dass von einer gewissen Zahl heirathsfähiger Frauen weniger heirathen als von der gleichen Zahl heirathsfähiger Männer, nicht herangezogen werden.
-